

Register

über den

Inhalt von Heft 35 bis 52 (S. 2489-3528)

des

58. Jahrganges der Juristischen Wochenschrift

III. Band

1929

Bearbeitet von Dr. Gabriele Böhme-Köst, Leipzig

I. Inhaltsübersicht.

Abhandlungen, kleinere Aufsätze und Entgegnungen. S. *4.	C. Rechtsprechung. S. *5.
Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen. S. *5.	D. Behörden, Reichstag und Landtag. S. *5.
	E. Vereine und Gesellschaften. S. *5.
	F. Vermischtes. S. *6.

II. Sachregister.

S. *6.

III. Aufwertungsrecht.

A. Sachregister. S. *49. - B. Gesetzesregister. S. *51.

IV. Gesetzesregister.

A. Zivilrecht. S. * - B. Strafrecht. S. *55. - C. Stempel- und Steuerrecht. S. *57. - D. Sonstige Materien des öffentl. Rechts. S. *58 - E. Internationales Recht und Recht der Friedensverträge. S. *59.

V. Alphabetisches Verzeichnis der im Gesetzesregister (IV) angeführten Gesetze und Verordnungen. S. *60.

VI. Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen. S. *62.

VII. Verzeichnis der abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, des Staatsgerichtshofs, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Instanzgerichte, der Verwaltungsgerichte und Verwaltungshörden, der Gemischten Schiedsgerichte, der ausländischen Gerichte nach dem Datum geordnet.

A. Reichsgeri a) Zivilsachen S. *62; b) Strafsachen S. *63. - B. Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich. S. *64. - C. Bayerisches Oberstes Landesgericht. S. *64. - D. Oberlandesgerichte. S. *64. - E. Landgerichte. S. *65. - F. Amtsgerichte. S. *66. - G. Arbeitsgerichte. S. *66. - H. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden: a) Reichsbehörden S. *66; b) Landesbehörden S. *66. - J. Handelskammern. S. *67. - K. Gemischte Schiedsgerichtshöfe. S. *67. - L. Ausländische Gerichte. S. *67.

VIII. Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Abhandlungen, kleineren Beiträgen und Entgegnungen. S. *67.

IX. Alphabetisches Verzeichnis des besprochenen Schrifttums.

A. Nach den Namen der Verfasser geordnet. S. *69. - B. Nach den Namen der Besprecher geordnet. S. *73.

X. Verfasser der Anmerkungen zu den Entscheidungen.

S. *75.

XI. Quellenregister der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.

S. *78.

I.

Inhaltsübersicht des 58. Jahrganges der Juristischen Wochenschrift

III. Band

A. Abhandlungen, kleinere Aufsätze und Entgegnungen.

- Zum 13. Deutschen Notartag. Von Geh. J.R. Dr. Oberneck, Berlin 2489
- Reichstag und Rechtsanwaltschaft. Von R.A. Dr. Richard Grau, Berlin 2490
- Grunderwerbsteuer und Grundbuchamt. A. Von R.A. Dr. Dr. Stock, Dessau 2497 B. Von R.A. Dr. Ernst Hagelberg, Berlin 2497
- Die Beschwerde gegen die Eintragung einer Vormerkung. Von Ger. Ass. F. Junst, Berlin 2497
- Eventualgenehmigung beim Schwarzkauf. Von R.A. Dr. v. d. Trendk, Berlin 2498
- Die Lösungssumme im Arrestbefehl (§ 923 ZPO.) u. ihre Eintragung im Grundbuch. Von O.G.R. Dr. Sandler, Charlottenburg 2499
- Ausscheiden eines Richters aus dem Landgericht als Verhinderung u. Grundlage für seine Vertretung. Von LGPräs. i. R. Wicke, Braunschweig 2500
- 50 Jahre deutsche Justiz. Festvortrag auf dem Deutschen Anwaltstag zu Hamburg 1929. Gehalten von R.A. Prof. Dr. Walther Fischer, Hamburg 2553
- Der Anteil der Rechtsanwaltschaft an den Reichsjustizgesetzen. Von Geh. J.R. Prof. Dr. Risch, München 2557
- Das rechtsvergleichende Handwörterbuch. Von Geh. Hofrat Prof. Dr. A. Mendelssohn-Bartholdy, Hamburg 2566
- Hamburgisches Privatrecht vor 30 Jahren. Von R.A. Dr. Robinow, Hamburg 2567
- Die sog. Nachinkassoprovision des Versicherungsgeneragenten. Von R.A. Dr. Franz Gesefeld, Hamburg 2568
- Aus hamburgischer Steuerpraxis. Von R.A. Dr. Carl August Paulh, Hamburg 2570
- Die Besteuerung von Wahlkonsuln. Von R.A. Dr. Albrecht Dieckhoff, Hamburg, of The Inner Temple, London 2575
- Ein eigenartiger Fall des Totalverlustes in der Seeversicherung. Von R.A. Prof. Dr. M. Leo, Hamburg 2575
- Die Kraftfahrzeughaftpflicht im Lichte des internat. Privat- und Prozessrechts. Von R.A. Dr. Oscar Horwitz (+), Hamburg 2576
- 50 Jahre Reichsstrafprozess. A. Rückblick und Ausblick. Von J.R. Dr. Drucker, Leipzig 2665 B. Von SenPräs. beim Reichsgericht Lorenz, Leipzig 2667
- Der Einfluß der Strafrechtsreform auf Gerichtsverfassung und Strafverfahren. Von Prof. Dr. Kern, Freiburg i. Br. 2670
- Der strafprozessuale Gehalt des „Einf. G. zum Allg. Deutschen StGB. und zum Strafvollzugsgesetz“. Von O.G.R. Prof. Dr. Mannheim, Berlin 2673
- Die Wahrung der Rechtseinheit in Strafsachen. Von O.G.R. Dr. Alfred Weber, Dresden 2678
- Der strafprozessuale Beweiserhebungsanspruch in der Berufungsinstanz. Von R.A. Dr. Max Usberg, Berlin 2681
- Die Sachleitung des Vorstehenden im Straf- u. Zivilprozess. Von Prof. Dr. James Goldschmidt, Berlin 2684
- Deutsche u. österr. parlamentarische Strafrechtssymposien. Ergebnisse. Von R.Min. a. D. Dr. Bell, M. d. R., Berlin 2687
- Zur Strafprozessreform. Auslegung u. Auswirkung des § 153 StPD. Von StMR. Dr. Friederichsdorf, Berlin-Grunewald 2698
- Schnellverfahren gemäß § 212 StPD. Von R.A. Dr. Fritz Löwenthal, Berlin 2694
- Die Wirkungen des vom Privatkläger (oder Nebenkläger) eingelegten Rechtsmittels. Von R.A. Dr. Heinz Bergmann, Berlin 2695
- Einzelheiten zum Bußanspruch. Von O.G.R. Dr. Schlager, Hamburg 2696
- Ein gemeinsames MiStGB. für Österreich und das Deutsche Reich. Von O.G.R. Dr. Rissom, Flensburg 2698
- Berkehrrechtliche Probleme bei der Reform des Strafrechts und Strafprozesses. I. Von R.A. Dr. Freiherr v. Hodenberg, Celle, Vorsitzender des Verkehrsrechtsausschusses und der Verkehrsrechtsgruppe des DVV. II. Im Auftrag des verkehrrechtlichen Ausschusses des DVV., verfaßt von R.A. Walter Proskauer, Göttingen, Mitglied des Verkehrsrechtlichen Ausschusses 2793
- Die Allg. deutschen Spediteurbedingungen in der Fassung v. 1. Juli 1929. A. Von O.G.R. Dr. Renner, Köln 2801 B. Von R.A. Dr. Martin Isaac, Berlin 2805
- Die neuere ausländische Rechtsprechung auf dem Gebiete des Rechts der Kraftfahrzeuge: Schweiz. Von Geh. Rat E. C. Schmid, Bern 2808
- England. Von R.A. Dr. R. Volkmann, Düsseldorf 2809
- Österreich. Von PrivDoz. Dr. Haemmerle, Innsbruck 2809
- Der 6. Internationale Hausbesitzerkongreß in Berlin. Von R.A. Hans Kuhlmann, Dresden 2850
- Aufwertung der Miete für Geschäftsräume. Von Prof. Dr. Ruth, Halle a. d. S. 2851
- Neue preuß. Verordnungen u. Erlasse zum Miet- u. Wohnungsnotrecht. Von R.A. Arthur Meyerowitz, Königsberg 2854
- „Verschaffung“ von Grundstücken u. § 313 BGB. Von R.A. Dr. Großmann, Dresden 2855
- Intervention gegen die Vollstreckung aus einem Mietzinsurteil. Von O.G.R. Münzel, Koblenz 2855
- Der Reichsfinanzhof am Scheidewege. Zur Frage der abermaligen Grunderwerbsteuer bei Schwarzkäufen. Von O.RegR. Adolf Oppenheimer, Berlin 2921
- über die Nachgründung. Von R.A. Prof. Dr. Geiler, Mannheim-Heidelberg 2925
- Eine wichtige Entscheidung des Reichsfinanzhofs zum GmbH-Gesetz. Von R.FinR. Dr. Boethke, München 2927
- Der gegenwärtige Stand der Rechtsprechung zur Frage der Schuldenbarkeit. Von R.A. Dr. v. d. Trendk, Lin 2927
- Die GebD. der vereinten Bücherrevisoren in ihrer Beziehung zur ZeugGebD. Von J.R. Dr. Rudolf Fischer, Leipzig 2928
- Bemerkungen zum Gedenken. Von Staatf. Gefängnisfürsorger. Albert Keps, Baulen 2985
- Der Kommentar von Löwe-Rosenberg. I. Von O.G.R. Kör, Berlin 2989 II. Von Prof. Dr. Ines Goldschmidt, Berlin 2993
- Nach bad. Recht ist die Entlassung eines neu-gewählten Gemeindevorstandes aus dem Dienst im Wege des Dienstverfahrens schon vor der Verpflichtung zifig. Würdigung der Vorkommnisse vor befaßl. Von SenPräs. Dr. Trendk, Berlin 17
- Die Voraussetzungen der Unwidrigkeit eines Vertrags nach heutiger Rechtsanschauung. Von J.R. Dr. W. Konfeld, Berlin 2997
- Eventualgenehmigung beim Schwarzkauf? Von R.A. Dr. Adolf Wsch, Lin 2999
- Internationale Patenttagung. Von Präs. des RPatA. Ehl, Berlin 3041
- Gleichheit u. Allgemeinheit der Verhältniswahl nach der Reichsverfassung u. die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs. Von PrivDoz. Dr. Gerhard Leib, Berlin 3042
- Die Rechtslage der Verjährung bei Verschmelzungen u. Bestandsübertragungen. Von Dr. Ernst Durst, Berlin 30
- Zum 50 jährigen Bestehen des Reichsjustizgesetzes. Rückschau. Die Tagung von J.R. Dr. Julius Magnus, Berlin 13
- Der 8. Deutsche Richtertag Köln. Von SenPräs. am RG. Dr. Dr. Leipzig 3115
- Der 13. Deutsche Notartag. Von Geh. J.R. Dr. Oberneck, Berlin 3116
- Festschriften: Zum Anwaltstage. Die Anwaltschaft. Von R.A. Dr. Max Friedlar, München 3119
- Die Festschriften der Hanseaz. 24. Deutschen Anwaltstag in Ham. Von R.A. Dr. Richard Grafhoff, We 3122
- Zur Feier des Reichsgerichts Die höchsten Gerichte der Welt. Von VPräs. Dr. Levin, Braunschweig 3123
- Aus dem Inhalt der Tagungen. Anwaltstag 3127 Abgeordnetenversammlung 312 Krijs u. Jubiläum. Von R.A. Sigbert Feuchtwanger, München 312
- Verbüßung, Vereinfachung, Befähigung der Rechtspflege. Von R.A. Gavi, Forst (Lansig) 3134
- „Vertraulich“. Von J.R. Dr. Si Königsberg 3138
- Ausbau der „kleinen Justizreform Grenz-ziehung zwischen Richter u. Ispfleger. Von Amtmann Otto Meyer, Essl 3139
- Kann das ersuchende Gericht die rdnung eines Armenanwalts vor dem er. n Gericht anordnen? Von R.A. Krumbi, Stettin 3140
- Das Armenrecht in England. Von Gt. Karl Arndt, Berlin 3141

Die teilweise Gewährung des Armenrechts in 2. Instanz. Von RR. Dr. Quint, Kassel 3141
 Grundlegende Entscheidungen des Reichsgerichts zum Miet- u. Wohnungsvertragsrecht. Nach d. Stand v. Nov. 1929. Von RA. Arthur Meyerowitz, Königsberg i. Pr. 3209

Unterscheidung zwischen Miets- u. Pacht nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Von RGR. Dr. Warneher, Leipzig 3216

Kein Schadenersatzanspruch des Mieterschutz genießenden Untermieters bei willkürlicher Beendigung der Hauptmiete durch den Untervermieter? Von Richter Dr. Max Boeck, Hamburg 3218

Wann liegt Kondiktion der Auflassungserklärung des Schwarzverkäufers vor, so daß ein Nachgenehmigungsverfahren für den Schwarzverkäufer ausgeschlossen ist? Von DRGR. Dr. Koppen, Berlin 3220

Intervention gegen die Vollstreckung von Mietzinsurteilen. Von RA. Gehum, Frankfurt a. M. 3220

Ansprüche des Versicherungsgenossen nach Beendigung des Agenturverhältnisses. Von RA. Dr. Eugen Josef (+), Freiburg i. Br. 3221

Zur Frage der steuerlichen Behandlung des Hypothekendarlehens. Von BankDir. Dr. Max Unger, Berlin 3273

Verkehr mit dem Grundbuchamt. Von RA. Dr. Waldmann, Nürnberg 3274

Ein bereits bestehender unrichtiger Inhalt des Grundbuchs als Voraussetzung des gutgläub. Erwerbs nach § 892 BGB. Von DRGR. Dr. Brandis, Frankfurt a. M. 3275

Die Gefahren des Gesetzes zur Vereinigung der Grundbücher bezüglich der Eigentümerbefugnis. Von Ger. Ass. Dr. Seibert, Berlin 3276

Der Auftrag zur stillen Stellvertretung beim Grundstücksverkauf und § 313. Von RA. Dr. Hans Kayser, Berlin 3276

Fischerereignisenschaften. Von DRGR. Dr. Rudolph, Breslau 3277

Grundwerbsteuer und Zwangsversteigerung. Von RA. Dr. Ertel, Karlsruhe 3277

Zum Gesetz betr. die Ermöglichung der Kreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter v. 9. Juli 1926 (RGBl. 399). Von RA. Dr. Behner, Schwetzingen 3279

Zum Gesetz betr. Vertrag des Freistaats Preußen mit dem heil. Stuhl (Konkordat). Von Geh. Rat Prof. Dr. August Knaier, Halle 3353

Rechtsgeschäfte der katholischen Kirchengemeinden in Preußen. Von MinR. J. Schlüter, Charlottenburg 3355

Zur Frage der Vermögensauseinandersetzung bei Trennung des Schul- u. Kirchamtes. Von Justiziar der Regierung RegR. Armbruster, Merseburg 3357

Über die Bedeutung der einstweiligen Verfügung für das Verfahren vor den Gerichten des öffentlichen Rechts. Von RA. Dr. Görres, Berlin 3360

Zur Wertfestsetzung in Ehesachen. Von RGR. Dr. Scholz, Berlin 3361

Ist nach den Kirchenaustrittsgesetzen ein Austritt aus dem Protestantismus oder Judentum möglich? Von DRGR. Dr. Friedrich Meß, Weimar 3363

Ist der Allerheiligentag in allen Teilen der Rheinprovinz gesetzlicher Feiertag? Von LG-Präs. Dr. Braun-Friederici, Gladbach-Rheydt 3363

Volksengesetzgebung u. Reichsverfassung. Von MinDir. Boehsch-Geffter, Berlin 3364

Fusion und Firmenrecht. Von RGR. i. R. Dr. Brodmann, Leipzig 3364

Die Union Internationale des Avocats.
 A. Von RA. Dr. Julius Magnus, Berlin 3433
 B. Von avocat a la cour d'appel Louis Sarrau, Paris 3434

Internationale Tagungen.
 Internat. Handelskongress. 5. Kongress. Von Dir. der Transport- u. Verkehrsabteilung der Internat. Handelskammer Dr. Paul Wohl, Paris 3434

Institut de Droit International. (Neuherker Tagung v. 10.—18. Okt. 1929.) Von Prof. Dr. Karl Strupp, Frankfurt a. M. 3437

Das Warschauer Übereinkommen zur Vereinheitlichung gewisser Regeln über die internat. Luftbeförderung. Von DRGR. im RAJustMin. Dr. Otto Niese, Berlin 3440

Der Jurist und das autonome Recht des Welt handels. Von PrivDoz. Dr. Hans Grobmann-Doerth, Hamburg 3447

Die Vollstreckung ausländischer Urteile in England und die Grenzen der Jurisdiktion der engl. Gerichte. Von RA. Dr. Reinhold Lachs, Berlin, zur Zeit London 3452

Die Staatsangehörigkeit in Deutschland lebender Personen russisch-polnischer Herkunft. Von RA. Dr. Heinrich Freund, Berlin 3455

Die erbschaftsteuerliche Behandlung der durch das amerikan. Freigabegesetz v. 10. März 1928 freigegebenen Vermögensteile. Von RA. G. D. C. Palm, Hamburg 3458

Das deutsche Vermögen der in Rußland nationalisierten Aktiengesellschaften. Von russ. RA. J. M. Rabinowitsch, Berlin 3459

Zuständigkeit deutscher Gerichte in Scheidungsklagen Ausländer als Nachfolgestaaten des früheren russ. Reiches (§ 606 ZPO., § 17 GGVB.). Von W. Wiker, Berlin 3460

Internat. Rechtssprache. Von SenPräs. i. R. Gut, Karlsruhe 3461

B. Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen.

Zusammenstellung der neueren Rechtsprechung zum Kraftfahrzeuggesetz u. den einschlägigen Gesetzen. Stand v. 15. Aug. 1929. Von DR. A. Dittmann, München 2796

Rechtsscheide in Anteils-, Miet- u. Pacht sachen. Bearbeitet v. RGR. Dr. Günther, Berlin 2908

Neues Schrifttum über das Recht des Anwalts. Zusammengefaßt v. DR. B. beim RA. Dr. Paul Günzel, Leipzig 3203

Übersicht über das Handelsregister im Ausland. Von RGR. Dr. Victor Frieße, Berlin 3443

C. Rechtsprechung.

1. Ordentliche Gerichte.

Reichsgericht:

a) Zivilsachen: 2507 2585 2705 2812 2861 2932 3004 3055 3149 3223 3287 3374 3488

b) Strafsachen: 2530 2711 2822 2873 2951 3008 3087 3168 3236 3306 3385 3502
 Staatsgerichtshof: 3404

Bayr. Oberstes Landesgericht:

a) Freiwillige Gerichtsbarkeit: 3172
 b) Zivilsachen: 3391 3503
 c) Strafsachen: 2749 2824 2876 3020 3314 3393

Oberlandesgerichte:

a) Freiwillige Gerichtsbarkeit: 2535 2614 3090 3171 3308
 b) Beschw. Entsch. geg. Entsch. der Aufst. Stellen: 2531 2957 3019 3307

c) Rechtsentsch. in Miet- u. Pacht sachen: 2876 3237 3309 3387

d) Zivilsachen: 2538 2615 2754 2831 2891 2958 3023 3090 3173 3253 3315 3395 3504

e) Strafsachen: 2542 2527 2757 2835 2901 2960 3025 3099 3261 3323 3398 3509

Landgerichte:

a) Zivilsachen: 2542 2630 2778 2843 2901 3034 3190 3261 3326 3401 3510
 b) Strafsachen: 2778 3034 3195

Amtsgerichte: 3103 3196 3402

2. Arbeitsgerichte.

Reichsarbeitsgericht: 2544 2635 2779 2843 2962 3035 3103 3238 3409 3512

Landesarbeitsgerichte: 2783 3196

Arbeitsgerichte: 2647

3. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden.

a) Reichsbehörden.

Reichsfinanzhof:
 Gutachten: 2648

Entscheidungen: 2546 2651 2844 2905 2964 3037 3104 3196 3267 3329 3414 3512

Reichsversicherungsamt: 2548 2655 2844 2980 3108 3199 3338 3415 3514

Reichsverfürsorgungsgericht: 2548 2655 2980 3200 3416 3515

Reichspatentamt: 3106

Oberprüfstelle für Schuld- u. Schmutz sachen: 2786

b) Landesbehörden.

a) Obergerwaltungsgerichte.

Preuß.: 2548 2784 2845 2906 2980 3037 3109 3200 3269 3338 3418 3515

Bayr.: 2907 3201 3422

Sächs.: 3339

Bad.: 2784 2846 3109 3340 3423

Thüring.: 2846

Hess.: 2908

Mecklenb. Min. d. Innern: 3427

Anhalt. DRG.: 3427

Hamburg. DRG.: 2656

Hamburg. BG.: 2657 3110 3342 3427

ß) Sonstige Landesbehörden.

Preuß. Landesamt f. Familiengüter: 3343

Bayr. Landesverfürsorgungsgericht: 3428

4. Mieteinigungsämter.

Potsdam: 3270

5. Handelskammern.

Hamburg: 2658

6. Gemischte Schiedsgerichtshöfe.

Deutsch-engl.: 2657 3516

Deutsch-franz.: 3518

Deutsch-belg.: 3516

7. Ausländische Gerichte.

Oberster Gerichtshof Wien: 2659 3201 3519

Obergericht der Freien Stadt Danzig: 3089

Landgericht Danzig: 2635

Schweizer Bundesgericht: 2658

Franz. Cour de Cassation: 3522

Cour d'Appel, Paris: 3523

Tschechoslow. Obergerwaltungsgerichtshof: 2549

Dänemark, Landgericht Ålborg: 3523

Spanien, Tribunal zu Burgos u. Tribunal Supremo: 3523

Höchster Gerichtshof des Staates New York: 3526

D. Behörden, Reichstag und Landtag.

Preuß. Justizministerium: Für die Beurkundung der Eintragung einer Vormerkung gemäß § 1179 BGB. sind 3 M. Sicherstellungsstempel einzuziehen. Mitgeteilt von RA. Dr. Lehmann, Potsdam 2501

Dem Reichstag u. dem Landtag vorliegende Gesetzentwürfe. Bericht von Präs. Dr. v. Dischhausen, Berlin 2918

Rechtsgutachten des Kammergerichts v. 10. Juli 1929, 1 Gen VIII 1 29/8 3346

E. Vereine und Gesellschaften.

I. Anwaltsvereine und Anwaltskammern.

24. Deutscher Anwaltstag. Hamburg, 12. bis 13. Sept. 1929. Vortrag von RA. Dr. Alsbach: Die Philosophie der Verteidigung 2691

Festschrift 3119 ff.

Inh. der Tagungen 3127 ff.

Adresse des DRV. zum 60. Geburtstag von RA. Dr. Martin Drucker, Präs. des DRV. 2849

Vereinigung der Deutschen Anwaltskammervorstände: 3428

Instituto da Ordem dos advogados Brasileiros Rio de Janeiro 3463

II. Sonstige Vereine und Gesellschaften.

Der 13. Deutsche Notartag. Tagesordnung 2500

Internat. Vereinigung für Versicherungsrecht. Von Prof. Dr. E. Bruck, Hamburg 2577

Internat. kriminalistische Vereinigung. Breslau, 23.—25. Mai 1929. Von Wirkl. Geh. Admiralrat Dr. Felisch, Charlottenburg 2691
 Beschlüsse der „Gemischten Kommission“. Vom 22. Juni 1928 bis 28. Juni 1929, zusammengestellt v. UGH. Dr. Wunderlich, Berlin-Mitte 2857
 Katholischer Akademikerverband. Tagung v. 1.—3. Nov. 1929 in München 2929
 Darmstädter Jurist. Gesellschaft. Bericht v. R. A. Dr. Neuschäffer, Darmstadt 3001 3463
 Deutsche Gesellschaft 1914, e. B. zu Berlin. Vortrag am 17. Okt. 1929 3001
 Deutscher Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums. Berlin, 19. Sept. 1929 3046
 Association littéraire et artistique internationale. Deutsche Landesgruppe. Mitgliederversammlung v. 10. Mai 1929 3046

Prozeßrichter-Vereinigung Groß-Berlin. Beschlüsse v. 8. Okt. 1928 bis 10. Juni 1929 3142
 Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht 3462
 International Law Association (Deutsche Landesgruppe). Berlin, 9. Dez. 1929 3462
 Die Internat. Vereinigung der Beamten des Zivilstandsdienstes 3463
 Gesellschaft Hamburger Juristen (Nov. 1929). Von R. A. Prof. Dr. W. Leo, Hamburg 3463

F. Vermischtes.

Übersicht der Rechtsprechung:

Heft 35/36: 2551
 „ 37/39: 2786
 „ 40: 2847
 „ 41: 2919
 „ 42: 2982

„ 43: 3039
 „ 44: 3111
 „ 45: 3206
 „ 46: 3206
 „ 47: 3270
 „ 48: 3350
 „ 49: 3430
 „ 50: 3430
 „ 51/52: 3527

Die Zeilerschen Umwertungszahlen: 2664 2864 3203 3429

Berichtigungen: 3110 3270 3346 3429
 Preisausschreiben des Instituts für Finanzwesen an der Handelshochschule Berlin 2981
 101 037 bebaute Grundstücke in Groß-Berlin 3279
 Aus dem Haushaltsplan des preuß. Staates für das Rechnungsjahr 1930 3365

II.

Sachregister

Dieses Register umfaßt nur den III. Band (Heft 35 bis 52) (S. 2489—3528)

Für die Benutzung des Sachregisters wird auf Register IV, das alphabetische Verzeichnis der im Gesetzregister (III) angezogenen Gesetze und Verordnungen, verwiesen.

Vorbemerkung: Die Abkürzungen sind die des Abkürzungsverzeichnisses der Rechtsprechung von J. R. Dr. Dr. Magnus und Prof. Dr. Maack. (Berlin 1929. Walter de Gruyter & Co.).

Bei Zitaten, die nicht ohne weiteres erkennen lassen, ob es sich um Zivil- oder Strafrecht handelt, ist in Klammern „Z. R.“ bzw. „St. R.“ angefügt.

Ablehnung des Schiedsrichters
 vgl. Schiedsverfahren

Abtreibung

Die Gefährdung des deutschen Volkstums kann im Einzelfall nicht die Erhöhung der Strafe wegen begangener A. rechtfertigen, da dieser Umstand bereits bei Aufstellung des gesetzl. Strafrahmens Berücksichtigung gefunden hat 2729²⁷

Abtretung

vgl. auch Inkassozeßion

Die Entschädigung für Wohnungsbeschlagnahme kann auch nach Eigentumswechsel von dem neuen Eigentümer, dem die Forderung darauf abgetreten ist, geltend gemacht werden 3233¹⁰

Verstempelung einer SicherheitsA. mit dem vollen A. Stempel. Die Steuerpflicht richtet sich nach dem Inhalt der Urkunde, nicht nach dem Zweck der Vornahme des beurkundeten Rechtsgeschäfts 3306¹⁵

Der Gründer einer Aktiengesellschaft hat kein Recht auf Verweigerung der von ihm im Gesellschaftsvertrag übernommenen Verpflichtung zur Einbringung von Sacheinlagen aus dem Grunde, weil hinterher die Ausgabe der Aktien wegen Zusammenbruchs der Gesellschaft unterbleibt. Der Konkursverwalter der Aktiengesellschaft darf die Einlageansprüche der Aktiengesellschaft gegen die Gründer nur gegen eine angemessene Entschädigung abtreten; sonst ist der A. Vertrag nichtig 3006³

Abtretung von Hypotheken

Der Hypothekenschuldner ist nicht verpflichtet, an Zeßionar u. Bedenten mehr zu zahlen, als den gesamten Aufwertungsbetrag, auch wenn Zeßionar mehr erhalten hat, als ihm gesetzlich zustand 2938⁶

Dem in der Zwangsversteigerung ausgefallenen Hypothekgläubiger haftet auch nach dem Erlöschen der Grundstückshaftung das von der Zwangsversteigerung ausgenommene Zubehör weiter. Welche Einwendungen kann der Erstreher, dem diese Rechte des ausgefallenen Hypothekgläub. abgetreten sind,

dem die Herausgabe des Zubehörs als seines Eigentums verlangenden Kläger entgegensetzen? Er kann die Herausgabe verweigern und zur Befriedigung seines Rechts die Duldung der Zwangsvollstreckung verlangen 3293⁶

Mindestfordernisse bei Eintragung des Aufwertungsrechts des Bedenten 3346
 A. einer nicht oder nicht voll valuierten Höchsthyp. zum vollen Nennbetrag, solange das gesicherte Kreditverhältnis fortbesteht. Welche Forderungen sind durch die Höchsthyp. gesichert? Erweiterung des gesicherten Forderungskreises auf dem Wege der Umwandlung nach § 1198 BGB. oder des Forderungswechsels nach § 1180 BGB. 3289³

Abzahlung

Zwangsvollstr. des A. Verkäufers in die unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sachen 3193⁸

Actio libera in causa

Fahrlässige Tötung eines sinnlos Betrunkenen, der sich trotz des Bewußtseins, daß er im Zustand der Trunkenheit zu Ausschreitungen neigt, in diesen Zustand versetzt hat 2711¹¹

Adel

Grundbuchanträge von Mitgliedern des früheren A. dürfen nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil im Antrag oder den Eintragungsunterlagen die Namen in einer der neuen Gesetzgebung über A. Namen widersprechenden Form gebraucht sind oder abgeihafte A. prädicata vorkommen 2535¹

Agent

Die sogenannte Nachinkassoprovision des Versicherungsverg. GeneralA. 2568
 §§ 2, 5 ArbGG. Für Streitigkeiten aus den Rechtsbeziehungen eines freien A. und seines Geschäftsherrn sind die ordentlichen Gerichte zuständig 2634³
 Ansprüche des Versicherungsverg. nach Beendigung des Agenturverhältnisses 3221

Akten

Auch der R. A., der Privat- oder Nebenkläger ist, kann A. Einsicht nur durch seinen R. A. vornehmen lassen 2754¹²

überfendet der Amtsrichter im Ermittlungsverfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft die A. der Polizeiverwaltung zur Aufstellung von Ermittlungen, so wird dadurch die Verjährung der Strafverfolgung nicht unterbrochen 2757³

Zum A. Einsichtsrecht des Verteidigers

(„Vertraulich“) 3138

Beweisgebühr bei Verwertung beigezogener A. u. vorgelegter Urkunden (Z. R.) 3175⁶

A. Einsicht und Erteilung von Abschriften (§ 299 ZPO.) 3192⁵

Aktiengesellschaft

Sachlegitimation zur Erhebung der Anfechtungsklage im Fall der Legitimationsübertragung von Aktien. Gegenstand der Anfechtung kann nur förmlicher Generalversammlungsbeschl. sein, nicht aber die aus einem solchen abzuleitenden Rechts- oder sonstigen Folgen 3086²²

Das deutsche Vermögen der in Rußland nationalisierten A. 3459

Die englische A. nach neuem Recht. Schrifttum 3477

Staatliche und gemischte A. gesellschaften im Sowjetrecht. Schrifttum 3484

Schweizer Recht: Erweiterung des A. zwecks 2658¹

über die Nachgründung 2924

Beim Erwerb von Grundstücken durch A. für eine den 10. Teil des Grundkapitals übersteigende Vergütung vor Ablauf von zwei Jahren seit Eintragung der A. in das Handelsregister

— Nachgründung — ist nicht nur der schuldrechtliche Vertrag, sondern auch die dingliche Einigung durch die Zustimmung der Generalversammlung bedingt, bis dahin ist der Vertrag nur schwebend wirksam. Zur Gültigkeit einer solchen Zustimmung der Generalvers. ist erforderlich, daß die Generalvers. von sämtlichen Bedingungen des Vertrags Kenntnis erhalten hat und sich ihres Prüfungsrechts und ihrer Prüfungspflicht bewußt ist 2944¹³ 3297⁹
 Zur Durchführung einer Buch- und Be-

triebsprüfung bei A. kann das Finanzamt von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der G. die Vorlage eines Treuhandberichts auch dann verlangen, wenn der Bericht der TreuhandG. zurückgegeben worden ist 2965²

Der Gründer einer A. hat kein Recht auf Verweigerung der von ihm im G.-vertrag übernommenen Verpflichtung zur Einbringung von Sacheinlagen aus dem Grunde, weil hinterher die Ausgabe der Aktien wegen Zusammenbruchs der G. unterbleibt. Der Konkursverwalter der A. darf die Einlageansprüche der A. gegen die Gründer nur gegen angemessene Entschädigung abtreten; sonst ist der Abtretungsvertrag nichtig 3006³

Rechtsnatur eines Vertrags, durch den öffentlich-rechtlicher Verband das gesamte Vermögen einer A. unter Ausschluß der Liquidation übernimmt und sich verpflichtet, als Gegenleistung von ihm ausgestellte Schulderschreibungen auf den Inhaber an die einzelnen Aktionäre auszugeben. Die Aktionäre können nur Umtausch der Schulderschreibungen gegen Ablösungsanleihe verlangen; dagegen stehen ihnen keine Auswertungsansprüche auf Grund des AufwG. zu 2946¹³

Allerheiligentag

vgl. Feiertag

Altenteil

Rechtsentscheide in A., Miet- u. Pacht-schuldsachen 2908

Amerika

vgl. Vereinigte Staaten

Le Code de droit international privé et la 6. Conférence Panaméricaine. Schrifttum 3486

The International Protection of Trade Marks by the American Republics. Schrifttum 3049

Amtsdelikte

Der Beamtenbegriff im deutschen Reichs-tarifrecht. Schrifttum 3303

§ 345 II StGB. Mitwirkung bei der Strafvollstreckung. Solidare Verantwortlichkeit der bei der Strafvollstreckung mitwirkenden Beamten. Die Fahrlässigkeit des hilfeleistenden Beamten kann darin gefunden werden, daß für ihn die Möglichkeit einer unzulässigen Strafverfolgung auf Grund der Vorlegung eines unrichtigen Entwurfs voraussehbar war 3012⁸

§§ 348, 349 StGB. Befundung einer unwahren Tatsache. Bewirken i. S. von § 271. Begriff der öffentlichen Urkunde. Die Befugnis zur öffentlichen Beglaubigung kann für bestimmte Rechtsgebiete, namentlich des öffentlichen Rechts, auch anderen Beamten als denen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zustehen 3385¹⁴

§§ 348 I, 349 StGB. Tateinheitliches Zusammentreffen von schwerer Privat-urkundenfälschung und schwerer Fälsch-beurkundung. Annahme von Fallshen-beurkundung nicht dadurch ausgeschlossen, daß die in Betracht kommenden amtlichen Vermerke zunächst nur für den innern Dienst bestimmt sind, dann aber auch zum Beweis gegen Dritte gelten sollen 2530²⁴

Beiseiteschaffen von Markenbogen aus hinterlegten Steueracten, Ablösung von Steuermarken und Wiederbenutzung der letzteren durch Steuerbeamten als Verbrechen nach §§ 348 II, 349 StGB. in Tateinheit mit Vergehen nach § 369 a ABgD. 2951¹⁷

§ 350 StGB. Allein- oder Mitgewahrsam. Die Ausübung der Dienstaufsicht über einen Beamten braucht nicht zur Be-

schränkung seiner tatsächl. Verfügungsgewalt zu führen 3013⁹

Amtsgericht

Das A., in dessen Bezirk die die Strafverfügung erlassende Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat, ist bei Beantwortung gerichtlicher Entscheidungen nur zuständig, wenn Tatort oder Wohnort des Beschuldigten seine Zuständigkeit begründen 2770²³

Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB., Art. 131 RVerf.)

Eine falsche rechtliche Auffassung und Unkenntnis der zur Rechtsfrage ergangenen reichsgerichtlichen Entscheidungen gereicht dem Vollstreckungsrichter nur bei besonderer Verletzung der Sorgfalt zum Verschulden. Die bisher für Maßnahmen von Verwaltungsbeamten vom Reichsgericht ausgesprochene Meinung, daß bei Ermessensentscheidungen das Verschulden des Beamten nur selten angenommen werden könne, etwa bei völliger Willkür, muß auch für prozessleitende Verfügungen von Richtern gelten 3301¹²

Art. 131 RVerf., der dem Art. 4 Preuß. StaatsstaftungsG. nachgebildet ist, läßt, wie dieser, die Haftung grundsätzlich abhängen von dem Anstellungsvertrag. Die Ernennung des Beamten entscheidet darüber, in wessen Dienst er steht, und wer deshalb für seine A. haftet. Für die A. der Beamten der Hafenpolizeiverwaltung von Königsberg als preuß. Landesbehörde haftet Preußen. Ob die Länder wegen ihrer Aufwendungen für Verschulden ihrer Beamten bei Verwaltung der Reichswasserstraßen einen Rückgriffsanspruch gegen das Reich haben, bleibt unentschieden 2820⁶

Entscheidungen des Oldenburger Landespachteneinigungsamts sind Urteile i. S. von § 839 BGB. 3320⁷

Zur Frage der Haftung einer Stadt-gemeinde für Mietausfall infolge Zahlungsunfähigkeit oder Unpfändbarkeit des Zwangsmieters bei zwangsbezwirkten Wohnräumen aus dem Gesichtspunkt der schuldhaften A. seitens des MGW. durch Unterlassung der Einsetzung der Stadtgemeinde selbst als Vertragsgegner des Vermieters im Zwangsmietvertrag trotz Voraussehbarkeit des Nichteingangs der Miete seitens des Zwangsmieters 3402¹

Amtspflichtverletzung v. Rechtsanwältin und Notaren

§ 839 BGB. Der mit der Abfassung von Gründungsverträgen und der Bewirkung ihrer Vollziehung beauftragte RA. haftet für die richtige Behandlung des Auftrags auch dann, wenn der zugezogene Notar seine Amtspflicht dadurch verletzt, daß er den Eintragungsantrag dem Grundbuchamt nicht weitergibt. Die Haftung des Notars ist daher ausgeschlossen, solange der dem Geschädigten in erster Linie haftende Anwalt mit Erfolg in Anspruch genommen werden kann 3150²

Amtspflicht des Notars zur Prüfung der Persönlichkeit der vor ihm Erklärenden mit äußerster Sorgfalt. Das gilt insbesondere hinsichtlich einer ihm von einem sich selbst genügend legitimierenden Mann als seine Ehefrau vorgestellten Frau 2507¹

§ 839 BGB. Amtspflichten eines Notars bei Beurkundung eines Grundstückskaufvertrags 2538¹

§§ 839, 826 BGB. Wenn RA., der zugleich Notar ist, nur Entwurf zu dem in Aussicht genommenen Vertrag macht, die Beurkundung aber durch andern Notar stattfinden soll, kommt Haftung

des RA. als Notar nicht in Frage 3149¹

Amtsrichter

vgl. Schöffengericht

Anerkenntnis

Mitteilung der Berechnung der Anwaltsgebühr im einzelnen an das Gericht (§ 86 RAGebD.) ist lediglich Voraussetzung der Einforderung gegenüber dem Gebührenschuldner, nicht Voraussetzung des Anspruchs. Fehlen der Berechnung könnte höchstens nach A. des Gegners die Kostenfolge aus § 93 ZPO. haben 3178¹²

Erkennt der Beklagte nach eidlicher Vernehmung des Ehemanns der einer Pfändung widersprechenden Ehefrau des Schuldners deren Eigentum an, so ist das A. ein „sfortiges“ i. S. von § 93 ZPO. 3190¹

Zum Begriff des prozessrechtlichen A. bei Feststellungsfrage 3258¹¹

Anfechtung

wegen Irrtums vgl. I.

Anfechtungsgesef

RD., VerglD. und A. mit Erläuterungen. Schrifttum 3148

Anhalt

§ 9. Anhalt. GewStG. bestimmt nicht, daß die Einkommensteuerbescheide und die Entscheidungen der Reichsinstanzen als solche unbedingt maßgebend für die Veranlagung zur Gewerbesteuer sind 3427¹

Antenne

vgl. Rundfunk

Anwalt

vgl. auch RA., Prävarikation, Substitut, Verteidiger

Reichstag und Rechtsanwaltschaft 2490

Der Anteil der Rechtsanwaltschaft an den Reichsjustizgesetzen 2557

Abrevier. Schrifttum 2577 3142

„Die Anwaltschaft“ von „Magnus“. Festschrift zum Hamburger Anwaltstag 3119

Zur A.krise 3219

Die Buchführung der A.kanzlei. Schrifttum 3148

Neues Schrifttum über das Recht des A. 3203

Discours prononcés à l'ouverture de la Conférence des Avocats. Schrifttum 3481

Auch der A., der Privat- oder Nebenkläger ist, kann Akteneinsicht nur durch seinen A. vornehmen lassen 2754¹²

Eine von der Partei selbst verfaßte, von ihrem A. nur unterschriebene Eingabe genügt der Vorschrift des § 172 II StGB. nicht 2774⁸⁶

RA. v. dem Arbeitsgericht

§ 11 ArbGG. A.kosten als Geschäftsführungskosten des Betriebsrats 2646¹²

§ 11 ArbGG. Ist im Arbeitsgerichts-prozef ein A. Partei, so kann er sich durch A. vertreten lassen 2647¹

§§ 11 I, 68 ArbGG. Hat das Arbeitsgericht zu Unrecht A. zugelassen, so kann der Gegner dies in der Berufungsinstanz geltend machen. Das Berufungsgericht hat aber lediglich die Rüge entgegenzunehmen, sie für begründet zu erachten und dann ohne Rücksicht auf sie sachliche Entscheidung zu treffen 2544¹

Amtspflichtverletzungen von Anwälten

§ 839 BGB. Wenn A., der zugleich Notar ist, Entwurf zu dem in Aussicht genommenen Vertrag macht, die Beurkundung aber durch andern Notar stattfinden soll, kommt Haftung des A. als Notar nicht in Frage. Verschwiegenheitspflicht des A. seinem Klienten gegenüber besteht nicht, wenn er in dessen Auftrag mit dem Vertragsgegner verhandelt, in bezug auf solche

Umstände, zu deren Offenbarung an den Vertragsgegner Rechtspflicht besteht. Voraussetzung für § 826 BGB.: es genügt unter Umständen grobe Fahrlässigkeit, namentlich wenn der Täter mit Rücksicht auf seinen Beruf oder sein Ansehen Vertrauensstellung einnimmt, z. B. A., namentlich wenn er auch noch Notar ist 3149¹

§ 839 BGB. Der mit der Abfassung von Gründungsverträgen und der Bewirkung ihrer Vollziehung beauftragte A. haftet für die richtige Behandlung des Auftrags auch dann, wenn der zugezogene Notar seine Amtspflicht dadurch verletzt, daß er Eintragungsantrag dem Grundbuchamt nicht weitergibt. Die Haftung des Notars ist daher ausgeschlossen, solange der dem Geschädigten in erster Linie haftende A. mit Erfolg in Anspruch genommen werden kann 3150²

Unlauterer Wettbewerb

Früherer A., der jetzt den Beruf eines Rechtskonsulenten ausübt, darf sich nicht als „R. a. D.“ bezeichnen 3151³
Österreicher, der in seinem Heimatstaat die Befähigung zum A.beruf erworben, aber nicht in die Liste der A. eingetragen ist, begehrt unlauteren Wettbewerb, wenn er sich in Deutschland als österr. A. bezeichnet 3498⁸

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

A. haftet nicht für Versehen seiner sonst zuverlässigen Büroangestellten (3R.) 2710⁷

§ 234 ZPO. Die Frist beginnt von dem Tage an zu laufen, da der Prozeßbevollmächtigte durch seine Schuld keine Kenntnis von dem Hindernis bekommen hat. Pflicht des A., sich nach dem Eingang der Berufungsschrift zu erkundigen, falls innerhalb angemessener Frist Termin nicht anberaumt wird 2963²

§ 233 ZPO. Unabwendbarer Zufall bei Versehen des Büropersonals eines A. 3194¹⁰

§ 44 StPO. In dem Verschulden des Geschäftspersonals eines A. ist in der Regel kein Wiedereinsetzungsgrund zu finden 2770²⁴ 3325¹⁸

Anwaltsgebühren

Glaubhaftmachung von Rechtsanwaltsauslagen 2634⁶

Die Erstattung von Auslagen für ein vom Steuerpflichtigen eingeholtes Rechtsgutachten ist nicht ausgeschlossen, darf aber den Betrag der Gebühren eines R. für die Vertretung des Steuerpflichtigen im Rechtsstreit nicht übersteigen 2966⁵

Guttaglicher Handkommentar der R.-GebD. 3147

Die Reichskostengesetze. Schrifttum 3147
Art. 13 Preuß. L.GebD. für R. Geb.-anspruch des R. für den Entwurf eines Mietvertrags. Berechnung des Gegenstandswerts 3190³

Geb. des R. nach der LandesGebD. Zur Frage der Geb. für Termin, den der R. nicht persönlich wahrgenommen hat 3194⁹

§ 11 RUGebD. Streitwertfestsetzung ist für die A. nicht maßgebend, wenn nach Beendigung der Instanz für das Gericht, aber vor Beendigung der anwaltlichen Tätigkeit neues Kostengesetz in kraft tritt 3185²⁴

Der beim LG. oder OLG. zugelassene R., der die Revision beim Bayerischen Obersten LG. einlegt und begründet, hat Anspruch auf die volle — auch erstattungsfähige — Geb. aus § 13 Ziffer 1 und § 52 RUGebD. 3178¹³
§ 13 Ziffer 2 RUGebD. Die Verhand-

lungsgebühr steht dem R. auch dann zu, wenn die Parteien gem. § 7 Entl.-W.D. auf mündliche Verhandlung verzichten und vor Zustellung einer Entscheidung sich vergleichen 3177¹⁰

§ 13 Ziffer 3 RUGebD. Vergleichsgebühr und Untervollmacht 3189³⁰

§ 13 Ziffer 4 RUGebD. Beweisgebühr bei Verwertung der Beweisaufnahme eines andern Prozesses 3177⁹

§ 13 Ziffer 4 RUGebD. Die Beweisgebühr ist verdient, sobald der R. die Abschrift des verkündeten Beweisbeschlusses in Empfang nimmt 3177¹¹ 3176⁷

§ 13 Nr. 4 RUGebD. Beweisgebühr bei Verwertung beigezogener Akten und vorgelegter Urkunden 3175⁶

§ 38 I RUGebD. Durch die Begründung des Widerspruchs gegen den Zahlungsbefehl wird die Prozeßgebühr nicht verdient 2625¹⁵

Kostenerstattung der Gebühren aus §§ 42, 43, 44 RUGebD. 3192⁷

§§ 43 ff. RUGebD. Gebührenanspruch für die Tätigkeit des zweitinstanzlichen R. während der Revisionsinstanz 3192⁶

§ 45 RUGebD. Bei mehreren Aufträgen wächst die 5/10 Gebühr auf 10/10 an 3194¹¹

Zu § 63, 67 RUGebD. 2778²
Zu § 150 StPO., § 67 RUGebD. 2769²²

§ 86 RUGebD. Mitteilung der Berechnung der A. im einzelnen an das Gericht ist lediglich Voraussetzung der Einforderung gegenüber dem A.schuldner, aber nicht Voraussetzung des Anspruchs. Das Fehlen der Berechnung könnte höchstens nach Anerkenntnis des Gegners die Kostenfolge aus § 93 ZPO. haben. Zur Schlußigkeit der Klage genügt die Behauptung des Klägers, die ausgeklagte Forderung sei entstanden und dem Gegner sei Gebührenerrechnung gemäß § 86 überandt 3178¹²

Empfangnahme einer Hinterlegungs-summe vom Auftraggeber und ihre Abführung an die Hinterlegungsstelle begründen nicht die Gebühr des § 87 RUGebD. 2621⁸

§§ 89, 46, 52 RUGebD. Gebühr für die Beschaffung der Einwilligung des Gegners in die Einlegung der Sprungrevision 3174⁴

§ 89 RUGebD. Gebühren des R. für Veröffentlichung eines Strafurteils nach § 200 StGB. 3195¹³

Anwaltsgemeinschaft

ReichsbewG. Im Fall der A. hat die Freigrenze von 6000 M. für jeden der Sozien zu gelten. Sind an einer wirtschaftlichen Einheit mehrere zur gesamten Hand oder zu Bruchteilen beteiligt, so ist die Höhe der Anteile bei der Feststellung des Einheitswerts für die wirtschaftliche Einheit festzustellen 3196¹

Anwaltsstag 24. in Hamburg

Allgemeine Rückschau 3113
Festschriften zum A.: Die Anwaltschaft v. Magnus 3119; Die Festschriften der Hanseaten 3122

Inhalt des A. 3127, der Abgeordnetenversammlung 3129

Krisis und Jubiläum 3129

Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland, WD. über ...

§ 9 I. Der Begriff der Anw. erfordert eine auf die Erwerbung des Entschlusses, an die ausländische Arbeitsstätte überzusiedeln, gerichtete Tätigkeit. Während ein die Übersiedlung äußerlich förderndes Verhalten nicht ausreicht, ist der tatsächliche Abschluß eines Arbeitsvertrags zur Bewirkung des Bewerbes nicht notwendig 3509⁶

Anzeigepflicht für Verbrechen (§ 139 StGB.)

Eine aus § 139 herzuleitende Anwendung des § 157 I 1 kann gegeben sein, wenn die durch die Tat hervorgerufene Gefährdung ungeachtet der Vollendung der Tat als B. fort dauert 2721²⁰

Arbeitsgericht

§ 2. Für Streitigkeiten aus Heuerlingsvertrag, auf die nicht § 6 PrPachtstfchD. anwendbar ist, sind die ordentlichen Gerichte, nicht die A. zuständig 3322¹¹

§ 2 Ziff. 2 A.gesetz. Trägerkolonnen im Hafen verrichten in der Regel unselbständige Arbeit. Rechtsverhältnis der Träger zu dem Händlerverein u. seinen Mitgliedern 2642⁸

§ 2 Nr. 2 A.gesetz. Zuständigkeit des A. für Klagen aus unerlaubter Handlung zwischen Arbeitnehmer u. gesetzl. Vertreter des Arbeitgebers 3035¹

§ 2 Nr. 2 A.gesetz. Arbeitsverhältnis oder Gesellschaftsvertrag? Bei Prüfung der Zuständigkeitsfrage ist nur von der als richtig zu unterstellenden Sachdarstellung des Klägers auszugehen 3512¹

Revision bei Rechtsstreitigkeiten aus § 2 Nr. 4 A.gesetz auch dann unzulässig, wenn sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits v. Landes A. zugelassen ist. Für die Rechtsnatur einer Klage ist neben dem tatsächl. Vorbringen des Klägers maßgebend, auf welche Grundlage der Kläger selbst seinen Klagenspruch stützen will 2643⁹

§§ 2, 5 A.gesetz. Für Streitigkeiten aus den Rechtsbeziehungen eines freien Agenten u. seines Geschäftsherrn sind die ordentl. Gerichte zuständig 2634³

§ 11 A.gesetz. Ein nicht geschäftsmäßiger Prozeßvertreter kann vor dem A. nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil die Erteilung der Vollmacht an ihn durch R. vermittelt ist 2781¹

§ 11 A.gesetz. Anwaltskosten als Geschäftsführungskosten des Betriebsrats. Kann dem Betriebsrat das Armenrecht bewilligt werden? 2646¹²

§ 11 A.gesetz. Ist im A.prozeß ein R. Partei, so kann er sich auch durch R. vertreten lassen 2647¹

Es ist nicht erforderlich, daß die Behauptung, der Prozeßbevollmächtigte sei gemäß § 11 A.gesetz zur Einlegung der Berufung legitimiert, in die Berufungsschrift aufgenommen wird 3196¹

§§ 11 I, 68 A.gesetz. Hat das A. zu Unrecht R. zugelassen, so kann der Gegner dies in der Berufungsinstanz geltend machen. Das Berufungsgericht hat aber lediglich die Rüge entgegenzunehmen, sie für begründet zu erachten und dann ohne Rücksicht auf sie sachliche Entscheidung zu treffen 2544¹

Wenn das Arbeitsverhältnis beendet ist, kann vor dem A. keine Feststellungs-klage dahin erhoben werden, daß der Arbeitnehmer i. S. v. § 20 Miet-StGB. gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegeben habe 2546³

§ 61 V A.gesetz. Ein über den Grund des Anspruchs ergangenes Zwischenurteil kann auch dann nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden, wenn die Feststellung des Anspruchs dem Grunde nach von einem Eid abhängig gemacht ist 2545²

§ 72 A.gesetz. Die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung ist wirkungslos, wenn sich aus der Urteilsbegründung ergibt, daß die Zulassung nicht wegen der grundsätzl.

Bedeutung der in der Sache selbst streitigen Fragen, sondern aus andern Gründen erfolgt § 3103²

§§ 72 I, 61 I, 69 II A.gesetz. Frühere Streitwertfestsetzung des A. kann vom LandesA. nicht berichtigt werden. Neufestsetzung durch das LandesA. nur bei nachträglicher Änderung des Streitwerts 2645¹¹

§ 72 II A.gesetz. Die Frage, ob der Schlichter in einen noch laufenden Tarifvertrag eingegriffen und damit die Grenzen seiner Zuständigkeit überschritten hat, unterliegt der gerichtlichen Nachprüfung 2644¹⁰

Arbeitsordnung

Trotz grundsätzl. Abdingbarkeit der A. Unzulässigkeit einer Umgehung durch Einzelverträge mit sämtlichen Arbeitnehmern. Widerspruch gegen solche Umgehung nach Treu u. Glauben nicht mehr zulässig, wenn die von der A. abweich. Arbeitsbedingungen längere Zeit tatsächlich in Geltung gewesen sind 3412⁴

Arbeitsrecht

vgl. Aussperrung, Streik, Gewerkschaft, Betriebsrat, Tarifvertrag.

Das Arbeitsverhältnis des Fürsorgezöglings. Schrifttum 2702

§ 123 GewD. Beharrliche Arbeitsverweigerung setzt das Bewußtsein der Pflichtwidrigkeit voraus. Die Frage, ob dies Bewußtsein vorhanden ist, ist im wesentlichen eine der Revision entzogene Tatsache. Arbeitsverweigerung auf eigene Gefahr trotz Befolgung einer Auskunft der Organisation 2781³

Das A. der Land- u. Forstwirtschaft. Schrifttum 3284

§ 616 BGB. Dienstunfähigkeit für verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit 3327¹

Anspruch auf Gratifikation auf Grund stillschweigender Zusicherung 3410²

Europäisch. Arbeitsvertragsrecht. Schrifttum 3475

Rechtsfälle aus dem A. Schrifttum 2581

§ 615 BGB. ist nachgiebiges Recht. Der Arbeitgeber haftet dem Arbeiter für ungehinderten Zugang zur Arbeitsstätte. Der Lohnanspruch des am Vortreten der Baustelle verhinderten Arbeitnehmers wird durch § 5 Reichstaxtarif für das Baugewerbe nicht ausgeschlossen 2635¹

§ 123 I Nr. 3 GewD. Zum Begriff der „beharrl. Weigerung“. Besteht Vereinbarung, wonach überstunden innerhalb 2 Wochen abgefeiert werden dürfen, so kann der Arbeitnehmer nicht dadurch, daß er bis zum vorletzten Tag mit der Geltendmachung wartet, den Zeitpunkt des Abfeierns selbst bestimmen 2639⁵

§§ 616, 629 BGB. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Bezahlung der ihm zum Zweck der Auffuchung anderer Arbeit gewährten Freizeit, auch wenn ihm infolge Aussperrung getündigt ist 2636²

Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung, Gesetz über

§§ 104 ff. Arbeitsentgelt bei Hausgewerbetreibenden 2980⁴

§ 71. Versicherungsfreiheit eines Gutshandwerkers 3338²

Arbeitszeit

in Bäckereien vgl. unter B.

§ 3 ArbZWD. regelt nur die gesetzliche Zulässigkeit von Mehrarbeit, normiert aber noch nicht die arbeitsvertragliche Pflicht zu ihrer Leistung. Die vertragl. Pflicht zur Mehrarbeit kann aber in solchen Fällen schon nach Treu u. Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte begründet sein 2781³

Armenanwalt

Der Nachlasspfleger ist gesetzlicher Vertreter der Erben. Er ist nicht berechtigt, seine nach der GebD. berechneten Kosten der Nachlassmasse in Rechnung zu stellen, wenn er als A. beigeordnet war 2633²

Kann das ersuchende Gericht die Beordnung eines A. vor dem ersuchten Gericht anordnen? 3140

Rückwirkende Kraft eines Beschlusses über die Beordnung eines A. 2541⁸ 3188²⁸

Wenn A. die Kosten auf den Namen der Partei festsetzen läßt, den festgesetzten Betrag durch Vollstreckung in einem Dritten gehörige Gegenstände beitreibt u. zur Deckung seiner Kosten für sich behält, ist die arme Partei als bereichert anzusehen 3179¹⁴

Erstattungsfähigkeit der Kosten für Benutzung eines Autos zum Ortstermin durch A. 3181¹⁸

§ 18 RAGebD. Reisekosten des A. 3186²⁶

Armenanwaltsgebühren

§ 1 A.gesetz mit § 13 Ziff. 3 RAGebD. Anfall der Vergleichsgebühren ohne Teilnahme an der Sühneverhandlung 2540⁴

§ 2 A.gesetz v. 6. Febr. 1923. Der dem Nebenkläger beigeordnete Armenanwalt hat die Gebührenerhöhung nach § 64 I, nicht dagegen diejenige nach § 65 RAGebD. zu beantragen 2627¹⁸

§§ 1, 3 Gesetz v. 6. Febr. 1923. A. werden nicht fällig, wenn Urteil über den Grund des Anspruchs ergangen u. Berufung eingelegt ist 3182¹⁹

Erhält der Armenanwalt vom Staat die Vergleichsgebühren, wenn er nach Verkündung des Endurteils im Urteils-ergänzungsverfahren beim Vergleichsabschluss mitwirkt? Begriff der Instanz 3182²⁰

Armenrechtsbewilligung zu Bruchteil. Berechnung der zu erstattenden Gebühren 3183²¹

§ 13 Ziff. 4, 14 I RAGebD. Zur Frage der Entstehung von Prozeß- und Beweisgebühren zugunsten des Armenanwalts 3184²²

§ 13 Ziff. 4 RAGebD. Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs des Armenanwalts auf Erstattung einer Beweisgebühr gegenüber der Staatskasse 3185²³

A.gesetz v. 20. Dez. 1928. Bei Urteilen der Oberlandesgerichte, die vor dem 1. April 1929 verkündet, ist die Instanz erst mit der Zustellung des Urteils beendet, auch wenn die Revisionssumme nicht erreicht ist 2541⁷

A.gesetz v. 20. Dez. 1928. Für die Gebührenerstattung der Anwalte im Armenrecht gilt die Instanz auch dann, wenn das Urteil die Rechtsmittelsumme nicht erreicht, erst mit der Zustellung des Urteils als beendet 2623¹²

Aus dem Umfange, daß in dem Gesetz v. 20. Dez. 1928 eine Bestimmung wie die des Art. 5 III Gesetz v. 28. Jan. 1927 fehlt, ist nicht zu schließen, daß der Armenanwalt in Rechtsstreitigkeiten, die am 1. April 1929 noch nicht beendet waren, keinesfalls höhere Gebühren als die des Reichsgesetzes v. 20. Dez. 1928 von der Staatskasse ersezt verlangen kann 3180¹⁶

Ende der Instanz i. S. v. Art. 2 II Gesetz v. 20. Dez. 1928 3180¹⁶

Zum Übergangsrecht des Gesetzes vom 20. Dez. 1928 (Instanzbeendigung für A.) 3187²⁷

Art. 1 § 1 Gesetz v. 20. Dez. 1928. Rückwirkende Beordnung eines Armenanwalts von Bewilligung des Armenrechts an mit der Folge der Erstat-

tungsfähigkeit der seit der Bewilligung des Armenrechts entstandenen Gebühren des Anwalts der armen Partei ist zulässig 3188²⁸

§ 1 II 2 Gesetz v. 20. Dez. 1928. Der Begriff des Rußens des Verfahrens ist nicht in dem engen Sinn des § 251 ZPO. v. 13. Febr. 1924 aufzufassen 3188²⁹

§ 1 IV A.gesetz v. 20. Dez. 1928. Der Erlassanspruch ist auch fällig, wenn das Verfahren länger als 3 Monate ruht. Dies ist schon der Fall, wenn nach Erlass des Zwischenurteils der Prozeß entweder von den Parteien wegen der Höhe des Anspruchs nicht fortgesetzt wird oder infolge Rechtsmittelinlegung nicht fortgesetzt werden kann oder soll 3189³¹

Armenrecht

Das A. in England 3141

§ 519 VI ZPO. Fristsetzung für den Nachweis der Prozeßgebühr nach Entziehung des A. 2527²¹

§ 519 ZPO. Es ist zulässig, während der Schwere eines A.gesuchs die Frist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr zu bestimmen. Das Gesuch hemmt den Lauf dieser Frist 2610¹⁹

§ 519 ZPO. Eine vom Berufungsgericht bewilligte Verlängerung der Vorstufnachweisfrist und darauf folgende Gewährung des A. kann nicht deshalb für unwirksam erklärt werden, weil nach veränderter Rechtsansicht des Berufungsgerichts bei der Fristverlängerung die Vorstufnachweisfrist schon abgelaufen gewesen sei 2610²⁰

§ 519 VI ZPO. Nach Ablehnung von A.gesuch wegen Ausichtslosigkeit hat erneutes, wenn auch mit neuer Begründung versehenes A.gesuch regelmäßig nicht fristhemmende Wirkung 3158¹⁰

Auch noch nach Einlegung u. Begründung der Revision kann dem Revisionskläger, dem das zunächst bewilligte A. nachträglich, weil es an der Voraussetzung der Armut von Anfang an oder nachher fehlte, entzogen ist, eine Prozeßgebühernachweisungsfrist gesetzt werden 3162¹⁴

Dem Berufungsbeklagten kann das A. schon während des Laufs der Frist zur Zahlung der Prozeßgebühr bewilligt werden 3181¹⁷

Mit Litauen ist die Gegenseitigkeit i. S. v. § 114 II ZPO. verbürgt 2615¹

§§ 91 ff. ZPO. Die Kostenerstattungsvorschriften können im A.verfahren keine Anwendung finden, da ein „Rechtstreit“ noch gar nicht anhängig gewesen ist und daher auch keine unterlegene Partei vorhanden sein kann. Demgemäß mußte der das A. verweigern Beschuß frei von gerichtlichen und außergerichtlichen Gebühren ergehen 2624¹⁴

Kann dem Betriebsrat das A. bewilligt werden? 2646¹²

Die teilweise Bewilligung des A. in 2. Instanz 3141

Der Rechtsmittelfläger ist an der Einlegung des Rechtsmittels nicht i. S. v. § 233 ZPO. „verhindert“, wenn seinem Streitgegenstand bei gleicher Rechtslage das nachgejuchte A. wegen Ausichtslosigkeit der weiteren Rechtsverfolgung verlagert worden ist. Er erhält — wird dem Streitgenossen nach nochmaliger Prüfung das A. bewilligt — keine Wiedereinsetzung 3151⁴

§ 234 ZPO. Armut als Hindernis. Die hier vorgesehene Frist beginnt mit der Befanntgabe des das A. ablehnenden Bescheids u. wird durch weitere A.gesuche nicht gehemmt 3152⁵

A.bewilligung zu Bruchteil 3183²¹

Will der Kläger einen zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden Anspruch geltend machen, kommt aber die Bewilligung des A. nur für einen die Zuständigkeit des Landgerichts nicht erreichenden Teil in Frage, so ist die teilweise Bewilligung des A. vor dem Landgericht auch dann zu versagen, wenn der Kläger — zum Teil außerhalb des A. — insgesamt einen die Zuständigkeit des Landgerichts erreichenden Anspruch geltend machen will 3187²⁶

Der A.beschluß hat ausnahmsweise dann rückwirkende Kraft, wenn er sie sich selbst beilegt 3190²

Arrest

Die Löjungssumme im A.befehl (§ 923 ZPO.) und ihre Eintragung im Grundbuch 2499

Für den auf Grund eines A.befehls ergangenen Kostenfestsetzungsbeschluß gilt nicht die Vollziehungsfrist des § 929 ZPO. 2626¹⁶

Bei Zusammentreffen zweier A. kann der A.gläubiger des zweitvollzogenen A. gegen den erstvollzogenen A.befehl als Nebenintervenient des A.schuldners Widerspruch einlegen 3174³

Aufbringungsgefeh

§§ 2 I, 4. Erbengemeinschaften sind als solche nicht Unternehmer eines industriellen oder gewerblichen Betriebs, vielmehr sind die einzelnen Erben mit ihren Anteilen am gemeinsamen Betriebsvermögen zu den A.leistungen heranzuziehen 2974¹²

§§ 2, 4. Wenn das in der Vermögenserklärung angegebene Betriebsvermögen die Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen 1927 bildet und in der Vermögenserklärung gewerblich Betriebsvermögen angegeben ist, kann im Rechtsmittelverfahren gegen den Vorauszahlungsbescheid nicht geltend gemacht werden, daß es sich nicht um einen selbständigen gewerblichen Betrieb, sondern um gewerblichen Nebenbetrieb zur Landwirtschaft handle 3333⁶

Auflage

Ausstattung kann mit A. belastet werden; bei Nichterfüllung stehen dem Geber die Rechte aus § 527 BGB. zu, unter Umständen auch gegen den Ehegatten des Empfängers 2594⁹

Auflassung

Wann liegt Kondition der A.erklärung des Schwarzverkäufers vor, so daß ein Nachgenehmigungsverfahren für den Schwarzkäufer ausgeschlossen ist? 3220

Die A.erklärung des Alleineigentümers eines Grundstücks, die dieser in der irrigen Meinung, Miterbe zu sein, gemeinsam mit den übrigen Miterben abgegeben hat, ist rechtswirksam 3295⁶

Umdeutung des Vorkaufsrechts als A.vormerkung 3319⁶

Auflösung der Familiengüter usw.

Der Fideikommißbesitzer in Preußen vor, während und nach der A. unter Berücksichtigung der schwebenden Reformbestimmungen. Schrifttum 3283

Die verfassungsrechtl. Bedenken gegen den dem Preuß. Landtag vorliegenden Fideikommißgesetzentwurf. Schrifttum 3283

FideikommißA. und Reichsverfassung. Schrifttum 3284

Während der ZwangsA. sind die A.behörden zur Erteilung der vormundschaftlichen Genehmigung zu einem zwischen Fideikommißbeteiligten vorgenommenen Rechtsgeschäft gem. § 28 X ZwangsA.W.D. dann ausschließlich zuständig, wenn es zur Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts auch abgesehen von der

vormundschaftsgerichtl. Genehmigung eines Verfahrens vor den A.behörden bedarf 3343¹

Aufrechnung

§ 395 BGB. auch anwendbar, wenn die Verschiedenheit der Rassen herbeigeführt wird durch eine Umgestaltung des Zahlungsverwehrens zu einer Zeit, wo die A. hätte erklärt werden können, aber tatsächlich noch nicht erklärt ist 3376⁴

A. mit einer streitigen Forderung, über die ein Schiedsgericht zu erkennen hat, ist unzulässig 2586³

Arglist oder positive Vertragsverletzung ist nicht anzunehmen, wenn die Eingabe eines versprochenen Darlehns verlangt wird, obwohl die Absicht des Darlehnsnehmers feststeht, das Darlehn nicht bar zurückzahlen, sondern mit älterer befristeter Provisionsforderung aufzurechnen 2705¹

Abstandsgeld, das der Vermieter vom Mieter beim Vertragschluß fordert, kann wucherisch sein u. deshalb zurückerfordert und im Wege der A. gegenüber der Mietsforderung geltend gemacht werden 3263⁶

Die in Art. 19 DurchZPO. zum AufwG. vorgesehene A. findet nicht statt, wenn die Parteien vertraglich A.verbot vereinbart hatten, ebensowenig wie wenn gemäß §§ 392—295 BGB. gesetzl. A.verbot vorliegt 3296⁸

Aufsichtspflicht nach § 823 BGB.

vgl. unerlaubte Handlung

Augenschein

Anzulässige Ablehnung eines Antrags auf Einsichtnahme des A. (StR.) 3016¹³

Ausgleichsverfahren

Wenn Zurückziehung einer Klage offenbar nicht ernstlich gewollt ist, ist sie unbeachtlich. Auch in den Beziehungen zwischen den Mätern müssen die Grundzüge des guten Glaubens herrschen 3516¹

Forderung, die in das A. fällt, jedoch nicht rechtzeitig angemeldet worden ist, kann auch nicht mehr außerhalb des A. geltend gemacht werden 3518²

Französische Gesellschaft kann gegen eine ihr gegenüber im A. geltend gemachte Forderung auf Zahlung des Kaufpreises für an ihre russ. Zweigniederlassung vor dem Krieg gelieferte Maschinen nicht einwenden, daß ihre Zweigniederlassung den Betrag während des Kriegs auf Grund einer außerordentlichen Kriegsmäßnahme der russischen Regierung für Rechnung der Gläubigerin an die russische Staatsbank gezahlt hat 3518¹

Nach welchem Recht richtet sich die Verzinsung einer Ausgleichsforderung? 2657¹

Mit Anerkennung der Gutschrift einer beim GläubigerA.amt angemeldeten u. von dieser dem SchuldA.amt notifizierten Forderung durch letzteres ist die Forderung im Verhältnis zwischen Gläubiger u. Schuldner getilgt u. damit einseitige Zurücknahme der erfolgten Notifikation unzulässig. Das in § 16 II Aul. zu Art. 296 vorgesehene Ersuchen um Entscheidung durch das ordentliche Gericht am Wohnort des Schuldners betrifft, wenn der Streit der A.ter sich darauf bezieht, ob das A. durch Feststellung der Forderung im Anerkennnisweg erledigt ist, auch nur diesen Streit, macht also den Rechtsweg nicht zulässig 3501¹⁰

Auslasterteilung

u. Schadenserfaz nach § 826 BGB. im Gerichtsstand der unerlaubten Handlung 3070¹⁰

Ausländische Urteile

Die Vollstreckung von a. U. in England u. die Grenzen der Jurisdiktion der englischen Gerichte 3452

Deutsch-österreich. Rechtschutz- u. Rechtshilfevertrag. Die Vollstreckbarkeitsklärung eines österr. Urteils ist zu versagen, wenn das österr. Gericht nur im Gerichtsstand des Vermögens zuständig war bzw. die Vereinbarung der Zuständigkeit durch die Parteien nicht vor Erhebung der Klage getroffen war 3508⁴

Auslegung

v. Tarifverträgen vgl. unter T.
Zur A. einer notariellen Urkunde. Stets ist erforderlich, daß der wirkl. Wille einen Ausdruck sinnfällig gefunden hat (§ 133 BGB.) 3172³

Auslieferung

Durchbrechung des völkerrechtl. Grundgesetzes der Spezialität der A. im deutsch-belg. A.vertrag 3502¹²

Ausperrung

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Bezahlung der ihm zum Zweck der Aufsuchung anderer Arbeit gewährten Freizeit, auch wenn ihm infolge A. gekündigt ist 2636²

Ausstattung

kann mit Auflage belastet werden; bei Nichterfüllung stehen dem Geber die Rechte aus § 527 BGB. zu; unter Umständen auch gegen den Ehegatten des Empfängers 2594⁹

Autofalle

Kein grober Unfug, wenn infolge der Warnung vor A. der vorschriftswidrige Verkl. in einen ordnungsmäßigen verwandelt wird 2630²²

Automat

§§ 41 a, 146 a GewD. Die Aufstellung von A. in Kinos, Gast- u. Schankwirtschaften, die an Sonn- u. Festtagen u. wochentags nach 7 Uhr Waren abgeben, ist strafbar 3029¹²

Bäckerien, WD. betr. Arbeitszeit in

§ 12 WD. betrifft nicht alle Zuwiderhandlungen wider die v. der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen, vielmehr nur solche, die die Beschäftigung von Arbeitern oder die Vornahme von Arbeiten betreffen 3030¹⁴

Baden

§§ 2 Ziff. 3 a, 21 Bad. VerwRPsG. Der beigeordneten Handwerkskammer steht das Recht der Berufung zu. Durch die Landesgesetzgebung konnte hinsichtlich Streitigkeiten zwischen der Gemeinde u. dem einzelnen Handwerker die Verwaltungsgerichtl. Zuständigkeit begründet werden. Voraussetzung der Beitragspflicht zur Handwerkskammer 3423²

§ 4 I Ziff. 1 Bad. VerwRPsG. Anfechtung einer polizeilichen Verfügung durch Dritten, gegen den die Verfügung nicht gerichtet ist 3425³

§ 41 Ziff. 1 Bad. VerwRPsG. Zur Auslegung des Begriffs „Eröffnung“. Belehrung über die zustehenden Rechtsbehelfe gehört nicht zur Gültigkeit der Eröffnung 3426⁴

§ 41 Ziff. 2 Bad. VerwRPsG. § 27 VII Bad. StraßenG. Wird ortspolizeiliche Verfügung des Stadtrats mit der Verwaltungsgerichtl. Klage angefochten, so hat die Beklagtenrolle der Stadtrat zu übernehmen, dieser wird in dem Verfahren durch den Bürgermeister vertreten. Öffentlich-rechtliches Verhältnis entsteht durch Übernahme v. Baupolizeibehörde; dem Hyp. od. Grundschuldgläubiger steht Klagerecht gemäß § 27 VII StraßenG. jedenfalls

auf Grund seiner allgemeinen Rechtsstellung gegenüber dem Eigentümer grundsätzlich nicht zu 3341²

Nach bad. Recht ist die Entlassung eines neuergewählten Gemeinderats aus dem Dienst im Wege des Dienststrafverfahrens schon vor der Verpflichtung zulässig. Würdigung der Vorkommnisse vor der Wahl 2997

§ 41 Bad. GemD. § 14 Bad. GemWahlD. Anfechtung von Gemeindevahl wegen Teilnahme nicht in der Wählerliste eingetragener Personen. Trotz gleichzeitiger Wahl der Gemeindeverordneten u. der ehrenamtl. Gemeinderäte mittels gemeinsamen Stimmzettels hat jede Wahl in rechtl. Beziehung als selbständige Wahl zu gelten, so daß die eine Wahl für gültig, die andere für ungültig erklärt werden kann 3426⁵

§ 7 BadPolG., § 27 BadPolStGB., §§ 7, 110 BadGemD. Kosten der Bekanntmachung ortspolizeilicher Vorschriften in Gemeinden, in denen die Handhabung der Ortspolizei einer staatl. Behörde zugewiesen ist 2784¹

§ 7 I BadStraßenG. Feststellung der Bauflucht im Zweifelsfall durch die Baupolizeibehörde. Die vorherige Vereinerkennung d. Gemeinderats ist zwingend vorgeschrieben 3340¹

§ 9 BadStraßenG. Beitragspflicht von Eisenbahnunternehmungen für den Neubau, die Hauptverbesserung und Unterhaltung von Gemeindegewegen 2846³

Bad. Ges. über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs. Haftung als Gesamtschuldner. Ausübung des steuerpflichtigen Gewerbebetriebs auf Rechnung oder im Auftrag eines Dritten 3423¹

Jahnhofswirtschaft
vgl. Eisenbahn

Bank

U. u. Münzgesetzgebung. Schrifttum 2584
Umbau von Wohnräumen in B.geschäftsräume genügt der Bestimmung des § 16 I RMietG. 2864⁴

Wertbemessung von Vollmacht, durch die ein B.kunde einem Dritten den Zugang zu seinem bei der B. gemieteten Schrankfach gestattet 2935³

Banknoten

Das Reich u. die Reichsbank haften nicht für die vor dem Ges. v. 9. Mai 1921 ausgegebenen Reichsb. u. zwar weder nach den Normen für eine Aufwertung noch wegen einer Golbeinlösungspflicht noch nach den Grundätzen einer Schadensersatzpflicht wegen ihrer Finanzgebarung 3491⁴

Bartning, Adolf †

u. seine Schriften. Schrifttum 2703

Baugewerbe

Der Lohnanspruch des am Betreten der Baustelle verhinderten Arbeitnehmer wird durch § 5 RTarif für das B. nicht ausgeschlossen 2635¹

Anlage von Abzugsgräben, die der Gewinnung v. Weideland dient, ist landwirtschaftliche Arbeit u. unterliegt nicht dem Reichstarif für das B. 3328²

Bayern

Strafvollstreckung im Reich u. in B. Schrifttum 2698

§ 12 BayW.D. v. 22. Dez. 1913 über die Schulpflicht steht nicht in Widerspruch mit der Reichsverfassung 3394⁴

Abänderungsgesetz zum VerwGerGes. v. 7. März 1924. Unter „Streitgegenstand“ ist in Verwaltungsstreitsachen der im Klagenpruch geltend gemachte Anspruch zu verstehen ohne Rücksicht auf die teilweise spätere Anerkennung durch den Beklagten 3422¹

Bayr. Oberstes Landesgericht

Der beim LG. oder OLG. zugelassene RA., der die Rev. beim BayDtLG. einlegt u. begründet, hat Anspruch auf die volle — auch erhaltungsfristige — Gebühr aus § 13 Ziff. 1 u. § 52 RA-GebD. 3178¹⁵

Beamte

vgl. auch Disziplinarverfahren, KommunalB., Personalabbau
Einführung in das Recht der Reichsb. u. Soldaten. Schrifttum 3367

Besondere Vereinbarungen u. Zusicherungen zwischen Staat u. B. bei Begründung des B.verhältnisses möglich, soweit diese nicht dessen Wesen widersprechen. Die Form einer „Bitte“ seitens des anzustellenden B. hindert nicht die Annahme einer von ihm gestellten Bedingung 3375³

§ 24 RBG. Wann liegt Umbildung der Behörde vor? 3376⁴

Ansechtbarkeit von Verwaltungshandlungen wegen Willensmängeln, insbes. Ansechtbarkeit der Anstellung u. der Veretzung in den Ruhestand; ein zur Ansechtbarkeit berechtigender Irrtum über wesentliche Eigenschaften des B. ist der hinsichtlich der Pflichttreue des B. 3376⁵

Die durch Art. 137 RVerf. den Ländern auferlegte Verpflichtung zur Vereinerkennung des Kirchenregiments schließt den Fortbestand einer spezifisch gestalteten Staatsaufsicht nicht aus, wie sie z. B. in Preußen noch besteht. Der vom Gemeindevorstand einer evang. Kirchengemeinde in Preußen angestellte Rendant ist daher, soweit er Kirchenvermögen unter staatlicher Aufsicht zu verwalten hat, auch heute noch als mittelbarer StaatsB. anzusehen (§ 359 StGB.) 3386¹⁵

Beglaubigung

im Zwangsvollstreckungsverfahren 2542²
Fälschliche Anfertigung einer Urkunde durch Anbringung von Kreuzen und deren B. zum Zwecke der Vortäuschung der Unterschrift 3011⁷

§§ 271, 272 StGB. Befugnis zur öffentlichen B. kann für bestimmte Rechtsgebiete, namentlich des öffentl. Rechts, auch andern Beamten als denen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zustehen 3385¹⁴

Begnadigung

vgl. auch Strafausschließung, Straffreiheit
Der Einzelrichter ist bei Erlass eines Strafbefehls nach Inkrafttreten der B.vorschriften vom 31. Dez. 1927 zur Anordnung der Vollstreckung einer vorher vom Schöffengericht erkannten Strafe, für die Bewährungsfrist bewilligt ist, nur zuständig, wenn er zugleich als Vorsitzender des Schöffengerichts oder dessen ordnungsgemäßer Stellvertreter handelt 2778³
Bemerkungen zum Gnadenwesen 2985

Begünstigung

durch dem Beschuldigten günstige wahrheitswidrige Aussagen in der Voruntersuchung 2721²⁰

Strafvergünstigung gemäß § 157 Ziff. 1 in Hinblick auf eine dem Täter drohende Strafverfolgung wegen B. In der bloßen Vereinbarung von Zeugen, zugunsten des Beschuldigten die Unwahrheit zu sagen, um ihn der Verurteilung zu entziehen, kann B. liegen. Die Befürchtung, durch den Begünstigten im Fall einer ungünstigen Aussage beschuldigt zu werden, steht der Annahme von B. nicht entgegen 2730³⁰

Zum inneren Tatbestand der B. genügt der bedingte Vorsatz nicht 2762¹⁰

Beihilfe

Die Möglichkeit der Anwendung des § 357 StGB. ist damit gegeben, daß in dem einheitlichen Tun des Angeklagten, der Revision eingelegt hat, zugleich B. zu einer andern Angeklagten zur Last gelegten Tat zu finden ist 2730³⁰

Befeidigung

vgl. § 200 StGB., vgl. auch unter Urteilsveröffentlichung

§ 2333 Nr. 3 BGB. Eine vereinzelte grobe B. ist im allgemeinen nicht als „schweres Vergehen“ anzusehen 2707⁴
Bei B.anklage kann das Gericht auch eine im Strafbefehl nicht hervorgehobene Äußerung zum Gegenstand der Urteilsfindung machen 2772³⁰

Eine Genotzüchtige kann sich dem Verfahren als Nebenklägerin auch dann anschließen, wenn sie wegen B. oder Körperverletzung Strafantrag nicht gestellt hat 2773³⁵

Die Ausschreibung einer Forderung zum Verkauf ist nicht in jedem Fall und unter allen Umständen B. des Schuldners, deren Androhung Nötigung enthält 3021²

Scherz kann nicht mit der Begründung strafrei gelassen werden, daß es auf dem Land derb zugehe u. daß der betreffende Vorgang von allen Anwesenden außer gerade von der Verletzten als Scherz aufgefaßt worden sei. Entscheidend ist vielmehr gerade das Verhalten der Verletzten 3027⁹

§ 185 StGB. Bei Angriff auf die Geschlechtschre braucht der Vorsatz des Täters nicht dadurch ausgeschlossen zu sein, daß er im Verlauf seines tatsächl. Angriffs schließlich annehmen konnte, daß der Angegriffene mit seinem Vorgehen einverstanden sei 2727²⁵

§ 185 StGB. Die ironische Äußerung ist strafbar, wenn sie die Kundgebung der Mißachtung einer bestimmten Person enthält. Die Strafbarkeit hängt nicht davon ab, daß sie von dem Betroffenen als B. empfunden wird 2761⁸

Wahrheitsbeweis ist auch i. Fall des § 185 StGB. erheblich. Seine Erhebung ist jedoch überflüssig, wenn die Freisprechung jedenfalls aus § 193 StGB. folgt. Begriff der Formverletzung 2764¹³

§ 185 StGB. Verletzende Grabsteininschrift 3096⁶

Revisionsrichterliche Nachprüfung auf Auslegung einer als B. angesehenen Äußerung. Der Vorsatz der B. kann daraus hergeleitet werden, daß der Täter, trotzdem er eine bestimmte beleidigende Deutung seiner Äußerung voraussetzte, sie kundgegeben hat. Der § 186 StGB. büßt dem Täter keine Beweislast auf 2726²⁴

§ 193 StGB.

§ 193 StGB. Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen handelt Täter schon, wenn diese Interessen einen seiner mehreren Beweggründe abgeben 2728²⁶

Der Schutz des § 193 steht auch dem die behauptete Tatsache aus Fahrlässigkeit für wahr haltenden Befeidiger zu; er verlangt von dem Täter keine vorherige Abwägung der sich gegenüber stehenden Rechtsgüter 2759⁵

Sagt jemand zum Verkehrsposten, er könne den Verkehr nicht regeln, er müsse dies erst lernen und zeigt hierbei an seine Stirn, so verurteilt hinsichtlich dieser Worte der Schutz des § 193 nicht ohne weiteres 2835⁸

Wird für einheitliche Kundgebung, für die ihrem Gehalt nach die

- Wahrnehmung berechtigter Interessen bezweckt wird, der Strafschuß des § 193 StGB. bejaht, so kann für einen Teil der Äußerung eine nur bei Gelegenheit der Interessentwahrnehmung ausgesprochene u. damit strafbare B. nur dann angenommen werden, wenn es sich um selbständige Teilkundgebung handelt, die sich aus der Gesamtkundgebung derart ausscheiden läßt, daß bei ihr der für die andere Teile anzuerkennende Zweck der Interessentwahrnehmung ausnahmsweise zu verneinen ist 3028¹⁰
- Das Interesse an pünktliche Beförderung durch die Eisenbahn ist für den Reisenden ein berechtigtes i. S. v. § 193 StGB. Der Reisende hat Recht zur Kritik. Die Bestrafung des Beleidigers hängt nicht davon ab, ob der Beleidigte das Gefühl hatte, beleidigt zu sein 2836⁹
- § 193 StGB. setzt das Vorliegen einer strafbaren B. voraus. Zu den Voraussetzungen der Wahrnehmung berechtigter Interessen. Der Rechtsbegriff der Form in § 185 StGB. ist irrevisibel 3025⁶
- Wahrnehmung berechtigter Interessen, die nur mittelbar eigene Interessen sind 3026⁷
- Belgien**
- Durchbrechung des völkerrechtl. Grundgesetzes der Spezialität der Auslieferung im deutsch-belgischen Auslieferungsvertrag. Erfüllung des Tatbestands des Betrugs nach deutschem u. der escroquerie nach belg. Recht 3502¹²
- Vereicherung, ungerechtfertigte**
- Die Gesellschafter einer GmbH., unter die das Vermögen gleichmäßig verteilt worden ist, können nicht von der Gesellschaft wegen u. B. in Anspruch genommen werden, auch wenn sich herausstellt, daß Gesellschaftsgläubiger bei der Verteilung unberücksichtigt geblieben sind 2598¹³
- Wenn der Armenanwalt die Kosten auf den Namen der Partei festsetzen läßt, den festgesetzten Betrag durch Vollstreckung in einem Dritten gehörige Gegenstände beitreibt u. zur Deckung seiner Kosten für sich behält, ist die arme Partei als bereichert anzusehen 3179¹⁴
- §§ 812 ff. BGB. Der auf Schönheitsausbesserungen entfallende Teil der gesetzlichen Miete hat keine selbständige Bedeutung, ist keine Nebenleistung in Preußen. Daher kein Rückforderungsrecht des Mieters aus u. B., wenn der Vermieter keine Schönheitsausbesserungen vorgenommen hat 3253²
- Wenn das Wohnungsamt die Ausübung v. Wohnrecht verhindert, ist die Benutzung durch den Eigentümer zwar nicht widerrechtlich, führt aber u. B. herbei 3260¹⁴
- § 34 IV RVerfG. v. 30. April 1920 gibt dem Reich ein selbständiges Rückforderungsrecht für zuviel erhobene Dienstbezüge, ohne daß der Beamte den Wegfall der B. einwenden könnte 3376⁴
- Der Rechtsgedanke des § 818 III BGB. gilt im öffentlichen Recht, kann aber durch Landesrecht ausgeschaltet werden; das ist durch die preußische Personalabbaugesetzgebung, § 29 IV PrVDienstfG. v. 17. Dez. 1920/1. April 1924 geschehen 3379⁸
- Bergbau**
- Die PrNotW. v. 10. Okt. 1927 über einen erweiterten Staatsvorbehalt zur Aufsuchung u. Gewinnung von Steinkohle u. Erdöl ist verfassungsrechtlich unzulässig 3404¹
- Das Bergrecht der wichtigsten Kulturländer in rechtsvergleichender Darstellung. Schrifttum 3473
- Berlin**
- 101037 bebaut Grundstücke in Groß-B. 3279
- Die Unterwelt von B. Schrifttum 3004
- Festschrift zum 50jährigen Bestehen des LG. II in B. Schrifttum 3127
- Beschlüsse der Prozeßrichtervereinigung Groß-B. 3142
- Mietrecht**
- Der Mietabzug f. Schönheitsreparaturen (§ 4) gehört zwar nicht zur gesetzlichen Miete; Verzug mit Ausführung der Schönheitsreparaturen gibt daher kein Mietaufhebungsrecht, sondern nur die Rechte aus § 6 II Berliner Bef. v. 26. März 1926 3261¹
- Die Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung kann v. Wohnungsamt nicht ersetzt werden, wenn die Untervermietung gegen die Bestimmungen der Wohnungsordnung für die Stadt B. v. 14. Aug. 1928 verstößt 2884¹¹
- § 12 BerlMietzBef. Bei der Abrechnung über die Heizkosten im abgelaufenen Heizjahre sind die Kosten der tatsächlich verbrauchten, nicht der angeschafften Heizstoffe zugrunde zu legen 2889²⁰
- Ist unter der Geltung der WohnRang-Bef. für Groß-B. v. 6. Okt. 1919 ein Untermietverhältnis umgewandelt worden, so bedurfte es keiner Mitwirkung des Wohnungsamts 2892³
- § 9 II BerlMietzBef. Auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten der preuß. WD. über die Betriebskosten in der gesetzlichen Miete v. 14. April 1928 ist die Umlegung des Wassergelds auf die Mieter unzulässig, wenn der Vermieter vor dem Mietzahlungszeitpunkt die gesetzliche Miete für den betreffenden Mietzahlungsabschnitt um 3% der reinen Friedensmiete gekürzt hat 3249²⁰
- § 2 II BerlWohnNotR. v. 21. Mai 1927 steht nicht in Widerspruch zu § 2 Pr-LochW. v. 11. Nov. 1926 2887¹⁸
- Die Freimeldung einer Wohnung setzt die Frist des § 5 BerlWohnNotR. v. 21. Mai 1927 stets in Lauf, wenn die Wohnung nach § 4 als unbenutzt gilt 3252²⁵
- § 7 I BerlWohnNotR. v. 21. Mai 1927. Ist eine Wohnung in Anspruch genommen worden, weil feststehe, daß sie demnächst unbenutzt werde, so verliert diese Verfügung ihre Wirksamkeit nicht schon dadurch, daß bis zum Unbenutztwerden der Wohnung längere Zeit vergeht, als zunächst angenommen werden konnte 2889¹⁹
- § 14 BerlWohnNotR. Auf Grund des gesetzlichen Erbrechts der Stadt B. ist diese zur Zwangsäumung der Wohnung der verstorbenen Armenunterstützten auch gegen die Abstammlinge ohne besondere Inanspruchnahme berechtigt 3401¹
- § 15 BerlWohnNotR. v. 21. Mai 1927 ordnet nicht an, daß für jedes neue Mietverhältnis über selbständige Wohnungen Vertragsurkunde errichtet werden muß 2891²¹
- §§ 18 II, 1 IV BerlWohnNotR. v. 21. Mai 1927. Benutzt der Verfügungsberechtigte eine teure Wohnung ohne die erforderliche Zustimmung des Wohnungsamts zu Geschäftszwecken, so kann das Wohnungsamt die Unterlassung dieser Benutzung verlangen 3252²⁶
- Berufung**
- Zivilsachen
- § 234 ZPO. Pflicht des RA., sich nach dem Eingang der B.schrift zu erkundigen, falls innerhalb angemessener Frist Termin nicht anberaumt wird 2963²
- § 99 III ZPO. Gegen Urteil, das über einen auf die Kostenentscheidung beschränkten Widerspruch gegen eine einstweilige Verfügung entscheidet, ist nicht sofortige Beschwerde, sondern nur B. gegeben 3189³²
- §§ 511, 616 ZPO. Grenzen der Zulässigkeit der B. im Scheidungsprozeß 3157⁸
- § 518 I ZPO. Einlegen der B. durch Absenden eines Telegramms oder Einwerfen der B.schrift in den Briefkasten des zuständigen Beamten erfolgt erst bei Ankunft oder Entnahme der Schrift aus dem Kasten 3157⁹
- Eingabe der Vereinigung der Deutschen Anwaltskammervorstände auf Beseitigung der §§ 519 VI, 554 VII ZPO. 3428
- § 519 IV ZPO. Fristsetzung für den Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr nach Entziehung des Armenrechts 2527²¹
- § 519 ZPO. Es ist zulässig, während der Schwebung eines Armenrechtsgeuchs die Frist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr zu bestimmen. Das Geuch hemmt den Lauf dieser Frist 2610¹⁹
- § 519 ZPO. Eine v. B.gericht bewilligte Verlängerung d. Vorprüfnachweisfrist u. darauf erfolgende Gewährung des Armenrechts kann nicht deshalb für unwirksam erklärt werden, weil nach veränderter Rechtsansicht d. B.gerichts bei der Fristverlängerung die Vorprüfnachweisfrist schon abgelaufen gewesen sei 2610²⁰
- Die teilweise Bewilligung des Armenrechts in 2. Instanz 3141
- § 519 VI ZPO. Nach Ablehnung eines Armenrechtsgeuchs wegen Ausichtslosigkeit hat erneutes, wenn auch mit neuer Begründung versehenes Armenrechtsgeuch regelmäßig nicht fristhemmende Wirkung 3158¹⁰
- § 519 ZPO. Erfordernisse der B.begründungsschrift 3159¹¹
- Dem Verfl. kann das Armenrecht schon während des Laufs der Frist zur Zahlung der Prozeßgebühr bewilligt werden (§ 519 ZPO.) 3181¹⁷
- Die Armenanwaltsgebühren werden nicht fällig, wenn Urteil über den Grund des Anspruchs ergangen u. B. eingelegt ist 3182¹⁹
- Strafsachen**
- § 329 StPD. auch dann unanwendbar, wenn die Strafkammer den Fall schon einmal abgeurteilt hatte u. das RevG. ihr Urteil in vollem Umfang aufgehoben u. die Sache zur anderweitigen Verhandlung an die Strafkammer zurückverwiesen hatte 2628¹⁹
- Der strafprozessuale Beweis erhobenungsanspruch in der 2. Instanz 2681
- Der in 1. Instanz erfolgte Hinweis auf die Veränderung des rechtl. Gesichtspunkts genügt nicht unter allen Umständen auch für die Verhandlung vor dem B.gericht 2739³⁸
- Recht auf Verlesung des Termins zur B.verhandlung zum Zweck der Ermöglichung der Vorladung eines in erster Instanz vernommenen Zeugen ist dem Angeklagten in § 325 StPD. nicht eingeräumt, hierüber entscheidet der Vorsitzende nach seinem pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung von § 323 StPD. Nach § 325 in Verbindung mit § 251 II StPD. ist in den in § 223 StPD. bezeichneten Fällen die Verlesung des Protokolls über frühere, nach Eröffnung des Hauptver-

fahrens erfolgte richterliche Vernehmung gegen den Widerspruch der Prozeßparteien statthaft 2741⁴²

Zm Fall der Einlegung einer Sprungrevision kann der Beschwerdeführer auch dann nicht später das Rechtsmittel der B. geltend machen, wenn der Gegner innerhalb der Rechtsmittelfrist B. einlegt (StR.) 2748⁴⁸

Behandlung einer unzulässigen B. als unbegründet (StR.) 2752⁸

Beschränkung der B. nur, wenn Entscheidung in einer bestimmten, selbständiger Anfechtung zugänglichen Richtung angefochten wird (StR.) 2752⁹

Schriftliche Einlegung durch den Verteidiger ist auch bei Unleserlichkeit der Unterschrift wirksam 2768¹⁹ 3099⁹

Behandlung eines als B. bezeichneten Rechtsmittels, wenn nur die Revision zulässig war. Bedeutung des Umstands, daß das Rechtsmittel von R.A. eingelegt war 2769²⁰

Wenn Privatkläger die wiederholte Vorladung eines Zeugen rechtzeitig beantragt hat, darf dessen Aussage nur mit Genehmigung des Angekl. verlesen werden 2776⁴⁰

Abänderung des Urteils zum Nachteil des Angekl. liegt nicht in der Befugnis der durch die Vorinstanz gewährten Strafaussetzung 2776⁴¹

Die Vorchrift des § 329 StPD. kann nicht Platz greifen, wenn die Sache schon in früheren Termin vor dem B.gericht zur Verhandlung gekommen ist. In jedem Falle sind die Voraussetzungen des § 329 nicht gegeben, wenn die Zustellung nicht an den Angeklagten, sondern nur an den Zustellungsbevollmächtigten erfolgt ist 3018¹⁶

Andert das B.gericht auf die alleinige B. des Angekl. das Urteil erster Instanz im Strafmaß dahin ab, daß es die erkannten, zu einer Gesamtstrafe zusammengezogenen Freiheitsstrafen auf Grund von § 27b StGB. in Geldstrafen umwandelt, so sind besondere Ersatzfreiheitsstrafen festzusetzen, deren Gesamtlänge diejenige der Gesamtstrafe nicht übersteigen, aber auch nicht hinter ihr zurückbleiben darf 3031¹⁸

Arbeitsgericht

Hat das ArbG. zu Unrecht einen R.A. zugelassen, so kann der Gegner dies in der B. Instanz geltend machen. Das B.gericht hat aber lediglich die Rüge entgegenzunehmen, sie für begründet zu erachten u. dann ohne Rücksicht auf sie sachliche Entscheidung zu treffen 2544¹

Es ist nicht erforderlich, daß die Behauptung, der Prozeßbevollmächtigte sei gemäß § 11 ArbG. zur Einlegung der B. legitimiert, in die B.schrift aufgenommen wird 3196¹

Der die Räumungsverpflichtung aussprechende Teil des Mietaufhebungsurteils kann vom B.gericht auch ohne AnschlußB. des Hauseigentümers aus andern Gründen aufrechterhalten werden 3266¹¹

§§ 103 ff. GewD. Der beigeladenen Handwerkskammer steht das Recht der B. zu 3423²

Beschlagnahme

vgl. auch Freigabe, WohnRaumB. und -gesetz

§ 24 PreßG. Anfechtung aufgehobener Verfügungen, insbesondere einer B. v. Presseorganen 2656²

§ 136 StGB. Befugnis des Wohnungsamts zum Versteigern von Wohnungen zum Zweck der B. 2901¹⁵

Beschwerde

Zivilsachen

§ 99 III ZPO. Gegen Urteil, das über einen auf die Kostenentscheidung beschränkten Widerspruch gegen eine einstweilige Verfügung entscheidet, ist nicht sofortige B., sondern nur Berufung gegeben 3189³²

Die B. gegen die Eintragung einer Vormerkung 2497

Die Grundsätze des § 565 II ZPO. gelten auch im Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das B.gericht selbst ist an seine Rechtsauffassung gebunden 2527²² 2951¹⁶

Mietrecht

Wenn das MGA. die B. gegen eine Räumungsverfügung des Wohnungsamts als unzulässig verwirft, kann es eine Räumungsfrist nicht gewähren 2884¹³

Hat die B.stelle den Beschluß des MGA. aufgehoben u. bei der Zurückverweisung der Sache auch auf Rechtsverlegungen hingewiesen, die den aufgehobenen Beschluß nur zu ungünstigen derjenigen Partei beeinflusst hatten, die keine RechtsB. eingelegt hat, so braucht das MGA. diese Hinweise seiner Entscheidung nicht zugrunde zu legen 2885¹⁴

§ 46 MietSchG. Gegen die Streitwertfestsetzung u. die Gebührenansätze der B.stelle ist B. an das OLG. unzulässig 3176⁸

Hat das MGA. die in § 2 preuß. W.D. über ein Schiedsverfahren vor dem MGA. v. 28. März 1927 vorgesehene Bescheinigung erteilt, hat es insbes. festzustellen, daß der Mieter in dem Termin ausgeblieben ist, so ist dagegen die RechtsB. zulässig 3251²⁴

Gegen die Erteilung der Bescheinigung über Erfolglosigkeit des Schiedsverf. (SächSudW.D.) ist die RechtsB. nicht zulässig 3262⁶

Ortliche Anordnung kann gegen die Befugnis der Genehmigung des Wohnungsamts zu Untermietverträgen die B. an das MGA. zulassen 3389⁴

Verschiedenes

Aber die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft kann auch nach Erlaß des freisprechenden Urteils entschieden werden. B. gegen die Ablehnung des Antrags auf nachträgliche Beschlußfassung über die Entschädigung. Verfahren bei Nachholen der unterbliebenen Beschlußfassung 2774³⁷

Die rückwirkende Kraft, mit der die §§ 89, 90, 92 EinStG. durch das Gesetz v. 29. Juni 1929 geändert sind, ist auch im Rechtsbeschwerdeverfahren zu beachten 2965⁴

Warenzeichen. Die AnschlußB. des Widersprechenden verliert im Widerspruchsverfahren ihre Wirkung, wenn die B. des Anmeldebers gegenstandslos wird 3108⁵

§§ 75, 95 ZwVerfG. Zwischenentscheidungen des B.gerichts, die lediglich der Vorbereitung der Entscheidung über den Zuschlag dienen u. mit der Frage der Zuschlagserteilung zusammenhängen, sind nicht selbständig anfechtbar, sondern nur in Verbindung mit der Entscheidung über den Zuschlag 3320⁹

B. gegen Kostenerstattungsbeschlüsse in Pachtobjekten ist unzulässig 3321¹⁰

Verwaltungsrecht. RechtsB. nur zulässig, wenn B.führer die Entscheidung in ihrem Ergebnis u. nicht nur in ihren Gründen beseitigen will 3201²

Bestehtes Gebiet

Saftung der Reichsbahn u. der Regie für Güterbeförderungen auf gemischten Strecken 2833⁵

Beziehung des Gerichts

§ 551 ZPO. Das G. ist nicht unvorschriftsmäßig besetzt, wenn der Vorsitzende monatlich einmal den Vorsitz führt 3255⁶

Besoldung

vgl. Pension
9. Ergänzung zum RBeVG. vgl. unter Versorgung

§ 7 I preuß. B.gesetz v. 17. Dez. 1927 verstößt weber gegen Art. 129 noch 109 RVerf. Rechtl. Natur des Dienstverhältnisses; Zulässigkeit besoldungsrechtlicher Verschiedenheit der Behandlung einzelner Beamtengruppen: ältere und jüngere, verheiratete und unverheiratete, Beamte mit und ohne Kinder; nur muß dem Beamten das bis dahin gezahlte Gesamteinkommen unverkürzt bleiben 3380⁹

§ 34 IV RBeVG. gibt dem Reich ein selbständiges Rückforderungsrecht zu vielerhöbener Dienstbezüge, ohne daß der Beamte den Wegfall der Bereicherung einwenden könnte 3376⁴

Charakter der B. des Beamten: nicht Entlohnung für die einzelnen Dienste, sondern eine ihm für die Dauer des Dienstverhältnisses zugebilligte, für den standesgemäßen Unterhalt bestimmte Rente 3378⁶

Der Rechtsgedanke des § 818 III BGB. gilt im öffentlichen Recht; kann aber durch Landesrecht ausgeschaltet werden; das ist durch die preuß. Personalabbaugesetzgebung § 29 IV Pr-BeamtendienstentG. v. 17. Dez. 1929 / 1. April 1924 geschehen 3379⁸

Bestandteil

Eine vom Mieter eingebaute Steigleitung ist kein wesentlicher B. des Gebäudes. Der Mieter kann sie bei Beendigung seines Vertrags wegnehmen 3261²

Bestellschein

Tarifstelle 7 V PrStempStG. Stempelfreiheit eines B., wenn sich der Empfänger die Annahme des Angebots vorbehält 2525¹⁸ 3167¹⁸

Betriebsrat

§ 35 BetrRG. Für die durch B.geschäfte versäumte Zeit kann das B.mitglied nicht nur den Stundenlohn, sondern den Akkorblohn beanspruchen, den er in dieser Zeit voraussichtlich verdient haben würde 2637³

§ 36 BetrRG. Anwaltskosten als Geschäftsführungskosten des B. kann dem B. das Armenrecht bewilligt werden? 2646¹²

Zur Unzulässigkeit der Revision bei Rechtsstreitigkeiten aus §§ 86, 87 BetrRG. Es bleibt Sache des Gerichts, zu prüfen, ob die geltenden, im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen der Einspruchsfrage durch eine Vereinbarung der Parteien ersetzt werden können 2643⁹

Die „Veretzung in andern Betrieb“ i. S. v. § 96 BetrRG. ist solche, die nach dem Arbeitsvertrag ohne Kündigung erfolgen kann. Anwendung des § 96 ist nicht grundsätzlich bei Gesamtkündigung der Belegschaft zu Zwecken des Wirtschaftskampfes ausgeschaltet. Erst mit Eintritt der Stilllegung kann ebenfalls die bis dahin unwirksame Kündigung die Kündigungsfrist in Lauf setzen 2638⁴

WahlD. für die Betriebsvertretungen bei der Reichsbahn. Ende einer nach Tagen berechneten Frist für Einreichung von Wahlvorschlägen 2843²

Betriebsrevision

§ 139 b GewD. Die Pflicht zur Gestattung amtlicher B. umfaßt auch die Pflicht, Geschäftsbücher vorzulegen 3029¹³

Betrug

B.versuch zugunsten d. Gemeinschuldners, begangen durch die Vorspiegelung, der Herausgabeanspruch sei bereits vor der Konkursöffnung durch Leistung an den Gemeinschuldner getilgt worden 3009⁶

Erfüllung des Tatbestands des B. nach deutschem u. der escroquerie nach belg. Recht 3502¹²

Wer zwecks ordnungswidriger Entnahme elektrischer Arbeit einen Stecker mit der Wasserleitung verbindet, erfüllt den Tatbestand des § 1 Gesetz betr. die Bestrafung der Entziehung v. elektrischer Arbeit. Wenn dadurch der Werkbeamte zugleich über den wirkl. Stromverbrauch getäuscht wird, ist nicht daneben Raum für die Anwendung des § 263 StGB. 2763¹¹

§ 119 BrantwMonG. geht als reichsgesetzliches Sonderstrafrecht dem allg. Strafrecht vor u. schließt deshalb die gleichzeitige Anwendung des § 263 StGB. aus 2954¹⁹

Bettel

§ 361 Ziff. 4 StGB. Das sog. Zeichenbitten ist in der Regel nicht B. 3315²

Beurkundung

vgl. Notar

Für die B. der Eintragungsbewilligung einer Vormerkung gemäß § 1179 BGB. find 3 M. Sicherstellungsstempel einzuzeichnen 2501

Bevölkerungsaustausch

vgl. Griechenland

Bewährungsfrist

vgl. Wagnadigung

Beweis

vgl. Parteieid, Sachverständiger, Zeuge
Der strafprozessuale Verhebungsanspruch in der Berufungsinstanz 2681

Wollte man dem RevG. anstinnen, die B.würdigung d. Vorderrichters daraufhin zu prüfen, ob sie ausreichend und schlüssig sei und die richterliche Überzeugung von dem Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts genügend stütze, oder bei richtiger Sachwürdigung noch Anlaß zu weiteren Verhebungen gewesen wäre, so würde man dem RevG. eine Aufgabe zuweisen, die auf dem Gebiet der Beweiswürdigung u. der Feststellung des Sachverhalts liegt, also mit dem Sinn der Revision unvereinbar ist (StR.) 2751⁶

§ 245 II StPD. bezieht sich nur auf die tatsächlich geladenen u. erschienenen Zeugen u. Sachverständigen 2772²⁸

§ 245 StPD. Von der Vernehmung einer vorgeladenen Auskunftsperson kann nicht mit der Begründung abgesehen werden, daß die Vorladung nicht nachgewiesen sei, falls nicht der Vorstehende auf den Nachweis der Ladung hingewirkt hat 3017¹⁴

Beweisantrag

Die Gründe, aus denen B. abgelehnt ist, müssen in dem Gerichtsbeschuß angegeben werden. Ihre Angabe darf nicht dem Urteil vorbehalten werden. Fragepflicht des Gerichts (StR.) 2738³⁶

Unzulässigkeit der Ablehnung von B. mit der Begründung, daß unterstellt wird, der Zeuge wird das bekunden, was in dem B. behauptet wird. In der Zustimmung zur Verlesung eines in der ersten Instanz aufgenommenen Vernehmungsprotokolls liegt kein Verzicht auf die unmittelbare Vernehmung des Zeugen, wenn ein da-

hin gerichteter B. vorher abgelehnt war (StR.) 2738³⁷

B. kann dann abgelehnt werden, wenn das Gericht die Überzeugung erlangt, daß der Antragsteller mit dem B. nur beabsichtigt, seine Beurteilung hinauszuschieben, also die Sache zu verschleppen (StR.) 2751⁷

Behauptet der Angekl., daß eine bestimmte Person seine Darstellung bestätigen könne, so ist hierin B. zu erblicken, der auch dann zu bescheiden ist, wenn der Richter erklärte, laut Atteninhalt habe der Zeuge früher keine Angaben zur Sache machen können u. der Angekl. daraufhin die Ladung des Zeugen nicht besonders beantragt hat 2772²⁹

Unwert des angebotenen Beweismittels (StR.) 2775³⁸

Unzulässige Ablehnung eines A. auf Entnahme des Augenscheins (StR.) 3016¹³

Beweisgebühr

bei Bewertung beigezogener Akten und vorgelegter Urkunden 3175⁶

B. ist mit Empfangnahme der Abschrift des verkündeten Beweisbeschlusses durch den RA. verdient 3176⁷ 3177¹¹

B. bei Vermertung der Beweisaufnahme eines andern Prozesses 3177⁹

Zur Frage der Entstehung von Prozeß- u. B. zugunsten des Armenanwalts 3184²²

Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs des Armenanwalts auf Erstattung einer B. gegenüber der Staatskasse 3185²³

Beweislast

Der die Aufwertung auf Grund v. § 15 AufwG. verlangende Gläubiger hat für das Vorliegen der besonderen Voraussetzung dieser Bestimmung die B., nicht nur, wenn die Hypothek gelöscht war, sondern auch, wenn sie noch nicht gelöscht war 2512⁷

Der § 186. StGB. bürdet dem Täter keine Beweislast auf 2726²⁴

Vor Eintritt des Schadensfalls getroffene Abmachungen des versicherten Vermieters mit dem Mieter, daß dieser nicht für Zufall u. leichtes Verschulden hafte, verletzen nicht das Recht des Versicherers auf Übergang des Erfasanspruches. Die B. für das Nichtvorliegen eines haftbaren Verschuldens trifft den Mieter 3230⁶

Bewirtschaftung des Wohnraums für Beamte, WD. über . . . v. 29. Mai 1929

Die zuständige Behörde kann eine Wohnung, die v. B. bewohnt war, aber unter den Voraussetzungen des § 4 WD. freigeworden ist, auch für einen Angestellten oder Arbeiter des Reichs oder Landes verwenden u. ebenso eine solche Wohnung, die bisher von Angestellten oder Arbeiter bewohnt war, einem B. überweisen 3390⁵

Vordell

vgl. Kuppelci

Börse

B.gesetzgebung. Schrifttum 2584

Brandstiftung

Tateinheitl. Zusammentreffen der Verbrechen nach §§ 306 u. 308 StGB. 2735³⁴

Brantweinmonopol

§§ 147, 119 B.gesetz. Bei den Geldstrafen, die wegen Monopolvergehens neben den aus andern Gesetzen verwirkten Strafen zu verhängen sind, bewendet es bei dem Grundsatz der Strafenhäufung. § 119 B.gesetz geht als reichsgesetzl. Sonderstrafrecht dem allg. Strafrecht vor u. schließt deshalb die gleichzeitige Anwendung des § 263 StGB. aus 2954¹⁹

Kann neben Ordnungsstrafe nach § 144

B.gesetz auf Einziehung (§ 128) erkannt werden? 2962⁶

Bücherrevisor

Die Gebührenordnung der vereidigten B. in ihrer Beziehung zu § 4 Zeug-GewD. 2928

Buchführung

Die B. der Rechtsanwaltskanzlei. Schrifttum 3148

Buchhandel

§ 1 UnlWG. Sittenwidrigkeit der planmäßigen Unterbietung eines Bücherladenspreises 2754¹

BGB.

Lehrkommentar zum BGB. Schrifttum 2504

Leitfaden. Allg. Teil. Schrifttum 3368

Bürgschaft

Wird Sicherheitsleistung durch B. zugelassen, dann darf in dem Beschluß nicht die Erfüllung einer gegenüber der Schriftform erschwerten Form gefordert werden 2623¹¹

Büropersonal des RA.

Bezügl. Verschulden vgl. Wiedereinziehung Buße

Einzelheiten zum B.anpruch 2696

Die Befugnisse zum Anschluß nach § 403 StPD. werden nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Nebenklägerin nach § 404 I den B.anpruch im Strafverfahren nicht mehr geltend machen kann 2773³⁵

Constitutum possessorium

vgl. Eigentumserwerb

Culpa in contrahendo

im gegenseitigen Verhältnis von Teilnehmern eines Ringtauschs 3024²

Haftung für c. i. e. bei den Vertragsvorverhandlungen; hierfür haftet nicht der Vertreter, sondern für dessen Verschulden der Vertretene 3149¹

Dänemark

Das Recht der Staatsangehörigkeit in D. Schrifttum 3480

Die Völkereuropapolitik der drei nordischen Staaten. Schrifttum 3481

Das dänische Recht kennt keine exceptio plurium, mehrere Beischläfer haften in solidum 3523¹

Danzig

§ 11 D.Gesetz über den Ausgleich der Gebtentwertung. Wählt Danziger Schuldner deutsches Aufwertungsrecht, so findet dieses in seiner Gesamtheit Anwendung u. der Aufwertungsbetrag ist in „Goldmark“ im Grundbuch einzutragen 2635¹

Darlehn

vgl. Anleiheablösung im Aufwertungsregister, ferner unter Kapitalverkehrssteuer

§ 1 DevisenD. u. § 1 Bef. v. 8. März 1917 beeinträchtigen nicht die Gültigkeit von Teilschuldverschreibungen, in denen von einem inländ. Schuldner gegenüber einem inländ. Gläubiger die Rückzahlung eines in Mark ausgenommenen D. in Schweizer Währung versprochen wird 2709⁶

§ 3 UnlWG. Unrichtige Angaben durch Schweizerin der Tatsache, daß der Abschluß eines angebotenen D.geschäfts v. dem Abschluß eines Lebensversicherungsvertrags abhängig gemacht wird 3096⁵

Arglist oder positive Vertragsverletzung sind nicht anzunehmen, wenn die Hingabe eines versprochenen D. verlangt wird, obwohl die Absicht des D.nehmers feststeht, das D. nicht bar zurückzuzahlen, sondern mit einer älteren bestrittenen Provisionsforderung aufzurechnen 2705¹

Depotbuch

§§ 267, 268 StGB. Gesamtkundenqualität eines D. 2745⁴⁷

Devifen

§ 1 D.ordnung u. § 1 Bef. v. 8. März 1917 beeinträchtigen nicht die Gültigkeit von Teilschuldverschreibungen, in denen von einem inländischen Schuldner gegenüber einem inländischen Gläubiger die Rückzahlung eines in Mark aufgenommenen Darlehns in Schweizer Währung versprochen wird 2709⁶

Diebstahl

Die Rückfallsdiebe. Schrifttum 3003

Dienstvertrag

vgl. Arbeitsrecht

Dienstwohnung

Ist auf die Räumungsklage des Hauswirts bezüglich einer D. die Vollstreckung statt v. der Sicherung eines Erfahrungsraums davon abhängig gemacht worden, daß der Vermieter an den Mieter angemessenen Geldbetrag für den Umzug u. die Unterkunftsbeschaffung zahlt, so ist diese Zahlung auch im Fall einer freiwilligen Räumung zu leisten 3395¹

Disziplinarverfahren

vgl. Rechtsanwaltsordnung

Zur Frage der Versorgung eines Hamburger Schupobeamten, der zunächst wegen Ablaufs der 13jährigen Pflichtdienstzeit gekündigt hatte, dann aber wegen eines bereits vor diesem Zeitpunkt begangenen D. vergehens, das ebenfalls schon vorher zur Einleitung eines D. geführt hatte, nachher erst rechtskräftig aus dem Amt entlassen worden ist 2655¹

Nach bad. Recht ist die Entlassung eines neugewählten Gemeinderats aus d. m. Dienst im Weg des D. schon vor der Verpflichtung zulässig. Würdigung der Vorkommnisse vor der Wahl 2997

Rechtsbelehrung über das kommunale D. des preuß. Rechts 3037¹

Preuß. D.gesetz v. 21. Juli 1852. Erklärt Angeeschuldigter im Anschluß an die Verkündung eines Urteils vor dem D.gericht, ein Rechtsmittel nicht einlegen zu wollen, so ist dieser Verzicht rechtswirksam u. endgültig 3109¹

§ 47 Preuß. Gesetz betr. Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten. Diese noch jetzt in kraft befindliche Vorschrift der Bestätigung, die nunmehr nach Art. 82 Preuß. Verf. das Staatsministerium zu erteilen hat, verleiht der Bestätigung keine rückwirkende Kraft, wirkt vielmehr erst vom Tage der Bestätigung oder der Mitteilung derselben an den Beteiligten 3378¹

Preuß. Gesetz betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten. Der hier als D.maßnahme vorgesehene Gehaltsverlust tritt nicht ipso jure mit der unentschuldigtem Entfernung vom Amte, sondern nur kraft besonderer Entziehung im D. ein. Hat die zuständige Dienstbehörde dem Beamten erklärt, daß er seines Dienstehemmens erst v. bestimmten Zeitpunkt verlustig gehen soll, so ist diese Erklärung für den Staat bindend 3377⁶

Ehebruch

Legitimation eines im E. erzeugten Kindes, wenn die Mutter den Erzeuger heiratet 2707³

Eheliches Güterrecht

Bei gesetzl. E. kann der Ehemann über die Mieten eines gemeinschaftl. Grundstücks ohne Zustimmung der Ehefrau verfügen. Die Mietforderung ist auch für den Gläubiger des Ehemanns pfändbar 2509⁴

§§ 1421, 2143 BGB. Erklärt der Rückgewähranspruch der Frau dadurch, daß der Mann ihr Voverbe wird u. ist das Geld, das der Mann seiner Zeit

empfangen hatte, durch die Inflation verzehrt worden, so kann der Nacherbe Aufwertung verlangen 2593⁶

Ist Ehefrau, die im gesetzlichen Güterstand lebt, Mit- oder Alleinmieterin einer Wohnung, so muß die Inanspruchnahme nach § 4 WohnMangG. gegenüber dem Ehemann erfolgen, es sei denn, daß das Mietrecht im Einzelfall nicht zum eingebrachten Gut der Frau gehört 3242¹¹

Für die Entscheidung der Frage, welcher gesetzliche Güterstand in der Ehe von Ausländern herrscht, die sich in Frankreich verheiratet haben, ist der Wille der Ehegatten bei Eingehung der Ehe maßgebend 3523³

Die Verichte der Signatarstaaten sind an das Haager Abt. v. 17. Juli 1905 gebunden ohne Rücksicht auf den Ort der Eheschließung u. selbst wenn die Ehe in Nichtsignatarstaaten geschlossen wurde 3522¹

Ehesachen

vgl. Scheidung

Zur Wertfestsetzung in E. 3361

Ehrengericht

eines Vereins vgl. B.

Eidesdelikte

vgl. jahrlässigen Falscheid, Meineid

„Einleitung einer Untersuchung“ i. S. v. § 158 StGB. 2721²⁰

Wiederaufnahme des Strafverfahrens bei schuldhafter Verletzung der Eidespflicht eines Zeugen darf nicht als unzulässig abgelehnt werden, wenn das Gericht den Antrag für sachlich begründet hält 2754¹¹

Eidesnotstand

Für den Tatbestand des § 157 I Nr. 1 kommt es nur darauf an, ob Möglichkeit der Verurteilung bestand 2720¹⁹

Für die Strafvergünstigung nach § 157 I Nr. 1 genügt es, daß sich bei Angabe der Wahrheit zwingender Verdacht für eine Straftat des Zeugen ergeben haben würde, um die Einleitung der Strafverfolgung zu begründen. Eine aus § 139 StGB. herzuleitende Anwendung des § 157 I Nr. 1 kann gegeben sein, wenn die durch die Tat hervorgerufene Gefährdung ungeachtet der Vollendung der Tat als Verbrechen fortbauert 2721²⁰

Strafvergünstigung gemäß § 157 Nr. 1 im Hinblick auf eine dem Täter drohende Strafverfolgung wegen Vergünstigung. In der bloßen Vereinbarung von Zeugen, zugunsten des Beschuldigten die Unwahrheit zu sagen, um ihn der Bestrafung zu entziehen, kann Vergünstigung liegen 2730³⁰

Strafvermähigung des § 157 I Nr. 2 StGB. ist nicht davon abhängig, daß eine gesetzl. vorgeschriebene Belehrung unterblieben ist. Das Vorliegen des Ermähigungsgrundes des § 157 I Nr. 2 neben dem Strafmilderungsgrund des § 158 kann weitere Herabsetzung der Strafe zur Folge haben 2719¹⁸

Eigentumserwerb

Erfolgt der E. vom Nichteigentümer durch constitutum possessorium u. erlangt der Veräußerer späterhin das Eigentum, ist aber vorher Pfändung erfolgt, dann geht das Eigentum nur mit dem Pfandrechte belastet auf den Erwerber über 2958¹

Eigentumsvorbehalt

vgl. Abzahlung

Einfuhr

Bringt Ausländer, der im Inland keine Betriebsstätte unterhält, auf Bestellung Ware in das Inland, so liegt nicht Verbringen, sondern E. vor. Umsatzsteuerfreiheit ist nur gegeben, wenn der

Ausländer nach Vorschrift des Gesetzes den buchmäßigen Nachweis über die Herkunft der Gegenstände erbringt 3512¹

Einkommensteuer

E.gesetz im Handkommentar der Reichssteuergerichte. Schrifttum 2929

§ 9 Anhalt. GewStG. bestimmt nicht, daß die E.bescheide u. die Entscheidungen der Reichsinstanzen als solche unbedingt maßgebend für die Veranlagung zur E. sind 3427¹

§ 28 I RWVG. Bei einer natürlichen Person ist E.schuld vom Betriebsvermögen auch dann als Schuld nicht abziehbar, wenn der Steuerpflichtige außer dem Betriebsvermögen kein Vermögen hat, das zu bewerten wäre, sondern sie ist nur beim Gesamtvermögen zu berücksichtigen 3105²

§§ 11 I u. IV, 15. Steuerpflichtiger, der nicht nach dem Gewinn zu besteuern ist, kann das bei Aufnahme einer Hyp. v. ihm bewilligte Darlehen erst in dem Jahr abziehen, in dem er die Hyp. zurückzahlt 2967⁶

Zur Frage der steuerlichen Behandlung des HypDarlehns 3273

Die dauernde Verwendung von Zuwendungen an Unterstützungs-, Wohlfahrts- u. Pensionstafeln des Betriebs eines Steuerpflichtigen i. S. v. § 17 I Ziff. 7 E.gesetz kann nur dann als für die Zwecke der Kasse gesichert angesehen werden, wenn mindestens bestimmte Regelung getroffen ist, in welcher Weise die Gelder verwendet werden sollen u. was bei Auflösung der Kasse mit ihnen zu geschehen hat. Zur Anwendung des § 12 E.gesetz 3427²

§§ 16 I, 18 I E.gesetz. Die Kosten einer Strafverteidigung sind, auch wenn sie mit im Interesse der Ausübung eines Gewerbebetriebs aufgewendet wurden, u. Freisprechung erfolgt ist, grundsätzlich nicht als Werbungskosten abzugsfähig 3037¹

§§ 16, 38. Werbungskosten beim Einkommen aus Vermietung, wenn ein ererbtes Wohnhaus im wesentlichen leersteht u. in erster Linie verkauft u. erst in zweiter Linie vermietet werden soll 3267¹

Die württembergische Kirchensteuer ist nicht als Werbungskosten, sondern nur als Sonderleistung i. S. v. § 17 I Nr. 5 E.gesetz abziehbar 3415²

§§ 22, 23, 50, 52 II, 72 E.gesetz. Für die Ehefrau steht dem Steuerpflichtigen für den zur Zeit der Eheschließung laufenden Steuerabschnitt die Familienermähigung nicht zu 2968⁷

§§ 38, 44 I Nr. 1, 58 E.gesetz. Behandlung von Baufortsetzungszinsen der Mieter von Neubauten 2905¹ 3332⁵

§§ 13, 65 E.gesetz 1925. Es ist möglich, daß Grundstücke, die zivilrechtlich im grundbuchartigen Eigentum einer offenen Handelsgesellschaft stehen, für die E. als den Gesellschaftern persönlich nach Bruchteilen gehörig zu behandeln sind 3332⁴

Die rückwirkende Kraft, mit der die §§ 89, 90, 92 E.gesetz durch das Gesetz v. 29. Juni 1929 geändert sind, ist auch im Rechtsbeschwerdeverfahren zu beachten 2965⁴

Einstweilige Verfügung

§ 891 ZPO. findet auf eine in einer e. W., die in Beschlusform ergeht, enthaltene Strafandrohung keine Anwendung 2618⁶

§ 99 III ZPO. Gegen Urteil, das über einen auf die Kostenentscheidung beschränkten Widerspruch gegen die B. entscheidet, ist keine sofortige Be-

- schwerde, sondern nur Berufung gegeben 3189³²
- Auch bei Bereitwilligkeit, einer e. V. nachzukommen, braucht der Widerspruch nicht auf die Kosten beschränkt zu werden, wenn Grund zum Erlaß der e. V. nicht gegeben war 3323¹²
- Auf Grund einer die Sequestration eines Guts anordnenden e. V. kann nicht bei dem Prozeßgericht die Festsetzung der für die Verwaltung gezahlten Vor-schüsse beantragt werden 3323¹³
- Über die Bedeutung der e. V. für das Verfahren vor den Gerichten des öffentlichen Rechts 3360
- Einziehung**
Kann neben einer Ordnungsstrafe nach § 144 BranntwMonG. auf E. erkannt werden? 2962⁶
- Eisenbahn**
vgl. Haftpflicht, Transportgefährdung
Das Gesetz über Kleinbahnen u. Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892. Schrifttum 2811
- Internat. Übereinkommen über den E.-personen- u. -gepäckverkehr. Schrifttum 2811
- Haftungsverhältnisse der Reichsbahn u. der Regie bei Güterbeförderung auf gemischten Strecken 2833⁵
- Das Interesse an pünktliche Beförderung durch die E. ist für den Reisenden ein berechtigtes i. S. v. § 193 StGB. Der Reisende hat Recht zur Kritik 2836⁹
- § 10 Lohnntarifvertrag für die Arbeiter d. Reichsbahn. Änderung d. Leistungsfähigkeit als vertragl. Voraussetzung für anderweitige Lohnfestsetzung muß in der Person des Arbeiters gegeben sein; Steigerung der dienstlichen Anforderungen ergibt keine Minderung der Leistungsfähigkeit in diesem Sinne 2843¹
- WahlD. für die Betriebsvertretungen bei der Reichsbahn. Ende einer nach Tagen berechneten Frist für Einreichung von Wahlvorschlägen 2843²
- Fährbetrieb mit Ausnahme des E-fährbetriebs ist umsatzsteuerpflichtig 2844¹
- § 922 RWB. Lokomotivführer als Arbeiter angesehen 2845³
- § 545 a RWB. Unfall während des Wartens auf den Zug 2845³
- § 9 BadStrafG. Beitragspflicht von E.-unternehmen für den Neubau, die Hauptverbesserung u. Unterhaltung v. Gemeindewegen. E.-unternehmen sind Gewerbebetriebe 2846³
- Konzeptionspflicht von Bahnhofswirtschaften 2846⁴
- § 1 EnteignG., § 42 Preuß. Gesetz über E.-unternehmen. Recht des Staats auf Erwerb der E. v. Konzeptionsinhaber 2812¹
- Elektr. Arbeit, Gesetz betr. die Bestrafung der Entziehung von . . .**
§ 1. Wer zwecks ordnungswidriger Entnahme von e. A. einen Stecker mit der Wasserleitung verbindet, erfüllt den Tatbestand des § 1. Wenn in dieser Weise zugleich der Werkbeamte über den wirkl. Stromverbrauch getäuscht wird, ist daneben kein Raum für Anwendung des § 263 StGB. 2763¹¹
- Elektrizität**
vgl. Lichttabel
Eine vom Mieter eingebaute Steigleitung ist kein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes. Der Mieter kann sie bei Beendigung seines Vertrags wegnehmen 3161²
- England**
Das bürgerliche Recht E.s. Schrifttum 3478
Deutsche Klägerin u. englische Beklagte.
- Lieferstreit aus Vorkriegsvertrag. Auflösung durch den Krieg oder Friedensvertrag. Schiedsklausel bei internat. Rechtsverhältnis. Zuständigkeits- und Rechtsanwendungsfragen 3523¹
- Neuere englische Rechtsprechung auf dem Gebiet des Rechts der Kraftfahrzeuge 2809
- Das Armenrecht in E. 3141
- Die Vollstreckung ausländischer Urteile in E. u. die Grenzen der Jurisdiktion der englischen Gerichte 3452
- Engl.-deutsches u. deutsch-engl. Wörterbuch der Rechts- u. Geschäftssprache. Schrifttum 3477
- Annual Survey of English Law 1928. Schrifttum 3479
- Engl. Selbstverwaltung. Schrifttum 3477
- Die engl. Aktiengesellschaft nach neuem Recht. Schrifttum 3477
- Streik, Aussperrung u. Berufsverbände im neuen engl. Arbeitsrecht. Schrifttum 3478
- E.s Privat- u. Handelsrecht. Schrifttum 3480
- Enteignung**
Die richtige Bezeichnung der am E.verfahren als Abtretungspflichtige u. Entschädigungsberechtigte beteil. Personen ist Pflicht der mit dem Entschädigungsbescheid beschäftigten Verwaltungsbehörde. Nichtigstellung ungenauer Personenbezeichnung. Bindung an den sachl. Inhalt 3391²
- Keine Haftung einer Stadtgemeinde für Mietausfall infolge Zahlungsunfähigkeit oder Unpändbarkeit des Zwangsmieters bei zwangsbewirtschafteten Wohnräumen aus dem Gesichtspunkt der Entschädigung, sondern nur aus dem Gesichtspunkt der schuldhaften Amtspflichtverletzung seitens des RWB. durch Unterlassung der Einsetzung der Stadtgemeinde selbst als Vertragsgegner des Vermieters im Zwangsmietvertrag trotz Voraussetzbarkeit des Rücktritts der Mieter seitens des Zwangsmieters 3402¹
- Art. 153 II RWB. Das Wohnungsamt haftet nicht für Mietausfälle bei Zwangsmietverträgen mit zahlungsunfähigen Mietern 3260¹³
- § 1 E.gesetz, § 42 preuß. Gesetz über Eisenbahnunternehmen. Recht d. Staats auf Erwerb der Eisenbahn vom Konzeptionsinhaber. Nach preuß. Recht ist bei zwangsweiser Eigentumsentziehung durch den Staat der Rechtsweg nur für die Bemessung der Höhe der Entschädigung, dagegen nicht für die Verwirklichung der E. zulässig. Zur Ausübung des staatlichen Erwerbsrechts ist außer der im Gesetz vorgeesehenen Ankündigung besondere Übernahmeerklärung erforderlich 2812¹
- Die in § 30 preuß. E.gesetz gefezte Ausschlußfrist für die Erhebung der Klage gilt nicht bloß für den Fall, daß sich der Enteignete mit dem von der Behörde festgesetzten Wert des entzogenen Grundstücks nicht zufrieden gibt, sondern auch dann, wenn er die infolge der Nichtberücksichtigung der Geldentwertung unterlaufene Falschberechnung der Entschädigungssumme bemängelt 3305¹⁴
- Die E. von Rechten. Schrifttum 3370
- Entlastung des Reichsgerichts**
Art. 1 Ges. v. 8. Febr. 1929. Das R. kann anordnen, daß es ohne mündl. Verhandlung entscheiden werde, ohne vorher über diesen Beschluß den Revisionskläger gehört zu haben. Die nachträgliche Äußerung hat sich auf die Sache selbst zu beziehen. Äußerungen der Partei selbst oder eines beim
- R. nicht zugelassenen RA. bleiben unberücksichtigt 2608¹⁸
- EntlastungsWD.**
Verhandlungsgebühr steht dem RA. auch dann zu, wenn die Parteien gemäß § 7 EWD. auf mündliche Verhandlung verzichten u. vor Zustellung einer Entscheidung sich vergleichen 3177¹⁰
- Erbbaurecht**
Zur Anwendbarkeit des § 19 EWD. u. des § 22 preuß. GRG. 2537³
- Erbrecht**
vgl. Miterbe, Nacherbe, Nachlasspfleger, Pflichtteil, Testamentvollstrecker
Ist im Testament Wohnrecht vermacht u. dem Erben ein Wahlrecht in bezug auf die Ausübung verliehen, so geht das Wahlrecht nicht auf den Käufer des Grundstücks, sondern auf den Wohnberechtigten über 3260¹⁴
- Auf Grund des gesetzlichen E. der Stadt Berlin ist diese zur Zwangsäumung der Wohnung der verstorbenen Armenunterstützten auch gegen die Abkömmlinge ohne besondere Inanspruchnahme berechtigt 3401¹
- Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr: Das Recht der Vereinigten Staaten; E. u. Nachlassbehandlung — die Erbschaftsbesteuerung. Schrifttum 3486
- Erbschaftsteuer**
Die Rechtsverfolgung im internat. Verkehr: Das Recht der Vereinigten Staaten, Erbrecht u. Nachlassbehandlung — die Erbschaftsbesteuerung. Schrifttum 3486
- Die erbschaftsteuerliche Behandlung der durch das amerikanische Freigabegesetz v. 10. März 1928 freigegebenen Vermögensstücke 3458
- § 3 E.gesetz. Zur Bedeutung der Rückdatierung eines Gesellschaftsvertrags. Keine Schenkung wenn der juristischen Übertragung eines Grundstücks die Übertragung des steuerlichen Eigentums vorangegangen ist 2978¹⁶
- § 14 I Nr. 1 E.gesetz 1925. Während der Pflichtteilsanspruch mit dem Erbfall entsteht, entsteht die Schuld an den Reichsfiskus erst mit der Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs. Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs ist Bekundung eines dahingehenden Willensentschlusses, ernsthaftes Verlangen der Auszahlung. „Möglichkeit“ i. S. v. § 169 RWBd. liegt nur dann vor, wenn eine bereits nach dem geltenden Recht entstandene Steuerpflicht vorausgesetzt werden kann 2652⁴
- §§ 21, 22 E.gesetz 1925. § 20 DurchfBest. zum E.gesetz 1925. Der Nachweis der Aufwertung einer Papiermarkhypothek ist auch dann gemäß § 54 RWBerm-StDurchfBest. 1925 als erbracht anzusehen, wenn die Aufwertung nach dem Tode des Erblassers erweislich zwischen Gläubiger u. Erben für den Stichtag erfolgt ist 2546¹
- Erfindung**
vgl. auch Patent
Urheber- und Erfinderrechts. Schrifttum 3050
- Erfahraum**
Die vom Gericht ausgesprochene Beschränkung der Räumungspflicht bis zur Beschaffung von E. sichert dem Mieter einen vertragsgleichen Besitz der Mieträume 2867⁷
- In dem im Nachverfahren gemäß § 6 MietStGB. ergehenden, die Aufhebung der E.klausel als Zwangsvollstreckungsbeschränkung aussprechenden Urteil kann eine im Räumungsurteil selbst nicht enthaltene „Räumungsfrist-

- Kaufel" als neue Beschränkung der Zwangsvollstreckung aufgenommen werden 2905⁴
- Schadensersatzanspruch des Vermieters gegen den Mieter wegen verspäteter Räumung, wenn die Vollstreckung des Räumungsurteils von der Sicherung eines E. abhängt 3259¹²
- Ist auf die Räumungsklage des Hauswirts bezüglich einer Dienstwohnung die Vollstreckung statt von der Sicherung eines E. davon abhängig gemacht worden, daß der Vermieter an den Mieter einen angemessenen Geldbetrag für den Umzug u. die Unterkunftsbeschaffung zahlt, dann ist diese Zahlung auch im Fall einer freiwilligen Räumung zu leisten 3395¹
- Erfahren des Angeklagten in der Hauptverhandlung**
- Für den Antrag, den Angekl. von der Verpflichtung zum E. i. d. S. zu entbinden, bedarf der Verteidiger einer besondern Ermächtigung; vor Zustellung eines den Angekl. vom E. befreienden Gerichtsbeschlusses darf gegen den Angekl. nicht verhandelt werden. Das richterl. Protokoll über die Vernehmung des Angekl., das im Fall seiner Entbindung vom E. i. d. S. verlassen werden muß, darf nicht lediglich schöffengerichtliches Sitzungsprotokoll sein. Wenn gleich ein Mitangekl. die Revision nicht darauf stützen kann, daß einem andern Mitangekl. gegenüber die Vorschriften über seine Anwesenheit nicht beachtet worden sind, so ist doch seine Revisionszüge beachtlich, daß die gegen den abwesenden Mitangekl. unzulässigerweise getroffenen Feststellungen auch zu seinem Nachteil verwertet worden sind 3014¹²
- Die Vorschrift des § 329 StPD. kann nicht Platz greifen, wenn die Sache schon in einem früheren Termin vor dem Berufungsgericht zur Verhandlung gekommen ist. In jedem Fall sind die Voraussetzungen des § 329 nicht gegeben, wenn die Zustellung nicht an den Angekl., sondern nur an den Zustellungsbevollmächtigten erfolgt ist 3018¹⁶
- § 329 StPD. auch dann unanwendbar, wenn die Strafkammer den Fall schon einmal abgeurteilt hatte u. das RevG. ihr Urteil in vollem Umfang aufgehoben u. die Sache zur anderweit. Verhandlung an die Strafkammer zurückverwiesen hat 2628¹⁹
- Die Entschuldigbarkeit der Verschämung ist in der Revisionsinstanz nur in rechtl. Beziehung nachzuprüfen. Entschuldigend ist nicht, ob der nichterschienene Angeklagte sein Ausbleiben genügend entschuldigt hat, sondern ob es genügend entschuldigt ist 2742⁴³ 2773³²
- § 329 StPD. „Genügende Entschuldigung“ 2742⁴⁴
- Ersuchtes Gericht**
- Kann das ersuchende Gericht die Beordnung eines Armenanwalts vor dem e. G. anordnen? 3140
- Esperanto**
- als internationale Rechtsprache 3461
- Estland**
- Das Grundgesetz des Freistaats E. v. 15. Juni 1920. Christum 3484
- Evangel. Kirche**
- vgl. R.
- Fähre**
- F.betrieb mit Ausnahme des Eisenbahnfährebetriebs ist umsatzsteuerpflichtig 2844¹
- Fahrlässigkeit**
- Voraussetzung für § 326 BGB. Es genügt unter Umständen grobe F., namentlich wenn der Handelnde mit Rücksicht auf seinen Beruf oder sein Ansehen eine Vertrauensstellung einnimmt, z. B. Rechtsanwalt, narrentlich wenn er auch noch Notar ist 3149¹
- Grobfahrlässige Benutzung eines fremden Gebrauchsmusters 3060³
- Einfluß einer Notwehrlage auf fahrlässige Handlungsweise 2760⁶
- Actio libera in causa. Fahrlässige Tötung eines sinnlos Betrunknen, der sich trotz des Bewußtseins, daß er im Zustand der Trunkenheit zu Ausschreitungen neigt, in diesen Zustand versetzt hat 2711¹¹
- Der Schutz des § 193 StGB. steht auch dem die behauptete Tat aus F. für wahr haltenden Beleidiger zu; er verlangt von dem Täter keine vorherige Abwägung der sich gegenüber stehenden Rechtsgüter 2759⁵
- § 222 StGB. F. eines Kraftwagenführers kann nicht darin erblickt werden, daß er einem nachfolgenden Wagen ein überholen nicht ermöglicht hat 2822⁵
- §§ 222, 230 StGB. F. eines Kraftwagenführers, der in harmloser Lage infolge Schrecklähmung einen Unfall verursacht, kann darin gefunden werden, daß er sich mit dem Kraftfahren befaßt, obwohl er weiß oder bei gehöriger Aufmerksamkeit wissen muß, daß er den Anforderungen an Geistesgegenwart, die an Kraftwagenführer gestellt werden müssen, nicht gewachsen ist 2822⁷
- § 230 II StGB. Zum Begriff des Berufes 3323¹⁴
- § 230 StGB. Kraftwagenführer braucht nicht mit jeder Kopslosigkeit anderer Wegbenutzer zu rechnen. Voraussetzbarkeit ist Erfordernis der F. 2839¹⁸ 2840¹⁹
- § 17 I KraftVerfWD. Rückwärtsstoßen beim Anfahren kann F. des Fahrers darstellen 2837¹³
- § 230 StGB. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten eines gewerblichen Unternehmens sind übertragbar. Der Unternehmer ist jedoch zur sorgfältigen Auswahl u. zur Überwachung verpflichtet 3020¹
- § 316 StGB. Fahrlässige Gefährdung eines Eisenbahntransports. Gefährdung durch wesentliche Steigerung einer bestehenden, nicht vom Täter herbeigeführten geringeren Gefahr. Voraussetzbarkeit des allg. Verlaufs 2823⁸
- § 345 II StGB. Mitwirkung bei der Strafvollstreckung. Die F. des hilfeleistenden Beamten kann darin gefunden werden, daß für ihn die Möglichkeit einer unzuläss. Strafvollstreckung auf Grund der Vorlegung eines unrichtigen Entwurfs voraussehbar war 3012⁸
- Hinsichtlich der äußeren Merkmale des § 361 Ziff. 6 a genügt fahrlässiges Verschulden 3393³
- Gewerbmäßiger Schank (§ 33 I GewD.) kann nicht fahrlässig begangen werden 3399⁶
- Für Anwendung des § 57 Nr. 3 StPD. sind die Begriffe „Tat“ u. „Teilnehmer“ weitgehendst auszulegen; deshalb ist insbesondere auch bei fahrlässigen Handlungen Teilnahme i. S. dieser Vorschrift möglich 2750⁴
- Fahrstuhl**
- Die an die Berufsgenossenschaft zu erhebenden Beiträge für den F.führer können auf die Mieter nicht ungelegt werden 2878⁴
- Zu den Kosten des F.betriebs, die auf die Mieter umzulegen sind, gehören die Kosten für Erneuerung v. Teilen der Anlage u. für Neueinrichtungen, soweit sie erforderlich sind, um den bisherigen Betrieb des F. aufrechtzuerhalten 2886¹⁷
- Ist Mieter an den F. angeschlossen, so gehören die Kosten des F.betriebs auch dann zur gesetzlichen Miete, wenn der Mieter nach dem Mietvertrag den F. nicht benutzen darf 3245¹⁴
- Die Kosten für Instandhaltung des F. sind insoweit auf die Mieter umzulegen, als die Instandhaltungsarbeiten während ihrer Mietzeit ausgeführt sind 3245¹⁵
- Beginnt der F. eine halbe Treppe unterhalb des Hochparterres, so ist der Hochpartertermieter einem Erdgeschoßmieter i. S. von § 9 V BmVtszWD. selbst dann nicht gleichzustellen, wenn der F. seinen nächsten Haltepunkt erst über dem 1. Stock hat 3246¹⁷
- Haben alle an den F. angeschlossenen Mieter auf seine Benutzung verzichtet, so sind bei Festsetzung der Friedensmiete für eine Wohnung des Hauses die Vergleichsräume trotzdem in der Regel Häusern mit F.betrieb zu entnehmen 3246¹⁸
- Hat nur ein Mieter das Recht zur F.benutzung, so genügt sein Verzicht auf die Benutzung, um ihn von F.umlagen zu befreien 2886¹⁶
- Falschheid, fahrlässiger**
- Einfluß der Bedeutungslosigkeit eines in einer Zeugenaussage befundenen Umstands auf die Beurteilung der Schuldfrage. Der Glaube des Zeugen, eine Tatsache als unwichtig weglassen zu dürfen, ist Strafrechtsirrtum. Fahrlässigkeit 2718¹⁷
- Die Partei hat die Rechtspflicht, sich vor der Eidesleistung Gewißheit über das zu beschaffen, was sie beschwören soll 2723²¹
- Familiengüter**
- vgl. Auflösung
- Feiertag**
- Ist der Allerheiligentag in allen Teilen der Rheinprovinz gesetzl. F.? 3363
- Fernsprecher**
- Revisionen können nicht durch F. angebracht werden (St.R.) 2773³⁴
- Festnahme, vorläufige**
- Vorschriftswidrig fahrender Kraftwagen kann auf Grund v. § 127 StPD. v. jedermann angehalten werden 2842²²
- Darf Jagdberechtigter auf fliehenden Wilderer schießen, um ihn vorläufig festnehmen zu können? 3324¹⁵
- Feststellungslage**
- Die Klage auf Feststellung, daß Mietverhältnis noch bestehe, greift in die ausschließl. Zuständigkeit des Mietschöffengerichts nicht ein. Feststellungsinteresse kann schon in dem grundlosen Bestreiten eines bestehenden Rechts gefunden werden. Erkennt der Besl. aber im Lauf des Rechtsstreits das streitige Rechtsverhältnis an, so entfällt das Rechtsschutzinteresse des Kl.; der F.antrag ist gegenstandslos wie bei der Leistungslage u. damit in der Hauptsache erledigt 3258¹¹
- Wenn das Arbeitsverhältnis beendet ist, kann vor dem ArbG. kein F. dahin erhoben werden, daß der Arbeitnehmer i. S. von § 20 MietStGW. heischl. begründeten Anlaß zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegeben habe 2546³
- Bei der Festsetzung des Streifbetrags der Klage auf Feststellung der dingl. Aufwertungsspflicht ist der Zwischenzins der Aufwertungsbeitrags nicht zu berücksichtigen 2541⁶
- Hat der Aufwertungsschuldner im Verfall der Aufwertungsstelle bestritten,

persönlicher Schuldner zu sein, u. hat daraufhin die Aufwertungsstelle dem Aufwertungsgläubiger Frist zur Verbringung einer rechtskräftigen Entscheidung des ordentlichen Gerichts darüber gesetzt, daß der Gegner sein persönlicher Schuldner sei, u. genügt es zum Wegfall des F.interestes im anhängig gemachten Verfahren vor dem ordentlichen Gericht nicht, wenn der Schuldner nach Klageaufstellung durch Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten an den Prozeßbevollmächtigten des Klägers erklärt, daß er nunmehr anerkenne, persönl. Schuldner zu sein 3024³

Feststellungszwischenklage (§ 280 ZPO.)

Berechnung des Beschwerdewerts in der Revisionsinstanz bei Klage und Feststellungswiderklage 3161¹³

Film

Der Arbeitsvertrag des F.schauspielers u. F.regisseurs. Schrifttum 3052

Bei Übertragung urheberrechtlicher Teilbefugnisse (Verfilmungsrecht) kann die Weiterübertragung durch den Erwerber ausgeschlossen werden 3090¹

Finanzamt

Zur Durchführung einer Buch- u. Betriebsprüfung bei AktG. kann das F. von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die Vorlage eines Treuhandberichts auch dann verlangen, wenn der Bericht der Treuhandgesellschaft zurückgegeben worden ist 2965³

Finanzausgleich

§ 62 F.gesetz über die Berechtigung der Gemeinde, durch Steuerordnung Zuschläge zur Grunderwerbsteuer mit rückwirkender Kraft einzuführen 2975¹³

Firma

Fusion u. Firmenrecht 3364

§ 18 I HGB. Der Name des Inhabers darf nicht lediglich in Inhaberszusatz enthalten sein 3090¹

§ 1 UnlWG. Verletzung des Namenrechts von F. ist dann vorhanden, wenn ein anderer ein zum Bestandteil dieser F. gehöriges Wortzeichen für seine Erzeugnisse verwendet. Unlauterer Wettbewerb ist trotz Nichtidentität der Bezeichnung dann gegeben, wenn die geringe Bezeichnung auf die gleichen Erzeugnisquellen hinweist wie das Wortzeichen des Berechtigten 2756²

§§ 1, 3 UnlWG. Wird durch den Gebrauch einer SachF. ein Irrtum über den Ursprung der von dem F.inhaber vertriebenen Waren hervorgerufen, so kann die Benutzung der F. nicht schlechthin, vielmehr nur für den Handel mit diesen Waren verboten werden 3073¹²

§§ 1, 16 UnlWG. Voraussetzung für die erneute Geltendmachung eines durch rechtskräftiges Urteil abgewiesenen Anspruchs auf Unterlassung des Gebrauchs einer F. wegen bestehender Verwechslungsgefahr 3074¹³

§ 16 UnlWG. Verwechslungsgefahr bei dem Gebrauch desselben Familiennamens durch zwei F. 3046 3075¹⁴

§ 16 UnlWG. Die Verwechslungsgefahr ist unerheblich, wenn die verwechselbaren F.bestandteile keine Unterscheidungskraft haben 2603¹⁵

Anbringung der eigenen Firma auf der Ware, deren Verpackung oder Umhüllung oder auf der Ankündigung ist unzulässig, sofern der Verwendende nicht alles tut, um die Möglichkeit der Verwechslung mit fremden Zeichen auszuschließen (§ 13 WbZG.) 3064⁷

Firmenschild

Aufschrift auf dem F. einer GmbH. (Str.) 3030¹⁵

Fischeret

F.genossenschaften 3277

§ 29 preuß. F.gesetz v. 11. Mai 1916. Die zur Übertragung der Ausübung des F.rechts auf kürzere Zeit als 12 Jahre erforderliche Zustimmung d. Kreisausschusses kann auch nachträglich erfolgen. Es hängt von dem Willen der Vertragschließenden ab, ob die Genehmigung auf den Zeitpunkt des Vertragschlusses zurückwirken soll 3297¹⁰

Fortbildungsschule

vgl. Sch.

Frankreich

Le code de la Route expliqué. Schrifttum 2812

Das französische Gesetz über die Staatsangehörigkeit v. 10. Aug. 1927. Schrifttum 3480

Discours prononcés á l'ouverture de la Conférence des Avocats. Schrifttum 3481
Eine franz. Gesellschaft kann gegen eine ihr gegenüber im Ausgleichsverfahren geltend gemachte Forderung auf Zahlung des Kaufpreises für an ihre russ. Zweigniederlassung vor dem Krieg gelieferte Maschinen nicht einwenden, daß ihre Zweigniederlassung den Betrag während des Krieges auf Grund einer außerordentlichen Kriegsmaßnahme d. russ. Regierung für Rechnung der Gläubigerin an die russ. Staatsbank gezahlt hat 3518¹

Rückzahlung von Obligationen in Gold oder Franks. Art. 1190 Code civil, der im Fall von Wahlschuld das Wahlrecht dem Gläubiger zuweist, kann durch Vereinbarung der Parteien ausgeschlossen werden. Verein zur Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen der Obligationeninhaber einer Emission kann bindende Beschlüsse nur im Rahmen des ihm obliegenden Interessenschutzes fassen 3523²

Für die Entscheidung der Frage, welcher gesetzl. Güterstand in der Ehe von Ausländern herrscht, die sich in F. verheiratet haben, ist der Wille der Ehegatten bei Eingehung der Ehe maßgebend 3523³

Freiheitsberaubung

Einsperrung i. S. v. § 239 StGB. liegt dann vor, wenn sich die Aufhebung der freien Bewegung nicht nur als scheinbare, sondern als solche darstellt, die für den Eingesperrten wirklich vorhanden war u. nicht ohne weiteres beseitigt werden konnte 2729²²

Freigabe deutschen Vermögens im Ausland

Die erbschaftsteuerliche Behandlung der durch das amerikanische F.gesetz v. 10. März 1928 freigegebenen Vermögensteile 3458

Die Beschlagnahme, Liquidation und F. d. B. i. A. Schrifttum 3466

Freispruch

Die einem freigesprochenen Angekl. auf Antrag erteilte Urteilsabschrift ist kostenpflichtig 2629²¹

Die Kosten einer Strafverteidigung sind, auch wenn sie mit im Interesse der Ausübung eines Gewerbebetriebs aufgewendet wurden u. F. erfolgt ist, grundsätzlich nicht als Werbungskosten abzugsfähig 3037¹

Freiwillige Gerichtsbarkeit

Die Grundsätze des § 565 II ZPO. gelten auch im Gebiet der f.G., das Beschwerdegericht selbst ist an seine Rechtsauffassung gebunden 2527²² 2951¹⁶

Friedensvertrag von Versailles

vgl. Ausgleichsverfahren
Art. 304, 305. Aufhebung deutscher Nachkriegsurteile 3516¹
Art. 299 a. Deutsche Klägerin u. engl.

Beklagte. Liefervertr. aus Vorkriegsvertrag. Auflösung durch Krieg oder F., Schiedsklausel bei internationalem Rechtsverhältnis, Zuständigkeits- und Rechtsanwendungsfragen 3523¹

Frist

Bezüglich F.versäumnis vgl. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
WahlD. für die Betriebsvertretung bei der Reichsbahn. § 188 I WbZ. Ende einer nach Tagen berechneten F. für Einreichung v. Wahlvorschlägen 2843²

Führerschein

vgl. KraftfG. § 4

Fürsorgerverzicherung

Das Arbeitsverhältnis des F.zöglings. Schrifttum 2702

Fürsorgepflicht

§ 14 FürsWD. Es ist unzulässig, von dem Mietaufwand, der durch Kinder in den ersten Lebensjahren nicht beeinflusst ist, einen Teil auf diese Kinder behufs Geltendmachung eines Erbschaftsanspruchs auszuscheiden 2907²

Fusion

Die Rechtslage der Versicherten bei F. u. Bestandsübertragungen 3045
F. u. Firmenrecht 3364

Garten

Bedeutung eines HausG. für die Friedensmiete 3309¹ 3310²

Gastwirt

vgl. Konzession

Haftung des G. für Gefahren, die durch das Bestehen veralteter Kellerzugänge gegeben sind. Konkurrerendes Verschulden des Geschädigten 2832³

§ 33 GewD. Gastwirtschaft liegt nicht vor, wenn nur Personen beherbergt werden, die dem Angekl. v. G. überwiesen werden u. er von diesem, nicht von den Gästen Bezahlung erhält 3261¹⁵

Gewerbmäßiger Schank (§ 33 I GewD.) kann nicht fahrlässig begangen werden 3399⁶

Gebrauchsmuster

§§ 9, 4, 5 G.gesetz. Grob fahrlässige Benutzung eines fremden G. Was zur Beseitigung dieses Vorwurfs geeignet ist, richtet sich nach dem Einzelfall. Die Befragung unparteiischer Sachleute ist nicht unbedingt geboten 3060³

Gefangene

vgl. auch Strafvollzug

Bei der Bestimmung der „Art der Arbeit“ (§§ 2 ff. TarVd. v. 23. Dez. 1918) ist die Art des Betriebs, insbes. sein Wirtschaftsziel zur Beurteilung heranzuziehen. Dabei ist die Arbeitsleistung von G., deren Leistung Arbeitsvertrag nicht zugrunde liegt, nicht zu berücksichtigen 2641⁷

Gefangenenbefreiung

Beihilfe zur Selbstbefreiung eines Gefangenen: der Versuch der Tat erfordert nicht, daß der Gefangene von dem Einbringen der Befreiungsgegenstände, die ihm zu seiner Selbstbefreiung dienen sollen, Kenntnis bekommen hat 2714¹⁴

Geldentwertung

vgl. Enteignung

Schadenersatzpflicht des Schuldners wegen Entwertung eines Papiermarkbetrags, der zum Zweck der Durchführung der Zwangsvollstreckung aus einem gegen ihn ergangenen Urteil vom Gläubiger hinterlegt worden ist. Kein Mitverschulden des Gläubigers wegen der Hinterlegung von Papiermark 2586³

Geldentwertungsausgleichsgesetz

Die Länder sind bei der Erhebung von Hauszinssteuer nicht streng an die Sätze des § 3 III G. gebunden. Sie können namentlich auch die Be-

steuerung nach dem Friedenswert des Grundstücks selbst vornehmen 2908³

Geldstrafe

§ 27 b StGB. wird nach dessen Wortlaut und Zweck nicht durch die allgem. Verwerflichkeit eines Vergehens ausgeschlossen 2711¹⁰

Ablehnung der Anwendung von § 27 b StGB. mit der Begründung, die Handlungsweise des Angekl. hätte den Verlust eines Menschenlebens zur Folge gehabt, weshalb der Strafzweck nicht durch G. erreicht werden könne, beruht auf Rechtsirrtum 2750⁵

Andert das BG. auf die alleinige Berufung des Angekl. das Urteil erster Instanz im Strafmaß dahin ab, daß es die erkannten, zu einer Gesamtstrafe zusammengezogenen Freiheitsstrafen auf Grund von § 27 b in G. umwandelt, so sind besondere Ersatzfreiheitsstrafen festzusetzen, deren Gesamtlänge diejenige der Gesamtstrafe nicht übersteigen, aber auch nicht hinter ihr zurückbleiben darf 3031¹⁸

Die Nichterwähnung des § 27 c StGB. in den Urteilsgründen bedeutet nicht Gesetzesverletzung (§ 337 StPD.) 3033²²

Bei Androhung einer in einem Vielfachen eines Grundwertes bestehenden G., deren Höchstbetrag 150 M. übersteigen kann, hängt die Frage, ob Vergehen oder Übertretung vorliegt, von dem Höchstbetrag der jeweils möglichen G. ab 3026⁸

Stattgabe einer staatsanwaltschaftl. Rev. zuungunsten des Angekl. in einem Falle, in dem mit Rücksicht darauf, daß die Vorinstanz nur auf eine G. erkannt hatte, die Verhängung der von ihr ausgesprochenen Nebenstrafe unzulässig war 3017¹⁵

§ 268 StGB. Die Erstrebung des Vermögensvorteils kann darin gefunden werden, daß es dem Täter darum zu tun war, die Verhängung einer G. überhaupt oder doch in der dem Umfang seiner Verfehlung entsprechenden Höhe abzuwenden 2734²²

Geldwesen

vgl. Münzrecht

Grmd., badische

vgl. B.

Gemeindepolizei

vgl. B.

Gemeindeverfassungsrecht

preuß., vgl. unter F.
Engl. Selbstverwaltung. Schrifttum 3477
Preuß. Ges. betr. Neuregelung der kommunalen Grenzen im rhein-westfäl. Industriebezirk v. 26. Febr. 1926. Unter „Ortsrecht“ i. S. des § 40 sind auch Observanzen zu verstehen 3515¹

Gemeindewahl

Das preuß. Gemeindewahlrecht seit der Staatsumwälzung. Schrifttum 3371

Nach bad. Recht ist die Entlassung eines neugewählten Gemeinderats aus dem Dienste im Wege des Dienststrafverfahrens schon vor der Verpflichtung zulässig. Würdigung der Vorkommnisse vor der Wahl 2997

§ 14 Bad. GemWahlD. Anfechtung v. G. wegen Teilnahme nicht in der Wählerliste eingetragener Personen. Trotz gleichzeitiger Wahl der Gemeindeverordneten und der ehrenamtlichen Gemeinderäte mittels gemeinsamen Stimmzettels hat jede Wahl in rechtlicher Beziehung als selbständige Wahl zu gelten, so daß die eine Wahl für ungültig, die andere für gültig erklärt werden kann 3426⁵

Gemeinbrauch

vgl. Strafe

Genossenschaft

ZagbG. vgl. unter F.

Fischereigenossenschaften 3277

Rechtsstellung v. Genossen als Inhaber von Neubauten 2898¹¹

§§ 16, 22 GenG. 2. DurchfBD. zur Gold-BilBD. Umstellung einer eGmbH. auf Goldmark. Die Umrechnung der Geschäftsguthaben steht mit der Umstellung der G. und der Neufestsetzung der Geschäftsguthaben in solchem Zusammenhang, daß die Beschlüsse über die Umstellung nicht gültig sind, wenn die über die Neufestsetzung der Geschäftsguthaben gefaßten unwirksam sind 2941⁸

§ 70 GenG. Es gibt keine Arglistenerbe, wenn der Vorstand die Anmeldung des Austritts beim G. register schuldhaft unterläßt 3023¹

Gerichtshilfe

Die soziale G. 2691

Gerichtskosten

§ 20 IV Preuß. GG. findet auf Grunddienstbarkeiten keine Anwendung. Zur Anwendung des § 19 ErbbaurechtD. u. des § 22 Preuß. GG. 2537³

§§ 71, 76, 80 GG. hat für Strafsachen nur rechtskräftige gerichtl. Entscheidungen im Auge 2769²¹

Die ReichsRGefetze. Schrifttum 3147

§ 554 Ziff. 7 ZPD. Auch noch nach Einlegung u. Begründung der Rev. kann dem Revkl., dem das zunächst bewilligte Armenrecht nachträglich, weil es an der Voraussetzung der Armut von Anfang an oder nachher fehlte, entzogen ist, eine Prozeßgebühr-Nachweisungsfrist gesetzt werden 3162¹⁴

§ 4 GG. Auf Streitigkeiten über die Verpflichtung der Masse, die G. einer vom Gemeinschuldner vor Konkurseröffnung beantragten, aber vom Gericht abgelehnten Eröffnung des Geschäftsaufsichtsverfahrens als Massekosten zu tragen, findet das Verfahren des § 4 GG. Anwendung 2611¹¹

Zu § 519 ZPD.

§ 519 VI ZPD. Fristsetzung f. den Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr nach Entziehung des Armenrechts 2527²¹

§ 519 ZPD. Es ist zulässig, während der Schwebe eines Armenrechtsgefuchs die Frist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr zu bestimmen. Das Gesuch hemmt den Lauf dieser Frist 2610¹⁹

§ 519 ZPD. Eine vom BG. bewilligte Verlängerung der Vorshufnachweisfrist u. darauf erfolgende Gewährung des Armenrechts kann nicht deshalb für unwirksam erklärt werden, weil nach veränderter Rechtsansicht des BG. bei der Fristverlängerung die Vorshuffrist schon abgelaufen gewesen sei 2610²⁰

§ 519 VI ZPD. Nach Ablehnung eines Armenrechtsgefuchs wegen Aussichtslosigkeit hat ein erneutes, wenn auch mit neuer Begründung versehenes Armenrechtsgefuch regelmäßig keine fristhemmende Wirkung 3158¹⁰

§ 519 ZPD. Dem Berufungsbeff. kann das Armenrecht während des Laufes der Frist zur Zahlung der Prozeßgebühr bewilligt werden 3181¹⁷

Eingabe der Vereinigung der Deutschen Anwaltskammervorstände auf Befreiung der §§ 519 VI u. 554 VII ZPD. 3428

Gerichtshand

vgl. Zuständigkeit

Gerichtsverfassung

Der Einfluß der Strafrechtsreform auf G. u. Strafverfahren 2670

ZPD. u. GG. Textausgabe. Schrifttum 2583, 3148

Gesamtschuldner

Gesamtschuldnerische Haftung für die Entrichtung der Wandergewerbesteuer 3109²

Gesamtstrafe

Andert das BG. auf die alleinige Berufung des Bekl. das Urteil erster Instanz im Strafmaß dahin ab, daß es die erkannten, zu einer G. zusammengezogenen Freiheitsstrafen auf Grund von § 27 b StGB. in Geldstrafen umwandelt, so sind besondere Ersatzfreiheitsstrafen festzusetzen, deren Gesamtlänge diejenige der G. nicht übersteigen, aber auch nicht hinter ihr zurückbleiben darf 3031¹⁸

Geschäftsaufsicht

Auf Streitigkeiten über die Verpflichtung der Masse, die Gerichtskosten einer vom Gemeinschuldner vor Konkurseröffnung beantragten, aber vom Gericht abgelehnten Eröffnung des G.verfahrens als Massekosten zu tragen, findet das Verfahren des § 4 GG. Anwendung 2611²¹ 3167¹⁷

§ 75 GG. In der in § 55 Nr. 3 RD. bestimmten Sechsmonatsfrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während deren die G. besteht 2612²²

Geschäftsbücher

Einsichtnahme vgl. unter Betriebsrevision, Tabaksteuer

Geschäftsräume

vgl. auch PrLochBD.
Aufwertung der Miete für G. 2851
Umbau v. Wohnräumen in BankG. genügt der Bestimmung des § 16 I MietG. 2864⁴

Grundsätze für die Berechnung der angemessenen Vergütung für die Untervermietung von G. 2873¹⁴

Aufwertung von Mietzinsforderungen bei langfristigen Mietverträgen über G. 3223

Aufwertung von 140% der Papiermarkmiete erscheint bei G. angemessen 3255⁵

Voraussetzung für die Kündigung von G. durch den Mieter bei teilweiser Beschädigung infolge Brandes 3256¹

Geschäftsveräußerung im Vergleichsverfahren fällt nicht unter § 25 I GG. 2627¹⁷

Geschäftswert

Schrifttum 2704

Geschlechtskrankheit

durch außerehelichen Verkehr ist kein unverschuldetes Unglück i. S. v. § 63 GG., es sei denn, daß der Arbeitnehmer den Nachweis erbringen kann, daß er alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen habe 3036²

Geschmacksmuster

Die Grenzen des Kunstschutzes u. des G.gefetzes sind flüchtig; entscheidend ist der Grad des ästhetischen Gehalts 3076¹⁶

Gesellschaft

vgl. MutterG.

§ 3 ErbGStG. Zur Bedeutung der Rückdatierung eines G.vertrags 2978¹⁶

GmbH.

§§ 3, 5 GmbHG. In Papiermark eingezahlte Goldmarkstammumlagen einer GmbH. sind nach allg. Rechtsgrundsätzen kraft Rückwirkung aufzuwerten; auch nach einer Goldmarkumstellung des Stammkapitals, bei der die Aufwertungsansprüche als nicht gegeben angesehen wurden, sind sie nicht erloschen, sondern können vom Liquidator zur Befriedigung der Gläubiger eingezogen werden 2524¹⁷

GmbHG. Textausgabe 2584

§ 73 GmbHG. Die Gesellschafter einer

GmbH., unter die das G. Vermögen rechtmäßig verteilt worden ist, können nicht von der G. wegen ungerechtfertigter Bereicherung in Anspruch genommen werden, auch wenn sich herausstellt, daß G. gläubiger bei der Verteilung unberücksichtigt geblieben sind 2598¹³

§§ 34, 60, 61 GmbHG. Bei der sog. NebenleistungsG. wird durch die Kündigung des Kartells durch einen Gesellschaftler die GmbH. nicht aufgelöst; die GmbH. ist berechtigt, den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters einzuziehen. Im Zustand der Liquidation darf die Einziehung jedoch nur erfolgen, wenn die infolge der Liquidation im allgem. erlöschenden Kartellverpflichtungen der anderen Mitglieder noch fortbestehen 2600¹⁴

Eine wichtige Entsch. des RGH. zum GmbHG. 2927

Aufschrift auf dem Firmenschild einer GmbH. (StR.) 3030¹⁵

Gesekentwürfe

Dem Reichstag u. dem Landtag vorliegende G. 2918

Gesetzesumgehung

Le problème de la fraude à la loi. Schrifttum 3474

G. im internat. Privatrecht. Schrifttum 3474

Gesetzliche Miete

vgl. RMietG.

Gesetzlicher Vertreter

§ 131 RVD. Bei der Ersatzstellung stellt Unterlassung einer Mitteilung an den Empfänger nicht schlechthin unabwendbaren Zufall dar. Verschulden eines g. V. hat der Versicherte wie eigenes Verschulden zu vertreten 2548¹

Zuständigkeit des ArbG. für Klagen aus unerlaubter Handlung zwischen Arbeitnehmer u. g. V. des Arbeitgebers 3035¹

GewD.

vgl. Arbeitsrecht, Arbeitsordnung, Betriebsrevision, Handwerk, Konzession, Lehrling, Wandergewerbe.

§§ 41a, 146 a. Die Aufstellung v. Automaten in Kinos, Gast- u. Schankwirtschaften, die an Sonn- u. Festtagen u. wochentags nach 7 Uhr Waren abgeben, ist strafbar 3021¹²

Gewerbesteuer

Die preuß. NotVD. v. 8. Mai 1929 ü. die Regelung der G. für das Rechnungsjahr 1929 ist gültig 3407^{1 B}

§ 9 Anhalt. GewSt. bestimmt nicht, daß die Einkommensteuerbescheide u. die Entscheidungen der Reichsinstanzen als solche unbedingt maßgebend für die Veranlagung zur G. sind 3427¹

Gewerkschaft

Organisierte Arbeiter, die, um einen nicht Organisierten zum Beitritt zu veranlassen, wirtschaftl. Druckmittel anwenden, verstoßen gegen die guten Sitten, wenn die Druckmittel die wirtschaftl. Existenz des Betroffenen erheblich gefährden 2779¹

Gleichheit vor dem Gesetz

Schrifttum 2701

Glücksspiel

Der Begriff des öffentl. G. erfordert, daß eine vorher nicht bestimmt begrenzte Anzahl v. Personen nach dem Willen des Veranstalters die Möglichkeit der Teilnahme am Spiel hat. Daß das Spiel an öffentl. Versammlungsorten veranstaltet wird, genügt nicht. Rommé als G. 2759⁴

Polizeiliche Verwahrung v. G. geräten auf Grund v. § 21 Hamb. VerhütG. v. 23. April 1879/8. Dkt. 1923 3110³

v. Gneist, Rudolf

Schrifttum 2704

Goldbilanz

2. DurchfVD. zur GoldbilVD. Umstellung der eGmbH. auf Goldmark. Die Umrechnung der Geschäftsguthaben steht mit der Umstellung der G. und der Neufestsetzung der Geschäftsguthaben in solchem Zusammenhang, daß die Beschlüsse über die Umstellung gültig sind, wenn die über die Neufeststellung der Geschäftsguthaben gefaßten unwirksam sind 2941⁸

§§ 26, 47, 48 der 2. DurchfVD. zur GoldbilVD. In Papiermark eingezahlte Goldmarkstammeinlagen einer GmbH. sind nach allgem. Rechtsgrundsätzen kraft Rückwirkung aufzuwerten. Auch nach einer Goldmarkumstellung des Stammkapitals, bei der die Aufwertungsansprüche als nicht gegeben angesehen wurden, sind sie nicht erloschen, sondern können vom Liquidator zur Befriedigung der Gläubiger eingezogen werden 2524¹⁷

Goldmark

vgl. Papiermark

Goldwert-Goldmünzklausel 3084²¹

Gotteslästerung (§ 166 StGB.)

Die Beschimpfung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Äußerungen Ausdruck der Überzeugung des Täters sind 3385¹³

Grabstein

§ 185 StGB. Verletzende Einschrift 3096⁶

Gratifikation

vgl. WeihnachtsG.

Griechenland

Der Lausanner Vertrag u. der griech.-türk. Bevölkerungsaustausch. Schrifttum 3467

Der italien.-griech. Konflikt v. J. 1923 und seine völkerrechtl. Bedeutung. Schrifttum 3468

Grober Unfug (§ 360 Ziff. 11 StGB.)

Kein g. U., wenn infolge der Warnung vor einer Autofalle der vorschriftswidrige Verkehr in einen ordnungsmäßigen verandelt wird 2630²²

Zum Begriff „ungebühlich“ 2765¹⁴

Umzug, bei dem das Wirken der Kirche zum Gegenstand einer lächerlichen Schaustellung gemacht wird, kann den Tatbestand des g. U. erfüllen 3399⁵

Grund des Anspruchs, Urteil über den... (§ 304 ZPO.)

Die bindende Wirkung eines Grundurts über eine mit der Klage geltend gemachte Papiermarkforderung ergreift den Goldmarkwert des U. im Augenblick der letzten mündl. Verhandlung 3155⁷

§ 61 V ArbGG. Ein über den G. d. A. ergangenes Zwischenurteil kann auch dann nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden, wenn die Feststellung des A. dem G. nach von einem Eid abhängig gemacht ist 2545²

Die Armenanwaltsgebühren werden nicht fällig, wenn Art. über den G. d. A. ergangen u. Berufung eingelegt ist 3182¹⁹

Grundbuch

GrErmSteu u. GVA. 2497
Lösungssumme im Arrestbefehl u. ihre Eintragung im G. 2499

Ganträge v. Mitgliedern des früheren Adels dürfen nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil im Antrag oder den Eintragungsunterlagen die Namen in einer der neueren Gesetzgebung über Adelsnamen widersprechenden Form gebraucht sind oder abgefallene Adelsprädikate vorkommen 2535¹

Die Rechtsvermutung des § 891 BGB. spricht nur dafür, daß der im G.

Eingetragene rechtl. Eigentümer ist, ergibt aber nichts dafür, daß er auch wirtschaftlich der Eigentümer ist. Auf die Rechtsvermutung kann sich auch nicht derjenige berufen, der arglist. Täuschung zu beweisen hat, die darin besteht, daß der Täuschende Eigentümer des Grundstücks ist 2592⁷

Die Maßnahme eines Testamentsvollstreckers darf im G.verkehr dann als in ordnungsmäß. Verwaltung erfolgreich angesehen werden, wenn die Weggründe für sie substantiiert vortragen, verständlich u. der Wirklichkeit gerecht werdend erscheinen 2614¹

GBD. nebst den preuß. AußBest. Schrifttum 2860

§ 839 BGB. Der mit der Abfassung v. Gründungsverträgen u. der Bewirkung ihrer Vollziehung beauftragte RA. haftet für die richtige Behandlung des Auftrags auch dann, wenn der zugezogene Notar seine Amtspflicht dadurch verletzt, daß er Eintragungsantrag dem GVA. nicht weitergibt. Die Haftung des Notars ist daher ausgeschlossen, solange der dem Geschädigten in erster Linie haftende RA. mit Erfolg in Anspruch genommen werden kann 3150²

Verkehr mit dem GVA. 3274

Ein bereits bestehender unrichtiger Inhalt des G. als Voraussetzung des gutgläubigen Erwerbs nach § 892 BGB. 3275

Die Gefahren des Gesetzes zur Bereinigung der Grundbücher bzgl. der Eigentümerbefugnis 3276

Aufwertungsrecht

§ 14 AufwG. Anforderungen an den Vorbehalt, dessen Erklärung gegenüber dem G. Beamten 2512⁶

Die erst nach Eingang des Umschreibungsantrags bewilligte Hypothekenslöschung wird gleichzeitig mit der Eintragung des neuen Eigentümers auf Grund neuer Verfügung eingetragen. Zum öffentl. Glauben des G. in diesem lediglich zu § 201 AufwG. gehörenden Fall 2516⁹

Aufwertung u. Wiedereintragung der nicht gelöschten Hypothek zugunsten des früheren Gläubigers, gleichviel aus welchem Grund die Hypothek nicht mehr für ihn, sondern für einen anderen, den Eigentümer oder einen Rechtsnachfolger eingetragen ist. Dieses Aufwertungsrecht des früheren Gläubigers wird durch den guten Glauben des Grundstückserwerbers (§§ 20, 21 AufwG.) nicht beseitigt, wenn die noch eingetragene Hypothek zur Zeit des Grundstückserwerbes auf neuen Gläubiger umgeschrieben ist 2516¹⁰

Im G. kann nicht bemerkt werden, daß eine gelöschte Post wegen nicht erfolgter Aufwertungsanmeldung nicht aufwertbar ist 3308¹

Welche Mindestfordernisse bei Wiedereintragung einer gelöschten Hypothek, bei Eintragung des Aufwertungsbeitrages des Bedenten, bei Eintragung des Aufwertungsbeitrages einer noch eingetragenen Hypothek, bei Eintragung einer Zufahhypothek für die im Wege der Vereinbarung bewilligte Mehraufwertung (Gutachten des RG.) 3346

Grunddienstbarkeit

§ 20 IV Preuß. GVG. findet auf G. keine Anwendung 2537³

Grundverpflichtung

u. GVA. (§ 24 GrErmStG.) 2497
§ 5 IV GrErmStG. Vollmachtserteilung zum Grundstücksverkauf als steuerpflichtige Grundstücksübertragung 2547²

Zur Frage der abermal. G. bei Schwarzkaufen 2921

GrErmStG. Schrifttum 2930

über die Berechtigung der Gemeinden, durch Steuerordnung Zuschläge zur G. mit rückwirkender Kraft einzuführen 2975¹³

§ 5 GrErmStG. Heilung formungültiger Veräußerungsgeschäfte 2977¹⁴

G. u. Zwangsversteigerung 3277

§ 11 GrErmStG. Der Grundsatz, daß der Wert eines Grundstücks zwar nach dem Zeitpunkt des Eigentumsüberganges, aber nach der Beschaffenheit zu bestimmen ist, in der es v. den Beteiligten zum Gegenstand des Vertrages gemacht worden ist, gilt auch dann, wenn der Verkäufer sich verpflichtet hat, das Grundstück in vertraglich bestimmten Zustand zu versetzen, die hierfür erforderlichen Arbeiten aber beim Eigentumsübergang noch nicht durchgeführt sind 3334⁷

§ 21 I GrErmStG. Die Anwendbarkeit des § 3 Bef. v. 29. Juni 1923 setzt nicht voraus, daß der Erwerb des Grundstücks nur in Erwartung der Kapitalabfindung erfolgt od. der Antrag auf Kapitalabfindung vor Rechtskraft des den Grundstücks Erwerb betreffenden Steuerbescheids gestellt ist 3335⁸

Grundschuld

Die Vergünstigung des § 6 II AufwG. des teilweisen Zurücktretens der Aufwertungshypothek steht einer in der Schutzzeit für den Eigentümer des mit der Aufwertungshypothek belasteten Grundstücks gem. § 1196 BGB. eingetragenen, noch in seiner Hand befindlichen, also nicht in der Schutzzeit weitergegebenen G. nicht zu 3004¹

Grundsteuer, Hamburg.

vgl. G.

Grundstücksveräußerung

vgl. Grunderwerbsteuer, dingl. Vorkaufrecht unter B.

Bei Bemessung der Ausgleichsforderung, die der zur Entlastung des verkauften Grundstücks verpflichtete Verkäufer an den Käufer geltend macht, ist sowohl der derzeit. Grundstückspreis im Vergleich mit dem Kaufpreis wie die Erhaltung des Kaufpreises u. der v. dem bisher. Eigentümer bei der G. erzielte Gewinn heranzuziehen. Der Verkäufer, der nicht Eigentümer ist, sondern durch den Eigentümer erfüllen läßt, ist bezügl. des v. dem Eigentümer erzielten Gewinnes wie dieser zu behandeln 2519¹⁵

Antzpflichten eines Notars bei Beurkundung eines G. Vertrags 2538¹

Der Grundstücks Käufer hat wegen seiner Verpflichtung zur Aufwertung unsicherer Forderungen keinen Ausgleichsanspruch aus dem Weiterverkauf 2540²

Fehlt im Grundstücksverkaufsvertrag die Bestimmung, daß der Verkäufer die Industriebelastung beseitigen müsse, so braucht dieser das Grundstück nicht v. der Belastung zu befreien 2621¹⁰

„Verschaffung“ v. Grundstücken u. § 313 BGB. 2855 3462

Ist eine privatschriftl. erteilte Vollmacht nur Teil eines dem Formzwang unterliegenden Rechtsgeschäfts, so ist sie nichtig; da aber die Nichtigkeit einem gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden kann, wirken Umstände, die sich aus dem Inhalt der Vollmacht nicht ergeben, nur dann gegen ihn, wenn er sie kannte 2942¹⁰

§ 242 BGB. Ausgleichspflicht des

Grundstückserwerbers bei mehreren Weiterveräußerungen 2959²

Der Auftrag zur stillen Stellvertretung beim Grundstücks Erwerb u. § 313 BGB. 3276

Grundvermögenssteuer, preuß.

Die Befreiung eines zu Schulzwecken vermieteten Grundstücks v. der G. u. Hauszinssteuer kommt bei gesetzl. Miete dem Vermieter zugute 2932¹

Gutachten

vgl. Sachverständiger

Das von einem Kriminalbeamten auf Grund des Aktienhalts über die Schuld des Verurteilten erstattete G. ist kein den Wiederaufnahmeantrag rechtfertigendes Beweismittel 2777⁴²

Die Erstattung von Auslagen für ein vom Steuerpflichtigen eingeholtes Rechtsgutachten ist nicht ausgeschlossen, darf aber den Betrag der Gebühr eines RA. für die Vertretung des Steuerpflichtigen im Rechtsstreit nicht übersteigen 2966⁵

Güterverfahren

Bei Rücknahme des Güteantrags vor dem AG. kann der Gegner wegen der Kosten Eintritt in das Streitverfahren beantragen u. ist Kostenurteil zu erlassen 3196¹

Haager Zivilprozessabkommen v. 17. Juli 1905

Art. 12. Die Gerichte der Signatarstaaten sind an das G. A. gebunden ohne Rücksicht auf den Ort der Eheschließung u. selbst wenn die Ehe in Nichtsignatarstaat geschlossen wurde 3522¹

Hasenarbeiter

Trägerkolonnen im Hasen verrichten in der Regel unselbständige Arbeit. Rechtsverhältnis der Träger zu dem Händlerverein u. seinen Mitgliedern 2642⁸

Hasenpolizeiverwaltung

v. Königsberg vgl. unter R.

Haftpflicht

§ 1 HaftpflichtG. G. der Eisenbahn f. Unfälle v. Kindern auf Schulfahrten. Aufsergewöhnl. Sicherheitsmaßregeln sind erforderlich 2815²

§ 695 RVD. Berücksichtigung der Tätigkeit eines Angestellten f. G.versicherungsanstalten bei Einrechnung in Gehaltsklassen bei DienstD. 2980²

Hamburg

Hamburger Anwaltsstag vgl. unter A.

Hamburger Privatrecht vor 30 Jahren 2567

Aus Hamb. Steuerpraxis 2570

§ 25 Gef. über die Hamb. Ordnungspolizei v. 28. Jan. 1925. Zur Frage der Versorgung eines Hamb. Schutzpolizeibeamten, der zunächst wegen Ablaufs der 12jähr. Pflichtdienstzeit gekündigt hatte, dann aber wegen eines bereits vor diesem Zeitpunkt begangenen Dienstvergehens, das ebenfalls schon vorher zur Einleitung eines Dienststrafverfahrens geführt hatte, nachher erst rechtskräftig aus dem Amt entlassen worden ist 2655¹

§ 7 Hamb. Grundsteuergesetz. Grundsteuerermäßigung bei Belastung zugunsten des Treugebers. Widerruf v. Grundsteuerbescheiden 2656¹

Polizeil. Verwahrung v. Glücksspielgeräten auf Grund von § 21 Hamb. Verhütungsges. v. 23. April 1879/8. Okt. 1923 3110³

Hamb. Wertzuwachssteuer bei Verkauf eines Grundstücks in Teilen 3342¹

Hamb. Wertzuwachssteuer: Berechnung des Veräußerungspreises 3342²; des Erwerbspreises 3343³

Handelskammer, internationale

5. Kongress 3434

Handelsrecht

GWB. mit Seehandel u. Wechsel- u. Scheckrecht. Schrifttum 2583

Der Jurist u. das autonome Recht des Welt Handels 3447

Englands Privat- u. G. Schrifttum 3480

Handelsregister

§ 15 I HGB. Sind im G. als Gesellschafter einer OHG. nicht die wahren, sondern Scheingesellschafter eingetragen, dann ist der Rechts Erwerb des Dritten, der mit diesen gutgläubig handelt, gültig. Die eintragungspflichtige Tatsache des richtigen Gesellschaftersbestands ist nicht in das G. eingetragen u. kann daher dem Dritten nicht entgegengehalten werden 2597¹¹ 2943¹¹

Übersicht über das G. im Ausland 3443

Handlungsgehilfe

vgl. Wettbewerbsverbot

§ 63 HGB. Geschlechtskrankheit durch außerehel. Verkehr ist kein unverschuldetes Unglück, es sei denn, daß der Arbeitnehmer den Nachweis erbringen kann, daß er alle erforderl. Vorsichtsmaßregeln getroffen habe 3036²

Handwert

Bad. KernRPF. §§ 103 ff. GemD. Der beigeladenen H. Kammer steht das Recht der Berufung zu. Verwaltungsgerichtl. Zuständigkeit für Streitigkeiten zwischen der Gemeinde u. dem einzelnen Handwerker. Die Beitragspflicht für H. Kammer ist nicht dadurch bedingt, daß der herangezogene Betrieb die Tätigkeit der H. Kammer in Anspruch genommen hat oder sie ihm v. Nutzen war. Auch Gewerbebetrieb einer jurist. Person kann H. betrieb sein. Merkmale eines H. betriebs 3423²

Handwörterbuch

der Rechtswissenschaft. Schrifttum 3143

Rechtsvergleichendes G. Schrifttum 2566 2578

Hannover

Die Hannov. Jagdgesetze. Schrifttum 3284

Höfeger. für die Prov. G. Schrifttum 3285

Hannov. JagdD. Zulässigkeit der Stellvertretung bei Abstimmung der Jagdgenossen. Kein Stimmrecht des Mitglieds v. Jagdgenossenschaft, mit dem Jagdpachtvertrag abgeschlossen werden soll 3318⁵

Soweit in einigen Teilen der Prov. G. die Realgemeinderechtigten zu selbständigen Rechten geworden sind, können sie belastet werden 3402³

Hausbefehlungsvertrag

Der 6. Internat. G. in Berlin 2850

Haussgarten

vgl. G.

Haushaltplan

Aus dem G. des preuß. Staates für das Rechnungsjahr 1930 3365

Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden. Schrifttum 3370

Hauszinssteuer

Zum Begriff der „für gewerbl. Zwecke“ i. S. v. § 2 IV HWD. benutzten Grundstücke 2548¹

§ 5 HWD. Wann ist ein Gebäude als Einfamilienhaus u. als ausschließlich vom Eigentümer u. seiner Familie bemohnt anzusehen? 2906¹

Die Länder sind bei Erhebung der G. nicht streng an die Sätze des § 3 III GeldEntwAusglG. gebunden. Sie können namentlich auch die Besteuerung nach dem Friedenswert des Grundstücks selbst vornehmen 2908³

Die G. u. die Finanzierung des Wohnungsbaus in Preußen. Schrifttum 2931

Die Befreiung eines zu Schulzwecken vermieteten Gebäudes v. der Grund-

- vermögens- u. S. kommt bei gefehl. Miete dem Vermieter zugute 2932¹ 3231⁷
- § 7 HbD. Die Aufwertung der öffentl. Beihilfedarlehen zum Zwecke der Erziehung v. Neubauten ist nicht durch die den Beihilfeneubauten auferlegte S.verpflichtung als abgegolten anzusehen 3231⁸
- Das MGL ist zur Entsch. darüber zuständig, ob die gefehl. Miete zu ermäßigten ist, weil der Vermieter zur S. nicht zu veranlassen ist 3249²¹
- § 4 III Satz 3 HbD. setzt voraus, daß das Ehegatten- oder Verwandtschaftsverhältnis am 31. Dez. 1918 zwischen dem damal. Eigentümer u. dem damal. dinglich Berechtigten bestanden hat 3269¹
- Seuerlingsvertrag**
Für Streitigkeiten aus S., auf die nicht § 6 Preuß. P.SchD. anwendbar ist, sind die ordentl. Gerichte, nicht die ArbG. zuständig 3322¹¹
- Sinterlegung**
Empfangnahme einer S.summe vom Auftraggeber u. ihre Abführung an die S.stelle begründen nicht die Gebühr des § 87 RAGebD. 2621⁸
- Sinweis auf die Veränderung des rechtl. Gesichtspunkts (§ 265 StPD.)**
Der in erster Instanz erfolgte S. auf die V. d. r. G. genügt nicht unter allen Umständen auch für die Verhandlung vor dem BG. 2739³⁸
- Schäftbetragshypothek**
Löschungsvormerkung des nach § 1179 BGB. für den Fall der Vereinigung von Hyp. und Eigentum Gesicherten. Wann ist ihm die Ausübung seines Rechts bei S. im allgem. u. wann insbes. bei Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks gestattet? Abtretung einer nicht oder nicht voll valutierten S. zum vollen Nennbetrag, solange das gesicherte Kreditverhältnis fortbesteht. Welche Ansprüche sind durch die S. gesichert? Erweiterung des gesicherten Forderungskreises nur auf dem Wege der Umwandlung nach § 1198 oder des Forderungswechsels nach § 1180 3288³
- Hund**
Voraussetzungen, unter denen die Polizei Maulkorb- u. Leinezwang für einen H. anordnen kann 2784²
- Nimmt der Besitzer eines WachH. diesen auf die Straße, so sind an den Entlastungsbeweis besonders strenge Anforderungen zu stellen (§ 833 BGB.) 3288²
- Hypothek**
vgl. HöchstbetragsH., ZwangsH. S.aufwertung vgl. im Aufwertungsregister
Der Grundbuchrang u. seine Probleme, insbes. die bisher unlösbaren Rangschwierigkeiten nach dem AufwG. Schrifttum 2501
- Bestellung einer Verkehrsh. gilt als vereinnahmtes Entgelt für umsatzsteuerpflichtige Leistung in Höhe des Nennwerts, wenn nicht besondere Umstände höheren od. geringeren Wert begründen 2652³
- §§ 11, 15 EinvStG. Ein Steuerpflichtiger, der nicht nach dem Gewinn zu besteuern ist, kann das bei Aufnahme einer S. von ihm bewilligte Dammum erst in dem Jahre abziehen, in dem er die S. zurückerhält 2967⁶
- Goldwert-Goldmünzklausel 3084²¹
- Zur Frage der steuerl. Behandlung des S.dammums 3273
- Ein zwischen dem Grundstückseigentümer u. einem Gläubiger hinsichtlich eines der Haftung für die S. unterliegenden Gegenstands geschlossener S.haftungs-
- u. Freigabevertrag hat niemals dingl. Wirkung gegen Dritte. Dem in der Zwangsversteigerung ausgefallenen S.-gläubiger haftet auch nach dem Erlöschen der Grundstückshaftung das v. der Zwangsversteigerung ausgenommene Zubehör weiter 3293⁶
- Hypothekenbrief**
§ 3 DurchwD. zum AufwG. v. 12. Sept. 1927. Der frühere Gläubiger hat selbständigen StammB., nicht nur TeilB., zu erhalten. Der Vorlegung des in der Hand des Fessionars befindl. S. bedarf es daher nicht 2537²
- Jagd**
Die Preuß. P.SchD. u. ihre Ausdehnung auf J.pachtverträge. Schrifttum 2860 § 292 StGB. Art. 23 Ziff. 1, 14 Bayr. J.gesetz. Unter Jagen versteht man eine im Freien entfaltete, auf die Okkupation v. Wild gerichtete Tätigkeit, nicht auch eine solche, die innerhalb eines Gebäudes vorgenommen wird 3314¹
- §§ 557, 568, 581 BGB. sind auf den J.pachtvertrag nicht anwendbar 3317²
- Die hannoverschen J.gesetze. Schrifttum 3284
- Hannov. J.D. v. 11. März 1859. Zulässigkeit der Stellvertretung bei Abstimmungen der J.genossen. Kein Stimmrecht des Mitgliedes einer J.genossenschaft, mit dem J.pachtvertrag abgeschlossen werden soll 3318⁵
- Darf J.berechtigter auf fliehenden Wilderer, um ihn vorläufig festzunehmen zu können, schießen? 3324¹⁵
- Der Abschluß schwerkranken Rehwildes fällt nicht unter das Verbot in § 34 III Thür. J.D., sondern ist straffreier Akt der Hege 3325¹⁷
- Jahrmarkt**
Bei der Fahrt mit Kraftwagen durch das lärmende Getriebe eines J. dürfen laute, das Lärmen übertönende Dupenzeichen auf keinen Fall unterbleiben. Sie können nicht durch Erhöhung des Motorgeräusches des Wagens ersetzt werden 2827^{2a}
- Idealkonkurrenz**
v. Kupperei u. ausbeuterischer Zuhälterei 2724²³
- J. der Verbrechen nach §§ 306 u. 308 StGB. 2735³⁴
- J. v. Kupperei u. Mietwucher nach § 49 a MietSchG. 3008⁴
- Inlassozession**
Wenn Ausländer durch inländ. J.fessionar Klage erheben läßt, hat dieser Sicherheit für die Prozeßkosten zu leisten 3509⁵
- India**
Schrifttum 3487
- Industriebelastung**
§§ 41, 45 ff. JndBelastG. Fehlt in Grundstückskaufvertrag die Bestimmung, daß der Verkäufer die J. beseitigen müsse, so braucht dieser das Grundstück nicht von der Belastung zu befreien 2621¹⁰
- § 1 II JndBelastG. Gegenstand der J. ist ein Betrieb, der sich als steuerliche Einheit darstellt u. als solche, nicht aber in seinen einzelnen Faktoren besteuert wird 2942⁹
- Institut de Droit International**
Neuhorfer Tagung v. 10.—18. Okt. 1929 3437
- Internat. Privatrecht**
vgl. Luftbeförderung
Mangelnde Objektivität bei int. Rechtsstreitigkeiten? 2576
- Die moderne Entwicklung des i. P. 3462
- Gesetzesharmonie im i. P. 3463
- Int. Schiedsrecht. Schrifttum 3471
- Gesetzesumgebung im i. P. Schrifttum 3474
- Le Code de droit international privé et
- la 6. Conférence Panaméricaine. Schrifttum 3486
- Die Vordr. des ausländ. Rechts, wonach bei Rechtsgeschäften über gewissem Betrag der Zeugenbeweis nicht zugelassen wird, muß nicht als prozessuale, sondern als materiellrechtl. Norm betrachtet werden u. ist infolgedessen auch für das deutsche Gericht bindend, falls das Rechtsgeschäft gemäß den Bestimmungen des i. P. nach ausländ. Recht beurteilt werden muß 3506²
- Die Aufwertung bestimmt sich nicht nach dem Recht des Währungsstaates, sondern nach demjenigen Recht, dem das Schuldverhältnis als solches unterliegt 3519¹
- Österr. Recht ist auf die bei einem Österr. Gericht gegen einen in Österreich wohnhaften Österr. Staatsangehörigen erhobene Paternitätsklage auch dann anzuwenden, wenn das unehel. Kind v. ihm in Deutschland mit einer deutschen Staatsangehörigen gezeugt u. wie diese in Deutschland sesshaft ist 3521⁵
- Interventionsprozeß (§ 771 ZPD.)**
Der Schuldner ist zur Leistung des Pfandpfandens verpflichtet, wenn an den gepfändeten Gegenständen J.anprüche geltend gemacht werden 2617³
- J. gegen die Vollstreckung aus einem Mietzinsurteil 2855 3220
- Erkennt der Besl. nach eidl. Vernehmung des Ehemanns der einer Pfändung widersprechenden Ehefrau des Schuldners deren Eigentum an, so ist das Anerkenntnis ein „sfortiges“ i. S. v. § 93 ZPD. 3190¹
- Irrtum**
Anfechtbarkeit v. Verwaltungshandlungen wegen Willensmängeln, insbes. Anfechtung der Anstellung u. der Versetzung in den Ruhestand; ein zur Anfechtung berechtigender J. über wesentliche Eigenschaften des Beamten ist der hinsichtlich der Pflichttreue des Beamten 3376⁵
- §§ 154, 163 StGB. Der Glaube des Zeugen, eine Tatsache als unwichtig weglassen zu dürfen, ist Strafrechtsirrtum 2718¹⁷
- § 533 RWD. Stundungsabrede schützt nicht vor Strafe. Es genügt bedingter Vorbeh. Unbeachtlichkeit des J. 2768¹³
- § 18 III KraftfVerfW.D. J. über den Begriffs des geschlossenen Ortsteils ist zu beachten 2841²⁰
- Ist vom Gesichtspunkt der Prävarikation aus betrachtet, J. des RA. über den im § 31 Nr. 2 RWD. verwendeten Begriff „im entgegengesetzten Interesse“ als strafrechtl. oder außerstrafrechtlicher J. zu beurteilen? 3168¹⁹
- §§ 271, 272 StGB. J. über den Begriff der öffentl. Urkunde ist strafrechtlicher Art. Außerstrafrechtl. Charakter des J. über diejenigen Tatumsstände, aus denen sich die Eigenschaft der Urkunde als eine öffentliche ergibt, sowie über die verwaltungsrechtl. Bestimmungen, in denen diese Tatumsstände wurzeln 3385¹⁴
- Italien**
Der italien.-griech. Konflikt v. J. 1923 u. seine völkerrechtl. Bedeutung. Schrifttum 3468
- Juden**
vgl. Minderheit
Ehescheidung polnischer Staatsangehöriger jüdischen Glaubens 3507⁸
- Jugendgericht**
§ 26 J.gesetz. Einzelrichter ist nicht befugt, eine zum Jugendschöffengericht gehörige Sache durch Verbindung an sich zu bringen 2753¹⁰ 3394⁴

§§ 13, 35, 36 J.gesetz. Wird ein jugendlicher, nachdem die erste Strafe ausgesprochen worden ist, wiederum verurteilt, so hat das später entscheidende Gericht Entschliebung darüber zu treffen, ob die ersterkannte Strafe zu vollstrecken sei 3032²⁰

Jugoslawien

Der Schutz des industriellen Eigentums in J. Schrifttum 3485

Juristische Person

Die j. P. der kathol. Kirche. Schrifttum 3366

Auch Gewerbebetriebe einer j. P. können Handwerksbetriebe sein 3423²

Juzitreform

Die J. v. Schiffer. Schrifttum 2504

J. vom Standpunkt der Wirtschaft aus betrachtet. Schrifttum 2578

Ausbau der „kleinen J.“ Grenzziehung zwischen Richter u. Rechtspfleger 3139

Kammergericht

Sammlung der Rechtsentscheide 1924/28. Schrifttum 2859

Entscheidungen des K. in Miet- u. Pacht- schutz-, Kosten- u. Strafsachen. Schrift- tum 2860

Rechtsentscheide in Altenteils-, Miet- u. Pachtzuschussachen. Schrifttum 2908

Rechtsgutachten des K. 3346

Ist die Inanspruchnahme v. Kämmern rechtskräftig aufgehoben, weil der Betroffene nach einem Rechtsentscheid des K. nicht als der Verfügungsberechtigte anzusehen ist, so kann sie wiederholt werden, wenn dieser Rechtsentscheid inzwischen aufgehoben ist 3387¹

Kapitalertragsteuer

Evangel. Kirchensteuergesetz. Nicht veranlagte K. kann nicht als Maßstabsteuer für die Kirchensteuer dienen 3422⁴

Kapitalverkehrssteuer

§ 6a KapVerfStG. über die Steuerpflicht der an Forschungsvereinigungen geleiteten Beiträge der Gesellschafter. Unter einem Berufsverband ist nur Vereinigung zu verstehen, die die berufstätigen physischen Personen in ihrer Zugehörigkeit zu ihrem Beruf zu schützen u. zu fördern bestimmt ist 2972¹⁰

Zu §§ 6a, 9a, 11 II a u. b KapVerf- StG. Steuerpflicht der Wandelanleihe 2971⁹

§ 6b. Hat Gesellschaft eine Tochtergesellschaft zu dem Zweck gegründet, für Erzeugnisse der ersteren Propaganda zu machen, dann beruht die Propaganda auf ihrer eigenen Zweckbestimmung u. nicht auf besonderem Auftrag der Muttergesellschaft, der neben dem Gesellschaftsvertrag herläuft. Die Zuwendungen der Muttergesellschaft an die Tochtergesellschaft zur Bestreitung der Propagandakosten sind deshalb steuerpflichtig 3104¹

Hat Gesellschafter seiner Gesellschaft Darlehn i. S. von § 6c gegeben, u. bevor diese zur Steuer herangezogen worden sind, zur Deckung einer Überschuldung auf ihre Rückzahlung verzichtet, so ist die Steuer lediglich aus § 6b unter Anwendung des Steuerfahses des § 13b zu entrichten 2973¹¹

§ 6e KapVerfStG. Der Begriff „Niederlassung“ ist im Sinne des HGB. aufzufassen. Es genügt nicht, daß ausländ. Versicherungsgesellschaft nach § 86 III VerfAusfG. Hauptbevollmächtigten bestellt hat. Auch in diesem Falle ist zu prüfen, ob tatsächlich Niederlassung begründet worden ist 2653⁵

Kartell

Neue Beiträge zum K.problem. Schrift- tum 2579

§ 8 KartellD. Bei der sog. Nebenleistungs- gesellschaft wird durch die Kündigung des K. durch einen Gesellschafter die GmbH. nicht aufgelöst. Die GmbH. ist berechtigt, den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters einzuziehen. Im Zustand der Liquidation darf die Kündigung jedoch nur erfolgen, wenn die infolge der Liquidation im allgemeinen erlöschenden K.verpflichtungen der anderen Mitglieder noch fortbestehen 2600¹⁴

Die Rechtsgrundlagen der internat. K. Schrifttum 3472

Kauf

vgl. Anzahlung, Pferdekauf, Vorkauf- recht

Voraussetzung für das Rücktrittsrecht des Verkäufers wegen Weigerung des Käufers, seine Ausgleichspflicht anzuerkennen und zu erfüllen 2508²

Kaufzusammenhang

Nach anerkannter Rechtsprechung gilt Handeln oder Unterlassen für den eingetretenen Erfolg als Ursache im Sinn des Strafrechts, wenn es zu dem eingetretenen Erfolg im Verhältnis einer Bedingung steht, die nicht weggedacht werden kann, ohne daß damit auch der Erfolg entfiel 2749²

Kirche

vgl. Gotteslästerung, Religiöse Kinder- erziehung

Zur Frage der Vermögensauseinander- setzung bei Trennung des Schul- und K.amts 3357

Zu Leistungen für die Schule i. S. § 46 I ZustG. gehören bei vereinigt Schul- und Küsteramt auch die Einkünfte des Amtsinhabers aus kirchlichen Quellen. Durch die Amtertrennung erlöschen die bestehenden öffentlich rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten nicht. Ob sie bei der Auseinanderlegung nach § 30 VI VolksSchG. zu regeln sind, ist zweifelhaft 3419⁹

Ist nach den Austrittsgesetzen ein Aus- tritt aus dem Protestantismus oder Judentum möglich? 3363

Das sächsische K.schullehn. Schrifttum 3367

Die rechtlichen Verpflichtungen Dritter zu Leistungen an die K. sind — auch soweit es sich nicht um Steuern handelt — durch die KVerf. nicht aufgehoben 3374¹

Der verfassungsmäßige Schutz der Ver- mögensrechte der Religionsgesellschaften beruht nicht die Verfolgbarkeit dieser Rechte vor den ordentlichen Gerichten 3375²

Die durch Art. 173 KVerf. den Ländern auferlegte Verpflichtung zur Beseiti- gung des K.regiments schließt den Fortbestand einer spezifisch ausgestal- teten Staatsaufsicht nicht aus, wie sie z. B. in Preußen besteht. Der vom Gemeindefkirchenrat einer evangelischen Gemeinde in Preußen angestellte Kan- dant ist daher, insoweit er K.vermögen unter staatlicher Aufsicht zu verwalten hat, auch heute noch als mittelbarer Staatsbeamter anzusehen (§ 359 StGB.) 3386¹⁵

Umzug, bei dem das Wirken der K. zum Gegenstand einer lächerlichen Schaustellung gemacht wird, kann den Tatbestand des groben Unfugs erfüllen 3399⁵

Katholizismus

Zum Gesetz Betr. Vertrag des Freistaats Preußen mit dem Heiligen Stuhl (Konfordat) 3353

Rechtsgeschäfte der katholischen Ge- meinden in Preußen 3355. Schrifttum 3366

Ist der Allerheiligentag in allen Teilen

der Rheinprovinz gesetzlicher Feiertag? 3363

Die juristischen Personen der katholischen K. Schrifttum 3366

Rheinisch-Westfälische K.ordnung. Schrift- tum 3373

Preuß. Kathol. K.vermögengesetz. Die auf Grund von § 21 erforderliche Ge- nehmigung bezieht sich nur auf das Innenverhältnis 3401²

Kirchensteuer

Die Erhebung von K. in den katholischen Kirchengemeinden, Gemeindeverbänden und Diözesen. Schrifttum 3372

Die württembergische K. ist nicht als Wer- bungskosten, sondern nur als Sonder- leistung i. S. von § 17 I Nr. 5 EinkStG. abziehbar 3415²

Evangelisches K.gesetz. Nicht veranlagte Kapitalertragssteuer kann nicht als Maßstabsteuer für die K. dienen 3422⁴

Klagrücknahme

Ausgleichsverfahren. Wenn K. offenbar nicht ernstlich gewollt ist, ist sie un- beachtlich 3516¹

Kleinbahn

vgl. Eisenbahn

Knappphäft

§ 75 KKnappSchG. i. d. Fass. v. 1. Juli 1926 regelt die Anrechnung von Kriegs- dienstzeiten auch für vergangene Kriege. Anrechnung wird nicht dadurch aus- geschlossen, daß der Versicherte inner- halb des dreimonatlichen Zeitraums zwischen dem Ausscheiden aus der knappphäftlichen Beschäftigung und dem Eintritt in den Kriegsdienst andere, nicht knappphäftliche Beschäftigung aus- geübt hat 2655¹

§ 78 KKnappSchG. § 28 Entsch. des Rats des Völkerbunds v. 21. Juni 1921 3514²

§ 93 Nr. 1 KKnappSchG. Zum Begriff des freiwill. Aufenthalts im Aus- land 3514¹

Zum Begriff des „Arbeitgebers“ i. S. der §§ 112, 114 KKnappSchG. 2655²

§§ 194, 195 KKnappSchG. Die ReichsK. ist nicht berechtigt, gegen die von den Geschäftsaussschüssen innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Entscheidungen Rechtsmittel einzulegen 3199²

§ 195 II KKnappSchG. Lediglich wegen der Kosten des Verfahrens ist die Revision nach allgemein prozessrechtlichen Grund- sätzen ausgeschlossen 3199¹

Zur Auslegung des deutsch-poln. Ab- kommens v. 15. Mai 1922 3515³

Kommunalbeamte

§§ 1, 2, 8, 9, 21 Preuß. KommBeamtG. Erwerb der K.eigenschaft ohne Aus- händigung einer Anstellungsurkunde durch Übertragung u. Ausübung ho- heitsrechtlicher Funktionen. Solche wer- den ausgeübt durch den Schriftführer eines MGA. 3381¹⁰, durch den Leiter des WohnA. 3382¹¹

Im Gebiet der preuß. StädteD. für die östl. Provinzen bedarf der Angestell- tenvertrag eines Angestellten der Un- terschrift des Bürgermeisters u. eines weiteren Magistratsmitglieds 3409¹

Königsberg

Die Hafenpolizeiverwaltung von K. ist eine mit der Erfüllung v. Reichsauf- gaben betraute preuß. Landesbehörde. Die ihr angehörenden Beamten wer- den von Preußen ernannt. Für ihre Amtsvergehen haftet daher Preußen 2820⁵

Konfordat

vgl. Kirche

Konturs

Sucht dingl. Gläub. aus einem zur K.masse gehörigen Grundstück abge- sonderte Befriedigung, so scheidet das

Grundstück dadurch nicht aus der Masse aus. Beantragt der Gläub die Zwangsversteigerung, so gehört die aus Anlaß der Versteigerung entstandene Zuwachssteuer zu den Massekosten, auch wenn der R. verwalter dem Versteigerungsverfahren nicht beigetreten ist (Thür. InslatWertzuwachssteuergesetz) 3337¹²

§§ 57-60 R.D. Auf Streitigkeiten über die Verpflichtung der Masse, die Gerichtskosten einer vom Gemeinschuldner vor R.öffnung beantragten, vom Gericht abgelehnten Eröffnung des Geschäftsaufsichtsverfahrens als Massekosten zu tragen, findet das Verfahren des § 4 O.G. Anwendung 2611²¹ 3167¹⁷

In der in § 55 Nr. 3 R.D. bestimmten 6-Monatsfrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während deren das Geschäftsaufsichtsverfahren bestand 2612²²

§ 32 R.D. Auch an den Ehegatten gemachte Gelegenheitsgeschenke sind der Anfechtung entzogen 2711⁹

Der R. verwalter darf die Einlageansprüche der AktG. gegen die Gründer nur gegen eine angemessene Entschädigung abtreten, sonst ist der Abtretungsvertrag nichtig 3006³

Betrugsversuch zugunsten des Gemeinschuldners, begangen durch die Vorspiegelung, der Herausgabeanspruch sei bereits vor R.öffnung durch Leistung an den Gemeinschuldner getilgt worden 3009⁶

R.D., VergleichsD. u. Anfechtungsgef. mit Erläuterungen. Schrifttum 3148

Haftung der Masse für die Wertzuwachssteuer bei Grundstücksversteigerung (Sächs. WertzuwStW.D.) 3339¹

Konful

Die Besteuerung v. Wahlk. 2575

Konzeßion

R.pflicht v. Bahnhofswirtschaften 2846⁴
Erfordernisse der Gültigkeit einer R. steuerD. 3419²

Körperschaftsteuer

Bei Gesellschaften mit einem Grund- oder Stammkapital kann Unterbilanz i. S. von § 15 Nr. 3 KörpStG. nur dann anerkannt werden, wenn durch Verluste das Grund- oder Stammkapital angegriffen ist. Entrichtete Personalsteuern dürfen zwar vom Einkommen nicht abgezogen werden, unterliegen aber nicht, wie z. B. gezahlte Aufsichtsratskontiemen, in Verlustjahren der Mindestbesteuerung 2969⁸

Körperverletzung

Eine Genotzüchtige kann sich dem Verfahren als Nebenklägerin auch dann anschließen, wenn sie wegen Beleidigung oder R. Strafantrag nicht gestellt hat. Für die Frage, ob R. in Betracht kommt, ist bei Prüfung der Zulässigkeit einer Nebenklage die eigene Sachdarstellung der Nebenklägerin maßgebend. Die Anschlußklärung erfordert nicht nähere Begründung 2773³⁵

§ 223 a StGB. Darf Jagdberechtigter auf fliehenden Wilderer, um ihn vorläufig festnehmen zu können, schießen? 3224¹⁵

§ 230 II StGB. Zum Begriff des Verurufs 3323¹⁴

§ 230 StGB. Kraftwagenführer braucht nicht mit jeder Kopflosigkeit anderer Wegebenutzer zu rechnen 2839¹⁸ 2840¹⁹

§ 230 StGB. Die allgem. Sorgfaltspflichten eines gewerbl. Unternehmens sind übertragbar. Der Unternehmer ist jedoch zur sorgfältigen Auswahl u. zur Überwachung verpflichtet 3020¹

§ 230 StGB. Die Fahrlässigkeit eines Kraftwagenführers, der in harmloser Lage infolge Schrecklähmung einen Unfall verursacht, kann darin gefunden werden, daß er sich mit dem Kraftfahren befaßt, obwohl er weiß oder wissen mußte, daß er den Anforderungen an Geistesgegenwart, die an Kraftwagenführer gestellt werden müssen, nicht gewachsen ist 2822⁷

Kosten

vgl. Streitwert

Erkennt der Besl. nach eidlicher Vernehmung der einer Pfändung widersprechenden Ehefrau des Schuldners deren Eigentum an, so ist das Anerkenntnis ein „sofortiges“ i. S. von § 93 ZPO. 3190¹

Bei Rücknahme des Güteantrags vor dem AG. kann der Gegner wegen der R. Eintritt in das Streitverfahren beantragen u. ist Kurteil zu erlassen 3196¹

Auch bei Bereitwilligkeit, einer Einstw. Verf. nachzukommen, braucht der Widerspruch nicht auf die R. beschränkt zu werden, wenn ein Grund zum Erlaß der Einstw. Verf. nicht gegeben war 3323¹²

Auf Grund einer die Sequestration eines Gutes anordnenden Einstw. Verf. kann nicht bei dem Prozeßgericht die Festsetzung der für die Verwaltung gezahlten Vorschüsse beantragt werden 3323¹³

§ 114 ZPO. AnwaltsR. als GeschäftsführungsR. des Betriebsrats 2646¹²

Entsch. des RG. in Miet- u. Pacht-schutz-, R. u. Strafsachen. Schrifttum 2860

§ 91 ZPO. enthält keinen allgemein rechtsgültigen Grundsatz 3173¹

Mitteilung der Berechnung der Anwaltsgebühren im einzelnen an das Gericht (§ 86 RVGebD.) ist lediglich Voraussetzung der Einforderung gegenüber dem Gebührenschuldner, nicht Voraussetzung des Anspruchs. Fehlen der Berechnung könnte höchstens nach Anerkenntnis des Gegners die R. folge aus § 93 ZPO. haben 3178¹²

§ 99 III ZPO. Gegen Urteil, das über einen auf die R.entscheidung beschränkten Widerspruch gegen Einstw. Verf. entscheidet, ist keine sofort. Beschwerde, sondern nur Berufung gegeben 3189³²

§ 473 I StPO. ist auf die Einspruchs-einlegung nicht anwendbar 3394⁴

Hat Strafbefehl Rechtskraft erlangt u. ist diese irrigerweise in zwei Rechtszügen übersehen worden, so hat das RevG. von Amts wegen die Richtigkeit der beiden ergangenen Urteile auszusprechen u. den Einspruch gegen den Strafbefehl zu verwerfen. Der Angekl. kann in diesem Falle von den R. der zwei Rechtszüge befreit werden 2773³³

Die Beschwerde gegen Rerstattungsbeschlüsse in P.SchSachen ist unzulässig 3321¹⁰

Anfechtung der Entsch. der Mietschöffengerichte im R.punkt 2902² 2860

Bei Zurückverweisung einer Sache im Verordnungsverfahren darf über die außergerichtlichen R. nicht entschieden werden 3315³

Bad. GemD. R. der Bekanntmachung ortspolizeilicher Vorschriften in Gemeinden, in denen die Handhabung der Ortspolizei einer staatl. Behörde zugewiesen ist 2784¹

Armen sachen

§§ 91 ff. ZPO. Die Rerstattungsvorschriften können im Armenrechtsverfahren keine Anwendung finden, da ein „Rechtsstreit“ noch gar nicht an-

hängig ist und daher auch keine unterlegene Partei vorhanden sein kann. Demgemäß mußte der Armenrecht verweigern Beschl. frei v. gerichtl. u. außergerichtl. Gebühren ergehen 2624¹⁴

Wenn der Armenanwalt die R. auf den Namen der Partei festsetzen läßt, den festgesetzten Betrag durch Vollstreckung in einem Dritten gehörige Gegenstände beitreibt u. zur Deckung seiner R. für sich behält, ist die arme Partei als bereichert anzusehen 3179¹⁴

Erfüllungsfähigkeit der R. für Benutzung eines Autos zu Ortstermin durch Armenanwalt 3181¹⁸

§ 18 R.D. Reisek. des Armenanwalts 3186²⁵

Kostenfestsetzung

Für den auf Grund eines Arrestbefehls ergangenen R.beschl. gilt nicht die Vollziehungsfähigkeit des § 929 ZPO. 2626¹⁶

§§ 103 II, 104 II ZPO. Glaubhaftmachung v. Rechtsanwaltsauslagen 2634⁵

Zusammenrechnung mehrerer R.beschlüsse, die Ausfluß des gleichen einheitl. Kostenauspruchs sind, zum Zwecke der Eintragung einer Zwangshyp. ist zulässig 3171¹

Kraftfahrzeug

Kraftfahrzeuggesetz

§ 4 KraftfG. Es ist zulässig, die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis von der nochmaligen Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen 2845¹

§ 4 KraftfG. Entziehung des Führerscheins anläßl. Bestrafung wegen Sittlichkeitsverbrechens 2845²

§ 6 KraftfG. über den Begriff: Straßenkreuzung mit Verkehrsregelung 2824¹

§ 6 KraftfG. Befugnis der Polizeibehörden zum Erlaß von PolWD. auf dem Gebiete des R.wesens 2824²

Zu § 7 KraftfG. Versicherung gegen Unfall als Fahrgast in einem dem Personenverkehr dienenden Verkehrsmittel. Begriff des Verkehrsmittels u. des Fahrgastes 2590⁶

§ 7 I KraftfG. überläßt Fabrik ein R. einem anderen, um dessen Erfindungen auszuprobieren, so sind beide als R.halter anzusehen 2834⁵

§ 8 KraftfG. Der Halter einer Autodroschke haftet aus dem Beförderungsvertrag, falls der von ihm zwecks Vornahme einer Reparatur hinzugezogene Autoschlosser Probefahrt unternimmt u. im Anschluß daran Fahrgast gegen Entgelt aufnimmt u. dieser während der Fahrt Unfall erleidet 2831¹

§ 9 KraftfG. Mitwirkendes Verschulden des Verletzten. Radfahrer, der nur einen Arm zum Lenken seines Rades frei hat, ist verpflichtet, besonders vorsichtig u. langsam zu fahren 2833⁴

§ 19 KraftfG. Bei Fahrt mit R. durch lärmenden Jahrmarkt dürfen laute, das Lärmen übertönende Sumpfenzeichen auf keinen Fall unterbleiben. Sie können nicht durch Erhöhung des Motorengeräuschs des R. ersetzt werden 2827^{2a}

Durch PolWD. kann eine den Richter bindende Bestimmung des Begriffs „verkehrshindern“ i. S. von § 28 KraftfVerfWD. nicht getroffen werden. Sie kann aber ein wirksames Verbot der Aufstellung von R., also polizeiliche Anordnung i. S. von § 21 KraftfG. sein 2630²³

Kraftfahrzeugverkehrsverordnung

§§ 4 Biff. 5, 11 KraftfVerfWD. Müssen in Verkehr befindliche R. auch dann die vorgeschriebene Beleuchtung zei-

gen, wenn sie durch fremde Lichtquelle erhellt werden? 2836¹⁰ 2837¹¹ 2839¹⁷

§ 4 I Nr. 5 KraftfVerfWd. Zur Beleuchtungsspflicht von stehendem K., insbes. an Parkplätzen 2829⁶

Nach § 16 KraftfVerfWd. trifft den K.-führer die Verantwortung für den vorchriftsmäß. Zustand der Ladung auch dann, wenn er das Aufschlaggeschäft nicht selbst besorgt, dieses vielmehr von anderen seiner Leitung nicht unterstellten Personen vorgenommen wird 2830⁷

§§ 16, 32, 40, 50 KraftfVerfWd. Die durch Art. II unter Punkt 5 II KraftfVerfWd. v. 16. März 1928 bestimmte Schonfrist kommt für solche K. nicht in Betracht, deren Vereifung schon den vorher geltenden Vorschriften nicht entsprach 2837¹²

§ 17 I KraftfVerfWd. Rückwärtsstoßen beim Anfahren kann Fahrlässigkeit des Führers darstellen 2837¹³

§ 18 III KraftfVerfWd. Irrtum über den Begriff des geschlossenen Ortsteils ist zu beachten 2841²⁰

§ 21 KraftfG. § 24 KraftfVerfWd. Die Voraussetzungen des Vorfahrtsfalles sind rein objektiv zu beurteilen. Der aus Seitenweg kommende K.-führer ist jedoch auch gehalten, sich im Einzelfalle zu vergewissern, ob für ihn tatsächlich Anlaß besteht, einen anderen vorfahren zu lassen 2830⁹ 2828⁴

§ 21 c KraftfVerfWd. Stellungnahme des RG. zur Frage, unter welchen Voraussetzungen das Vorfahrtsrecht im K.verkehr in Anspruch genommen werden kann 2816³

Der Begriff der unübersichtl. Wegestelle (§ 21 b IV KraftfVerfWd.) deckt sich nicht vollständig mit dem der Behinderung des Überblicks über die Fahrbahn i. S. von § 18 II KraftfVerfWd., letzterer hat nicht nur objektive Beschaffenheit der Wegestelle, sondern auch Unübersichtlichkeit infolge augenblicklicher Verkehrslage im Auge 2828⁵

Ausweichen i. S. von § 22 KraftfVerfWd. erfordert ein vorbeachtetes, den normalen Verkehrsbedürfnissen bewußt Rechnung tragendes Fahren. Ein im letzten Augenblick vorgenommene Reifen des K. nach rechts, um einen sonst unvermeidlichen Zusammenstoß zu verhüten, ist zwangsläufige Bewegung, aber kein „Ausweichen“ 2750⁵

§ 24 KraftfVerfWd. bezieht sich nicht auf K., die in einer Straße aufeinander zufahren und von denen eines die Fahrbahn des anderen schneidet, er gilt nur für K., die sich in einander kreuzenden Straßen begegnen 2832²

Zu § 26 KraftfVerfWd. 2838¹⁶

§ 24 KraftfVerfWd. Umfang der Sorgfaltspflicht des Kraftfahrers. Bedeutung des Vorfahrtsrechts 2827³

§ 27 KraftfVerfWd. Verbindlichkeit eines durch Hochhalten oder seitliches Ausstreifen der Arme gegebenen Haltezeichen dauert nicht etwa nur so lange, als der Polizeibeamte die Arme in dieser Lage hält u. erlischt nicht etwa mit dem Senken der Arme 2830¹⁰

§ 28 I 2 KraftfVerfWd. verbietet Aufstellung zum Stillstand gelangender K. an scharfen Wegetrümungen 2830¹¹

§ 30 KraftfVerfWd. Gegenüber den reichsrechtl. Bestimmungen, die die Fassung des § 23 BundRWd. vom 3. Febr. 1910 geändert haben, haben frühere gemeindepolizeiliche Vorschriften, die einen Weg „um der Sicherheit des Verkehrs willen“ sperren,

für den K.verkehr keine Gültigkeit mehr 2838¹⁴

K., mit dem der Schuldner Lohnfuhrer ausführt, ist unpfändbar 2835⁷

Vorchriftswidrig fahrendes K. kann auf Grund von § 127 StPD. von jedermann angehalten werden 2842²²

Pfändbarkeit eines Kraftomnibus 2843¹

Erstattungsfähigkeit der Kosten für Benutzung von K. zu Ortstermin durch einen Armenanwalt 3181¹⁸

§ 230 StGB. Die Fahrlässigkeit eines K.-führers, der in harmloser Lage infolge Schrecklähmung einen Unfall verursacht, kann darin gefunden werden, daß er sich mit dem Kraftfahren befaßt, obwohl er weiß oder wissen kann, daß er den Anforderungen an Geistesgegenwart, die an K.-führer gestellt werden müssen, nicht gewachsen ist 2822⁷

§ 230 StGB. K.-führer braucht nicht mit jeder Kopflosgigkeit anderer Wegebenutzer zu rechnen 2839¹⁸ 2840¹⁹

Neuere Rechtsprechung zum KraftfG. u. den einschlägigen Gesetzen 2796

Neuere ausländ. Rechtsprechung auf dem Gebiete des Rechts der K.: Schweiz 2808, England 2809, Österreich 2809

Die polizeiliche Untersuchung von K.unfällen. Schrifttum 2811

vgl. Autofalle

Krankenkasse
Gegen Angestellten von OrtsK. kann erzwingbare Anordnung aus §§ 191, 202 RABGd. nicht ergehen 3197²

Kreditbeschaffung
vgl. unter Pacht

Kündigung
vgl. auch Betriebsrat

Die Frage, ob wichtiger Grund zur fristlosen Entlassung gegeben sei, liegt im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet. In der Rechtspr. ist nur nachzuprüfen, ob bestimmtes Ereignis oder Handeln an sich einen wichtigen Grund abzugeben geeignet ist 3036³

Kündigungsschutzgesetz
§ 2. Auch die erhöhten Kündigungsfristen für die mehr als acht Jahre beschäftigten Angestellten wirken nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres 3104³

Kunstschutzgesetz
Schrifttum 3051

Die Grenzen des K. und des Geschmacks-mustergesetzes sind flüchtig; entscheidend ist der Grad des ästhetischen Gehalts 3076¹⁵

§ 23. Die Verbreitung von Bildnissen einer dem Bereich der Zeitgeschichte angehör. Person zu Reklamezwecken verletzt die berechtigten Interessen des Abgebildeten nur dann, wenn Beweggründe, Zweck und begleitende Umstände des Verbreitens ersichtlich machen, daß der Abgebildete in seiner Persönlichkeit stärker beeinträchtigt wird, als der gesetzlich anerkannte Anspruch der Allgemeinheit auf Verbreitung solcher Bildnisse das rechtfertigt 3078¹⁶

§ 31. Der Einwand, die beanstandete Nachbildung sei nach Meinung des Erzeugers eine Kunstschöpfung v. eigenem Gepräge, ist für die Schuldfrage beachtlich 3080¹⁷

Kuppelrei
Ideal Konkurrenz von K. und ausbeuterischer Zuhälterei 2724²³

Die Vorschr. in § 180 III bezieht sich auf Abs. 1, nicht aber auf Abs. 2. Zum Begriff des bordellartigen Betriebes 2761⁷

Unterhaltung eines bordellartigen Be-

triebes im Verhältnis zur Zuhälterei 2763¹²

Voraussetzung für die Unterhaltung eines Bordellbetriebes 2766¹⁵

§ 180 III StGB. Tateinheitliches Zusammentreffen von § 180 StGB. und von Mietnucher nach § 49 a MietSchG. 3008⁴

Ausbeutung i. S. von § 180 III StGB. 3009⁵

Ladung
vgl. auch Beweis

Von der Vernehmung einer vorgeladenen Auskunftsperson kann nicht mit der Begründung abgesehen werden, daß die L. nicht nachgewiesen sei, falls nicht der Vorstizende auf den Nachweis der L. hingewirkt hat 3017¹⁴

Landesproduktenhandel
Handbuch des L. 1929. Schrifttum 3285

Landesverwaltungs-gesetz, preuß.
Die in § 132 genannten Behörden werden durch strafrechtl. Vorschriften nicht behindert, zur Erzwingung einer Handlung oder Unterlassung von den Zwangsbefugnissen der Nr. 2 Gebrauch zu machen 2980¹

Landgericht
Ausscheiden eines Richters aus dem L. als Verhinderung u. Grundlage für seine Vertretung 2500

Will der Kläger einen zur Zuständigkeit des L. gehörenden Anspruch geltend machen, kommt aber die Bewilligung des Armenrechts nur für einen die Zuständigkeit des L. nicht erreichenden Teil in Frage, so ist die teilweise Bewilligung des Armenrechts vor dem L. auch dann zu verjagen, wenn der Kläger — zum Teil außerhalb des Armenrechts — insgesamt einen die Zuständigkeit des L. erreichenden Anspruch geltend machen will 3187²⁶

Landmesser
§ 36 GewD. §§ 1, 3 UnlWG. Auch den im Dienst einer Behörde stehenden L. kommt bei Ausführung von Vermessungen für Dritte auf Grund Privat-auftrags diejenige Glaubwürdigkeit zu, die den Vermessungsarbeiten der selbständigen vereidigten L. beigelegt ist. An die Bestimmung des Verbandes der vereid. L. über Art und Umfang der Reklame ist die Behörde nicht gebunden. Der Vermessungsbeamte handelt, auch wenn er Privataufträge erledigt, in öffentl. Funktion. Daher ist der Gebrauch amtlicher Bezeichnungen auf Ankündigungen u. Rechnungen zulässig 3299¹¹

Landtag
Dem Reichstag u. dem L. vorliegende Gesetzesentwürfe 2918

Landwirtschaft
Das Arbeitsrecht der L. u. Forstwirtschaft. Schrifttum 3284

Österr. L.recht. Schrifttum 3286

Anlage von Abzugsgräben, die der Gewinnung von Weideland dient, ist landwirtschaftl. Arbeit u. unterliegt nicht dem Reichstarif für das Baugewerbe 3328²

Steuerrechtl. Begriff des landwirtschaftl. Betriebes vgl. unter Aufbringungs-ges., RWG.

Lausanner Vertrag
und der griech.-türk. Bevölkerungsaustausch. Schrifttum 3467

Lebete
Der Fall L. Schrifttum 2703

Legalitätsprinzip (§ 153 StPD.)
Auslegung u. Auswirkung des § 153 2694

Legitimation von unehel. Kind
vgl. unter K.

Lehrer
Rechtsstellung der von den Polen ver-

drängten Volksschul., den sog. FlüchtlingsL., ihr Anspruch auf volles Gehalt gegen den preuß. Staat, nicht gegen die Landesbehörden, auf Grund des eine besonders den Staat verpflichtende Zusicherung enthaltenden Staatsministerialbeschlusses v. 23. Juli 1919 2948¹⁴

Lehrling

M. L. ist nur gewerbl. Arbeiter anzusehen, der nach dem Willen der Beteiligten in ein Arbeitsverhältnis getreten ist hauptsächlich zu dem Zweck, um eine Ausbildung in dem betr. Gewerbe zu erhalten. Durch den L.vertrag wird nicht nur Arbeitspflicht des L., sondern auch die Pflicht zu besserer Ausbildung für den Lehrherrn begründet 3031¹⁷

Leihenbitten

§ 361 Ziff. 4 StGB. Das L. ist in der Regel nicht Bettel 3315²

Leihe

Der angenommene Verzicht auf Mietzinnszahlung bedeutet nicht die Umwandlung des Mietvertrags in L. 3266¹¹

Letztland

Die rechtl. Stellung des Ausländers in L. Schrifttum 3484

Lichtfabel

Von der Schiffsleitung ist zu fordern, daß von vornherein für den Fall der Störung der L.eitung vorschriftsmäßig brennende Reserveöllampen bereitstehen und im Falle einer Störung auch vorschriftsmäßig gezeigt werden 2818⁴

Litauen

Mit L. ist die Gegenseitigkeit i. S. von § 114 II ZPD. verbürgt 2615¹

Literar. Urheberrecht

Das U. an Werken der Literatur und Tonkunst. Schrifttum 3050

Der Schutz des U. im deutschen Rundfunk. Schrifttum 3051

§ 1 Nr. 1 LitUrHG. Der Titel der Schriftenreihe „Die Brücke zum Jenseits“ enthält keine geistige Schöpfung u. genießt deshalb keinen urheberrechtl. Schutz 3081¹⁸

Zur Frage der Bestimmtheit des Unterfangungsanspruchs im Rahmen des LitUrHG. 3081¹⁹

§ 8 LitUrHG. Bei der Übertragung von urheberrechtlichen Teilbefugnissen kann die Weiterübertragung durch den Erwerber ausgeschlossen werden 3090¹

Das dem Urheber zustehende Recht, Änderungen seines Werkes zu verhindern, ist kein vermögensrechtlicher Anspruch (§ 40 II ZPD.) 3099⁸

Lizenzen

Der L.vertrag. Schrifttum 3048

Auslegung v. L.vertrag. Haftung des vertragschließenden Zweiggeschäfts für zweites Zweiggeschäft. Haftung des zweiten Zweiggeschäfts aus den Geschäften des vertragschließenden Zweiggeschäfts 3056²

Der L.geber hat für die Möglichkeit der gewerbl. Verwertung der Erfindung durch den L.nehmer einzustehen 3093³

LoderungsW., preuß., v. 11. Nov. 1926

Nach Ausschneiden gemieteter Räume aus dem RMietG. treten die früher vereinbarten Mietsätze wieder in Kraft, aber erst, wenn dies von einer der Mietparteien gefordert wird 2864⁶

Nach Erlaß der L. ist aufgewertete Friedensmiete zu zahlen 2869⁹

Nach Eintritt der L. gilt auch für einzelne Geschäftsräume auf Verlangen einer Partei der alte Mietpreis. Bei der Aufwertung ist die Veränderung des Mietwertes, die infolge wirtschaftlicher Veränderung der Lage ein-

getreten ist, in Berechnung zu ziehen 2871¹¹

Infolge Aufhebung des RMietG. durch die LocW.D. tritt die früher vereinbarte Miete für Geschäftsräume wieder in Kraft 3263⁷

Mietpreisvereinbarungen über gewerbl. Räume, die auf Zahlung der gesetzl. Miete gehen, werden durch die LocW.D. nicht berührt 3234¹¹

§ 2 II VerlWohnNotR. v. 21. Mai 1927 steht nicht in Widerspruch zu § 2 L. 2887¹⁸

§ 3 II. Gleichzeitige Überlassung v. Wohnräumen i. S. der LocW.D. ist räumlich, nicht zeitlich, zu verstehen, wobei gleichgültig ist, welche Räume zuerst überlassen sind 3228⁶

§§ 3, 4. Ein unverhältnismäßiger Nachteil für den Verfügungsberechtigten liegt in der Festsetzung eines Zwangsmietvertrags über eine Wohnung nicht ohne weiteres darin, daß der Wohnungsuchende auf dem Grundstück schon Geschäftsräume gemietet hat 2885¹⁵

§§ 3 I, 6. Kein Mieterschutz für Geschäftsräume, die der Mieter zum Wohnen benutzen läßt 2865⁶

§ 4. Sind Wohn- u. Geschäftsräume nach der Rechtsauffassung des Antragstellers wegen ihres wirtschaftl. Zusammenhangs zugleich vermietet, so hat das RMG. die Friedensmiete für beide Raumarten zusammen u. auf entsprechenden Antrag auch für jede Raumart gefordert festzustellen oder festzusetzen 3251²³

LoderungsW., sächs.

Wirkung der sächs. L. auf ein bis 1933 bestehendes Mietverhältnis 3236¹²

§§ 9, 10. Gegen die Erteilung der Bescheinigung über Erfolglosigkeit des Schiedsverfahrens ist die Rechtsbeschwerde nicht zulässig 3262⁶

Lösungsvormerkung nach § 1179 BGB. vgl. unter L.

Lotterie

Die Ankündigung eines Geschäftsinhabers, daß er die Lose zu einer von ihm veranstalteten L. verkenne und die Gewinne in seinem Schaufenster ausstelle, verstößt weder gegen § 826 BGB. noch gegen das LulWG. 3097⁷

Löwe-Rosenberg, Kommentar zur StPD. 2989

Lübeck

§ 2 Ziff. 3 LübStempD. v. 6. Mai 1922. Der für die Vollmacht des Vertreters der Gläubigerin vorgenommene Ansaß einer Stempelsteuergebühr von 2 M ist ungerechtfertigt 2635⁶

Luftrecht

Das Warschauer Übereinf. zur Vereinheitlichung gewisser Regeln über die internat. Luftbeförderung 3440

Éléments créateurs du droit aérien. Schrifttum 3431

Aerial Bombardment and the international Regulation of Warfare. Schrifttum 3487

Mahnverfahren

Durch die Begründung des Widerspruchs gegen den Zahlungsbefehl wird die Prozeßgeb. des § 38 I RMGebD. nicht verdient 2625¹⁶

Makler

Beteiligung an der Vermittlungstätigkeit eines anderen u. nachträgl. Versprechen von Entgelt bedeutet nicht Abschluß von M.vertrag. Der Zahlungsanspruch bedarf nicht der Voraussetzung von M.tätigkeit 3497⁷

Mängelrüge (§ 377 BGB.)

Spandelsbrauch, der den Käufer von jeglicher Untersuchungspflicht befreien wollte, ist regelmäßig als Mißbrauch

anzusehen und daher rechtlich unbeachtlich 2597¹²

Mannschaftsversorgungsgesetz

Die bei der neuen Wehrmacht abgeleitete Dienstzeit darf nicht mit der Dienstzeit im alten Heere zur Erlangung der Rente nach § 1 III M. 1026 zusammengerechnet werden 3528¹

Margarine

§ 2 I Gef. über den Verkehr mit Butter usw. v. 15. Juni 1897. Es kommt nicht darauf an, daß die M. bereits zur Zeit des Verkaufs oder Feilhaltens in regelmäß. Form gebracht sei 3102¹²

Mark = Mark

vgl. Aufwertung im AufwRegister

Markenartikel

Preisschleudern mit M. 2659¹

Maß- und Gewichtsd.

Zum Begriff Bereithalten i. S. der §§ 6 und 22 gehört nicht notwendig als subjektives Moment das Merkmal der Absicht des Täters, vorhandene Meßgeräte zum Messen und Wägen i. S. dieses § 6 zu verwenden 2960⁴

§ 6. Bedeutung von Kontrollmägungen 3089¹

Mecklenburg

Räte mecklenburg. Stadtgemeinden sind befugt, wegen ungebührlicher Ausdrücke in den an sie gerichteten Eingaben Ordnungsstrafen, und zwar Geld- und Haftstrafen zu verhängen 3527¹

Meineid

Für die Auslegung einer eidlichen Aussage ist Art und Stand des gerichtlichen Verfahrens, in dem es zur Eidesleistung gekommen ist, bedeutungsvoll 2714¹⁶

Der eidlich vernommene Zeuge darf sich bei Beantwortung einer bestimmt gestellten Frage, ebenso wie die Partei bei Leistung eines ihr zugeschobenen Eids, nicht unbedingt an den Wortlaut der Frage halten, und hat Aufklärungspflicht gegenüber dem ungeschickten Fragesteller 2716¹⁶

Der Eidespflichtige hat bei Ablegung des Offenbarungszeids nur dann Veranlassung, sich über Richtigkeit seiner Angaben besonders zu vergewissern, wenn ihm Zweifel über die Richtigkeit beigegeben und gleichzeitig auch die Erkenntnis, daß er bei Benutzung bestimmter Kontrollmittel zu einer Richtigstellung seiner Ansicht gelangen würde 2771²⁶

Menschenrechte

Vom Werden der M. Schrifttum 3366

Miete

§§ 535 ff. BGB. Mieter und Vermieter können sich im Vertragsverhältnis über beschlagnahmefreie Wohnung den Bestimmungen des MietSchG. allgemein unterwerfen 3266¹⁰

§§ 535 ff. BGB. Der Vermieter ist dem Mieter gegenüber auch in großstädtischen Häusern verpflichtet, nicht an ein Wettbewerbsunternehmen zu vermieten. Dies gilt auch für Kolonialwaren, wenn der erste Mieter das Geschäft zum Milchhandel und Kolonialwarenverkauf, der zweite Mieter hauptsächlich zum Kolonialwarenverkauf gemietet hat 3253¹

§ 539 BGB. ist bei Fortsetzung eines kündbaren M.verhältnisses anwendbar 2895⁸

§§ 548, 566 BGB. Vor Eintritt des Schadensfalls getroffene Abmachungen des verpächterten Vermieters mit dem Mieter, daß dieser nicht für Zufall und leichtes Verschulden hafte, verlegen nicht das Recht des Versicherers auf Übergang des Ersatzanspruchs. Die Beweislast für das Nichtvorliegen eines

haftbaren Verschuldens trifft den Mieter 3230⁶

§ 550 BGB. Trotz des Verbots des Waschens in den M.räumen darf der Mieter die Reinigung der Hauswäsche mit Apparaten vornehmen, deren Gebrauch eine besondere Abnutzung der Räume nicht mit sich bringt 3264⁸

§ 557 Satz 1 BGB. Das MGW. ist nicht zuständig bei M.verträgen über unbebaute Grundstücke. Berechnung der Entschädigung wegen Weiterbenutzung des Grundstücks trotz Kündigung bei vertragl. M.zins in PapierM. 3287¹

§§ 557, 568 BGB. Hinauschiebung der Vollstreckung eines Räumungsurteils bis zu bestimmten Zeitpunkt gegen Zahlung einer bestimmten Entschädigung begründet kein M.verhältnis 3256⁸

Gebührenanspruch des RA. für den Entwurf vom M.vertrag. Berechnung des Gegenstandswertes. Dem Formzwang der §§ 566, 580 BGB. unterliegen nicht Vereinbarungen, die nach dem Parteivillen keinen Teil des M.vertrags bilden, sondern erst den M.vertrag ermöglichen sollen 3190³

Gegenüber der Regelung in § 566 BGB. findet § 139 nicht Anwendung. Vorverträge über den Abschluß eines schriftlichen mehrjährigen M.vertrags, desgleichen mündlichen mehrjährigen M.vertrag mit der mündlichen Abrede seiner nachträglichen schriftlichen Beurkundung sind gültig und unterfallen nicht der Form des § 566 Satz 1 BGB. 3226³

§ 571 BGB. Die vertragsmäßige Vorauszahlung des M.zinses für längeren Zeitraum ist gegenüber dem Erwerber oder Erstreher des Grundstücks wirksam 3257¹⁰

Keine Aufhebung des mit DdG. abgeschlossenen M.vertrags durch deren Auflösung 3520²

Bei gesetzl. Güterrecht kann der Ehemann über die Mieten eines gemeinschaftlichen Grundstücks ohne Zustimmung der Ehefrau verfügen. Die M.forderung ist auch für den Gläubiger des Ehemanns pfändbar 2509⁴

Keine Aufhebung eines in ausländischer Währung vereinbarten M.zinses 2585¹

Schiedsamt der gemeinsamen ehelichen Wohnung nach rechtskräftiger Scheidung 2631¹

Neue preuß. W.D.en und Erlasse zum M. und Wohnungsnotrecht 2854

Intervention gegen die Vollstreckung aus einem M.zinsurteil 2855 3220

Beschlüsse der „Gemischten Kommission“ zum M. und Wohnungsnotrecht 2857

Vertragsabreden über Leistungen des Mieters, die Vorbedingung für Abschlußverlängerung oder Veränderung des M.verhältnisses sein sollen, bedürfen nicht der Aufnahme in den schriftlichen M.vertrag 2872¹³

Der vom Schwarzkäufer durch seinen Beauftragten geschlossene M.vertrag wirkt gegen den wirklichen Eigentümer 2893⁶

Instandsetzungspflicht des Vermieters trotz entgegenstehender Vertragsbestimmungen 2894⁷

Sicherungsübergabe und Vermieterpfandrecht 2899¹²

Pfändbarkeit der M.forderungen 2900¹⁴

Kündigung von M.verträgen durch den Vermieter 2903³

§ 14 FürsPfW.D. Unzulässig ist, von dem M.aufwand, der durch Kinder in den ersten Lebensjahren nicht beeinflusst ist, einen Teil auf diese Kinder behufs Geltendmachung eines Erbschaftsprüchs auszuscheiden 2907²

Bei formlosen Nachtrag zu M.vertrag kann nicht der Nachtrag allein, sondern nur der ganze Vertrag nach Jahresfrist gekündigt werden. Schadensersatzpflicht wegen Nichterfüllung der vom Mieter übernommenen Unterhaltungspflicht während der Vertragsdauer 3224²

Voraussetzung für die Kündigung gewerblicher Räume durch den Mieter bei teilweiser Beschädigung infolge Brandes 3256⁷

Eine vom Mieter eingebaute Steigleitung ist kein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes (§ 95 BGB.). Der Mieter kann sie bei Beendigung seines Vertrags wegnehmen 3261²

Das gesamte M.- und Wohnungsnotrecht. Schrifttum 2857

Das gesamte M.notrecht in Preußen. Schrifttum 2858

Das M.recht der Neubautwohnungen. Schrifttum 2858

Grundstücksmiete. Schrifttum 2859.

Wegweiser durch das M.- u. Wohnungsrecht. Schrifttum 2859

Sammlung der Rechtsentscheide 1924/28. Schrifttum 2859

Die Rechtsprechung in M.- u. Wohnungsfragen. Schrifttum 2860

Sammlung wichtiger Entscheidungen zum Wohnungs- und M.wesen. Schrifttum 2860

ReichsM.Recht. Schrifttum 3222

Miete oder Pacht

Nach Eintritt von Dritten in bestehenden M.vertrag über gewerbliche Räume u. die gleichzeitige Überlassung der zum Betrieb erforderlichen Einrichtung wird das M.verhältnis nicht in Pachtverhältnis umgewandelt 2589⁵

M. oder Pacht. Kündigung durch einzelnen Miterben des Vermieters 2895⁹ 3318⁴

Unterscheidung zwischen M. und Pacht nach der Rechtsprechung des RG. 3216

Bei Eintritt in M.vertrag entsteht bei Mitübernahme einer vollständigen Einrichtung kein Pachtverhältnis 3227⁴

§ 581 BGB. M.vertrag, nicht Pachtvertrag, bei Überlassung von Räumen nach Entfernung der zur Fruchtziehung erforderlichen Einrichtung, auch wenn diese später von dem neuen Benutzer erworben wird 3228⁵

Steuerecht

Werbungskosten beim Einkommen aus Vermietung, wenn ein ererbtes Wohnhaus im wesentlichen leersteht und in erster Linie verkauft, erst in zweiter Linie vermietet werden soll 3267¹

Einkommensteuerliche Behandlung von Baukostenzuschüssen der Mieter von Neubauten 3332⁶ 2905¹

Zu einem besonderen Zweck hergerichtete Räume t. G. von § 21 Nr. 4 UmsStG. verlieren den Charakter als eingerichtete Räume, wenn sie neu verpachtet und vermietet werden und zu dem nunmehrigen Miet- und Pachtzweck die bisher erforderliche Einrichtung nicht mehr erforderlich ist 2977¹⁶

Aufwertung der M.

Aufwertung der M. für Geschäftsräume 2851

Bei der Aufwertung von Mieten, die der Mieterschutzgesetzgebung nicht unterliegen, darf doch die Entwicklung der gesetzlichen M. berücksichtigt werden 2870¹⁰

Aufwertung von M.forderungen bei langfristigen M.verträgen über Geschäftsräume 3223¹

Rundfunk

Zur Errichtung einer Hochantenne ist der Mieter auch dann nicht ohne Erlaubnis des Vermieters befugt, wenn

sie unter Beachtung der Regeln der Elektrotechnik gebaut, wenn sich der Mieter gegen alle durch Blitsschlag aus der Antenne entstehenden Schäden versichert und wenn er sich für den Fall von Dachreparaturen zur Entfernung der Antenne verpflichtet 2871¹² 3226^{2a}

Vermieter muß die Errichtung einer Hochantenne durch den Mieter dulden 3264⁹

Mieteinigungsamt

M. ist zur Entscheidung darüber zuständig, ob die gesetzliche Miete zu ermäßigen ist, weil der Vermieter zur Hauszinssteuer nicht zu veranlagten ist 3249²¹

Hat der Verfügungsberechtigte der Gem.-Behörde gemäß § 5 WohnMangG. auf Anfordern Räume zur Herrichtung als Wohnräume überlassen, so ist das M. nur zur Bestimmung der Vergütung für die Überlassung der Räume zuständig, nicht aber zur Festsetzung einer Entschädigung für sonstige Nachteile, die dem Verfügungsberechtigten aus der Anforderung erwachsen. Festsetzung und Abänderung der Vergütung nach billigem Ermessen 3387²

Hat während des Heizjahres Wechsel in der Person des Mieters stattgefunden, so hat das M. darüber zu entscheiden, welcher Teil der Kosten für Heizstoffe auf die Mietzeit des einzelnen Mieters entfällt. Dieser Teil ist nach dem tatsächlichen Verbrauch zu berechnen 3237²

Bei der Bestimmung der gesetzlichen Untermiete hat das M., wenn streitig ist, ob und welche Einrichtungsgegenstände überlassen sind, den Sachvorrag des Antragstellers seiner Entscheidung zugrunde zu legen 3238⁴

Sind Wohn- und Geschäftsräume nach der Rechtsauffassung des Antragstellers wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs zugleich vermietet, so hat das M. die Friedensmiete für beide Raumarten zusammen und auf einen entsprechenden Antrag auch für jede Raumart gesondert festzustellen oder festzusetzen 3251²³

§ 557 Satz 1 BGB. Das M. ist nicht zuständig bei Mietverträgen über unbebaute Grundstücke. Berechnung der Entschädigung wegen Weiterbenutzung des Grundstücks trotz Kündigung bei vertragl. Mietzins in PapierM. 3287¹

Wenn das M. die Beschwerde gegen eine Räumungsverfügung des Wohnungsamts als unzulässig verwirft, kann es Räumungsfrist nicht gewähren 2884¹³

Hat die Beschwerdestelle den Beschluß des M. aufgehoben und bei der Zurückverweisung der Sache auch auf Rechtsverletzungen hingewiesen, die den aufgehobenen Beschluß nur zuungunsten derjenigen Partei beeinflusst hatten, die keine Rechtsbeschwerde eingelegt hat, so braucht das M. diese Hinweise seiner Entscheidung nicht zugrunde zu legen 2885¹⁴

In dem Antrag an das M. auf Ermittlung der Friedensmiete ist in der Regel keine Erklärung der Wahl der gesetzlichen Miete zu erblicken 2891¹

Ein eine frühere Mietfestsetzung aufhebender Beschluß des M. hat rückwirkende Kraft 2900¹³

Im Fall des § 21 MietSchG. hat das M. das Entgelt in Höhe der gesetzlichen Miete unter Beachtung von § 2 RMietG. festzusetzen 3238⁵

Auch über die Inanspruchnahme einer Wohnung wegen des Vorliegens von Doppelwohnungen hat das M. nach billigem Ermessen zu entscheiden 3240⁹

Das M. ist nicht vorschriftsmäßig besetzt, wenn bei der Entscheidung ein Beisitzer

mitgewirkt hat, der unmittelbar gewählt ist, obwohl in den Vorschlagslisten geeignete Personen in ausreichender Zahl benannt waren. Ungeeignet sind nur Personen, die nach dem Gesetz zum Amt als Weisiger des M. nicht berufen werden dürfen oder sollen 3390⁶

Für Festsetzung der gesetzlichen Miete sind ausschließlich die M. zuständig. Auch wenn das M. zu Unrecht in rechtsirriger Beurteilung einer ihm überhaupt nicht zur Entscheidung stehenden Rechtsfrage, es abgelehnt hat, die gesetzliche Miete festzusetzen, kann das Gericht sie doch nicht festsetzen 2863³

Liegen die Voraussetzungen für die Neu- festsetzung der Friedensmiete vor, so kann das M. die Friedensmiete, obwohl der Antrag vom Vermieter gestellt ist, niedriger festsetzen als sie bisher war 2876¹

Hat das M. auf Grund landesrechtlicher Vorschriften den ortsüblichen Mietzins festgelegt, so ist auf Antrag die Friedensmiete nach § 2 III RMietG. festzustellen, wenn nicht Grund zur Fest- setzung nach § 2 IV vorliegt 2877³

Bei der Berechnung der von dem Mieter zu tragenden Kosten der Heizstoffe für Sammelheizung und Warmwasserver- sorgung hat das M. nur zu prüfen, welche Mengen von Heizstoffen tatsäch- lich verbraucht und welche Kosten da- für entstanden sind, nicht, ob der Ver- brauch übermäßig und der Einkauf unwirtschaftlich war 2878⁵

Die Wiederinbetriebsetzung der Warm- wasserversorgung kann nicht von einem Mieter beantragt werden, in bezug auf den der Beschluß des M. auf ihre Einstellung nicht ergangen ist 2879⁶

Erziehung der Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung durch das M. vgl. II.

Erziehung der Erlaubnis des Vermieters zum Wohnungsaustausch vgl. unter W.

Mieteneinigungsamt, Anordnung für das Verfahren vor dem ... vom 23. Sept. 1918 und 19. Sept. 1923

Erwerb der Kommunalbeamteneigenschaft ohne Aushändigung einer Anstel- lungsurkunde durch Übertragung und Ausübung hoheitsrechtlicher Funk- tionen. Solche werden ausgeübt durch den Schriftführer des M. 3381¹⁰

Mieteneinigungsamt, preuß. VO. über ein Schiedsverfahren vor dem

Hat das M. die in § 2 VO. vorge- sehene Bescheinigung erteilt, hat es insbesondere festgelegt, daß der Mieter in dem Termin ausgeblieben ist, so ist dagegen die Rechtsbeschwerde zu- lässig 3251²⁴

Mieterschutzgesetz

bzgl. § 49a vgl. Mietwucher M. und M. Vermieter. Schrifttum 2859

Mieterschutz und Wohnungszwangswirt- schaft. Schrifttum 2859 3221

Entscheidungen des RG. in Miet- und Pacht-, Kosten- und Strafsachen. Schrifttum 2860

Rechtsentscheide in M. teils-, Miet- u. P. schutzsachen 2809

Grundlegende Entscheidungen des RG. zum Miet- u. Wohnungsnotrecht 3209

§ 1. Kein Mieterschutz für Geschäftsräume, die der Mieter zum Wohnen benutzen läßt 2865⁶

Die Nichtausführung der Schönheits- reparaturen bedeutet regelmäßig keine Befristung i. S. von § 3 3261¹

§ 5 IV 2. Die Bestimmung über die ein- malige Verlängerung der Räumungs- frist findet bei Vergleichen nicht An- wendung 3262³

§ 5 IV 2. Die einmalige Verlängerung der Räumungsfrist bedeutet nicht unbilligen Nachteil für den Vermieter, wenn dieser den Mietraum an Dritten erst dann weitervermietet hat, nachdem er über den Antrag des bisherigen Mie- ters betr. die einmalige Verlängerung der Räumungsfrist gehört worden war 3262⁴

§§ 5, 6 IV. Die vom Gericht ausge- sprochene Beschränkung der Räumungs- verpflichtung bis zur Beschaffung von Ersatzraum sichert dem Mieter einen vertragsgleichen Besitz der Mieträume. Kein Verzug des Mieters 2867⁷

In dem im Nachverfahren gemäß § 6 ergehenden, die Aufhebung der Ersatz- raumklausel als Zwangsvollstreckungs- beschränkung aussprechenden Urteil kann eine im Räumungsurteil selbst nicht enthaltene „Räumungsfristklausel“ als neue Beschränkung der Zwangs- vollstreckung aufgenommen werden 2905⁴

§§ 6, 16. Der Schadenersatzanspruch des Vermieters gegen den Mieter wegen verspäteter Räumung, wenn die Voll- streckung des Räumungsurteils von der Sicherung eines Ersatzraums ab- hängt 3259¹²

§ 7. Die Klage auf Feststellung, daß Mietverhältnis noch bestehe, greift in die ausschließliche Zuständigkeit des Miet-schöffengerichts nicht ein 3258¹¹

§ 16. Die einwöchige Frist ist Ausschluß- frist 3253³

Wenn das Mietverhältnis beendet ist, kann vor dem Arbeitsgericht keine Feststellungsklage dahin erhoben wer- den, daß der Arbeitnehmer i. S. von § 20 M. begründeten Anlaß zur Auf- lösung des Arbeitsverhältnisses ge- geben habe 2546³

Im Fall des § 21 hat das M. die Entgelt in Höhe der gesetzlichen Miete unter Beachtung von § 2 RMietG. festzusetzen 3238⁵

Anfechtung der Entscheidungen der Miet- schöffengerichte im Kostenpunkt. Zur Auslegung der §§ 22 und 4 2902²

§§ 22, 31. Befassung des bisherigen Wohnungsinhabers unter Begründung eines Mietverhältnisses ist nicht ge- nehmigungspflichtig; der angewom- mene Verzicht auf Mietzinzzahlung bedeutet nicht Umwandlung des Miet- verhältnisses in Leihe. Der die Räu- mungsverpflichtung aussprechende Teil des Mietaufhebungsurteils kann vom Berufungsgericht auch ohne Anschluß- berufung des Hauseigentümers aus andern Rechtsgründen aufrechterhalten werden 3266¹¹

§ 27 findet auf die Herausgabeklage des Hauptvermieters gegen den Unter- mieter grundsätzlich Anwendung 2901¹

§ 29. Die Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung kann das M. auch auf Antrag eines Zwangsmieters er- setzen, auch dann, wenn das M. bei Festsetzung des Zwangsmietvertrags gem. § 4 II WohnMangG. angeordnet hat, daß die Gemeinde an Stelle des Wohnungsuchenden als Mieter gilt 3239⁶

§ 29. Die Erziehung der Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Mieter in die Wirtschaft oder Haus- haltung des Untermieters aufgenom- men wird 2883¹⁰

§ 29. Die Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung kann vom M. nicht erjezt werden, wenn die Unter- vermietung gegen die Bestimmungen der Wohnungsordnung der Stadt

Berlin vom 14. August 1928 verstößt 2884¹¹

§ 29. Die Erziehung der Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung kann nicht deshalb verjagt werden, weil der Mieter die Untervermietung an den Vermieter abgelehnt hat 3240⁷

§ 31. Ist unter der Geltung der Woh- nungsmangelbef. für Groß-Berlin v. 6. Okt. 1919 ein Untermietverhältnis umgewandelt worden, so bedurfte es keiner Mitwirkung des Wohnungsamts 2892³

Auf Wohnungsaustauschverträge zwischen Grundstückseigentümern ist § 31 nicht anwendbar. Die Vertragsschließenden sind einander zur Erwirkung der Ge- nehmigung des Wohnungsamts ver- pflichtet und im Weigerungsfall scha- densersatzpflichtig 2897¹⁰

§§ 31, 36. Wer zur Räumung verurteilt ist, weil der Abschluß des Mietver- trags dem Wohnungsamt nicht ange- zeigt ist, darf von der Gemeindebehörde in denselben Raum wieder eingewiesen werden 2884¹²

Streitwert bei Räumungsklagen auf Grund von § 32 3257⁹

§§ 34, 22. Ist auf die Räumungsklage des Hauswirts bzgl. einer Dienstwoh- nung die Vollstreckung statt von der Sicherung eines Ersatzraumes davon abhängig gemacht worden, daß der Vermieter an den Mieter einen an- gemessenen Geldebetrag für den Umzug und die Unterkunftbeschaffung zahlt, dann ist diese Zahlung auch im Fall einer freiwilligen Räumung zu leisten 3395¹

§ 36 findet auf Schwarzmietverträge i. S. von § 31 keine Anwendung. Der Schwarzmieter darf nicht wieder in die Wohnung eingewiesen werden 3270¹

§§ 40, 37. Wenn das M. die Be- schwerde gegen eine Räumungsverfü- gung des Wohnungsamts als unzu- lässig verwirft, kann es Räumungs- frist nicht gewähren 2884¹³

§ 40. Auch über die Inanspruchnahme einer Wohnung wegen des Vorliegens von Doppelwohnungen hat das M. nach billigem Ermessen zu entscheiden 3240⁸

§ 43. Hat die Beschwerdeinstelle den Be- schluß des M. aufgehoben und bei der Zurückverweisung der Sache auch auf Rechtsverletzungen hingewiesen, die den aufgehobenen Beschluß nur zu- ungunsten derjenigen Partei beeinflusst hatten, die keine Rechtsbeschwerde ein- gelegt hat, so braucht das M. diese Hinweise seiner Entscheidung nicht zu- grunde zu legen 2885¹⁴

§ 44. Ist die Inanspruchnahme von Räumen rechtskräftig aufgehoben wor- den, weil der Betroffene nach einem Rechtsentscheid des RG. nicht als der Verfügungsberechtigte anzusehen ist, so kann sie wiederholt werden, wenn dieser Rechtsentscheid inzwischen aufgehoben ist 3387¹

§ 46. Gegen die Streitwertfestsetzung und die Gebührenansätze der Beschwerde- stelle ist Beschwerde an das OLG. un- zulässig 3176⁸

§§ 49, 33. Mieter und Vermieter können sich in Vertragsverhältnis über eine beschlagnahmefreie Wohnung den Be- stimmungen des M. allgemein unter- werfen 3266¹⁰

Mietwucher

Auch der Mieter kann sich bei Überlassung von Mieträumen eines M. nach § 49 MietSchG. schuldig machen. Ausnutzen der Notlage gehört nicht zum Tat- bestand. Berechtigung der Forderung

eines Wartegelbes im Hinblick auf die von dem andern Teil verschuldete Verzögerung des Wohnungsaustausches. Vereinbarung von Abstandssumme begründet nicht ohne weiteres ihre Erstattungs-fähigkeit 2736³⁵ 3236¹³

M. ist vom 1. Juli 1926 ab auch bei vorher abgeschlossenen Verträgen nach § 49a MietSchG. zu beurteilen, nicht mehr nach § 4 PrTRWD. Grundsätze für die Feststellung wucherischer Miete 2868⁸

§ 49a MietSchG. Grundsätze für die Berechnung der angemessenen Vergütung für die Untervermietung von Geschäftsräumen 2873¹⁴

Tatsächliches Zusammentreffen von § 180 StGB. und M. nach § 49a MietSchG. 3008⁴

Zur Anwendung des § 49a MietSchG. bei Untermietverträgen. Die Möglichkeit, die gesetzliche Miete herbeizuführen, schließt die Berufung auf M. nicht aus 3255⁶

Abstandsgeld, das der Vermieter vom Mieter beim Vertragsschluß fordert, kann wucherisch sein und deshalb zurückgefordert werden und im Wege der Aufrechnung gegenüber der Mietforderung geltend gemacht werden 3263⁶

MietzinsbildungsWD., preuß.

§ 3. Das MGA. ist zur Entscheidung darüber zuständig, ob die gesetzliche Miete zu ermäßigen ist, weil der Vermieter zur Hauszinssteuer nicht zu veranlagten ist 3249²¹

§ 7. Der Mieter, der die Schönheitsreparaturen übernommen hat, muß sie tatsächlich ausführen lassen, braucht aber nicht sämtliche zu ihrer Ausführung notwendigen Aufwendungen zu machen, sondern braucht sie nur im Rahmen von Treu und Glauben zu halten 3254⁴

§ 9. Ist der Mieter an den Fahrstuhl angeschlossen, so gehören die Kosten des Fahrstuhlbetriebes auch dann zur gesetzlichen Miete, wenn der Mieter nach dem Mietvertrag den Fahrstuhl nicht benutzen darf 3245¹⁴

§ 9. Haben alle an den Fahrstuhl angeschlossenen Mieter auf seine Benutzung verzichtet, so sind bei Festsetzung der Friedensmiete für eine Wohnung des Hauses die Vergleichsräume trotzdem in der Regel Häusern mit Fahrstuhlbetrieb zu entnehmen 3246¹⁸

§ 9I. Hat nur ein Mieter das Recht zur Fahrstuhlbenutzung, so genügt sein Verzicht auf die Benutzung, um ihn von Fahrstuhllagen zu befreien 2886¹⁶

§ 9I und II. Zu den Kosten des Fahrstuhls, die auf die Mieter umzulegen sind, gehören die Kosten für Erneuerung von Teilen der Anlage und für Neueinrichtungen, soweit sie erforderlich sind, um den bisherigen Betrieb des Fahrstuhls aufrechtzuerhalten 2886¹⁷

§ 9II. Auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten der preuß. WD. über die Betriebskosten in der gesetzlichen Miete vom 14. April 1928 ist die Umlegung des Wassergebühren auf die Mieter nur zulässig, wenn der Vermieter vor dem Mietzahlungszeitpunkt die gesetzliche Miete für den betr. Mietzahlungsabschnitt um 3% der reinen Friedensmiete gekürzt hat 3249²⁰

§ 9II. Die Kosten für Instandhaltung des Fahrstuhls sind insoweit auf die Mieter umzulegen, als die Instandhaltungsarbeiten während ihrer Mietzeit ausgeführt sind 3245¹⁵

Beginnt der Fahrstuhl eine halbe Treppe unterhalb des Hochparterres, so ist der

Hochparterremieter einem Erdgeschoßmieter i. S. von § 9 V selbst dann nicht gleichzustellen, wenn der Fahrstuhl seinen nächsten Haltepunkt erst über dem 1. Stock hat 3246¹⁷

§§ 13, 15. Beheizte Fläche ist die Fläche der Räume, die mit Heizkörpern versehen sind 3247¹⁹

§ 16. Die Wiederinbetriebsetzung der Warmwasserversorgung kann nicht von einem Mieter beantragt werden, in bezug auf den der Beschluß des MGA. auf ihre Einstellung nicht ergangen ist 2879⁶

§ 16. Die Kosten der Erneuerung der Heizanlage der Sammelheizung sind vom Hauseigentümer zu tragen 2891²

§ 19. Dem einzelnen Mieter steht kein Mitbestimmungs- oder Aufsichtsrecht bzgl. des für Sammelheizung verwendeten Brennmaterials zu 2893⁵

Militärrecht

Ein gemeinsames MilStGB. für Österreich und das Deutsche Reich 2698

Einführung in das Recht der Reichsbeamten u. Soldaten. Schrifttum 3367

Minderheiten

Materialien der Deutschen Gesellschaft für Nationalitätenrecht. Schrifttum 3466

La Question des Minorités à la Conférence de la Paix 1919/20 et l'Action Juive en faveur de la Protection Internationale des Minorités. Schrifttum 3468

Miterbe

Miete oder Pacht. Kündigung durch einzelnen M. des Vermieters 2895⁹ 3318⁴

Aufbringungsgeletz. Erbgemeinschaften sind als solche nicht Unternehmer eines industriellen oder gewerblichen Betriebes, vielmehr sind die einzelnen M. mit ihren Anteilen am gemeinsamen Betriebsvermögen zu den Aufbringungsleistungen heranzuziehen 2974¹²

Die Auflassungserklärung des Miteigentümers eines Grundstücks, die dieser in der irrigen Meinung, M. zu sein, gemeinsam mit den übrigen M. abgegeben hat, ist rechtswirksam 3295⁶

Mitgift

Der Verzugschaden wegen verspäteter Auszahlung der M. kann darauf gestützt werden, daß mit dem Geld gewinnbringende Effekten hätten angeschafft werden sollen; zur Entstehung des Anspruchs ist aber vorherige Mitteilung der beabsichtigten Anschaffung erforderlich 2508³

Mitverschulden (§ 254 BGB.)

Schadensersatzpflicht des Schuldners wegen Entwertung eines Papiermarkbetrags, der zum Zweck der Durchführung der Zwangsvollstreckung aus einem gegen ihn ergangenen Urteil vom Gläubiger hinterlegt worden ist. Kein M. des Gläubigers wegen der Hinterlegung von Papiermark 2586³

§ 9 KapStfG. M. des Verletzten. Radfahrer, der nur einen Arm zum Lenken des Rades frei hat, ist verpflichtet, besonders vorsichtig und langsam zu fahren 2833⁴

Der Verzugschaden wegen verspäteter Auszahlung der Mitgift kann darauf gestützt werden, daß mit dem Geld gewinnbringende Effekten hätten angeschafft werden sollen; zur Entstehung des Anspruchs ist aber vorherige Mitteilung der beabsichtigten Anschaffung erforderlich 2508³

Möblierte Zimmer

vgl. über große Wohnungen

Münzrecht

Bank- und M.Gesetzgebung. Schrifttum 2584

Die Bef. vom 23. Juni 1910 ist erst ab 1. April 1929 außer Kraft getreten.

Marken i. S. dieser Bef. sind nur solche, die aus unedeln Metallen hergestellt sind, Medaillen sind nicht bloß Denk- und Schaumünzen, sondern schlechthin Münzen oder Gegenstände aus Metall in der Form von Münzen, die nicht für den Geldverkehr bestimmt sind. Für den Begriff des Geldes ist es bedeutungslos, ob es im Reich kursfähig ist oder welchen Kurs es in Deutschland hat 3022⁴

Muttergesellschaft

§ 6b KapVerfStG. Hat G. eine Tochtergesellschaft zu dem Zwecke gegründet, für Erzeugnisse der ersten Propaganda zu machen, dann beruht die Propaganda auf ihrer eigenen Zweckbestimmung und nicht auf besonderem Auftrag der M., der neben dem G. vertrag herläuft. Die Zuwendungen der M. an die TochterG. zur Bestreitung der Propagandakosten sind deshalb steuerpflichtig 3104¹

Nacherbe

§§ 1421, 2143 BGB. Erlischt der Rückgewähranspruch der Frau dadurch, daß der Mann ihr Vorerbe wird, und ist das Geld, das der Mann seinerzeit empfangen hatte, durch die Inflation verzehrt worden, so kann der N. Aufwertung verlangen 2593⁸

Einführung der Kindeskinde des Erben. Die beim Tod des Erblassers noch nicht geborenen oder erzeugten Kinder kommen nur als N. in Betracht 2596¹⁰

Nachlasspfleger

Ist gesetzlicher Vertreter der Erben. Er ist nicht berechtigt, seine nach der GebD. berechneten Kosten der Nachlassmasse in Rechnung zu stellen, wenn er als Armenanwalt beigeordnet war 2633²

Nachlaß

Auch wer Rechtsmittelschrift als gewöhnlichen Brief absendet, handelt nicht schuldhaft i. S. von § 68 RAbgD. Die beim eingeschriebenen Brief erfolgende Beurkundung der Auflieferung bildet nur besonders wirksames Beweismittel, um die Behörde von der Tatsache der Auflieferung zu überzeugen. Der nach Auflieferung erfolgende Verlust des Briefes kann dem Absender nicht als „Verschulden“ zugerechnet werden 2964¹

Namensrecht

von Firmen vgl. unter F. Das Wettbewerbsrecht der Gleichnamigen unter Berücksichtigung des ausländischen Rechts 3046

Anbringung des eigenen Namens auf der Ware, deren Verpackung oder Umhüllung oder auf der Ankündigung ist unzulässig, sofern der Verwendende nicht alles tut, um die Möglichkeit der Verwechslung mit fremden Zeichen auszuschließen (§ 13 WbZG.) 3064⁷

§ 16 UntWZG. Verwechslungsgefahr bei Gebrauch desselben Familiennamens durch zwei Firmen. Der Inhaber der älteren Firma kann der jüngeren die Benutzung des gleichen Familiennamens nicht verbieten, wenn die jüngere Firma den Familiennamen berechtigterweise in Gebrauch genommen hat und ihn jahrelang benutzt hat 3075¹⁴

Wirkung des Handelns unter falschem Namen. Schrifttum 3286

Nebenintervenient

Dem Erfordernis des § 70 ZPO. hat der N. genügt, wenn er auf die Streitverkündung hinweist und aus dieser sich sein Interesse am Beitritt ergibt 2609¹⁸

Bei Zusammentreffen von zwei Arresten kann der Arrestgläubiger des zweitvollzogenen Arrestes gegen den erstvollzogenen Arrest als N. des Arrestschuldners Widerspruch einlegen 3174⁹

Nebenkläger

vgl. Buße

Der dem N. beigeordnete Armenanwalt hat die Gebührenerhöhung nach § 64 I, dagegen nicht diejenige nach § 65 RM-GebD. zu beanspruchen 2627¹⁸

Die Wirkungen des vom Privatkläger oder N. eingelegten Rechtsmittels 2695 Auch der N., der N. ist, kann Akteneinsicht nur durch seinen N. vornehmen lassen 2754¹²

Eine Genotzüchtigte kann sich dem Verfahren als N. klägerin auch dann anschließen, wenn sie wegen Beleidigung oder Körperverletzung Strafantrag nicht gestellt hat. Für die Frage, ob Körperverletzung in Betracht kommt, ist bei Prüfung der Zulässigkeit der Nebenklage die eigene Sachdarstellung der N. klägerin maßgebend. Die Anschließerkklärung bedarf keiner näheren Begründung 2773³⁵

Bei rechtlicher Unmöglichkeit der Verurteilung wegen eines der in § 374 StPD. aufgeführten Delikte ist der Anschluß als N. unzulässig 2777⁴³

Der Beschluß, durch den ein N. zugelassen wird, ist anfechtbar. Der Verletzte, der vor Durchführung des Strafverfahrens auf seine Rechte als N. verzichtet, ist nicht befugt, dann im Strafverfahren die Rechte des N. auszuüben 3031¹⁹

Nebenstrafe

Stattgabe einer staatsanwaltschaftlichen Revision zungunsten des Angekl. in einem Falle, in dem mit Rücksicht darauf, daß die Vorinstanz nur auf eine Geldstrafe erkannt hatte, die Verhängung der von ihr ausgesprochenen N. unzulässig war 3017¹⁵

Neubauten

Das Mietrecht der N. wohnungen. Schrifttum 2858

Rechtsstellung von Genossen als Inhaber von GenossenschaftsN. 2898¹¹

Einkommensteuerliche Behandlung von Baukostenzuschüssen der Mieter von N. 2905¹ 3332⁵

Die Aufwertung der öffentlichen Beihilfedarlehen zum Zwecke der Errichtung von N. ist nicht durch die den Beihilfe-N. auferlegte Hauszinssteuerpflichtung abgegolten anzusehen 3231⁸

Bei Tausch einer N. wohnung gegen Altwohnung darf das MG. die Genehmigung des WohnN. oder die Zustimmung des Vermieters nicht ersehen, wenn Tauschpartner sich die Verfügung über die N. wohnung nur zum Zweck des Tausches verschafft hat und durch den Tausch die Altwohnung unter Verletzung wohnungsmangelrechtlicher Vorschriften erlangen würde 3310³

Nießbrauch

Das BGB. kennt zwar den Dispositionsnießbrauch nicht; jedoch kann sich der Nießbraucher ein solches Recht durch Rechtsgeschäft neben dem N. einräumen lassen 3503¹

Notwegen

Die Völkerbundspolitik der drei nordischen Staaten. Schrifttum 3481

Notar

Merkbuch für den preuß. N. Schrifttum 2501

Amtspflicht des N. zur Prüfung der Persönlichkeit der vor ihm Erschienenen mit äußerster Sorgfalt. Das gilt insbesondere hinsichtlich einer ihm von einem sich selbst genügend legitimierenden Mann als seine Ehefrau vorgestellten Frau 2507¹

Amtspflicht eines N. bei Beurkundung eines Grundstückskaufvertrags 2538¹

§§ 839, 826 BGB. Wenn der N., der zugleich N. ist, nur den Entwurf zu dem in Aussicht genommenen Vertrag

macht, die Beurkundung aber durch andern N. stattfinden soll, kommt Haftung des N. als N. nicht in Frage 3149¹

Der mit der Abfassung von Gründungsverträgen und der Bewirkung ihrer Vollziehung beauftragte N. haftet für die richtige Behandlung des Auftrags auch dann, wenn der zugezogene N. seine Amtspflicht dadurch verletzt, daß er einen Eintragungsantrag dem Grundbuchamt nicht weitergibt. Haftung des N. ist daher ausgeschlossen, solange der dem Geschädigten in erster Linie haftende N. mit Erfolg in Anspruch genommen werden kann (§ 839 BGB.) 3150²

Anspruch eines Rechtskonsulenten für Entwurf von Notariatsurkunden 2542¹

§ 1 tschech. SprachenG. Bei Ausübung gewisser Funktionen ist der N. i. S. von § 1 Organ der Republik 2549¹

Nehmen die Parteien bei Rückzahlung einer Hypothek die Vermittlung von N. in Anspruch, an den einerseits die Hypothekensumme, andererseits die löschungsfähige Quittung ausgehändigt wird, so ist in der Regel der N. nicht ermächtigt, für den Gläubiger die Annahme der Leistung zu erklären 2960³

Notariat, 13. Deutscher

Der N. und die Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Notariats 2489

Der Verlauf des N. 3116

Nötigung (§ 240 StGB.)

Ausübung einer Forderung zum Verkauf ist nicht in jedem Fall und unter allen Umständen Beleidigung, deren Androhung N. enthält 3021²

Notwehr (§ 53 StGB.)

Einheitliche Handlung kann zum Teil in N., zum Teil nicht in N. begangen sein, vorausgesetzt, daß der erste Angriff, dem gegenüber der Täter sich in N. befand, zum Abschluß gelangt war. Daß dieser Abschluß vorlag, kann nicht daraus geschlossen werden, daß der Angegriffene zugleich Vergeltung üben wollte 2711¹²

Einfluß einer N. lage auf fahrlässige Handlungsweise 2760⁶

Der in N. Begriffene braucht nicht fremde Hilfe anzurufen, sondern kann sich selbst verteidigen. Rechtsverletzung braucht nicht vorzuliegen, vielmehr begründet schon der Angriff mit dem Ziel einer Rechtsverletzung das N. recht 3027⁹

Notzucht

Eine Genotzüchtigte kann sich dem Verfahren als Nebenklägerin selbst dann anschließen, wenn sie wegen Beleidigung oder Körperverletzung Strafantrag nicht gestellt hat 2773³⁵

Oberlandesgerichte

Bei Urteilen der O., die vor dem 1. April 1929 verkündet, aber nach dem 1. April 1929 zugestellt worden sind, ist die Instanz erst mit der Zustellung des Urteils beendet, auch wenn die Revisionssumme nicht erreicht ist 2541⁷

Die Restitutionsklage muß dem Prozeßbevollmächtigten des Vorprozesses zugestellt werden, und zwar dem D. anwalt, wenn sie sich gegen ein Urteil des O. richtet 2624¹³

Oberversicherungsämter

vgl. Versicherungsrecht, öffentl.

Offenbarungseid

Der Schuldner ist zur Leistung des O. verpflichtet, wenn an den gepfändeten Gegenständen Interventionsansprüche geltend gemacht werden 2617³

Pfändungsrechte durch Sicherungsübereignung gesicherter Gläubiger. Zulässigkeit des O. 2621⁹

Der Eidespflichtige hat bei Ablegung des

O. nur dann Veranlassung, sich über Richtigkeit seiner Angaben zu vergewissern, wenn ihm Zweifel über die Richtigkeit beigegeben und gleichzeitig auch die Erkenntnis, daß er bei Benutzung gewisser Kontrollmittel zu einer Richtigstellung seiner Ansicht gelangen würde (§ 163 StGB.) 2771²⁵ Unzulässig ist, dem D. schuldn. bei der O. die Leistung einen Vorbehalt der Ergänzung des Verzeichnisses zu gestatten 3034¹

Offene Handelsgesellschaft

Sind im Handelsregister als Gesellschafter einer o. H. nicht die wahren Gesellschafter, sondern Scheingesellschafter eingetragen, dann ist der Rechtsverkehr des Dritten, der mit diesen gutgläubig handelt, gültig 2597¹¹, 2943¹¹

Grundstücke einer o. H. sind nach § 26 II Nr. 3 RBewG. auch dann dem Betriebsvermögen zuzurechnen, wenn der Grundwertauschluß des Belegenheitsfinanzamts, dem die Zugehörigkeit des Grundstücks zur o. H. nicht bekannt war, dem § 26 II Nr. 3 RBewG. zuwider, die Grundstücke als nicht zu einem gewerblichen Betrieb gehörig bezeichnet hat 3330²

Es ist möglich, daß Grundstücke, die zivilrechtlich im grundbuchartigen Eigentum einer o. H. stehen, für die Einkommensteuer als den Gesellschaftern persönlich nach Bruchteilen gehörig, zu behandeln sind 3332⁴

Keine Aufhebung des mit o. H. abgeschlossenen Mietvertrags durch deren Auflösung 3520²

Öffentliches Recht

über die Bedeutung der einstweiligen Verfügung für das Verfahren vor den Gerichten des ö. R. 3360

Jahrbuch des ö. R. Schrifttum 3370

Offizierspensionsgesetz

§ 24. Kürzung der Ruhegehaltsbezüge eines ehemaligen Offiziers. Vergütung aus öffentlichen Mitteln 3416³

Die während des Kriegs reaktivierten Mitglieder der deutschen Militärmission in der Türkei sind Stelleninhaber i. S. des O. gewesen; auf sie können daher die Vorschriften der §§ 6 III, 10 I OffPensG. Anwendung finden 3515¹

Oldenburg

Entscheidungen des oldenb. Landespaht-einigungsamtes sind Urteile i. S. von § 839 BGB. 3320⁷

Omnibus

Pfändbarkeit eines KraftD. 2843¹

Orden

Berpflichtung zur Auslieferung eines bestimmten D. 3427¹

Österreich

vgl. auch unil. Wettbewerb Deutsche u. österr. Strafrechtstskonferenzen 2687

Ein gemeinsames MilStGB. für O. und das Deutsche Reich 2698

Neue österr. Rechtsprechung auf dem Gebiet des Rechts der Kraftfahrzeuge 2809

Österr. Landwirtschaftsrecht. Schrifttum 3286

Kommentar zum Allg. BGB. Schrifttum 3477

Österreich, der in O. die Befähigung zum Rechtsanwaltsberuf erworben, aber nicht in die Liste der Rechtsanwält. eingetragen ist, begehrt unaut. Wettbewerb, wenn er sich in Deutschland als österr. N. bezeichnet 3498⁸

Rechtshilfe- und Rechtshilfevertrag mit D. v. 21. Juni 1923. Die Vollstreckbarkeitsklärung eines österr. Urteils ist zu verjagen, wenn das österr. Gericht nur im Gerichtsstand des Vermögens zuständig war bzw. die Vereinbarung

der Zuständigkeit durch die Partelen nicht vor Erhebung der Klage getroffen war 3508⁴

Ein in Berlin abgeschlossener Vertrag, durch den ein in Deutschland belegenes Grundstück gegen ein in D. belegenes ausgetauscht wird, kann nicht formlos gültig abgeschlossen werden 3510¹

Keine Aufhebung deutscher Schiedsprüche durch österr. Gerichte 3521⁴

Österr. Recht ist auf die bei einem österr. Gericht gegen einen in D. wohnhaften, österr. Staatsangehörigen erhobene Paternitätsklage auch dann anzuwenden, wenn das uneheliche Kind von ihm in Deutschland mit einer deutschen Staatsbürgerin gezeugt u. ebenso wie die Kindesmutter in Deutschland seßhaft ist 3521⁶

Deutsche Aufwertungsentscheidungen sind in D. vollstreckbar 3522⁶

Pacht

JagdP. vgl. unter J.

Ausübung des Vorpachtrechts ausgeschlossen, wenn die Vereinbarungen zwischen dem Verpflichteten und Dritten derart sind, daß sie der Übernahme des Vertrags durch eine andere Hand widersprechen. Entsprechende Anwendung von § 507 Satz 1 BGB. auf solche Fälle bedarf der vorsichtigen Prüfung, ob das Entgelt in Haupt- und Nebenleistung geschieden werden kann und ob die nicht erringbare Leistung Nebenleistung ist 2587⁴

Rechtsentscheidung in Altenteils-, Miet- u. Pächtsachen 2908

Zum Gesetz betr. die Ermöglichung der Kreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter v. 9. Juli 1926 3279

Entscheidungen des obdenb. OPA. sind Urteile i. S. von § 839 BGB. 3320⁷

Abänderung eines vereinbarten P.zinses durch das PEA. 3326¹

Reform der LandP. Schrifttum 3373

Ländlicher P.vertrag, der die gesamte wirtschaftliche Existenz des Pächters erfasst, ist als Knebelungsvertrag gem. § 138 I BGB. nichtig, wenn dessen Bedingungen so aufgestellt sind, daß sie dem Pächter die Möglichkeit wirtschaftlichen Emporkommens nicht lassen 3161¹³

Die Aufwertung von P.zinsforderungen, die nach Erlaß der Pächtsch.D. vom 9. Juli 1922 entstanden sind, ist nur dann dem ordentlichen Rechtsweg entzogen, wenn die Zahlung in Papiermark sich unter Berücksichtigung der damaligen Anschauungen offenbar als schwere Unbilligkeit darstellte. Sie ist, falls danach im ordentlichen Rechtsweg verfolgbar, diesem auch nicht durch die Pächtsch.D. von 1924 entzogen 3304¹³

Preussische Pächtschuhordnung

Die PrPächtsch.D. und ihre Ausdehnung auf JagdP.verträge. Schrifttum 2860
Für Streitigkeiten aus Heuerlingsvertrag, auf die nicht § 6 PrPächtsch.D. anwendbar ist, sind die ordentlichen Gerichte, nicht die Arbeitsgerichte zuständig 3322¹¹

§ 7 PrPächtsch.D. § 58 PrPächtsch.D. Bei der Entscheidung über die Berufung oder die Rechtsbeschwerde ist, wenn das PEA. nach dem Inkrafttreten der PrPächtsch.D. 1925 entschieden hat, diese Pächtsch.D. i. d. Fass. v. 19. Sept. 1927 anzuwenden 3313⁴

§§ 52, 29 PrPächtsch.D. Das PEA. kann, wenn der bei ihm gestellte Antrag zurückgenommen ist, die Erstattung der der Gegenpartei erwachsenen Auslagen nicht mehr anordnen 3313⁵

§§ 52, 54 PrPächtsch.D. Die Beschwerde

gegen Kostenersatzungsbeschlüsse in Pächtsch.D. unzulässig 3321¹⁰

Die PrPächtsch.D. i. d. Fass. v. 19. Sept. 1927. Schrifttum 3322

Miete oder Pacht

Durch Eintritt von Dritten in bestehenden Mietvertrag über gewerbliche Räume und gleichzeitige Übernahme der zum Betrieb erforderlichen Einrichtung wird das Mietverhältnis nicht in Pachtverhältnis umgewandelt 2589⁵

Miete oder P. Kündigung durch einen einzelnen Miterben des Vermieters 2895⁹ 3318⁴

Unterscheidung zwischen Miete und P. nach der Nr. des RG. 3216

Bei Eintritt in Mietvertrag entsteht selbst bei Mitübernahme einer vollständigen Einrichtung kein P.verhältnis 3227⁴

§ 581 BGB. Mietvertrag, nicht P.vertrag, bei Überlassung von Räumen nach Entfernung der zur Fruchtziehung erforderlichen Einrichtung, auch wenn diese später von dem neuen Benutzer erworben wird 3228⁵

Umsatzsteuer

Zu einem besonderen Zweck hergerichtete Räume i. S. von § 2 I Nr. 4 UmsStG. verlieren den Charakter als eingerichtete Räume, wenn sie neu verpachtet und vermietet und zu dem nunmehrigen P. oder Mietzweck die bisherige Einrichtung nicht mehr erforderlich ist 2977¹⁵

Wenn bei Verpachtung von landwirtschaftlichem Betrieb der Verpächter dem Pächter Inventar verkauft, so ist der Kaufpreis für das Inventar umsatzsteuerpflichtig 3335⁹

Wird landwirtschaftlicher Betrieb mit Inventar verpachtet, so ist der Teil der P.summe, der auf das Inventar entfällt, umsatzsteuerpflichtig 3336¹⁰

Papiermark

Die bindende Wirkung eines Grundurteils über eine mit der Klage geltend gemachte P.forderung ergreift den Goldmarkwert des Anspruchs im Augenblick der letzten mündlichen Verhandlung 3155⁷

Parlamentarismus

Entwicklung des deutschen P. während des Kaiserreichs und der Reichsrepublik. Schrifttum 3481

Parteid

Nichterscheinen im Schwurtermin vor ausländischem Gericht als Eidesweigerung 2710⁸ 3501¹¹

§§ 154, 163 StGB. Die Annahme, daß sich die Partei bei Leistung des ihr zugeschobenen Eids an den Wortlaut der Frage halten dürfe und keine Aufklärungspflicht gegenüber dem ungeschädigten Fragesteller habe, ist rechtsirrig 2716¹⁶

§ 163 StGB. Die Partei hat die Rechtspflicht, sich vor der Eidesleistung Gewißheit über das zu beschaffen, was sie beschwören soll 2723²¹

Patent

vgl. Lizenz

§ 4 PatG. Auch durch Anfertigung von Versuchszeichnungen kann unter Umständen Benutzung einer Erfindung erfolgen. Zum Begriff der Ausübung eines Betriebs 2606¹⁷

§ 4 PatG. Für die Frage einer P.verletzung ist nicht entscheidend, ob P., dessen Ausführung die Verletzung begründen soll, auf einem anderen Erfindungsgedanken beruht, trotzdem kann bei seiner Verwirklichung von dem schon geschützten Erfindungsgedanken Gebrauch gemacht werden 3055¹

Zum Umfang des Rechts auf Akteneinsicht beim PatN. 3107⁴

Patentanwalt

Internationale P.tagung 3041

Pension

GnadenP. auf Grund von § 13 II Pr-HinterblätZurG. i. d. Fass. von § 30 Nr. 1 PersAbbAbwG. v. 25. März 1926 ist Versorgung i. S. der Ruhevorschriften 2980²

Personalabbau

Der Rechtsgedanke des § 818 III BGB., der an sich im öffentlichen Recht gilt, ist durch die preuß. P.gesetzgebung § 29 IV PrB-DienstfG. v. 17. Dez. 1920/1. April 1924 ausgeschaltet worden 3379⁵

Pfandkehr (§ 289 StGB.)

Die Strafbestimmung des § 289 richtet sich nur gegen den Eigentümer und denjenigen, der zugunsten des Eigentümers handelt 2735³³

Pfandrecht

Zum Aufwertungsrecht des Pfandgläubigers gegenüber dem Drittschuldner. Aufwertungsrecht des Pfandgläubigers, dem die Briefhypothek verpfändet ist, besteht nach Bezahlung seiner Forderung zum Nennbetrag durch den Schuldner und Rückgabe des Hypothekenbriefs an ihn nicht mehr, gerade so wie das Pf. an Faustpfändern nach deren Rückgabe erlischt 2514⁸

Sicherungsübereignung und Vermieter-Pf. 2899¹²

Pfändung

Bei gesetzlichem Güterrecht kann der Ehemann über die Mieten eines gemeinschaftlichen Grundstücks ohne die Zustimmung der Ehefrau verfügen. Die Mietforderung ist auch für den Gläubiger des Ehemanns pfändbar 2509⁴

Pf.rechte des durch Sicherungsübereignung gesicherten Gläubigers. Zulässigkeit des Offenbarungseids 2621⁹

Kraftwagen, mit dem der Schuldner Lohnfahren ausführt, ist unpfändbar 2835⁷

Pfändbarkeit eines Kraftomnibus 2843¹

Pfändbarkeit v. Mietforderungen 2900¹⁴
Erfolgt der Eigentumswerb v. Nicht-eigentümer durch constitutum posesorium und erlangt der Veräußerer später das Eigentum, geht das Eigentum nur mit Pf.recht belastet auf den Erwerber über 2958¹

Pfändungsankündigung (§ 845 ZPO.)

Im Fall von Pf. ist Zustellung einer Aufforderung nach § 840 ZPO. auch dann unzulässig, wenn sie in der Form einer Bitte erfolgt 3195¹²

Pferdekauf

Umtauschvereinbarung beim Pf. Wird zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart, daß der Verkäufer das verkaufte Pferd zurücknehmen und an seiner Stelle ein mangelfreies zu liefern habe, so bedeutet diese Vereinbarung die Wandlung des ursprünglichen und den Abschluß eines neuen selbständigen Kaufvertrags 3315¹

Pflichtteil

Während der Pf.anspruch mit dem Erbfall entsteht, entsteht die Erbschaftsteuer-schuld an den Reichsfiskus erst mit der Geltendmachung des Pf.anspruchs 2652⁴

§ 2333 Nr. 3 BGB. Vereinzelt grobe Beleidigung ist im allgemeinen nicht als „schweres Vergehen“ anzusehen 2707⁴

Photographie

Wandergewerbeschein und Wandergewerbesteuerpflichtigen bei Erbüten zu photographischen Aufnahmen vorübergehender oder vorbeifahrender Personen 3109²

Plakat

Erfordernisse des Urteils im Hinblick auf

die Wiedergabe des Inhalts eines inkriminierten P. 2739³⁹

Polen

Winkel für den Geschäftsverkehr mit P. Schrifttum 2504

Rechtsstellung der von den P. verdrängten Volksschullehrer, der sog. Flüchtlingslehrer; ihr Anspruch auf volles Gehalt gegen den preuß. Staat — nicht gegen die Landeserschulaffen — auf Grund des eine besonders den Staat verpflichtende Zusicherung enthaltenden Staatsministerialbeschlusses v. 23. Juli 1919 2948¹⁴

Das Warschauer Übereinkommen zur Vereinheitlichung gewisser Regeln über die internationale Luftbeförderung 3440

Die Staatsangehörigkeit in Deutschland lebender Personen russisch-polnischer Herkunft 3455

Review of Polish Law and Economics. Schrifttum 3484

Ehescheidung polnischer Staatsangehöriger jüdischen Glaubens 3507³

Zur Auslegung des deutsch-polnischen Abkommens v. 15. Febr. 1922 3515³

Polizei

vgl. auch SchutzP., Verkehrsschutzmann. WegeP. vgl. unter W.

Übersendet der Amtsrichter im Ermittlungsverfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Akten der P.verwaltung zur Anstellung von Ermittlungen, so wird dadurch die Verjährung der Strafverfolgung nicht unterbrochen 2757³

Voraussetzungen, unter denen die P. Maulkorb- und Leinenzwang für einen Hund anordnen kann 2784²

§ 7 BadPolG. Kosten d. Bekanntmachung ortspolizeilicher Vorschriften in Gemeinden, in denen die Handhabung der OrtsP. einer staatlichen Behörde zugewiesen ist 2784¹

Die polizeiliche Untersuchung von Kraftfahrzeugunfällen. Schrifttum 2811

Befugnis der P.behörden zum Erlass v. P.verordnungen auf dem Gebiet des Kraftfahrzeugwesens 2824²

Gegenüber den reichsrechtlichen Bestimmungen, die die Fassung des § 23 BundRPD v. 3. Febr. 1910 geändert haben, haben frühere gemeindepolizeiliche Vorschriften, die einen Weg „um der Sicherheit des Verkehrs willen“ sperren, für den Kraftfahrzeugverkehr keine Gültigkeit mehr 2838¹⁴

Zur Auslegung des § 10 ThürVPBeamteG. v. 15. April 1925 2980¹

§ 41 Ziff. 1 BadVerwRPfG. Anfechtung einer polizeilichen Verfügung durch Dritten, gegen den die Verfügung nicht gerichtet ist 3425³

Polizeiliche Strafverfügung

Das Amtsgericht, in dessen Bezirk die die St. erlassende Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat, ist bei Beantragung gerichtlicher Entscheidung nur dann zuständig, wenn Tatort oder Wohnort des Beschuldigten seine Zuständigkeit begründen 2770²³

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch bei der Polizeibehörde bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen werden 3033²³

Positive Vertragsverletzung

Arglist oder p. B. nicht anzunehmen, wenn die Hingabe eines versprochenen Darlehens verlangt wird, obwohl die Absicht des Darlehensnehmers feststeht, das Darlehn nicht bar zurückzuführen, sondern mit älterer bestrittener Provisionsforderung aufzurechnen 2705¹

Prävarikation (§ 365 StGB.)

Unter welchen Voraussetzungen kann die beratende Berufstätigkeit des RA. zwei Parteien, die an sich entgegengesetzte

Interessen haben, im Interesse beider Parteien gewährt werden? Genügt die Absicht des RA. einen im Interesse beider Parteien gelegenen Vergleich zu erzielen? Ist vom Gesichtspunkt der P. aus betrachtet, Irrtum des RA. über den in § 31 Nr. 2 RVO. verwendeten Begriff „im entgegengesetzten Interesse“ als strafrechtlicher oder außerstrafrechtlicher Irrtum zu beurteilen? 3168¹⁹

Preistreiberei

Raumwucher ist vom 1. Juli 1926 ab auch bei vorher abgeschlossenen Verträgen nach § 49a MietSchG. zu beurteilen, nicht mehr nach § 4 Preistr.-RD. 2868⁸

Festsetzung des Zinssfußes in der Zeit der Hochinflation und der Stabilisierung hat unter Beachtung aller Umstände des Falls zu erfolgen und ist in diesem Umfang auch Rechtsfrage 3490³

Presse

vgl. auch Zeitschrift
§ 6 I PreßG. Nennung des Druckers 3013¹⁰

§ 11 PreßG. Die Berichtigung muß von einem „Beteiligten“ selbst unterzeichnet sein 2629²⁰

§ 24 PreßG. Anfechtung aufgehobener Verfügungen, insbes. Beschlagnahme von Perzeugnissen 2656²

Preußen

vgl. auch Adelsgesetz, Auflösung, LandesgebD. f. u. Anwohner, Disziplinarverfahren, Enteignung, Eisenbahn, Gewerbebesteuerung, Kammergericht, Kirche, Königsberg, Kommunalbeamte, LWG., VoderungsRD., Pacht, MietzinsbildungsRD., MGW., Notar, Schule, StaatshaftsgG., Stempelsteuer, über große Wohnungen, Zuständigkeitsgesetz.

Preuß. RD. über den Strafvollzug in Stufen v. 7. Juni 1929. Schriftt. 2699

Neue preuß. RD. u. Erlasse zum Miet- und Wohnungsnotrecht 2854

Das gesamte Mietnotrecht in P. Schrifttum 2858

GW. nebst den preuß. Ausführungsbestimmungen. Schrifttum 2860

Die Hauszinssteuer u. die Finanzierung des Wohnungsbaues in P. Schrifttum 2931

Preuß. Gesetz über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts v. 27. Dez. 1927. Die Regelung der kommunalen Zugehörigkeit eines Gutsbezirks auf Grund von § 11 bedarf auch dann keines besonderen Gesetzes, wenn die Kreis- oder Provinzialgrenzen verändert werden 3339²

Aus dem Haushaltsplan des preuß. Staats für das Rechnungsjahr 1930 3365

Handbuch des kommunalen Verfassungsrechts in P. Schrifttum 3368

Der preuß. Staatsrat. Schrifttum 3368

Das preuß. Gemeindegewahlrecht seit der Staatsumwälzung. Schrifttum 3371

Das Wahlgesetz für die Provinziallandtage und Kreistage. Schrifttum 3371

In P. sind in erster Linie die Bezirksfürsorgeverbände, im Einzelfall auch die Jugendämter die zur Aufforderung des Unterhaltspflichtigen zuständige Behörde (§ 361 Ziff. 10 StGB.) 3400¹⁷

Art. 55 Preuß. Verf. Notverordnungsrecht in P. Die preuß. NotRD. vom 10. Okt. 1927 über einen erweiterten Staatsvorbehalt zur Auffindung und Gewinnung von Steinkohle und Erdöl ist verfassungsrechtl. unzulässig 3404¹⁴A

Privatklage

Die Wirkungen des vom P.kläger oder Nebenkläger eingelegten Rechtsmittels 2695

Wird den Erfordernissen des § 68 I StGB. durch eine Verfügung des Strafkammervorsitzenden genügt, durch die beim RA. des P.klägers angefragt wird, ob die Sache außergerichtlich erledigt und für den Fall, daß dies nicht geschehen ist, Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung in Aussicht stellt? 2749¹

Auch der RA., der P.kläger ist, kann Akteneinsicht nur durch seinen RA. vornehmen lassen 2754¹²

Wenn der P.kläger wiederholt die Vorladung eines Zeugen rechtzeitig beantragt hat, darf dessen Aussage nur mit Genehmigung des Angekl. verlesen werden 2776⁴⁰

Der P.kläger kann sich durch Vergleich wirksam zur Rücknahme der P. verpflichten, ist aber, solange er die Rücknahme noch nicht erklärt hat, dadurch allein noch nicht gehindert, das P.verfahren weiter zu betreiben 2777⁴⁴

Voraussetzung für die Verbindung von zwei P.sachen. Unsechbarkeit des die Verbindung anordnenden Beschlusses 2778⁴

Privatrecht

vgl. internationales P.
Die Rechtsinstitute des P. und ihre soziale Funktion. Schrifttum 3475

Prostitution

§ 361 Ziff. 6a StGB. Zum Begriff „Wohnung“ im Sinn dieser Vorschrift 2876¹

Durch § 361 Ziff. 6a ist auch die Ausübung der Unzucht in einer Wohnung nächst einer Kirche getroffen, auch wenn keine nach außen wahrnehmbaren Unzuträglichkeiten hinzukommen. Hinsichtlich der äußeren Merkmale des § 361 Ziff. 6a genügt fahrlässiges Verschulden 3393³

Protestantismus

vgl. Kirche

Protokoll

vgl. SitzungsP., P. über Zeugenvernehmung vgl. unter Z.

Provision des Agenten

vgl. unter A.

Psychoanalyse

und Rechtswissenschaft. Schrifttum 2700
Der Fall Lefebvre. Zur P. einer Mörderin. Schrifttum 2703

Psychopathie

Die Bedeutung der P. für Rechtsleben und Gesellschaft 3000

Quittung

§§ 267, 268, 348, 349 StGB. DurchschreibeD. sind keine bloßen Abschriften, sondern gleichzeitig Zweitstücke dieser D. 2530²⁴

Nehmen die Parteien bei Rückzahlung von Hypotheken die Vermittlung eines Notars in Anspruch, an den einerseits die Hypothekensumme, andererseits die löschungsfähige D. ausgehändigt wird, so ist in der Regel der Notar nicht ermächtigt, für den Gläubiger die Annahme der Leistung zu erklären 2960³

Radsfahrer

R., der nur einen Arm zum Lenken seines Rades frei hat, ist verpflichtet, besonders vorsichtig und langsam zu fahren (§ 9 KraftfG.) 2833⁴

Kaufhandel

vgl. Schlägerei

Räumungsurteil

vgl. Ersatzraum

Realgemeinderechtigkeit

Soweit in einzelnen Teilen der Provinz Hannover die R. zu selbständigen Rechten geworden sind, können sie belastet werden 3402³

Rechtliches Gehör

§ 568 RPD. Verletzung des r. G. ist wesentlicher Verfahrensmangel 2541⁵

Rechtsanwaltsordnung

Kommentar zur R. Schrifttum 2577

§ 18. Reisekosten des Armenanwalts 3186²⁵§ 28 ist Disziplinarvorschrift, kein Schutzgesetz 3149¹**Rechtswissenschaft**

„Som Rechte, das mit uns geboren.“ (Zur Zukunft der R.) Schrifttum 3144

Rechtshilfevertrag mit Österreich

vgl. unter O.

RechtskonsulentAnspruch eines R. für Entwurf von Notariatsurkunden 2542¹Früherer RA., der jetzt Beruf eines R. ausübt, darf sich nicht als „RA. a. D.“ bezeichnen 3151³**Rechtskraft**§ 322 ZPO. gilt nur für das ordentl. Prozeßverfahren 2616²§ 82 ORG. hat für Strafsachen nur rechtskräftige gerichtl. Entscheidungen im Auge 2769²¹Hat Strafbefehl R. erlangt, u. ist diese irrigerweise von zwei Rechtszügen übersehen worden, so hat das RevG. von Amts wegen die Richtigkeit der beiden ergangenen Urteile auszusprechen u. den Einspruch gegen den Strafbefehl zu verwerfen 2773³³Der Verfügungsberechtigte kann auch nach R. der Inanspruchnahme im Verfahren auf Festsetzung des Zwangsmietvertrags noch geltend machen, daß für ihn aus der Vermietung an sich oder aus der Art des Mieters ein unerbärmlichmäßiger Nachteil zu besorgen ist 2881⁹Voraussetzung für die erneute Geltendmachung eines durch rechtskräft. Urteil abgewiesenen Anspruchs auf Unterlassung des Gebrauchs einer Firma wegen bestehender Verwechslungsgefahr 3074¹³Die bindende Wirkung eines Grundurteils über eine mit der Klage geltend gemachte Papiermarkforderung ergreift den Goldmarkwert des Anspruchs im Augenblick der letzten mündlichen Verhandlung 3155⁷Die Entscheidungen der Aufwertungsstelle sind der materiellen R. nur insoweit fähig als über den im Aufwertungsverfahren gestellten Antrag entschieden ist 3172²**Rechtsmittel**

Die Wirkungen des vom Privat- oder Nebenkläger eingelegten R. 2695

§ 303 StPO. findet bei Vertagungen keine Anwendung 2772²¹Der R. Kläger ist an der Einlegung des R. nicht i. S. v. § 233 ZPO. „verhindert“, wenn seinem Streitgenossen bei gleicher Rechtslage das nachgesuchte Armenrecht wegen Ausschichtslosigkeit d. weiteren Rechtsverfolgung verlagert worden ist. Er erhält — wird dem Streitgenossen nach nochmaliger Prüfung das Armenrecht bewilligt — keine Wiedererhebung 3151⁴**Rechtspflege**

Verbilligung, Vereinfachung, Beschleunigung der Rechtspflege durch Übertragung richterlicher Funktionen auf die R. 3134. Schrifttum 3147

Grenzziehung zwischen Richter und R. 3139

Rechtspolosophie

Das ethische Recht u. der Staat. Schrifttum 2701

Rechtsvergleichung

Rechtsvergleichendes Handwörterbuch, herausgegeben v. Schlegelberger 2566 2578

Opera Academiae Universalis jurisprudentiae comparatae. Schrifttum 3485

Das Bergrecht der wichtigsten Kultur-

staaten in rechtsvergleichender Darstellung. Schrifttum 3473

RechtswegNach preuß. Recht ist bei zwangsweiser Eigentumsentziehung durch den Staat der R. nur für die Bemessung der Höhe der Entschädigung, nicht dagegen für die Vermittlung der Enteignung zulässig 2812¹Die Aufwertung von Pachtzinsforderungen, die nach Erlaß der PachtSchD. v. 27. Sept. 1922 entstanden sind, ist nur dann dem ordentl. R. entzogen, wenn die Zahlung in Papiermark sich unter Berücksichtigung der damaligen Anschauungen offenbar als schwere Unbilligkeit darstellte. Sie ist, falls danach im ordentl. R. verfolgbar, diesem auch nicht durch die PachtSchD. v. 1924 entzogen 3304¹³Art. 138, 153 RVerf. Der verfassungsmäßige Schutz der Vermögensrechte der Religionsgesellschaften bewirkt nicht die Verfolgbarkeit dieser Rechte vor den ordentl. Gerichten 3375²Mit Anerkennung der Gutsschrift einer beim Gläubigerausgleichsamt angemeldeten u. v. diesem dem Schuldnerausgleichsamt notifizierten Forderung durch letzteres ist die Forderung im Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner getilgt. Daher nach diesem Zeitpunkt einseitige Rücknahme der erfolgten Notifikation unzulässig. Der R. bleibt ausgeschlossen. — Das in § 16 II Anl. zu Art. 296 vorgesehene Ersuchen um Entscheidung durch die ordentl. Gerichte am Wohnort des Schuldners betrifft, wenn der Streit der Unter sich darauf bezieht, ob das Ausgleichsverfahren durch Feststellung der Forderung im Amentnismweg erledigt ist, auch nur diesen Streit, macht also den R. für die Verfolgung der Forderung nicht zulässig 3501¹⁰**Reformatio in pejus**Abänderung des Urteils zum Nachteil des Angekl. liegt nicht in der Verurteilung der durch die Vorinstanz gemachten Strafaussetzung 2776⁴¹**Regie**

vgl. besetztes Gebiet

ReichsabgabenordnungErsuchen eines Finanzamts an Reichs-, Staats- u. Gemeindebehörden, Beamte u. Notare um Hilfeleistung nach § 191 R. gehören nicht zu den erzwingbaren Anordnungen i. S. v. § 202 in Verbindung mit § 283 R. Gegen Anstellung der Ortskrankenkassen kann erzwingbare Anordnung aus §§ 191, 202 R. nicht ergehen 3197²**Reichsbewertungsgesetz**§§ 3 26, 71. Bei Anwaltssozietät hat die Freigrenze von 6000 M. für jeden der Sozisten zu gelten. Sind an einer wirtschaftlichen Einheit mehrere zur gesamten Hand oder zu Bruchteilen beteiligt, so ist die Höhe der Anteile bei der Feststellung des Einheitswerts für die wirtschaftliche Einheit festzustellen 3196¹Das R. hat das in § 152 VI RAbgD. dem Steuerpflichtigen eingeräumte Recht, in allen Fällen statt Bewertung nach dem Ertragswert solche nach dem gemeinen Wert zu verlangen, von den Fällen des § 10 R. abgesehen, befreit 3332³§§ 11 I, 26 I. Zur Bedeutung des Unterschieds zwischen Substanz- u. Verarbeitungsbetrieben bei Entscheidung der Frage, ob landwirtschaftl. Nebenbetrieb oder selbständiger gewerblicher Betrieb vorliegt 3329¹

Grundstücke einer offenen Handelsgesellschaft sind nach § 26 II Nr. 3 auch

dann dem Betriebsvermögen zuzurechnen, wenn der Grundwertauschuß des Belegheftsfinanzamts, dem die Zugehörigkeit des Grundstücks zu ORG. nicht bekannt war — dem § 26 II Nr. 3 R. zuwider — die Grundstücke als nicht zu einem gewerblich. Betrieb gehörig bezeichnet hat 3330²§ 28 I. Bei natürlichen Personen ist Einkommensteuerschuld vom Betriebsvermögen auch dann als Schuld nicht abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige außer Betriebsvermögen kein Vermögen hat, das zu bewerten wäre, sondern kann nur bei Gesamtvermögen berücksichtigt werden 3105²§ 65 II R. § 3 AusfBest. zum R. u. VermStG. 1925. Der Einheitswert der Grundstücke reiner Grundstücksverwaltungsgesellschaften ist grundsätzlich durch den Gewerbeauschuß festzustellen 3414¹Der Nachweis der Aufwertung einer Papiermarkhypothek ist auch dann gemäß § 64 RVerfStDurchfBest. 1925 als erbracht anzusehen, wenn die Aufwertung nach dem Tode des Erblassers erweislich zwischen Gläubiger u. Erben für den Stichtag erfolgt ist 2546¹**Reichsfinanzhof**

Der R. am Scheideweg. Zur Frage der abermaligen Grundwertversteuerung bei Schwarzkäufen 2921

Eine wichtige Entscheidung des R. zum Gmbh.-Gesetz 2927

Reichsgericht

vgl. Entlastung des R.

Stellungnahme des R. zur Frage, unter welchen Voraussetzungen das Vorfahrtsrecht im Kraftfahrverkehr in Anspruch genommen werden darf (R.) 2816³Die abweichende Ansicht eines nicht mehr als Revisions Senat bestehenden Strafsenats des R. macht Anrufung des Plenums nicht erforderlich 3060⁴

Rückschau auf die 50-Jahr-Feier des R. 3114

Festschriften zur 50-Jahr-Feier des R.: Die höchsten Gerichte der Welt 3123; R.praxis im deutschen Rechtsleben; 50 Jahre R.; Der Sachverhalt ein Stiefkind des Zivilprozesses; R. u. Währungsnot; R. u. Wirtschaftsrecht 3126 f.

Grundlegende Entscheidungen des R. zum Miet- u. Wohnungsnotrecht 3209

Unterscheidung zwischen Mieta u. Pacht nach der Rechtsprechung des R. 3216

Reichsjustizgesetze

50 Jahre deutsche Justiz 2553 3113

Der Anteil der Rechtsanwaltschaft an den R. 2557

ReichsmietengesetzEine frei vereinbarte Vertragsmiete, die nur in der Berechnungsart dem R. folgt, fällt — außer bei abweichendem Vertragswillen — noch nicht mit Herausnahme der Räume aus dem R. fort 3255⁶Wird bei Abgabe eines Teils der Mieträume die festgesetzte Friedensmiete v. den Parteien entsprechend herabgesetzt, so ist die neue Miete nicht mehr Friedensmiete i. S. des R. 2869⁹Wirkung der für gewisse Räume verfügbaren Aufhebung des R. auf die kraft gesetzlicher Fiktion zum Vertragsbestandteil gewordene gesetzliche Miete 2892⁴

§ 1. Wird vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes v. 14. Febr. 1928, aber nach dem 15. Juli 1926 erklärt, daß die gesetzliche Miete gewählt werde, so wird dadurch bewirkt, daß nur auf Verlangen des Vermieters statt des Vertrags mit bestimmter Laufzeit ein

folcher von unbestimmter Dauer tritt 2861¹ 3232⁹

§ 1. Bei Vorausverfügung über den Mietzins ist für die Forderung gesetzlicher Miete kein Platz mehr 2861²

§ 1. Antrag auf Festsetzung der Friedensmiete, der dem Antragsgegner v. M. E. ordnungsgemäß zugestellt ist, ist als ausreichende Erklärung der Forderung der gesetzl. Miete anzusehen 3263⁶

§ 1. Liegen die Voraussetzungen für die Neu Festsetzung der Friedensmiete vor, so kann das M. E. die Friedensmiete, obwohl der Antrag vom Vermieter gestellt ist, niedriger festsetzen, als sie bisher war 2876¹

§ 1. In dem Antrag an das M. E. auf Ermittlung der Friedensmiete ist in der Regel keine Erklärung der Wahl der gesetzlichen Miete zu erblicken 2891¹

§ 1. Das M. E. ist zur Entscheidung darüber zuständig, ob die gesetzliche Miete zu ermäßigen ist, weil der Vermieter zur Hauszinssteuer nicht zu veranlagen ist 3249²¹

Sind sich die Parteien darüber einig, daß die gesetzliche Miete an Stelle eines vereinbarten Mietzins treten soll, so bedarf es keiner schriftlichen Erklärung gemäß § 1 R. 2900¹³

§§ 1, 2. Für Festsetzung der gesetzlichen Miete sind ausschließlich die M. E. zuständig, auch wenn das M. E. zu Unrecht in rechtsirriger Beurteilung einer ihm überhaupt nicht zur Entscheidung zustehenden Rechtsfrage, es abgelehnt hat, die gesetzl. Miete festzusetzen, kann das Gericht sie doch nicht festsetzen 2863³

§ 2. Sind mehrere Gebäude durch einen Vertrag vermietet, so ist bei Festsetzung der Friedensmiete der ortsübl. Mietzins für die Gesamtheit der Gebäude zu ermitteln 2877²

§ 2. Bedeutung eines Hausgartens für die Friedensmiete 3309¹ 3310²

Das M. E. hat im Fall des § 21 MietSchG. das Entgelt für die weitere Überlassung des Raums in Höhe der gesetzlichen Miete unter Beachtung v. § 2 R. festzusetzen 3238⁶

Hat das M. E. auf Grund landesrechtlicher Vorschriften den ortsüblichen Mietzins festgesetzt, so ist auf Antrag die Friedensmiete nach § 2 III R. festzustellen, wenn nicht Grund zur Festsetzung nach § 2 IV vorliegt 2877³

§ 2 I 3. Festsetzung des Satzes der gesetzlichen Miete 2657³

§ 4. Die an die Berufsgenossenschaft zu zahlenden Beiträge für den Fahrstuhlführer können auf die Mieter nicht umgelegt werden 2878⁴

§ 5. Die Kosten der Erneuerung der Heizanlage bei Sammelheizung sind vom Hauseigentümer zu tragen 2891²

§ 12. Ist Mieter nach dem Mietvertrag von der Teilnahme an der Warmwasserversorgung ausgeschlossen, so ist er an der Umlage der Kosten für die Heizstoffe der Warmwasserversorgung nicht beteiligt 3237¹

§ 12. Bei Berechnung der von den Mietern zu tragenden Kosten der Heizstoffe für Sammelheizung u. Warmwasserversorgung hat das M. E. nur zu prüfen, welche Menge von Heizstoffen tatsächlich verbraucht u. welche Kosten dafür entstanden sind, nicht ob der Verbrauch übermäßig u. der Einkauf unwirtschaftlich war 2878⁵

13 auch jetzt anwendbar 3237²

13. Die Wiederinbetriebsetzung der Warmwasserversorgung kann nicht von einem Mieter beantragt werden, in

bezug auf den der Beschluß des M. E. auf ihre Einstellung nicht ergangen ist 2879⁶

§ 13 a. Für die Festsetzung einer Zusatzmiete genügt es, daß der Mieter oder die Mehrheit der beteiligten Mieter der baulichen Veränderung nachträgl. zugestimmt hat 2880⁷

Bei der Verteilung der Heizkosten hat das M. E. nach Maßgabe von § 13 II R. eine Einstellung der Sammelheizung zu berücksichtigen. Die in § 13 II vorgesehene Minderung tritt auch dann ein, wenn die Einstellung der Sammelheizung ohne Mitwirkung des M. E. auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Vermieter u. einem Mieter oder für Räume des Vermieters erfolgt ist 3247¹⁹

§ 14. Bei der Bestimmung der gesetzl. Untermiete hat das M. E., wenn streitig ist, ob u. welche Einrichtungsgegenstände überlassen sind, seiner Entscheidung den Sachvortrag des Antragstellers zugrunde zu legen 3238⁴

§ 16 I. Umbau von Wohnräumen in Bankgeschäftsräume genügt der Bestimmung 2864⁴

§§ 20, 22 a. Nach Ausscheiden gemieteter Räume aus dem R. treten die früher vereinbarten Mietsätze wieder in Kraft, aber erst, wenn dies von einer der Mietparteien gefordert wird 2864⁵

§§ 22, 21, 12. Der auf Schönheitsausbesserungen entfallende Teil der gesetzlichen Miete hat keine selbständige Bedeutung, ist keine Nebenleistung in Preußen 3253²

Reichstag
u. Rechtsanwaltschaft 2490
Dem R. u. dem Landtag vorliegende Gesetzentwürfe 2918

Rechtsverfassung
bezüglich Art. 159 vgl. Vereinigungsfreiheit, bezüglich Art. 153 vgl. Enteignung Art. 109 I. Gleichheit vor dem Gesetz. Schrifttum 2701
Staatskunde. Schrifttum 2811
Gleichheit u. Allgemeinheit der Verhältnismäßigkeit nach der R. u. die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs 3042
Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den dem preuß. Landtag vorliegenden Fideikommißgesetzentwurf. Schrifttum 3283 3284
Vollstzgesetzgebung u. R. (Art. 73) 3364
Begriff, Arten u. Grenzen der Verfassungsänderung nach Reichsrecht. Schrifttum 3369
Verfassungsausschuß der Länderkonferenz: 1. Beratungsunterlagen 1928. 2. Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Reich u. Ländern. 3. Niederschrift über die Verhandlungen der Unterausschüsse v. 5. u. 6. Juli 1929 im Reichsmin. d. Innern. Schrifttum 3372
Art. 138 II, 153. Der verfassungsmäßige Schutz der Vermögensrechte der Religionsgesellschaften bewirkt nicht die Verfolgbarkeit dieser Rechte vor den ordentlichen Gerichten 3375²
Die rechtlichen Verpflichtungen Dritter zu Leistungen an die Kirche sind — auch soweit es sich nicht um Steuern handelt — durch die R. nicht aufgehoben 3374¹
§ 7 I PrBefoldG. v. 17. Dez. 1927 verstößt weder gegen Art. 129 noch 109 3380⁹
Die durch Art. 137 den Ländern auferlegte Verpflichtung zur Beseitigung des Kirchenregiments schließt den Fortbestand einer spezifisch ausgestalteten Staatsaufsicht nicht aus, wie sie z. B. in Preußen noch besteht 3386¹⁶
§ 12 bayr. WD. v. 22. Dez. 1913 über

die Schulpflicht steht nicht in Widerspruch mit der R. 3394⁴

Völkerrechtliche Außenpolitik in der R. Schrifttum 3464

Reichswasserstraßen
Zur Frage des Rückgriffsrechts der Länder gegen das Reich wegen ihrer Aufwendungen für Verschulden ihrer Beamten bei Verwaltung der R. 2820⁵

Reichszivilgesetze
Sammlung von Jaeger 3286

Reklame
vgl. Kunstschußgesetz, unl. Wettbewerb
Das Recht der R. Schrifttum 2580

Religiöse Kindererziehung
Voraussetzung der Abmeldung am Versuch des Religionsunterrichts nach §§ 1, 2 Rel. KindErziehG. 3394⁴

Reparation
Das R.problem. Schrifttum 3466

Restitutionsklage (§§ 580 ff. ZPO.)
Die R. muß dem Prozeßbevollmächtigten des Vorprozesses zugestellt werden u. zwar dem OGWAnwalt, wenn sie sich gegen ein OGUrteil richtet 2621¹³

Revision
vgl. Entlastung des Reichsgerichts
Zivilsachen
Die Grundsätze des § 565 II ZPO. gelten auch im Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das BeschwG. selbst ist an seine Rechtsauffassung gebunden 2527²²
Für die Frage, ob der Beschwerdegegenstand die R.summe erreicht, ist der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung maßgebend. Das gilt auch dann, wenn der Beschwerdegegenstand innerhalb der R.instanz durch ein zufälliges Ereignis eine Veränderung erfahren hat 2528²³
Bei Urteilen der OLG., die vor dem 1. April 1929 verkündet, aber nach dem 1. April 1929 zugestellt worden sind, ist die Instanz erst mit der Zustellung des Urteils beendet, auch wenn die R.summe nicht erreicht ist 2541⁷
Nichterscheinen im Schwurtermin vor ausländ. Gericht als Eidesverweigerung. Freie Auslegung von Prozeßhandlungen durch das R.gericht 2710⁸ 3501¹¹
Im Fall der Einlegung einer SprungR. kann der Beschwerdeführer auch dann noch später das Rechtsmittel der Berufung geltend machen, wenn der Gegner innerhalb der Rechtsmittelfrist Berufung einlegt 2748⁴⁸
Bei Aufwertung von Mieten, die der Mieterschutzgesetzgebung nicht unterliegen, darf doch die Entwicklung der gesetzlichen Miete berücksichtigt werden. Nur die Grundsätze, nicht die danach gefundene Höhe der Aufwertung unterliegen der Nachprüfung in der R.instanz 2870¹⁰
Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag wegen Veräumung der R.frist durch unabänderlichen Beschluß 2153⁶
§ 546 ZPO. R. ist auch dann unzulässig, wenn nach Einlegung der R. sich der Beschwerdegegenstand derart verändert, daß sein Umfang in der mündlichen Verhandlung die R.summe nicht mehr erreicht 3160¹²
§ 546 II ZPO. Berechnung des Beschwerdegegenstands in der R.instanz bei Klage und Feststellungswiderklage 3161¹³
§ 554 Ziff. 7 ZPO. Auch noch nach Einlegung u. Begründung der R. kann dem R.kläger, dem das zunächst bewilligte Armenrecht nachträglich, weil es an der Voraussetzung der Armut von Anfang an oder nachher fehlte,

entzogen ist, eine Prozeßgebühren-Nachweisungspflicht geübt werden 3162¹⁴
Gebühr für die Beschaffung der Einwilligung des Gegners in die Einlegung der Sprungkl. (3R.) 3174⁴
Der beim LG. oder OLG. zugelassene RA., der die Kl. beim VahrObLG. einlegt u. begründet, hat Anspruch auf die volle — auch erstattungsfähige — Gebühr aus § 13 Ziff. 1 u. § 52 RAGebD. 3178¹³

Gebührenanspruch für die Tätigkeit des zweitinstanzlichen RA. während der Reinstanz 3192⁶

§ 551 ZPO. Das Gericht ist nicht unvorschriftsmäßig besetzt, wenn der Vorsitzende monatlich einmal den Vorsitz führt 3255⁶

Strafsachen

Hat Strafbefehl Rechtskraft erlangt u. ist diese irrigerweise von zwei Rechtszügen übersehen worden, so hat das R.gericht von Amts wegen die Richtigkeit der beiden ergangenen Urteile auszusprechen u. den Einspruch gegen den Strafbefehl zu verwerfen 2773³³

R. richterl. Nachprüfung auf Auslegung einer als Beleidigung angelegenen Äußerung. Aufhebung des Vorderurteils wegen Verstoßes gegen die Denkgesetze 2726²⁴

Die Feststellung des die Kl. begründenden Vorgangs auf Grund einer Erklärung des Vorsitzenden. Die Befragung eines Zeugen über einen für die Schuldfrage bedeutungsvollen Punkt ist auch dann Teil der Beweisaufnahme, wenn der Punkt auch ohne Befragung des Zeugen hätte geklärt werden können 2740⁴¹

Die Entschuldbarkeit der Veräumnis ist in der Reinstanz nur in rechtlicher Beziehung nachzuprüfen. Entscheidend ist nicht, ob der Angekl. sein Ausbleiben genügend entschuldigt hat, sondern ob es genügend entschuldigt ist 2742⁴³

Behandlung eines als Berufung bezeichneten Rechtsmittels, wenn nur die Kl. zulässig war. Bedeutung des Umstands, daß das Rechtsmittel von RA. eingelegt war 2769²⁰

Wenigleich ein Mitangekl. die Kl. nicht darauf stützen kann, daß einem andern Mitangekl. gegenüber die Vorschriften über seine Abwesenheit nicht beachtet worden sind, so ist doch seine Klage beachtlich, daß die gegen den abwesenden Mitangekl. unzulässigerweise getroffenen Feststellungen auch zu seinem Nachteil verwertet worden sind 3014¹²

Bei Androhung einer in einem Vielfachen eines Grundwerts bestehenden Geldstrafe, deren Höchstbetrag 150 M. übersteigen kann, hängt die Frage, ob Vergehen oder Übertretung vorliegt, von dem Höchstbetrag der jeweils möglichen Geldstrafe ab. Hat die Strafkammer das übersehen u. über das nur als Kl. zulässige Rechtsmittel des Angekl. als Berufung entschieden, so muß das R.gericht mangels einer nach dieser Richtung erhobenen Klage über die Verfahrenfehler hinwegsehen 3026⁸

Stattgabe einer staatsanwaltschaftlichen Kl. zu Ungunsten des Angekl. in einem Fall, in dem mit Rücksicht darauf, daß die Vorinstanz nur auf eine Geldstrafe erkannt hatte, die Verhängung der von ihr ausgesprochenen Nebenstrafe unzulässig war 3017¹⁵

§ 155 II StPO. Wollte man dem R.gericht annehmen, die Beweiswürdigung des Vorderrichters daraufhin zu prüfen, ob sie ausreichend u. schlüssig sei u. die richterliche Überzeugung v. dem

Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts genügend stütze oder ob bei richtiger Sachwürdigung noch Anlaß zu weiterer Beweiserhebung gewesen wäre, so würde man dem R.gericht Aufgaben zuweisen, die auf dem Gebiet der Beweiswürdigung u. der Feststellung des Sachverhalts liegen, und daher mit dem Sinn der Kl. unvereinbar sind 2751⁶

Der Rechtsbegriff der Form in § 185 StGB. ist irrevisibel 3025⁶

R. gegen ein Urteil des BerufungsG. kann nur dann darauf gestützt werden, daß auf Grund eines zu Unrecht erlassenen u. den Formvorschriften des § 270 StPO. nicht entsprechenden Beschlusses verhandelt worden sei, wenn das Urteil auf diesem Mangel beruht 2952¹⁸

§ 329 StPO. auch dann unanwendbar, wenn die Strafkammer den Fall schon einmal abgeurteilt hatte u. das R.gericht ihr Urteil im vollen Umfang aufgehoben u. die Sache zur anderweitigen Verhandlung an die Strafkammer zurückverwiesen hatte 2628¹⁹

§ 335 III StPO. „Beteiligter“ ist nicht der strafrechtlich, sondern der verfahrensrechtlich Beteiligte 2743⁴⁵

§ 337 StPO. Unzulässigkeit einer lediglich die Richtigkeit der Begründung, nicht auch die Richtigkeit des Urteilsatzes bekämpfenden Kl. 2744⁴⁶

§ 337 StPO. Die Nichterwähnung des § 27c StGB. in den Urteilsgründen bedeutet nicht Gesetzesverletzung 3033²²
Aktenlektüre durch den StA. während der Hauptverhandlung ist kein R.grund i. S. der §§ 338 Ziff. 5, 226 StPO. 2775³⁹

§ 341 StPO. R. können nicht durch Fernsprecher angebracht werden 2773³⁴

§ 341 I StPO. Wann ist R. durch Übersendung eines Schriftstücks schriftlich eingelegt? 2745⁴⁷

§ 341 I StPO. Zur Wirksamkeit einer schriftlich abzugebenden Willenserklärung ist regelmäßig ihre Unterzeichnung durch den Erklärenden erforderlich. Ausnahmsweise kann auch eine nicht unterzeichnete schriftliche Erklärung wirksam sein, wenn aus den besonderen Umständen des Falls zweifelsfrei erhellt, daß sie von dem Berechtigten dem Gericht gegenüber abgegeben ist 2542⁹

Die Möglichkeit der Anwendung des § 357 StPO. ist damit gegeben, daß in dem einheitlichen Tun des Angekl., der Kl. eingelegt hat, zugleich Beihilfe zu einer einem andern Angekl. zur Last gelegten Tat zu finden ist 2730³⁰

Arbeitsgericht

R. ist bei Rechtsstreitigkeiten aus § 2 Nr. 4 ArbGG. auch dann unzulässig, wenn sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits v. ArbGG. zugelassen ist. Für die Rechtsnatur einer Klage ist neben dem tatsächlichen Vorbringen des Klägers maßgebend, auf welche Grundlage der Kläger selbst seinen Klagenanspruch stützen will 2643⁹
Beharrliche Arbeitsweigerung setzt das Bewußtsein der Pflichtwidrigkeit voraus. Die Frage, ob das Bewußtsein vorhanden war, ist im wesentlichen eine der Kl. entzogene Tatfrage. Nachprüfbar ist aber, ob der Vorder Richter das Verhalten des Arbeitnehmers nach der subjektiven u. objektiven Seite genügend gewürdigt hat 2781³

Die Frage, ob wichtiger Grund zur fristlosen Entlassung gegeben sei, liegt im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet. In der Reinstanz ist nur nachzuprüfen, ob bestimmtes Ereignis oder Han-

deln an sich wichtigen Grund abzugeben geeignet ist (ArbGG.) 3036³

§ 72 ArbGG. Zulassung der Kl. wegen grundsätzlicher Bedeutung ist wirkungslos, wenn sich aus der Urteilsbegründung ergibt, daß die Zulassung nicht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der in der Sache selbst streitigen Fragen, sondern aus andern Gründen erfolgt ist 3103²

§ 195 II RAnwGG. Lediglich wegen der Kosten des Verfahrens ist die Kl. nach allgemein prozeßrechtl. Grundsätzen ausgeschlossen 3199¹

Rheinland

Ist der Allerheiligentag in allen Teilen der Rheinprovinz gesetzlicher Feiertag? 3363

Die Rhein-Westfälische Kirchenordnung. Schrifttum 3373

Preuß. Gesetz betr. Neuregelung der kommunalen Grenzen im Rhein-Westfäl. Industriebezirk vom 26. Febr. 1926. Unter „Ortsrecht“ i. S. v. § 40 sind auch Oberverbanzen zu verstehen 3515¹

Richter

vgl. auch Vorsitzender
Ausscheiden eines R. aus dem Landgericht als Verhinderung u. Grundlage für seine Vertretung 2500
Grenzziehung zwischen R. und Rechtspfleger 3139

Richtertag

Der 8. Deutsche R. in Köln 3115

Rückfall

Der R.dieb. Schrifttum 3003

Rücktritt vom Versuch

Für R. v. V. ist kein Raum, wenn der Täter sein Unternehmen für objektiv bereits gecheitert hält 3009⁵

Rücktritt vom Vertrag

Das MWV. darf die Ersetzung der Genehmigung der Gemeindebehörde zum Wohnungstausch nicht deshalb ablehnen, weil ein Tauschpartner den R. vom Tauschvertrag erklärt hat 3389³

Voraussetzung für das R.recht des Verkäufers wegen Weigerung des Käufers, seine Ausgleichspflicht anzuerkennen u. zu erfüllen 2508²

Der selbst vertragsuntreue Teil kann nicht wegen Vertragsverletzung des andern Teils vom Vertrag zurücktreten, doch stehen beiden Teilen Schadensersatzansprüche zu 3005¹²

Ruhe des Verfahrens

§ 1 III 2 ArmAnwG. v. 20. Dez. 1928. Der Begriff des R. d. V. ist nicht in dem engen Sinn des § 251 ZPO. v. 13. Febr. 1924 aufzufassen 3188²⁹

§ 1 IV 2 ArmAnwG. v. 20. Dez. 1928. Der Erhabspruch wird auch fällig, wenn das Verfahren länger als drei Monate ruht. Dies ist schon dann der Fall, wenn nach Erlaß des Zwischenurteils der Prozeß entweder von den Parteien wegen der Höhe des Anspruchs nicht fortgesetzt wird oder insolge Rechtsmittellegung nicht fortgesetzt werden kann oder soll 3189³¹

R. d. V. begründet nicht unbedingt den Einwand der Streitanhängigkeit 3201¹

Ruhreinbruch

Aburteilung einer Straftat im R.gebiet durch ausländisches Gericht konsumiert den deutschen Strafanspruch nicht 3503¹⁸

Rundfunk

Zur Errichtung einer Hochantenne ist Mieter auch dann nicht ohne Erlaubnis des Vermieters befugt, wenn sie unter Beachtung der Regeln der Elektrotechnik gebaut, wenn sich der Mieter gegen alle durch Blitzschlag aus der Antenne entstehenden Schä-

- den versichert u. für den Fall von Dachreparaturen zur Entfernung der Antenne verpflichtet 2871¹² 3226^{2a}
- Der Schutz des Urheberrechts im deutschen R. Schrifttum 3051
- Vermieter muß die Einrichtung von Hochantenne durch den Mieter dulden 2264⁹
- Rußland**
vgl. Polen
- Das deutsche Vermögen der in R. nationalisierten Aktiengesellschaften 3459
- Zuständigkeit deutscher Gerichte zu Scheidungsklagen von Ausländern aus Nachfolgestaaten des früheren russ. Reichs 3460
- Die Organisation u. die Gesetzgebung des staatlichen Handels u. der Schifffahrt in R. 3463
- Das Völkerrecht der Übergangszeit. Grundlagen der völkerrechtlichen Beziehungen d. Sowjetrepublik. Schrifttum 3465
- Staatliche u. gemischte Aktiengesellschaften im Sowjetrecht. Schrifttum 3484
- § 9 Ziff. 3 WbzG. Russische Unternehmungen u. Unternehmungen der Sowjetrussl. Industrien 3499⁹
- Französische Gesellschaft kann gegen eine ihr gegenüber im Ausgleichsverfahren geltend gemachte Forderung auf Zahlung des Kaufpreises für an ihre russ. Zweigniederlassung vor dem Krieg gelieferte Maschinen nicht einwenden, daß ihre Zweigniederlassung den Betrag während des Kriegs auf Grund einer außerordentlichen Kriegsmaßnahme der russ. Regierung für Rechnung der Gläubigerin an die russ. Staatsbank gezahlt hat 3518¹
- Saargebiet**
Aufwertung v. Hyp. u. den ihnen zugrunde liegenden Forderungen bei im S. belegenen Grundstücken, wenn die Klage im deutschen, außerhalb des S. liegenden Erfüllungsort erhoben ist. Anwendung des AufwG. 3084²¹
- Die Vergütung, die einem Versorgungsberechtigten, der als Ministerialamtmann bei der Regierungskommission des S. beschäftigt ist, für seine Tätigkeit bei dieser gewährt wird, fließt aus öffentlichen Mitteln i. S. v. § 57 Nr. 2 RVerordG. i. d. Fassung der 9. Ergänzung zum BesoldG. 3416¹
- Sachsen**
Wegeordnung für die Provinz S. Der Straßenanleger muß sich vorübergehende Störungen der Kommunikation gefallen lassen 3025⁶
- Wirkung der SächsVordV. auf ein bis 1933 bestehendes Mietverhältnis 3236¹²
- §§ 9, 10 SächsVordV. Wegen die Erteilung der Bescheinigung über Erfolglosigkeit des Schiedsverfahrens ist die Rechtsbeschwerde nicht zulässig 3262⁶
- §§ 9, 24 RWumStVd. v. 29. Okt. 1925. Haftung der Konkursmasse für die Wertzuwachssteuer bei Grundstücksversteigerungen 3339¹
- Das sächs. Kirchschullehn. Schrifttum 3367
- Sachverständiger**
S.gebühren vgl. unter Zeugen u. S. GebD.
- Der Seid deckt Bekundungen über Wahrnehmungen nur insoweit, als sie zur Begründung des Gutachtens erforderlich sind (RSt.) 3014¹¹
- Daß ein vorgeladener S. nicht zu Beginn der Hauptverhandlung erschienen ist, steht seiner Vernehmung nicht entgegen (StR.) 3017¹⁴
- Sammelheizung**
Bei der Berechnung der von den Mietern zu tragenden Kosten der Heiz-
- stoffe für S. und Warmwasserbereitung hat das MGL. nur zu prüfen, welche Mengen v. Heizstoffen tatsächlich verbraucht u. welche Kosten dafür entstanden sind, nicht ob der Verbrauch übermäßig u. der Einkauf unwirtschaftlich war 2878⁶
- Bei der Abrechnung über die S. Kosten im abgelaufenen Jahre sind die Kosten der tatsächlich verbrauchten, nicht der angeschafften S. Stoffe zugrunde zu legen 2889²⁰
- Die Kosten der Erneuerung der S. Anlage bei S. sind vom Hauseigentümer zu tragen 2891²
- Dem einzelnen Mieter steht kein Mitbestimmungsrecht oder Aufsichtsrecht bezgl. des für die S. verwendeten Brennmaterials zu 2893⁵
- Hat während des Heizjahres Wechsel in der Person des Mieters stattgefunden, so hat das MGL. darüber zu entscheiden, welcher Teil der Kosten für Heizstoffe auf die Mietzeit des einzelnen Mieters entfällt. Dieser Teil ist nach dem tatsächlichen Verbrauch zu berechnen 3237²
- Bei Verteilung der Heizkosten hat das MGL. nach Maßgabe des § 13 II R-MietG. eine Einstellung der S. zu berücksichtigen. Die in § 13 II vorgesehene Minderung tritt auch dann ein, wenn die Einstellung der S. ohne Mitwirkung des MGL. auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Vermieter u. einem Mieter oder für Räume des Vermieters erfolgt ist 3247¹⁹
- Schadenersatz**
vgl. Rücktritt vom Vertrag
- Schadenersatzpflicht des Schuldners wegen Entwertung eines Papiermarkbetrages, der zum Zweck der Durchführung der Zwangsvollstreckung aus einem gegen ihn ergangenen Urteil vom Gläubiger hinterlegt worden ist 2586³
- Schant**
vgl. Gastwirtschaft
- Schaufenster**
§ 3 Nr. 5 UmfStG. 1926. Wer sich gewerblich ausschließlich durch die Ausschmückung von Sch. betätigt, kann unter Umständen auf die Steuerbefreiung des Künstlers Anspruch haben 2651²
- Sched**
HGB. mit Seehandel u. Wechsel- u. Sch.-Recht. Schrifttum 2583
- Das internat. Sch.recht. Schrifttum 3471
- Scheidung**
Scheidung der gemeinschaftl. ehelichen Wohnung nach rechtskräft. Sch. 2631¹
- Grenzen der Zulässigkeit der Berufung im Sch.prozeß 3157⁸
- Zuständigkeit deutscher Gerichte zu Sch.-Klagen von Ausländern aus Nachfolgerstaaten des früheren russ. Reichs 3460
- Sch. polnischer Staatsangehöriger jüdischen Glaubens 3507³
- Sch. tschecho-slowakischer Angehöriger in Deutschland 3511²
- Schenkung**
vgl. Erbschaftsteuer
- Zuwendungen, die nur einer sittl. Pflicht oder dem Anstand entsprechen, sind im Rechtsinn Sch. 3496⁶
- Beteiligung an Vermittlungstätigkeit eines anderen. Nachträgliches Versprechen keine Sch. 3497⁷
- Schiedsmannsd.**
§ 9. Schiedsmannsvertreter, der wegen Steuerhinterziehung zu Strafe verurteilt ist, kann seines Amtes enthoben werden 3397²
- Schiedsverfahren**
Internat. Sch. vgl. unter Völkerrecht
- Das Wesen des schiedsrichterl. Amtes u. des Schiedsspruchs. Schrifttum 2578
- Aufrechnung mit einer streitigen Forderung, über die das Schiedsgericht zu erkennen hat, ist unzulässig 2586³
- §§ 1032f. ZPO. Voraussetzung für die Annahme, daß eine Schiedsklausel als selbständiger „Schiedsvertrag“ anzusehen ist 2619⁶
- Ver spätete Schiedsklage 2658¹
- Das Schiedsgerichtsverfahren. Schrifttum 3144
- § 1032 ZPO. Maßgebend für die Entsch. der Frage, ob Schiedsrichter als Befangen zu erachten, und deshalb von der anderen Partei abgelehnt werden kann, kann nur die Erörterung der weiteren Frage sein, ob genügender objektiver Grund vorliegt, der, vom Standpunkt der ablehnenden Partei aus betrachtet, vernünftigerweise geeignet ist, Mißtrauen in die Unparteilichkeit des von ihrer Gegenpartei ernannten Schiedsrichters zu erregen 3175⁶
- Streitwert für das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines auf Hauptsumme, Zinsen u. Kosten ergangenen Schiedsspruchs ist letzterer in seiner Totalität. Die Kosten des schiedsgerichtl. Verfahrens sind daher für das Vollstreckbarkeitsverfahren nicht Nebenkosten, sondern Teil des Gesamtspruchs 3191⁴
- Gültigkeit von Schiedsvertrag erfordert nicht, daß eine vorher über denselben Gegenstand eingebrachte Klage vorher zurückgezogen wird. Ruhen des Verfahrens begründet nicht unbedingt den Einwand der Streitanhängigkeit. Über die eigenen Kosten vermögen die Schiedsrichter keinen gültigen Schiedsspruch zu fällen 3201¹
- Keine Aufhebung deutscher Schiedssprüche durch österr. Gerichte 3521⁴
- Schiffahrtsrecht**
Von der Schiffsleitung ist zu fordern, daß von vornherein für den Fall einer Störung der Lichtabblendung vorchriftsmäßig brennende Reserveleuchten bereitstehen und im Falle einer Störung auch vorchriftsmäßig gezeigt werden 2818⁴
- Schiffer**
Die Justizreform von Sch. Schrifttum 2504
- Schlägerei**
§§ 227, 367 ff. StGB. Zum Begriff Kaufhandel u. Schlägerei 3021³
- Schlichtungswesen**
Die Frage, ob der Schlichter in einen noch laufenden Tarifvertrag eingegriffen u. damit die Grenzen seiner Zuständigkeit überschritten hat, unterliegt der gerichtl. Nachprüfung 2644¹⁰
- Schöffengericht**
Der Einzelrichter ist bei Erlass eines Strafbefehls nach Inkrafttreten der Begnadigungsvorschriften v. 31. Dez. 1927 zur Anordnung der Vollstreckung einer vorher vom Sch. erkannten Strafe, für die Bewährungsfrist bewilligt ist, nur zuständig, wenn er zugleich als Vorsitzender des Sch. oder dessen ordnungsmäß. Stellvertreter handelt 2778³
- Das FinV. hat im Falle der Zurücknahme des Strafbefehls u. der Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft keinen Anspruch auf Berücksichtigung seines Antrags, daß die Sache vor dem Sch. unter Zuziehung eines zweiten Amtesrichters verhandelt werde. Nach der dem Antrag des Staatsanwalts entsprechenden Eröffnung des

Hauptverfahren vor dem Amtsrichter kann die Verhandlung der Sache vor dem erweiterten Sch. nicht mehr beantragt u. beschloffen werden. Der allein entscheidende Amtsrichter ist gegenüber dem Sch. ein Gericht niedriger Ordnung i. S. von § 269 StPD. 2952¹⁸

Schrifttum
Neues Sch. über das Recht des Anwalts 3203

Schuldübernahme
Auch im Falle des § 53 ZwVerfG. sind, wenn auch nur § 416 BGB. aufgeführt ist, für die Frage der Sch. auch die Bestimmungen der §§ 414, 415 anzuwenden. Die Mitteilung der Sch. kann sich auch noch aus den Ausführungen des Grundstücksverwerbers im Aufwertungsverfahren oder im Rechtsstreit mit dem Gläubiger ergeben 3163¹⁶

Schuldverschreibung
§ 1 DevisenD. u. § 1 Bef. v. 8. März 1917 beeinträchtigen nicht die Gültigkeit von Teilsch., in denen v. einem inländ. Schuldner gegenüber einem inländischen Gläubiger die Rückzahlung eines in M. aufgenommenen Darlehens in Schweizer Währung versprochen wird 2709⁶

Schuldverschreibungssteuer
Steuerrechtl. u. wirtschaftl. Charakter der Sch. Wenn sie auch öffentl.-rechtliche Abgabe ist, so ist sie doch wirtschaftlich ein Aufwertungsbeitrag, der statt an den Gläubiger an das Reich zu zahlen ist. Daher Ausgleichsanspruch des Verkäufers wegen nachträggl. Heranziehung zur Sch. 2586²

Schule
vgl. Lehrer
Haftung der Eisenbahn für Unfälle von Kindern auf Sch.fahrten. Außergeröwönl. Sicherheitsmaßnahmen sind erforderlich 2815²
Die Befreiung eines zu Sch.zwecken vermieteten Grundstücks von der Grundvermögens- u. Hauszinssteuer kommt bei gefehl. Miete dem Vermieter zugute 2932¹ 3231⁷
Stadtgemeinde haftet für die von den Schülern städtischer Lehranstalten mitgebrachten Überkleider 3034²
Zur Frage der Vermögensauseinanderziehung bei Trennung des Kirchen- u. Sch.Amts 3357
Das sächs. KirchSchLehn. Schrifttum 3367
§ 12 BahrWD. v. 22. Dez. 1913 über die Sch.pflicht steht nicht in Widerspruch mit der RVerf. 3394⁴
§ 10 des preuß. Gef. betr. die Erweiterung der Berufs- (Fortbildungs-) Sch.pflicht v. 31. Juli 1923 3398³
Zu Leistungen für die Sch. i. S. von § 46 I JustG. gehören bei vereinigt. Sch. u. Rüstamt auch die Einkünfte des Amtsinhabers aus kirchlichen Quellen. Durch die Amtstrennung erlöschen die bestehenden öffentl.-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten nicht. Ob sie bei der Auseinanderziehung nach § 30 VI VolksSchG. zu regeln sind, ist zweifelhaft 3419³

Schuld- u. Schlußschriften
Indizierung von periodischen Druckschriften 2786¹

Schlußwaffen
vgl. Waffenbesitz

Schlußpolizei
§ 25 Gef. über die Hamb. OrdnungsP. v. 28. Jan. 1925. Zur Frage der Versorgung eines Hamb. Sch.beamten, der zunächst wegen Ablauf der 12jährigen Pflichtdienstzeit gekündigt hatte, dann

aber wegen eines bereits vor diesem Zeitpunkt begangenen Dienstvergehens, das ebenfalls schon vorher zur Einleitung eines Dienststrafverfahrens geführt hatte, nachher erst rechtskräftig aus dem Amt entlassen worden ist 2655¹

Schwarzkauf
Eventualgenehmigung beim Sch. 2498 2999
Der vom Schwarzkäufer durch seinen Beauftragten geschlossene Mietvertrag wirkt gegen den wirklichen Eigentümer 2893⁶
Zur Frage der abermaligen Grunderwerbsteuer bei Sch. 2921
Wann liegt Kondition der Auflassungserklärung des Sch.verkäufers vor, so daß ein Nachgenehmigungsverfahren für den Sch.käufer ausgeschlossen ist? 3220

Schweden
Die Völkerverbundspolitik der drei nordischen Staaten. Schrifttum 3481
Grundzüge der schwed. Verfassungsgeschichte. Schrifttum 3482

Schweiz
Kommentar zum Schweiz. ZivGB.: Sachenrecht. Schrifttum 2582
§ 1 DevisenD. u. § 1 Bef. v. 8. März 1917 beeinträchtigen nicht die Gültigkeit von Teilschuldverschreibungen, in denen von einem inländischen Schuldner gegenüber einem inländ. Gläubiger die Rückzahlung eines in Mark aufgenommenen Darlehens in Schw. Währung versprochen wird 2709⁶
Neuere Schw. Rspr. auf dem Gebiete des Rechts der Kraftfahrzeuge 2808

Schwerbeschädigter
§ 20 SchwVejhG. Bewilligung der Gleichstellung mit Sch. wirkt erst vom Erlass des Rentenbescheids an 2962¹

Seeversicherung
Ein eigenartiger Fall des Totalverlustes in der S. 2575

Selbstmord
§ 555 RWD. Betriebsunfall u. S. 2844¹

Sicherheit
vgl. Zwangsvollstreckung
Zum Aufwertungsrecht des Pfandgläubigers gegenüber dem Drittschuldner. Ein Aufwertungsrecht des Pfandgläubigers, dem die Hyp. verpfändet ist, besteht nach Bezahlung seiner Forderung zum Nennbetrag durch den Schuldner u. Rückgabe des Hyp.briefs an ihn nicht mehr, ebenso wie das Pfandrecht an Faustpfändern nach deren Rückgabe nicht mehr besteht. Ist der Schuldner verpflichtet, dem Gläub. die irrtümlich von diesem aufgegebene S. wieder zu beschaffen? 2514³
Wird S.leistung durch Bürgschaft zugelassen, dann darf in dem Beschluß nicht die Erfüllung einer gegenüber der Schriftform erschwerten Form gefordert werden 2623¹¹
Wenn Ausländer durch inländischen Inzestoffenar Klage erheben läßt, hat dieser S. für die Prozeßkosten zu leisten 3509⁵

Sicherheitsabtretung
vgl. A.

Sicherungsübereignung
Pfändungsrechte des durch S. gesicherten Gläub. 2621⁹
S. u. Vermieterpfandrecht 2899¹²
S. ist auch gegenüber der Steuerforderung des Reichs ein die Veräußerung hinderndes Recht 2934²

Siegelbruch (§ 136 StGB.)
Besugnis des Wohnl. zum Versiegeln von Wohnungen zum Zweck der Beschlagnahme 2901¹⁵

Sittenwidrigkeit
vgl. unl. Wettbewerb
Bezgl. § 826 BGB. vgl. auch unerlaubte Handlung
Die Voraussetzungen der S. eines Vertrags nach heutiger Rechtsanschauung 2997
Ländlicher Pachtvertrag, der die gesamte wirtschaftl. Existenz des Pächters erfaßt, ist als Knebelungsvertrag gem. § 138 I BGB. nichtig, wenn dessen Bedingungen so aufgestellt sind, daß sie dem Pächter die Möglichkeit wirtschaftlichen Emporkommens nicht lassen 3161¹³

Sittlichkeitsdelikte
vgl. Kuppelei, Notzucht, Prostitution, Zuhälterei
„Öffentlichkeit“ i. S. von § 183 StGB. 2720¹⁹
§ 176 Ziff. 3 StGB. Zur Grenzziehung zwischen Versuch u. Vollendung beim Tatbestand des S. Befriedigung der Wollust als mögliches Merkmal der Vollendung beim S. 2723²²
Feststellungserfordernisse im Falle der Verurteilung wegen Verbrechens nach § 176 Ziff. 3 2740⁴⁰
Entziehung des Führerscheins anlässlich Bestrafung wegen S. 2845²
§ 184 Ziff. 3 StGB. Mittel zur Verhütung der Empfangnis sind nicht schlechthin „Gegenstände, die zum unzüchtigen Gebrauch bestimmt sind“ 3034⁵

Sitzungsprotokoll
§ 274 StPD. Die Feststellung des die Reb. begründenden Vorgangs auf Grund einer Erklärung des Vorstehenden. Die Befragung eines Zeugen über einen für die Schulfrage bedeutungsvollen Punkt ist auch dann Teil der Beweisaufnahme, wenn der Punkt auch ohne Befragung des Zeugen hätte geklärt werden können 2740⁴¹
Das richterliche Protokoll über die Vernehmung des Angekl., das im Falle seiner Entbindung vom Erscheinen in der Hauptverhandlung verlesen werden muß, darf nicht lediglich schöffengerichtliches S. sein 3015¹²

Sling
„Richter u. Gerichtete“ von S. Schrifttum 2701

Sorregels Rechtsprechung
Schrifttum 3148

Somjetruksland
vgl. R.

Spartasse
Wenn Sp.beamte, die nach den Statuten zur Ausfertigung von Darlehensschuldschein nicht befugt sind, mißbräuchlich die Ausstellung in einem Sp.buch in den Formen, die für die Beurkundung von Spareinlagen vorgesehen sind, bewirken, so ist damit ein Schuldschein rechtsgültig nicht entstanden 2940⁷

Speditur
Eine förmliche Vollmachtsurkunde, die dem Sp. von seinem Auftraggeber zwecks Benutzung bei der Empfangnahme und Abholung von Gütern ausgestellt wird, ist nicht stempel-pflichtig 2526²⁰
Das europ. Sp.recht. Schrifttum 2583
Die allgem. Deutschen Sp.bedingungen i. d. Fass. v. 1. Juli 1929 2801

Sprachengef. tschadoslow.
vgl. unter T.

Staatsangehörigkeit
Die St. in Deutschland lebender Personen russisch-polnischer Herkunft 3455
Das franz. Gef. über die St. v. 10. Aug. 1927. — Das Recht der St. in Dänemark. Schrifttum 3480

Staatsanwalt

Altenkläre des St. während der Hauptverhandlung ist kein Revisionsgrund i. S. von §§ 338 Ziff. 5, 226 StPD. 2775³⁹

Stattgabe einer staatsanwaltschaftl. Rev. zuungunsten des Angekl. in einem Falle, in dem mit Rücksicht darauf, daß die Vorinstanz nur auf eine Geldstrafe erkannt hatte, die Verhängung der von ihr ausgesprochenen Nebenstrafe unzulässig war 3017¹⁵

Staatsgerichtshof

Gleichheit u. Allgemeinheit der Verhältnismahl nach der RVerf. u. die RPr. des St. 3042

Staatshaftungsgesetz, preuß.

§§ 1, 4. Zur Haftung einer Stadtgemeinde für Mietausfall infolge Zahlungsunfähigkeit oder Unpfändbarkeit des Zwangsmieters bei zwangsbezwirtschafteten Wohnräumen 3402¹

Staatsrecht

vgl. RVerf.
Formen des verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes im deutschen Reichs- u. LandesSt. Schrifttum 3368
Recht u. Staat im neuen Deutschland. Schrifttum 3372
Grundriß des tschechoslowak. St. Schrifttum 3485

Stadtgemeinde

haftet für die von den Schülern städtischer Lehranstalten mitgebrachten Überkleider 3034²

Zur Frage der Haftung einer St. für Mietausfall infolge Zahlungsunfähigkeit oder Unpfändbarkeit des Zwangsmieters zwangsbezwirtschafteter Wohnräume 3402¹

§ 56 Ziff. 8 PrStädteD. Im Gebiet der PrStädteD. für die östlichen Provinzen bedarf der Angestelltenvertrag eines Angestellten der Unterschrift des Bürgermeisters und eines weiteren Magistratsmitgliedes 3409¹

Ständ. internat. Gerichtshof

Entscheidungen des st. i. V. nach der Reifolge geordnet. Schrifttum 3740

Stempelsteuer

§§ 4 II, 6 IX PrVStG. Wertbemessung v. Vollmacht, durch die ein Bankkunde einem Dritten den Zutritt zu seinem bei der Bank gemieteten Schrankfach gestattet 2935³

TarSt. 1, 15 PrVStG. Verstempelung einer Sicherheitsabtretung mit dem vollen Abtretungsstempel. St.pflicht richtet sich nach dem Inhalt der Urkunde, nicht nach dem Zweck der Vornahme des beurkundeten Rechtsgeschäfts 3306¹⁵

TarSt. 7 V PrVStG. St.freiheit eines Bestellscheins, wenn sich der Empfänger die Annahme des Angebots vorbehält 2525¹⁸ 3167¹³

Für die Beurkundung der Eintragungsbewilligung einer Vormerkung gemäß § 1179 BGB. sind 3 M Sicherstellungsstempel einzuziehen (TarSt. 15 III PrVStG.) 2501

TarSt. 19 I PrVStG. Schätzbarkeit des Gegenstands einer Generalvollmacht zu Steuerzwecken. Die Schulden sind vom Vermögen nicht abzuziehen 2526¹⁹

TarSt. 19 IV PrVStG. Eine förmliche Vollmachtsurkunde, die dem Spediteur von seinem Auftraggeber zwecks Benutzung bei Empfangnahme und Abholung von Gütern ausgestellt wird, ist nicht stempelspflichtig 2526²⁰

§ 2 Ziff. 3 VbStD. v. 6. Mai 1922. Der für die Vollmacht des Vertreters der Gläubigerin vorgenommene Ansat einer St.gebühr von M 2.— ist ungerichtlich 2635⁶

Steuerbescheid

Hat der Präsident des Landesfinanzamts auf einen ihm nach Anfechtung vorgelegten St. das FinV. angewiesen, den St. abzuändern, und hat das FinV. den ersten St. aufgehoben und Berichtigungsbescheid erlassen, so sind der Aufhebungs- und Berichtigungsbescheid rechtsunwirksam. Das Landesfinanzamt hat über die gegen den ersten St. eingelegte Anfechtung zu entscheiden. Die Aufhebung des ersten St. durch das FinV. ist nicht rechtsunwirksam. Abhilfeentscheidung i. S. von § 277 S. 1 RVbGD. 2648¹

§ 7 PrGrundsteuerG. Wiberuf von GrundSt. 2656¹

Rechtswirksamkeit der VD. v. 21. Juni 1929 über die Vereinfachung bei der Zufassung von Steuer- und Feststellungsbescheiden 2964²

Steuerhinterziehung

§ 9 SchiedsD. Ein Schiedsmandvertreter, der wegen St. zu einer Strafe verurteilt ist, kann seines Amtes enthoben werden 3397²

Steuermarken

vgl. Urkundenfälschung

Steuerrecht

vgl. AufbringungsG., EinkSt., ErbschSt., FinV., Finanzausgleich, GrErvSt., HauszinsSt., Grundsteuer, KapErvSt., KapVerfSt., RVbGD., StempelSt., VergnügungsSt., ZuwachsSt.
Aus Hamburg. Steuerpraxis 2570
Die Besteuerung von Wahlkonsulu 2575
Die Sicherungsübereignung ist auch gegenüber der Steuerforderung des Reichs ein die Verankerung hindern- des Recht 2934²

Steuerstrafverfahren

vgl. Nachsicht
Grundriß des Steuerstrafrechts und St. Schrifttum 2931

Das FinV. hat im Fall der Jurildnahme des Strafbescheids und der Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft keinen Anspruch auf Berücksichtigung seines Antrags, daß die Sache vor dem Schöffengericht unter Zustellung eines zweiten Amtsrichters verhandelt werde. Nach der dem Antrag des StV. entsprechenden Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Amtsrichter kann die Verhandlung der Sache vor dem erweiterten Schöffengericht nicht mehr beantragt und beschlossen werden 2952¹⁸

Steuerstreitverfahren

Die Erstattung von Auslagen für ein vom St.pflichtigen eingeholtes Rechtsgutachten ist nicht ausgeschlossen; darf aber den Betrag der Gebühr eines RV. für die Vertretung des Steuerpflichtigen im Rechtsstreit nicht übersteigen 2966⁵

Stiftung

§ 80 BGB. Die Vorschrift, wonach das Vermögen einer öffentlichen St. ohne Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht geschmälert werden darf, ist bürgerlich-rechtlich als Veräußerungs- und Belastungsverbot aufzufassen 3391¹

Strafantrag

„Kenntnis“ i. S. von § 61 StGB. fordert Fürwahrnehmen, das sich auf bestimmte Tatsachen stützt, und zwar in einem Maße, daß vom Standpunkt eines besonnenen Mannes aus ihm der Entschluß zugemutet werden kann, eine Strafverfolgung gegen den angebllichen Täter herbeizuführen 2713¹³
Eine Genotzüchtige kann sich dem Verfahren als Nebenklägerin auch dann anschließen, wenn sie wegen Belei-

gung oder Körperverletzung St. nicht gestellt hat 2773³⁵
§ 63 StGB. setzt voraus, daß es sich um die Beteiligung an ein und derselben Handlung handelt 2838¹⁵

Strafaussetzung

Abänderung des Urteils zum Nachteil des Angekl. liegt nicht in der Verfassung der durch die Vorinstanz gewährten St. 2776⁴¹

Strafbefehl

Bei Beleidigungsanfrage kann das Gericht auch eine im St. nicht hervorgehobene Äußerung zum Gegenstand der Urteilsfindung machen 2772³⁰

Hat St. Rechtskraft erlangt und ist diese irrigerweise von zwei Rechtszügen übersehen worden, so hat das Revisionsgericht von Amts wegen die Nichtigkeit der beiden ergangenen Urteile auszusprechen und den Einspruch gegen den St. zu verwerfen 2773³³

Der Einzelrichter ist bei Erlass von St. nach Inkrafttreten der Begnadigungsvorschriften v. 31. Dez. 1927 zur Anordnung der Vollstreckung einer vorher vom SchöffG. erkannten Strafe, für die Bewährungsfrist bewilligt ist, nur zuständig, wenn er zugleich als Vorsitzender des SchöffG. oder dessen ordnungsmäßiger Stellvertreter handelt 2778³

Hat der Angekl. vor der Verhandlung dem Gericht mitgeteilt, er werde persönlich erscheinen, so kann im Fall seines Ausbleibens sein Einspruch nicht verworfen werden 3032²¹

Straffreiheit

§§ 1, 2 RG. über St. v. 14. Juli 1928. Wann ist Straftat als vor dem 1. Jan. 1928 „begangen“ anzusehen? 2767¹⁶

StGB.

Schrifttum 2698 2699

Strafprozeß

vgl. Gerichtshilfe, Nebenklage, Privatklage, Legalprinzip
50 Jahre St.: Rückblick und Ausblick 2665. Der Werdegang der StPD. und ihre Abänderungen 2667

Der Einfluß der Strafrechtsreform auf Gerichtsverfassung und St. 2670

Der strafprozessuale Gehalt des EinsGes. zum Allg. VStGB. und zum Strafvollzugsgesetz 2673

Die Wahrung der Rechtseinheit in Strafsachen 2678

Der strafprozessuale Beweiserhebungsanspruch in der Berufungsinstanz 2681

Die Sachleitung des Vorsitzenden im Straf- und Zivilprozeß 2684

Welche Folgerungen ergeben sich aus der Strafrechtsreform für den St.? 2693

Schnellverfahren gem. § 212 StPD. 2694

Schrifttum 2698

Das „ABG“ des Angekl. Schrifttum 2702

Verkehrsrechtliche Probleme bei der Reform des Strafrechts und St. 2793

Kommentar zur StPD. von Löwe-Rosenberg 2989

Deutsches Reichsstrafprozessrecht. Schrifttum 3001

Strafrecht u. St. Gesetzesammlung 3002

Strafrecht
vgl. Kaufzusammenhang

Anleitungen zur strafrechtlichen Praxis: Das materielle St. 2699

Entscheidungen des RG. in Miet- und Pachtshuß-, Kosten- und Strafsachen. Schrifttum 2860

St. und Strafprozeß. Gesetzesammlung 3002

Der Beamtenbegriff im deutschen ReichsSt. Schrifttum 3003

Die Unterwelt von Berlin. Schrifttum 3004

Strafrechtsreform

Verkehrsrechtliche Probleme bei der Ref. des St.R. und Strafprozesses 2793
 Der Einfluß der St. auf Gerichtsverfassung und Strafverfahren 2670
 Der Strafprozeßuale Gehalt des EinfG. zum Allg. DStGB. und zum Strafvollzugsgezet 2673
 Deutsche und österr. parlamentarische Strafrechtstreffen 2687
 Welche Folgerungen ergeben sich aus der St. für den Strafprozeß? 2693

Strafurteil

vgl. auch Urteilsgründe
 Tragweite und Bedeutung des § 264 StPD. 2841²¹

Die Erziehung der Personenbezeichnung, unter der der Täter verurteilt wurde, durch eine andere, wenn auch richtige, stellt nicht die Berichtigung eines Verfehlers, sondern sachliche Änderung des Urteils dar, die unzulässig ist 2750³

Bei Beleidigungsanfrage kann das Gericht auch eine im Strafbefehl nicht hervorgehobene Äußerung zum Gegenstand der Urteilsfindung machen 2772³⁰

Strafverfügung, polizeiliche

vgl. unter p. St.

Strafvollzug

Der strafprozeßuale Gehalt des EinfG. zum Allg. DStGB. und zum Strafvollzugsgezet 2681

Die Strafvollstreckung. Schrifttum 2698
 PrPD. über den St. in Stufen vom 7. Juni 1929. Schrifttum 2699

§ 345 II StGB. Mitwirkung beim St. Solidare Verantwortlichkeit der beim St. mitwirkenden Beamten 3012⁸

Strafzumessung

Die Gefährdung des deutschen Volkstums kann im Einzelfall nicht die Erhöhung der Strafe wegen einer begangenen Abtreibung rechtfertigen, da dieser Umstand bereits bei Aufstellung des gesetzlichen Strafrahmens Berücksichtigung gefunden hat 2729²⁷

Straße

WegeD. für die Provinz Sachsen. Der St.anlieger muß sich vorübergehende Störungen der Kommunikation gefallen lassen 3025⁵

§ 7 II 15 Preuß. Allg. RR. Ist St. dem Gemeingebrauch gewidmet, so tritt insoweit das Eigentum an ihr zurück. Darüber hinaus aber kann es auch während des Bestehens der Öffentlichkeit der St. ausgeübt werden. Für den Umfang des Gemeingebrauchs ist das jeweils nach der allgemeinen und regelmäßigen Gestalt des Verkehrs übliche und Zulässige bestimmend; so auch für die Frage, ob St.zeitungsverkäufer kraft des Gemeingebrauchs befugt sind, einen festen Stand auf dem Bürgersteig einzunehmen 3383¹²

Strafengesetz, bad.

vgl. B.

Streit

Zeitliche Arbeitseinstellung infolge Teilnahme an St. ist beharrliche Arbeitsverweigerung, auch wenn nach dem Arbeitsvertrag Kündigungsausschluß besteht 3103¹

St., Ausperrung und Berufsverbände im neuen engl. Arbeitsrecht. Schrifttum 3478

Streitgenosse

Der Rechtsmittelfläger ist an der Einlegung des Rechtsmittels nicht i. S. von § 233 ZPO. „verhindert“, wenn seinem St. bei gleicher Rechtslage das nachgeordnete Armenrecht wegen Ausföhrungslosigkeit der weiteren Rechtsverfolgung verjagt worden ist. Er erhält — wird dem St. nach nochmaliger

Prüfung das Armenrecht bewilligt — keine Wiedereinsetzung 3151⁴

Inanspruchnahme einer Wohnung gemäß § 4 WohnMangG. kann gegen Vermieter und Mieter getrennt erfolgen. Sie sind in dem Verfahren nicht notwendige St. 3242¹⁰

Personen, die nur gemeinschaftlich verfügungsberechtigt i. S. von § 4 WohnMangG. sind, sind im Verfahren zur Inanspruchnahme der Räume notwendige St. 3242¹¹

Streitverkündung

Dem Erfordernis des § 70 ZPO. hat der Nebenintervenient genügt, wenn er auf die St. hinweist und aus dieser sich sein Interesse am Beitritt ergibt 2603¹⁸

Streitwert

Bei vorübergehend wiederkehrenden Leistungen findet St.festsetzung nach § 3, nicht nach § 9 ZPO. statt 2634²

§ 6 ZPO. Bei der Festsetzung des St. bei Klagen auf Feststellung der dingl. Aufwertungsspflicht ist der Zwischenzins des Aufwertungsbetrages nicht zu berücksichtigen 2541⁶

St.festsetzung ist für die Rechtsanwaltsgebühren nicht maßgebend, wenn nach Beendigung der Instanz für das Gericht, aber vor Beendigung der anwaltlichen Tätigkeit neues Kostengesetz in Kraft tritt 3185²⁴

Zur St.festsetzung in Ehesachen 3361
 § 46 MietSchG. Gegen die St.festsetzung ist die Gebührenaufgabe der Beschwerdestelle ist Beschwerde an das OLG. unzulässig 3176³

St. bei Räumungsklagen auf Grund von § 32 MietSchG. 3257⁹

St. für das Verfahren auf Vollstreckbarkeitsklärung eines auf Hauptsumme, Zinsen und Kosten ergangenen Schiedspruchs ist letzterer in seiner Totalität. Die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens sind daher für das Vollstreckbarkeitsverfahren nicht Nebenkosten, sondern Teil des Gesamtanspruchs 3191⁴

Jrige St.festsetzung des Arbeitsgerichts kann vom Landesarbeitsgericht nicht berichtigt werden. Neufestsetzung durch das Landesarbeitsgericht nur bei nachträglicher Änderung des St. 2645¹¹

Stundung

§ 533 ZPO. St.abrede schützt nicht vor Strafe. Es genügt bedingter Vorbehalt. Unbeachtlichkeit des Irrtums 2768¹⁸

Substitut

Vergleichsgebühr des S. 3189³⁰

Tabaksteuer

§ 11 III TabStG. Trägt der Steuerpflichtige auf die ihm von der Hebestelle ausgehändigten BlattoStZeichen einen höheren Kleinverkaufspreis ein als zu dem er die Zeichen entnommen hat, so sind diese an T.pflichtigen Erzeugnissen angebrachten Zeichen wegen vorschriftswidr. Verwendung als nicht verwendbar anzusehen 2979¹⁷

§ 55 II TabStG. Einziehung der Geschäftsbücher durch den Oberbeamten der Steuerverwaltung. Verweigerung der Vorlegung der Geschäftsbücher seitens eines zur Leitung des Geschäftsbetriebes Ermächtigten 2956²⁰

Wer nach Eintritt der Ungültigkeit der Freisteuerzeichen aus diesem das mit dem amtlichen Entwertungsvermerk „15. April 1924“ verlehene erste Mittelfeld herauschneidet, es durch ein noch nicht verwendetes Mittelfeld eines gewöhnlichen Zigarettengoldwertzeichens ersetzt, und zwar in der Absicht, das auf diese Weise zusammengesetzte Steuerzeichen als echt zu verwenden, erfüllt nicht durch wissenlichen Gebrauch

solcher Steuerzeichen den Tatbestand des § 66 I TabStG. in der ersten und dritten Begehungsform 3101¹¹

Im Verhältnis zum TabStG. sind dessen Material- und Ausgleichsteuervorschriften kein „anderes Gesetz“ i. S. von § 77 I TabStG. 2962⁶

Tarif

Der Lohnanspruch des am Betreten der Baustelle verhinderten Arbeitnehmers wird durch § 6 RR. für das Baugewerbe nicht ausgeschlossen 2635¹

§ 2 TarV.D. v. 23. Dez. 1918. Auslegung der Allgemeinverbindlichkeitsklärung. Räumlicher Geltungsbereich 2640⁶

§ 2 ff. TarV.D. v. 23. Dez. 1918. Bei der Bestimmung der „Art der Arbeit“ ist die Art des Betriebs, insbesondere sein Wirtschaftsziel, zur Beurteilung heranzuziehen. Dabei ist die Arbeitsleistung von Gefangenen, deren Leistung Arbeitsverträge nicht zugrunde liegen, nicht zu berücksichtigen. Inhabliche Erweiterung des T.vertrags steht dem ArbMin. nicht zu 2641⁷

T.vereinbarungen, die vor dem Inkrafttreten der TarV.D. abgeschlossen sind, binden die Mitglieder der Tparteien nur im Rahmen einer von ihnen erteilten Vollmacht 2642⁸

Die Frage, ob der Schlichter in einen noch laufenden T.vertrag eingegriffen und damit die Grenzen seiner Zuständigkeit überschritten hat, unterliegt der gerichtlichen Nachprüfung 2644¹⁰

Der Unterschied zwischen „Soll-“ und „Mussvorschrift“ muß bei den Vertragsparteien einer „Schlüsselindustrie“ als bekannt vorausgesetzt werden. Es ist nicht angängig, hier zwischen „Juristensprache“ und „Sprache des Lebens“ zu unterscheiden 2781³

§ 10 LohnT. für die Arbeiter der Reichsbahn. Änderung der Leistungsfähigkeit als vertragl. Voraussetzung für anderweitige Lohnfestsetzung muß in der Person des Arbeiters gegeben sein. Steigerung der dienstlichen Anforderungen ergibt keine Minderung der Leistungsfähigkeit in diesem Sinne 2843¹

§ 2 TarV.D. Ob die Zurückverlegung des Geltungsbeginns der Allgemeinverbindlichkeit auch Arbeitsverträge ergreift, die zur Zeit der Erklärung bereits erloschen waren, ist Auslegungsfrage 3412³

Tausch

vgl. auch WohnungsT.

§ 14 AufwNov. Ablösung für Rechnung des Erwerbers liegt auch dann vor, wenn bei T. von Grundstücken der bisherige Eigentümer den zur Löschung von Hypotheken erforderlichen Betrag zunächst aus eigenen Mitteln aufbringt, aber von dem jetzigen Eigentümer ein Grundstück erhält, dessen Wert den Betrag des abgelösten Rechtes deckt 3019¹

Culpa in contrahendo im gegenseitigen Verhältnis von Teilnehmern eines RingT. 3024²

Ein in Berlin abgeschlossener Vertrag, durch den ein in Deutschland belegenes Grundstück gegen ein in Österreich belegenes ausgetauscht wird, kann nicht formlos gültig abgeschlossen werden 3510¹

Täuschung, arglistige

Auf die Rechtsvermutung des § 891 BGB. kann sich derjenige nicht berufen, der a. T. zu beweisen hat, die darin besteht, daß der Täuschende Eigentümer des Grundstücks ist 2592⁷

A. T. oder positive Vertragsverletzung sind nicht anzunehmen, wenn die Hingabe eines versprochenen Darlehns

verlangt wird, obwohl die Abicht des Darlehensnehmers feststeht, das Darlehn nicht bar zurückzahlen, sondern mit älterer, bestrittener Provisionsforderung aufzurechnen 2705¹

Es gibt keine Arglistenreibe, wenn der Vorstand die Anmeldung des Austritts beim Genossenschaftsregister schuldhaft unterläßt 3023¹

N. T. liegt auch dann vor, wenn der Erklärende nur mit der Möglichkeit rechnet, daß seine Angaben unrichtig sind 3161¹³

Preuß. Gesetz betreffend Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten. Über die bestehende gesetzliche Regelung des Verlustes des Dienst Einkommens hinaus gibt es keine aus dem Gesichtspunkt der Arglistenreibe zu begründende Vermirkung desselben 3377⁶

Einwand der Arglist gegenüber der Versteigerung auf den Grundsatz „Markt = Markt“ 3488¹

Teilnahme

Für Anwendung des § 57 Nr. 3 StP.D. sind die Begriffe „Tat“ und „Teilnehmer“ weitgehendst auszulegen; deshalb ist auch bei fahrlässigen Handlungen T. i. S. dieser Vorschrift möglich; aber nie kann nach § 57 Nr. 3 als Teilnehmer der in Betracht kommen, gegen den die Tat sich richtet, noch der, der nur bei Gelegenheit der Tat des Angekl. einer andern Straftat sich schuldig macht 2750⁴

Telegramm

Einlegung eines Rechtsmittels durch Abwendung von T. erfolgt erst bei Ankunft (3R.) 3157⁹

Testamentsvollstrecker

§ 2205 Satz 3 BGB. Die Maßnahme eines T. darf im Grundbuchverkehr dann als in ordnungsmäß. Verwaltung ersorgend angesehen werden, wenn die Beweggründe für sie substantiiert vorgetragen, verständlich u. der Wirksamkeit gerecht werdend erscheinen 2614¹

Thüringen

§ 28 I ThürZustWZustG. Beantragt dngl. Gläub. die Zwangsversteigerung eines zur Konkursmasse gehörenden Grundstücks, so gehört die aus Anlaß der Versteigerung entstandene Zuwachsteuer zu den Massekosten, auch wenn der Konkursverwalter dem Versteigerungsverfahren nicht beigetreten ist. Ist im Zwangsversteigerungsverfahren der Zuschlag erteilt, so ist der Umstand, daß die Zwangsversteigerung unzulässig war, auf die Steuerpflicht ohne Einfluß 3337¹²

Zur Auslegung des § 10 ThürLandPol-BeamtG. v. 15. April 1925 2980¹

Der Abschuß schwerkranken Rehwilds auf der Treibjagd fällt nicht unter das Verbot in § 34 III ThürJagdD., sondern ist straffreier Akt der Hege 3325¹⁷

Tierhalter (§ 833 BGB.)

Nimmt der Besitzer eines Wachhundes das Tier auf die Straße, so sind an den Entlastungsbeweis besonders strenge Anforderungen zu stellen 3288²

Tochtergesellschaft

vgl. Muttergesellschaft

Tötung

Actio libera in causa. Fahrlässige T. eines sinnlos Betrunknen, der sich trotz des Bewußtseins, daß er im Zustand der Trunkenheit zu Ausschreitungen neigt, in diesen Zustand versetzt hat 2711¹¹

§ 222 StGB. Fahrlässigkeit eines Kraftwagenführers kann nicht darin erblickt werden, daß er einem nachfolgenden Wagen ein überholen nicht ermöglicht hat 2822⁶

Transportgefährdung (§§ 315 ff. StGB.)

Fahrlässige T. durch wesentliche Steigerung einer bestehenden, nicht v. Täter herbeigeführten geringeren Gefährd. Voraussehbarkeit des allg. Verlaufs 2823⁸

Treuhand

§ 7 GrundsteuerG. Grundsteuerermäßigung bei Belastung zugunsten des Treugebers 2656¹

Zur Durchführung einer Buch- u. Betriebsprüfung bei einer Aktiengesellschaft kann das Finanzamt von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Gesellschaft die Vorlage eines T. Berichts auch dann verlangen, wenn der Bericht der T. Gesellschaft zurückgegeben worden ist 2965³

Trunkenheit

Auch wenn keine sinnlose T. vorlag, kann doch krankhafte Störung der Geistestätigkeit bestanden haben, durch die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war 2740⁴⁰

Actio libera in causa. Fahrlässige Tötung eines sinnlos Betrunknen, der sich trotz des Bewußtseins, daß er im Zustand der T. zu Ausschreitungen neigt, in diesen Zustand versetzt hat 2711¹¹

Tschechoslowakei

§ 1 Sprachengesetz. Bei Ausübung gewisser Funktionen ist der Notar i. S. von § 1 Organ der Republik 2549¹

Grundriß des tschechoslow. Staatsrechts. Schrifttum 3485

Scheidung tschechoslowakischer Angehöriger in Deutschland 3511²

Türkei

Der Kaufmann Vertrag u. der griech.-türk. Bevölkerungsaustausch. Schrifttum 3467

Die während des Kriegs reaktivierten Mitglieder der deutschen Militärmission in der T. sind Stelleninhaber i. S. des DffPensG. 3515¹

übergroße Wohnungen u. möblierte Zimmer, preuß. WD. v. 12. Dez. 1924 über die Bewirtschaftung v.

§ 2 schließt die Inanspruchnahme einer selbständigen, d. h. räumlich u. wirtschaftlich getrennten W., die früher Teil einer ü. W. war, auch dann nicht aus, wenn die Gemeindebehörde die räumliche Trennung der W.teile durch bauliche Veränderung auf Grund einer örtlichen Anordnung bei der früheren Inanspruchnahme vorgenommen hat 3250²²

libertretung, Unterscheidung vom Vergehen i. u. W.

Umsatzsteuer

§§ 1 Nr. 1, 2 Nr. 4 U.gesetz. Wenn bei Verpachtung v. landwirtschaftl. Betrieb der Verpächter dem Pächter Inventar verkauft, so ist der Kaufpreis für das Inventar umsatzsteuerpflichtig 3335⁹

§§ 1 Nr. 1, 2 Nr. 4 U.gesetz. Wird landwirtschaftlicher Betrieb mit Inventar verpachtet, so ist der Teil der Pachtsumme, der auf das Inventar entfällt, umsatzsteuerpflichtig 3336¹⁰

§ 2 Nr. 1a U.gesetz 1926. Bringt Ausländer, der im Inland keine Betriebsstätte unterhält, auf Bestellung Ware in das Inland, so liegt nicht Verbringen, sondern Einfuhr vor; Steuerfreiheit ist nur gegeben, wenn der Ausländer nach Vorschrift des Gesetzes den buchmäßigen Nachweis über die Herkunft der Gegenstände erbringt 3512¹

Zu einem besonderen Zweck hergerichtete Räume i. S. von § 2 I Nr. 4 U.gesetz verlieren den Charakter als eingerichtete Räume, wenn sie neu verpachtet

u. vermietet werden u. zu dem nunmehrigen Pacht- oder Mietzweck die bisher erforderliche Einrichtung nicht mehr erforderlich ist 2977¹⁵

§ 2 Nr. 5 U.gesetz 1926. Fährbetrieb mit Ausnahme des Eisenbahnfährbetriebs ist umsatzsteuerpflichtig 2844¹

§ 3 Nr. 2 U.gesetz 1926 billigt Reich, Ländern u. Gemeinden wegen der Schlachthöfe, Gas-, Elektrizitäts- u. Wasserwerke Steuerfreiheit nur für solche Umsätze zu, die den genannten Betrieben eigentümlich sind, d. h. der besondern Aufgabe entsprechen, die diese Werke im öffentl. Interesse zu erfüllen haben, nicht für Umsätze, die regelmäßig bei jedem industriellen Großbetrieb als Hilfsgeschäft vorkommen 3336¹¹

§ 3 Nr. 5 U.gesetz 1926. Wer sich gewerblich ausschließlich durch die Ausschmückung von Schaufenstern betätigt, kann unter Umständen auf die Steuerbefreiung des Künstlers Anspruch haben 2651²

§ 8 I U.gesetz 1926. Bestellung einer Verkehrshyp. gilt als vereinnahmtes Entgelt für umsatzsteuerpflichtige Leistung in Höhe des Reintwerts, wenn nicht besondere Umstände höheren oder geringeren Wert begründen 2652³

Umtausch

vgl. Pferdekauf

Uneheliches Kind

Legitimation eines im Ehebruch erzeugten K. wenn die Mutter den Erzeuger heiratet 2707³

Das Recht des u. K. und seiner Mutter im In- und Ausland. Schrifttum 3471

Österr. Recht ist auf die bei einem österr. Gericht gegen einen in Österreich wohnhaften österr. Staatsangehörigen erhobene Paternitätsklage auch dann anzuwenden, wenn das u. K. von ihm in Deutschland mit deutscher Staatsbürgerin gezeugt und wie die Kindesmutter in Deutschland sesshaft ist 3521⁶

Das dänische Recht kennt keine exceptio plurium, mehrere Beischläfer haften in solidum 3523¹

Unerlaubte Handlung

bezüglich § 833 vgl. Tierhalter
§§ 823, 826 BGB. Organisierte Arbeiter, die, um einen nicht Organisierten zum Beitritt zu einer Gewerkschaft zu veranlassen, wirtschaftliche Druckmittel anwenden, verstoßen wider die guten Sitten, wenn die Druckmittel die wirtschaftliche Existenz des Betroffenen erheblich gefährden 2779¹

§§ 823, 832 BGB. Haftung des aufsichtspflichtigen Vaters 3024⁴

Zuständigkeit des ArbG. für Klagen aus u. S. zwischen Arbeitnehmer u. gesetzl. Vertreter des Arbeitgebers 3035¹

Klage auf Unterlassung v. Wettbewerbshandlungen. Auskunftserteilung und Schadensersatz nach § 826 BGB. im Gerichtsstand der u. S. 3070¹⁰

Voraussetzung für § 826 BGB.: Vorsatz, es genügt Obentualdolus — sittenwidrige Handlung, es genügt unter Umständen grobe Fahrlässigkeit, namentlich wenn der Täter mit Rücksicht auf seinen Beruf oder sein Ansehen Vertrauensstellung einnimmt, z. B. RA., namentlich wenn er auch noch Notar ist 3149¹

Ungerechtfertigte Bereicherung

vgl. W.

Union internationale des Avocats 3433

Anlauteer Wettbewerb

Schrifttum 2581

Kommentar zum W.recht. Schrifttum 3047

Das W.recht der Gleichnamigen unter

Verkäuflichkeit ausländischen Rechts 3046

Warenzeichen und u. W. in ihrer Fortbildung durch die Rechtsprechung. Schrifttum 3048

Zugaben und u. W. Schrifttum 3048

§§ 1, 2, 31 Österr. Unl. W. Die Führung des Titels „technischer Anwalt“ oder „technischer Anwalt B. T. A.“ durch Ziviltechniker bzw. Zivilingenieur ist unstatthaft 2663²

Die Anklündigung eines Geschäftsinhabers, daß er die Lose zu einer von ihm veranstalteten Lotterie verschenke u. die Gewinne in seinen Schaufenstern ausstelle, verstößt weder gegen § 286 StGB. noch gegen das Unl. W. 3097⁷

§ 1 Unl. W. Preischleudern mit Markenartikeln 2659¹

§ 1 Unl. W. Sittenwidrigkeit der planmäßigen Unterbietung eines Bücherladenspreises 2754¹

§ 1 Unl. W. Verletzung des Namensrechts einer Firma ist dann vorhanden, wenn ein anderer ein zum Bestandteil dieser Fa. gehörendes Wortzeichen für seine Erzeugnisse verwendet. U. W. ist trotz Nichtidentität der Bezeichnung dann gegeben, wenn die gerügte Bezeichnung auf die gleiche Erzeugungsquelle hinweist, wie das Wortzeichen des Berechtigten 2756²

§ 1 Unl. W. Handlung, die objektiv die guten Sitten nicht verletzt, kann durch Vertrag nicht zu einer sittenwidrigen gestempelt werden 2780²

§ 1 Unl. W. Früherer N. A., der jetzt Beruf eines Rechtskonsulenten ausübt, darf sich nicht als „N. A. d.“ bezeichnen 3151³

§ 1 Unl. W. U. W. durch Auffuchen der Kundschaft des Konkurrenten 3094⁴

§ 1 Unl. W. Klage auf Unterlassung von Wettbewerbshandlungen. Auskunftserteilung u. Schadensersatz nach § 826 BGB. im Gerichtsstand der unerlaubten Handlung 3070¹⁰

§§ 1, 3 Unl. W. Auch den im Dienst einer Behörde stehenden Landmessern kommt bei Ausführung von Vermessungen für Dritte auf Grund Privat-Vertrags diejenige Glaubwürdigkeit zu, die den Vermessungsarbeiten der selbständigen vereidigten Landmesser beigelegt ist. In die Bestimmungen des Verbands der vereidigten Landmesser über Art u. Umfang der Beklamme ist die Behörde nicht gebunden. Der Vermessungsbeamte handelt, auch wenn er Privataufträge erledigt, in öffentl. Funktion. Daher ist der Gebrauch amtlicher Bezeichnungen auf Anklündigungen u. Rechnungen zulässig 3299¹¹

§§ 1, 3 Unl. W. Verkauf wider Willen des Zeicheninhabers ist kein u. W., wenn die Ware frei erhältlich ist 3061⁵

§§ 1, 3 Unl. W. Unschädlichkeit unrichtiger Angaben, wenn kein Anschein eines besonders günstigen Angebots vorliegt 3072¹¹

§§ 1, 3 Unl. W. Wird durch den Gebrauch einer Sachfirma ein Irrtum über den Ursprung der von dem Firmeninhaber vertriebenen Waren hervorgerufen, so kann die Benutzung der Firma nicht schlechthin, vielmehr nur für den Handel mit diesen Waren verboten werden 3073¹²

§§ 1, 16 Unl. W. Voraussetzung für die erneute Geltendmachung eines durch rechtskräftiges Urteil abgewiesenen Anspruchs auf Unterlassung des Gebrauchs einer Firma wegen bestehender Verwechslungsgefahr 3074¹³

§ 3 Unl. W. Unrichtige Angaben durch Verschweigen der Tatsache, daß der Abschluß eines angebotenen Darlehns-

geschäfts von dem Abschluß eines Lebensversicherungsvertrags abhängig gemacht wird 3096⁵

§ 3 Unl. W. Österreicher, der in seinem Heimatstaat die Befähigung z. Rechtsanwaltsberuf erworben, aber nicht in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen ist, begehrt u. W., wenn er sich in Deutschland als österr. N. A. bezeichnet 3498⁸

Beurteilung der Inserate von Großbetrieben in Fachzeitschriften. Unrichtige Angabe i. S. v. § 3 Unl. W. 2778¹

§§ 3, 13 Unl. W. Auch wahre Angaben in Prospekten können durch die Art des Gebrauchs u. den Zusammenhang mit dem andern Inhalt eine Unterlassungsklage begründen 3091²

§ 15 Unl. W. Zum Begriff der Tatsachenbehauptung 3100¹⁰

§ 16 Unl. W. Die Verwechslungsgefahr ist unerheblich, wenn die verwechselbaren Firmenbestandteile keine Unterscheidungskraft haben 2603¹⁵

§ 16 Unl. W. Verwechslungsgefahr beim Gebrauch desselben Familiennamens durch zwei Firmen. Der Inhaber der älteren Firma kann der jüngeren die Benutzung des gleichen Familiennamens nicht verbieten, wenn die jüngere Firma den Familiennamen berechnigterweise in Gebrauch genommen u. jahrelang benutzt hat 3075¹⁴

§ 17 Unl. W. Wenn Fabrikant an von ihm hergestellten u. vertriebenen, auf Verlegung nicht eingerichteten hochwertigen Maschinen eines an sich bekannten Systems Verbesserungen angebracht hat, deren Erkennung auch dem Fachmann auf Grund bloßer Besichtigung nicht möglich ist, so kann diesen Verbesserungen die Eigenschaft von Betriebsgeheimnissen nicht schon deshalb abgesprochen werden, weil jeder Interessent sich eine Maschine kaufen u. sich durch Verlegung mit den Verbesserungen vertraut machen kann (St. R.) 3087²³

Unterhaltspflichtverletzung (§ 361 Biff. 10 StGB.)

Verjährung der Strafverfolgung wegen U. 3029¹¹

In Preußen sind in erster Linie die Bezirksfürsorgeverbände, im Einzelfall auch die Jugendämter die zur Aufforderung des U. pflichtigen zuständige Behörde 3400⁷

Unterbringung

Eigenmäßige, eigentümergehörige Verfü- gung als Zueignung 2729²⁹

U. durch Geldvermischung 2762²

§ 350 StGB. Meist- oder Mitgewahrhaft. Die Ausübung der Dienstaufsicht über einen Beamten braucht nicht zu Beschränkung seiner tatsächlichen Verfügungsgewalt zu führen 3013⁹

Der Verbrauch von auftragsgemäß für Rechnung eines Vollmachtgebers, aber auf eigenen Namen erworbenen Geldes durch Bevollmächtigten stellt nicht U., möglicherweise aber Untreue dar 3306¹⁶

Unterschrift des Verteidigers

vgl. B.

Untersuchungshaft

Über die Entschädigung für unschuldig erlittene U. kann auch nach Erlass des freisprechenden Urteils entschieden werden. Beschwerde gegen die Ablehnung des Antrags auf nachträgliche Beschlußfassung über die Entschädigung. Verfahren bei Nachholung der unterbliebenen Beschlußfassung 2774⁹⁷

Untervermietung

Grundsätze für die Berechnung der angemessenen Vergütung für die U. von

Geschäftsräumen (§ 49a MietSchG.) 2873¹⁴

Ist unter der Geltung der Wohn- MangDef. für Groß-Berlin v. 16. Okt. 1919 ein U. verhältnis ungewandelt worden, so bedurfte es keiner Mitwirkung des Wohnungsamts 2892³

§ 27 MietSchG. findet auf die Herausgabeklage des Hauptvermieters gegen den Untervermieter grundsätzlich Anwendung 2901¹

Kein Schadensersatzanspruch des Mieter- schutz genießenden Untermieters bei willkürlicher Beendigung der Haupt- miete durch den Untervermieter? 3218

Bei der Bestimmung der gesetzl. Unter- miete hat das M. G. A., wenn streitig ist, ob u. welche Einrichtungsgegen- stände überlassen sind, seiner Entsch. den Sachvortrag des Antragstellers zugrunde zu legen 3238⁴

Zur Anwendung des § 49a MietSchG. bei U. verträgen 3256⁶

Ortl. Anordnung kann gegen die Ver- folgung der Genehmigung des WohnU. zu U. verträgen die Beschwerde an das M. G. A. zulassen 3389⁴

Ersetzung der Erlaubnis zur U.

Der Ersetzung der Erlaubnis des Ver- mieters zur U. wird nicht dadurch aus- geschlossen, daß der Mieter in die Wirtschaft oder Haushaltung des Untermieters aufgenommen wird 2883¹⁰

Die Erlaubnis des Vermieters zur U. kann vom M. G. A. nicht ersetzt werden, wenn die U. gegen die Bestimmungen der WohnD. für die Stadt Berlin v. 14. Aug. 1928 verstößt 2884¹¹

Die Erlaubnis des Vermieters zur U. kann das M. G. A. auch auf Antrag eines Zwangsmieters ersetzen, auch dann, wenn das M. G. A. bei Festsetzung des Zwangsmietvertrags gem. § 4 II WohnungM. G. angeordnet hat, daß die Gemeinde an Stelle des Wohnung- suchenden als Mieter gilt 3239⁶

Die Ersetzung der Erlaubnis des Ver- mieters zur U. kann nicht deshalb verweigert werden, weil der Mieter die U. an den Vermieter abgelehnt hat 3240⁷

Untreue (§ 266 StGB.)

Begehung der U. durch Unterlassung. Die Verfügung über Vermögensstück muß nicht unmittelbar dieses selbst schädigen, es genügt, wenn durch die Verfügung mittelbar ein Nachteil für das sonstige Vermögen entsteht und wenn das Vermögensstück wirtschaftlich zum Vermögen des Auftraggebers ge- hört. Verfügung kann rein tatsächliche Einwirkung auf die Sache sein 2731³¹

Der Verbrauch von auftragsgemäß für Rechnung eines Vollmachtgebers, aber auf eigenen Namen erworbenen Geldes durch Bevollmächtigten stellt nicht Unterbringung, möglicherweise aber U. dar 3306¹⁶

Unzurechnungsfähigkeit (§ 51 StGB.)

Actio libera in causa. Fahrlässige Tötung eines sinnlos Betrunknen, der sich trotz des Bewußtseins, daß er im Zu- stand der Trunkenheit zu Ausschrei- tungen neigt, in diesen Zustand ver- setzt hat 2711¹¹

Auch wenn keine sinnlose Trunkenheit vorlag, kann doch krankhafte Störung der Geistestätigkeit bestanden haben, durch die die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war 2740⁴⁰

Urheberrecht

vgl. Literat. U., Kunstschutzzgesetz U. u. Erfinderrech. Schrifttum 3050

Urkundenfälschung

§ 267 StGB. Fälschliche Anfertigung einer Urkunde durch Anbringung v.

Kreuzen und deren Beglaubigung zum Zweck der Vortäuschung der Unterschrift 3011⁷

§§ 267, 268 StGB. Gesamtkundenqualität eines Depotbuchs. Urkundenfälschung durch Änderung der Handelsbucheinträge durch einen Angestellten des Kaufmanns 2745⁴⁷

§ 268 StGB. Die Erstrebung des Vermögensvorteils kann darin gefunden werden, daß es dem Täter darum zu tun war, die Verhängung einer Geldstrafe überhaupt oder doch in dem dem Umfang der Verfehlung entsprechenden Höhe abzuwenden 2734³²

§§ 271, 272 StGB. Bekundung einer unwahren Tatsache. Bewirken i. S. von § 271 StGB. Begriff der öffentl. Urkunde. Irrtum über den Begriff der öffentl. Urkunde. Gewinnjucht i. S. von § 272 StGB. 3385¹⁴

Urkundenfälschung im Amte
 §§ 267, 268, 348 I, 349 StGB. Tateinheitl. Zusammentreffen von schwerer Privatll. u. schwerer Falschbeurkundung. Annahme der Falschbeurkundung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die in Betracht kommenden amtlichen Vermerke zunächst nur für den inneren Dienst bestimmt sind, dann aber auch zum Beweis gegen jeden Dritten gelten sollen. Urkundeneigenschaft von Durchschreibequittungen und privatchriftlichen Zeugnissen? Der innere Tatbestand der U. verlangt hinsichtlich des Gegenstandes der Falschbeurkundung lediglich das Bewußtsein der Tatsache, an die das Recht die Schlussfolgerungen knüpft, daß eine zum Beweis von Rechten und Rechtsverhältnissen erhebliche Urkunde vorliegt 2530²⁴

Urkundeneigenschaft der Steuermarkenblätter. Beiseiteschaffen von Markenbogen aus hinterlegten Steuerakten, Ablösung der Steuermarken u. Wiederverwendung der letzteren durch Steuerbeamten als Verbrechen nach §§ 349 II, 349 StGB. in Tateinheit mit Vergehen nach § 369 a ABGd. Genügt der Eintritt der Voraussetzungen, die in von der Zentralverwaltungsstelle für die Vernichtung von Urkunden aufgestellten allgemeinen Richtlinien bestimmt sind, um solchen Urkunden die Beweisbestimmung und damit die Urkundeneigenschaft zu entziehen? 2951¹⁷

Urteilsergänzungsverfahren (§ 321 ZPO.)
 Erhält der Armenanwalt vom Staat die Vergleichsgebühr, wenn er nach Verkündung des Endurteils im U. beim Vergleichsabschluß mitwirkt? Begriff der Instanz 3182²⁰

Urteilsgründe des Strafurteils
 § 267 StGB. Erfordernisse des St. im Hinblick auf die Wiedergabe des Inhalts eines inkriminierten Platzats 2739³⁹

Die Nichterwähnung des § 27c StGB. in den U. bedeutet nicht Gesetzesverletzung (§ 337 StGB.) 3033²²

Urteilsverkündung
 Bei Urteilen der Oberlandesgerichte, die vor dem 1. April 1929 verkündet, aber nach dem 1. April 1929 zugestellt worden sind, ist die Instanz erst mit der Zustellung des Urteils beendet, auch wenn die Revisionssumme nicht erreicht ist 2541⁷

Urteilsveröffentlichung (§ 200 StGB.)
 Gebühr des RA. für B. eines Strafurteils nach § 200 3195¹³

Verbindung von Straffällen
 vgl. Privatklage

Verbrauch der Strafflage
 Aburteilung einer Straftat im Ein-

bruchsgebiet durch ausländ. Gericht hat nicht B. d. St. zur Folge 3503¹³

Verein
 Im ehrengerichtl. Verfahren, das sich auf die W. fassung gründet, kann Bestrafung nur wegen Verfehlungen gegen die damals geltenden Satzungen erfolgen. Die Feststellung der Ungültigkeit ehrengerichtlicher Beschlüsse kann sich nur gegen den B. richten, von dem sie ausgehen 2708⁶

Vereinigte Staaten von Nordamerika
 vgl. Freigabe deutschen Vermögens
 Die erbschaftsteuerliche Behandlung der durch das amerikanische Freigabegesetz v. 10. März 1928 freigegebenen Vermögensteile 3458
 Die Rechtsverfolgung im internat. Rechtsverkehr: Das Recht der B. St. Schrifttum 3486

Vereinigungsfreiheit (Art. 159 RWerf.)
 Organisierte Arbeiter, die, um einen nicht Organisierten zum Beitritt zur Gewerkschaft zu veranlassen, wirtschaftl. Druckmittel anwenden, verstoßen gegen die guten Sitten, wenn die Druckmittel die wirtschaftl. Existenz des Betroffenen erheblich gefährden 2779¹

Verfassung
 vgl. RWerf.
 Grundzüge der schwed. V. geschichte. Schrifttum 3482

Vergehen
 Bei Androhung einer in Vielfachem des Grundwertes bestehenden Geldstrafe, deren Höchstbetrag 150 M übersteigen kann, hängt die Frage, ob B. oder Übertretung vorliegt, von dem Höchstbetrag der jeweils möglichen Geldstrafe ab 3026⁹

Vergleich
 Der Privatkläger kann sich durch B. wirksam zur Rücknahme der Privatklage verpflichten, ist aber, solange er die Rücknahme noch nicht erklärt hat, dadurch allein noch nicht gehindert, das Privatklageverfahren weiter zu betreiben 2777⁴⁴

Beiträge zur Lehre vom B. Schrifttum 3053

§ 365 StGB. Beratende Berufstätigkeit des RA. im Interesse beider Parteien. Genügt die Absicht des RA., einen im Interesse beider Parteien gelegenen B. zu erzielen? 3168¹⁹

Die Verhandlungsgebühr steht dem RA. auch dann zu, wenn die Parteien gem. § 7 Entf. D. auf mündliche Verhandlung verzichten und vor Zustellung einer Entscheidung sich vergleichen 3177¹⁰

§ 5 IV 2 MietSchG. Die Bestimmung über einmalige Verlängerung der Räumungsfrist findet bei B. keine Anwendung 3262³

Auswertungs B.
 Haben die Parteien vergleichsweise den Inhalt ihrer früheren Vereinbarungen grundlegend abgeändert, ohne daß Ungewißheit über die Auswertbarkeit einer Restkaufhyp. bestand, so kommt Auswertung der früheren Kaufpreisschuld nicht mehr in Betracht 2516¹¹

§§ 14, 17 AufwGNov. Bei Streit über den guten Glauben des Grundstücksenerbers ist ein zwischen den Streitenden abgeschlossener B. auch dann auf diesen Streit beschränkt, wenn als Gegenleistung des Gläubigers Verzicht auf alle Aufwertungsansprüche ausgesprochen worden ist 2518¹³

Der Streit betrifft die Höhe der Auswertung, wenn gestritten wird, ob die Forderung 1920 oder 1921 entstanden ist, ferner ob ein B. vom Februar 1926, worin der Gläubiger auf weitere

Ansprüche auch für den Fall einer Änderung der Gesetzgebung verzichtet, nach § 17 AufwGNov. einer Erweiterung des Aufwertungsanspruchs entgegensteht 2540³

Vergleichsgebühr
 § 1 ArmAnwG. mit § 13 Ziff. 3 RA-GebD. Anfall der B. ohne Teilnahme an der Sühneverhandlung 2540⁴
 Erhält der Armenanwalt vom Staat die B., wenn er nach Verkündung des Urteils im Urteilsergänzungsverfahren beim Abschluß des Vergleichs mitwirkt? Begriff der Instanz 3182²⁰
 B. u. Untervollmacht 3189³⁰

Vergleichsverfahren
 Verkauf des Geschäfts im B. fällt nicht unter § 25 I StGB. 2627¹⁷
 RD., Vergl. D. u. AnfG. mit Erläuterungen. Schrifttum 3148

Vergnügungssteuer
 Zur Frage der Steuerfreiheit von „Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen“ 2981²

Verjährung
 Nach welchem Recht richtet sich die B. einer Ausgleichsforderung? 2657¹
 Verpätete Schiedsfrage 2658¹
 Wird dem Erfordernisse des § 68 I StGB. durch eine Verfüzung des Strafkammervorsitzenden genügt, durch die beim RA. des Privatklägers angefragt wird, ob die Sache außergerichtlich erledigt sei und für den Fall, daß dies nicht geschehen ist, Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung in Aussicht stellt? 2749¹
 Übersendet der Amtsrichter im Ermittlungsverfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Akten der Polizeiverwaltung zur Anstellung von Ermittlungen, so wird dadurch die B. der Strafverfolgung nicht unterbrochen 2757³
 B. der Strafverfolgung wegen Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 361 Ziff. 10 StGB.) 3029¹¹

Verkehrsrecht
 Verkehrsrechtl. Probleme bei der Reform des Strafrechts u. Strafprozesses 2793
 Franzöf. Schrifttum zum franzöf. StraßB. (Code de la Route) 2812

Verkehrsjahrmann
 Sagt jemand zum B., er könne den Verkehr nicht regeln, er müsse dies erst lernen und zeigt hierbei an seine Stirn, so verjagt hinsichtlich der Wette der Schuß des § 193 StGB. nicht ohne weiteres 2835⁸

Verlagsrecht
 Kommentar zum Gesetz über das B. Schrifttum 3051
 Das Recht der Neuaufgabe im Buch- u. Kunstverlag. Schrifttum 3052
 Die Vorschrift des § 13 II StGB. ist eng auszulegen. Auch soweit nach § 13 I Änderungen am Werk zulässig sind, muß im Zweifel der Verleger gegen den Verfasser zurückstehen 3082²⁰
 § 20 StGB. Pflichten des Verlegers 3504¹

Verlester i. S. von § 172 StGB.
 Die den RA. für den Antrag ermächtigende Vollmacht muß innerhalb der gesetzl. Frist bei Gericht eingereicht sein 2771²⁶
 Angehörige u. Erben des B. gelten ihrerseits nicht als B. 2771²⁷
 § 172 II StGB. Eine von der Partei selbst verfaßte, von ihrem RA. nur unterschriebene Eingabe genügt nicht 2774³⁶

Vermögens
 Wenn dem Erben die Substanz des Nachlasses im wesentlichen erhalten geblieben ist, braucht sich der B. uehmer den Verarmungsfaktor nicht abziehen zu lassen 3488¹

Markt, die Erblasser in einem vor dem gänzlichen Verfall der Papiermark errichteten Testament aussetzte, sind, wenn zur Zeit des Infraktretens des Testaments neue Markwährung in Umlauf ist, in dieser Währung zum Nennbetrag zu zahlen 3526¹

Vermittlung von Arbeitnehmern
vgl. Anwerbung...

versicherungsrecht, öffentliches

vgl. Arbeitsvermittlungsges. u. Arbeitslosenversicherung, Knappschaft, Krankenkasse

§ 24 RVD. Wirksamkeit der Amtsenthebung 3515⁴

§ 131 RVD. Bei der Ersatzstellung stellt die Unterlassung einer Mitteilung an den Empfänger nicht schlechthin einen unabwendbaren Unfall dar. Verschulden seines gesetzl. Vertreters hat der Versicherte wie eigenes Verschulden zu vertreten 2548¹

§ 531 II RVD. Begriff „rückständige Beiträge“ 2980¹

§ 533 RVD. Stundungsabrede schützt nicht vor Strafe. Es genügt bedingter Vorbehalt. Unbeachtlichkeit des Irrtums 2768¹⁸

§ 544 RVD. Unfall bei Rederei mit einem Mitarbeiter nach Beendigung der Arbeit im Waschraum nicht als Betriebsunfall anerkannt 3108³

§ 545 a RVD. Unfall während des Wartens auf den Zug 2845³

§ 555 RVD. Betriebsunfall u. Selbstmord 2844¹

§ 559 c RVD. Beginn der Unfallrente nach Wegfall des Krankengeldes 3108²

§ 631 RVD. Großstadt. Kanalisationsanlagen u. Pumpenanlagen als einheitliches Ganzes bei Gas- u. Wasserwerk-Vereinsgenossenschaft versichert 3415³

§ 632 RVD. Badeanstalt einer Stadt in Eigenversicherung 3415²

§§ 633, 628 RVD. Wegebauarbeiten einer Gemeinde als Eigenbauarbeiten 3415¹

§ 695 RVD. Berücksichtigung der Tätigkeit eines Angestellten für Haftpflichtversicherungsanstalten bei Einreihung in Gehaltsklassen der Dienstordnung 2980²

§ 922 RVD. Lokomotivführer als Arbeiter angesehen 2845²

§ 922 RVD. Unfall beim Kirschepflücken zum alsbald. Gebrauch keine landwirtsch. Betriebstätigkeit 3338¹

versicherungsfall i. S. von § 1259 II Nr. 6 RVD. ist stets der Tod des Versicherten, auch dann, wenn ihm vor seinem Tode eine Invalidenrente bewilligt worden war 2845⁴

§ 1715 a RVD. Für die Anwendbarkeit des § 1715 a ist Voraussetzung, daß es sich um die Auslegung entweder eines Rechtsbegriffs oder einer gesetzl. Vorschrift handelt, für deren Deutung es auf die Lage des einzelnen Falles nicht ankommt 2980³

§§ 28, 31 RVO. Zulässigkeit der Zahlung des Altersruhegeldes für ein Jahr zurück 3108¹

§ 44 RVD. über Geschäftsgang u. Verfahren der Oberversicherungsämter 2980⁵

versicherungsrecht, privates

vgl. Seeversicherung

Die sog. Nach-Inzassoprovision des Versicherungsgeneralagenten 2568

Rechtsfälle aus dem Recht der Vertragsversicherung. Schrifttum 2581

Versicherung gegen Unfall als Fahrgast in einem dem Personenverkehr dienenden Verkehrsmittel. Begriff des Verkehrsmittels u. des Fahrgastes 2590⁶

§ 6e KapVerfStG. Zum Begriff „Niederlassung“. Es genügt nicht, daß ausländische Versicherungsgesellschaft nach § 86 III VerfAufG. einen Hauptbevollmächtigten bestellt hat. Auch in diesem Falle ist zu prüfen, ob tatsächlich Niederlassung begründet worden ist 2653⁵

Die Rechtslage der Versicherten bei Verschmelzungen u. Bestandsübertragungen 3045

§ 3 UnlVO. Unrichtige Angaben durch Verschweigen der Tatsache, daß der Abschluß eines angebotenen Darlehns-geschäfts von dem Abschluß eines Lebensversicherungsvertrags abhängig gemacht wird 3096⁵

§§ 21, 22 RVO. Daß eine unrichtige Angabe auf den Abschluß des Vertrages von Einfluß gewesen sei, kann der Versicherer nur nach § 22, nicht nach § 21 geltend machen 3320⁸

§§ 33, 34 RVO. Auch solche wesentlich falschen Angaben des Versicherungsnehmers über die Höhe des eingetretenen Schadens, die einem Beamten des Versicherers zum Zweck gemeinsamer Ermittlung des Schadens gemacht werden, verwirken bei entspr. Klausel der Versicherungsbedingungen den Anspruch des Versicherten 2705²

Aufforderung zur Zahlung der Prämie durch einen mit gedruckter Faksimileunterschrift versehenen Brief genügt bei in der Sache vorgeschriebenen Schriftform. Die Gültigkeit einer solchen Aufforderung wird durch die Vor-schrift des § 39 II RVO. nicht berührt 3153⁶

§ 67 I 3 RVO. Vor Eintritt des Schadensfalles getroffene Abmachungen des versicherten Vermieters mit dem Mieter, daß dieser nicht für Unfall u. leichtes Verschulden hafte, verletzen nicht das Recht des Versicherers auf Übergang des Erfahnspruchs. Beweislast für das Nichtvorliegen eines haftbaren Verschuldens trifft den Mieter 3230⁶

§ 88 RVO. Ansprüche des Versicherungsagenten nach Beendigung des Agentenverhältnisses 3221

Versorgungsrecht

vgl. MannschVersG., OffPensG., Wehrmacht VO.

Der Rekurs nach § 92 VerfahrensG. i. d. Fass. der Bef. v. 20. März 1928 ist auch unzulässig, wenn nur streitig ist, ob die zweijährige Frist des § 57 II RVerfOrgG. gewahrt werden mußte oder nicht 2548¹

§ 25 Gef. über die Hamb. Ordnungspolizei v. 28. Jan. 1925. Zur Frage der Versorgung eines hainburger Schupobeamten, der zunächst wegen Ablaufs der 12jährigen Pflichtdienstzeit gekündigt hatte, dann aber wegen eines bereits vor diesem Zeitpunkt begangenen Dienstvergehens, das ebenfalls schon vorher zur Einleitung eines Dienststrafverfahrens geführt hatte, nachher erst rechtskräftig aus dem Amte entlassen worden ist 2655¹

Guadenpension auf Grund des § 13 II PrPinterdlFürsG. i. d. Fass. von § 30 Ziff. 1 PrVerfAbbUmG. v. 25. März 1926 ist Versorgung i. S. der Ruhe-svorschriften 2980²

Die Gewährung einer Waisenrente auf Grund des RVO. an ein Kind, für das der Bezugsberechtigte nach dem PCG. v. 21. Dez. 1920 einen Kinderzuschlag erhält, stellt keine nach § 110 RVO. verbotene Doppelversorgung dar 2980³

Leistungen auf Grund einer Entsch., die im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 66 ff.

VerfahrensG.) aufgehoben worden ist, sind zu Unrecht empfangen 3200¹

§ 21 GrEwStG. § 72 RVO. Die Anwendbarkeit des § 3 der Bef. v. 29. Juni 1923 setzt nicht voraus, daß der Erwerb des Grundstücks nur in Erwartung der Kapitalabfindung erfolgt oder der Antrag auf Kapitalabfindung vor Rechtskraft des den Grundstückserwerb betr. Steuerbescheids gestellt ist 3335⁸

Die Vergütung, die einem B.berechtigten, der als Ministerialamtmann bei der Regierungskommission des Saargebiets beschäftigt ist, für seine Tätigkeit gewährt wird, fließt aus öffentl. Mitteln i. S. von § 57 Nr. 2 RVO. i. d. Fass. der 9. Ergänzung zum BesoldG. 3416¹

Für die Anwendbarkeit der Ruhe-svorschrift des § 57 Nr. 2 RVO. i. d. Fass. von Art. 2 IV der 9. Ergänzung des BesoldG. v. 18. Juni 1923 kommt es nicht darauf an, ob das Unternehmen oder die Körperschaft, bei der der B. berechnete tätig ist, Behördencharakter hat, vielmehr ist von ausschlaggebender Bedeutung der Umstand, ob die Vergütung tatsächlich zu Lasten der öffentl. Hand geht, d. h. aus öffentl. Mitteln fließt 3416²

Zur Zurückziehung der sog. Rannbezüge, die zu Unrecht zugebilligt sind, bedarf es keines Verichtigungsbescheids gem. § 65 VerfahrensG. Sie können vielmehr, wie sie durch einfache Verwaltungs-verfügung zugebilligt werden, auch durch solche Verfügung wieder entzogen werden 3515²

Bei Zurückverweisung einer Sache darf über die außergerichtlichen Kosten nicht entschieden werden 3515³

Verzicht

vgl. Rücktritt vom B.

Die Beihilfe zur Selbstbefreiung eines Gefangenen erfordert nicht, daß der Gefangene von dem Einbringen der Gegenstände, die ihm zu seiner Selbstbefreiung dienen sollen, Kenntnis bekommen hat 2714¹⁴

§ 176 Ziff. 3 StGB. Zur Grenzziehung zwischen B. und Vollendung beim Tatbestand des Sittlichkeitsverbrechens. Befriedigung der Wollust als mögliches Merkmal der Vollendung 2723²²

Vertagung

§ 303 StPD. findet bei B. keine Anwendung 2772²¹

B. eines Versteigerungstermins ist nur in ganz außergewöhnlichen Fällen beim Vorliegen besonders zwingender Gründe zulässig 3301¹²

Verteidiger

Gebühren vgl. unter AnwGeh.

Die Philosophie der Verteidigung 2691

Schriftliche Verufungseinlegung durch den B. ist auch bei Unleserlichkeit der Unterschrift wirksam 2768¹⁹ 3099⁹

Behandlung eines als Verufung bezeichneten Rechtsmittels, wenn nur die Rev. zulässig war. Bedeutung des Umstandes, daß das Rechtsmittel von B. eingelegt war 2769²⁰

In dem Verschulden des Geschäftspersonals eines RA. ist regelmäßig kein Wiedereinsetzungsgrund zu finden (StR.) 2770²⁴

Der Strafrechtsanwalt. Schmed. Schrift-tum 3004

Für den Antrag, den Angell. von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden, be-

- darf der B. einer besonderen Ermächtigung 3014¹²
- Die Kosten eines B. sind, auch wenn sie im Interesse der Ausübung eines Gewerbebetriebes aufgewendet wurden u. Freispruch erfolgt ist, grundsätzlich nicht als Werbungskosten abzugsfähig 3037¹
- Zum Akteneinsichtsrecht des B. („Vertraulich“) 3138
- Vertreter**
- Gesetzlicher B. s. u. g. B.
- § 230 StGB. Die allgem. Sorgfaltspflichten eines gewerbl. Unternehmens sind übertragbar. Der Unternehmer ist jedoch zur sorgfältigen Auswahl u. zur Überwachung verpflichtet 3020¹
- Der Auftrag zur stillen Stellvertretung beim Grundstückswerb und § 313 BGB. 3276
- Verwaltung**
- Preuß. LandesB.gesetz s. u. L., Bad. VerwRpfG. u. Bayer. VerwVerO. s. u. Baden u. Bayern
- Im Zwangsverfahren muß auf das in einer formell ordnungsmäßig abgehaltene Zwangsversteigerung abgegebene Höchstgebot der Zuschlag auch dann erteilt werden, wenn nur Schlichterpreis herauskommt. Eine andere als die regelmäßige Art der Vollstreckung kann nur auf Antrag des Schuldners versucht werden. Die Bund-RV.D. v. 8. Okt. 1914 über das Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen gilt nicht für das B.verfahren. Die gegen die Verschleuderung in der Zwangsvollstreckung gerichteten Ministerialeklasse v. 27. Aug. 1924 u. 2. Nov. 1925 gelten nur für die Einziehung von Staatssteuern 2950¹⁵
- B.behörden sind an ihre Anordnungen grundsätzlich nicht gebunden, sondern können sie abändern oder zurücknehmen 2962¹
- Rechtsbeschwerde nur zulässig, wenn Beschwerdeführer die Entsch. in ihrem Ergebnis und nicht in ihren Gründen beseitigen will 3201²
- Grundzüge des deutschen B.rechts. Schrifttum 3371
- Zur Lehre vom fehlerhaften Staatsakt 3418¹
- Verwirkung**
- Der Aufwertungsanspruch wird nicht verwirkt durch Warten bis Mai 1927, wohl aber durch weitere Verzögerung der Klagerhebung bis nach Januar 1928 3488²
- Verzicht**
- §§ 14, 17 AufwGNov. Bei Streit über den guten Glauben des Grundstücksenerwerbers ist ein zwischen den Streitenden abgeschlossener Vergleich auch dann auf diesen Streit beschränkt, wenn als Gegenleistung des Gläub. B. auf alle Aufwertungsansprüche ausgesprochen worden ist 2518¹³
- Der Streit betrifft die Höhe der Aufwertung, wenn gestritten wird, ob die Forderung 1920 oder 1921 entstanden ist, ferner ob ein Vergleich vom Februar 1926, worin der Gläub. auf weitere Ansprüche auch für den Fall der Änderung der Gesetzgebung verzichtete, nach § 17 AufwGNov. einer Erweiterung des Aufwertungsanspruchs entgegensteht 2540³
- In der Zustimmung zur Verlesung eines in der ersten Instanz aufgenommenen Vernehmungsprotokolls liegt kein B. auf die unmittelbare Vernehmung des Zeugen, wenn ein dahin gerichteter Beweis Antrag vorher abgelehnt war (St.R.) 2738³⁷
- Hat nur ein Mieter das Recht zur Fahrstuhlbenutzung, so genügt sein B. auf die Benutzung, um ihn von Fahrstuhlumlagen zu befreien 2886¹⁶
- Erläutert Angeschuldigter im Anschluß an die Verkündung eines Urteils vor dem Disziplinargericht, ein Rechtsmittel nicht einlegen zu wollen, so ist dieser B. rechtswirksam u. endgültig 3109¹
- Haben alle an den Fahrstuhl angeschlossenen Mieter B. auf seine Benutzung ausgesprochen, so sind bei Festsetzung der Friedensmiete die Vergleichsräume trotzdem in der Regel Häusern mit Fahrstuhlbetrieb zu entnehmen 3246¹⁸
- Der angenommene B. auf Mietzinzzahlung bedeutet nicht die Umwandlung des Mietverhältnisses in Leihe 3266¹¹
- Verzug**
- Der B.schaden wegen verspäteter Auszahlung der Mitgift kann darauf gestützt werden, daß mit dem Geld gewinnbringende Effekten hätten angeschafft werden sollen; zur Entstehung des Anspruchs ist aber vorherige Mitteilung der beabsichtigten Anschaffung erforderlich 2508³
- Die vom Gericht ausgesprochene Beschränkung der Räumungspflicht bis zur Beschaffung von Ersatzraum sichert dem Mieter einen vertragl. Besitz der Mieträume. Kein B. des Mieters 2867⁷
- Prozeßzinsen u. B.schaden 3201³
- B. mit Ausführung der Schönheitsreparaturen gibt kein Mietaufhebungsrecht, sondern nur die Rechte aus § 6 II Berl. Bef. v. 26. März 1926 3261¹
- Vogelshubgesetz**
- § 4 erfordert beim Aufstellen der Fangvorrichtungen den Zweck, geschützte Vogelarten zu fangen 3324¹⁶
- Völkerbund**
- Die B.sagung. Schrifttum 3468
- B. u. Staatsouveränität. Schrifttum 3469
- Das Verhältnis von Vermittlung und Schiedsgerichtsbarkeit nach dem B.pakt Schrifttum 3470
- Die B.politik der drei nordischen Staaten. Schrifttum 3481
- Völkerrecht**
- vgl. Institut de Droit International
- B. u. Außenpolitik in der RVerf. Schrifttum 3464
- Die soziologischen Grundlagen des B. Schrifttum 3464
- Causes célèbres du droit des gens. Schrifttum 3464
- Das B. der Übergangszeit. Grundlagen der völkerrechtl. Beziehungen der Sowjetrepubliken. Schrifttum 3465
- Der italien.-griech. Konflikt vom Jahre 1923 u. seine völkerrechtl. Bedeutung. Schrifttum 3468
- Die internat. Rechtspflege, ihr Wesen u. ihre Grenzen. Schrifttum 3469
- Internat. Schiedsprechnung. Schrifttum 3470
- Institutionen für das wissenschaftl. Studium internationaler Beziehungen. Schrifttum 3473
- Volksbegehren**
- u. RVerf. 3364
- Volkswirtschaft**
- Geschichte der B.lehre. Schrifttum 3053
- Vollmacht**
- vgl. Antreue
- Grundstücksverkauf. Ist eine privatschriftl. erteilte B. nur Teil eines dem Formzwang unterliegenden Rechtsgeschäfts, so ist sie nichtig; da aber die Nichtigkeit einem gutgläub. Dritten nicht entgegengehalten werden kann, wirken Umstände, die sich aus dem Inhalt der B. nicht ergeben, nur dann gegen ihn, wenn er sie kannte 2942¹⁰
- B.erteilung zum Grundstücksverkauf als grunderwerbsteuerpflichtige Grundstücksübertragung 2547²
- Ein nicht geschäftsmäßiger Prozeßvertreter kann vor dem ArbG. nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil die Erteilung der B. an ihn durch M. vermittelt ist 2783¹
- § 172 StPD. Die den RM. zu dem Antrag ermächtigende B. muß innerhalb der gesetzl. Frist bei Gericht eingereicht sein 2771²⁶
- Wertbemessung der B., durch die ein Bankkunde einem Dritten den Zutritt zu seinem bei der Bank gemieteten Schrankfach gestattet 2935³
- TarSt. 19 I StempStG. Schäßbarkeit des Gegenstandes einer GeneralB. zu Steuerzwecken. Die Schulden sind vom Vermögen nicht abzuziehen 2526¹⁹
- TarSt. 19 IV StempStG. Eine förmliche B.u.rkunde, die dem Speditur von seinem Auftraggeber zwecks Benutzung bei der Empfangnahme und Abholung von Gütern erteilt wird, ist nicht stempelspflichtig 2526²⁰
- Vorerbe**
- vgl. Nacherbe
- Vorfürhungsbegehren**
- Ist unzulässig, wenn der Angell. Terminaufhebung ersüchtigen hat oder zu besorgen ist, daß er sich der Verhandlung durch unrichtige Entschuldigung zu entziehen sucht 2779⁵
- Vorkaufrecht**
- Entspr. Anwendung des § 507 Satz 1 BGB. auf das Vorpachtrecht? 2587⁴
- Bei der Bestellung des dingl. B. ist die Einigung formlos rechtswirksam; dagegen bedarf das Grundgeschäft, die Abrede über die Bestellung, der Form des § 313 BGB. In entspr. Anwendung von § 313 Satz 2 tritt aber Heilung durch Einigung u. Eintragung ein 3292⁴
- Umdeutung eines B. als Auflassungsvormerkung 3319⁶
- Vorkläufige Festnahme (§ 127 StPD.)**
- vgl. unter F.
- Vormerkung**
- Rechtsstellung des durch LöschungB. nach § 1179 BGB. für den Fall der Vereinigung von Hyp. u. Eigentum Gesicherten. Wann ist ihm die Ausübung seines Rechts bei Höchstbetragshyp. im allgemeinen u. wann insbes. bei Zwangsversteigerung in das belastete Grundstück gestattet? 3288³
- Beschwerde gegen die Eintragung einer B. 2497
- Für die Beurkundung der Eintragungsbewilligung einer B. gem. § 1179 BGB. sind 3 M. Sicherstellungstempel einzuziehen 2501
- § 7 IV AufwG. handelt von Rechten an Grundstücken, ist aber ausdehnend auch auf B., die zwar keine Rechte an Grundstücken sind, aber doch in ihren Wirkungen, namentlich im Bereich von Vorschriften, die eine Rangordnung bestimmen, den Rechten an Grundstücken gleichzustellen sind 2511⁵
- Vormundschaftsgericht**
- Während der Zwangsauflösung sind die Auflösungsbehörden zur Erteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zu einem zwischen Fideikommißbeteiligten vorgenommenen Rechtsgeschäft gemäß § 28 X ZwAufwG. dann ausschließlich zuständig, wenn es zur Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts auch abgesehen von der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung eines Verfahrens vor den Auflösungsbehörden bedarf 3343¹
- Vorpacht**
- vgl. B.

Vorbehalt für die Gerichtskosten
vgl. unter G.

Vorwiderend

Die Sachleitung des W. im Straf- und Zivilprozeß 2684

Die Feststellung des die Revision begründenden Vorgangs auf Grund einer Erklärung des W. 2740⁴¹

Voruntersuchung

Begünstigung durch dem Beschuldigten günstige wahrheitswidrige Aussage in der W. 2721²⁰

Vorvertrag

Über den Abschluß eines schriftlichen mehrjährigen Mietvertrags ist gültig u. unterfällt nicht der Form des § 566 Satz 1 BGB. 3226³

Waffenbesitz, unbefugter

W. vor dem 1. Okt. 1928 jetzt nicht mehr strafbar 2768¹⁷

§ 23 Schusswaffengesetz v. 12. April 1928. Genehmigung zum Besitz eines Waffens darf zeitlich nicht beschränkt werden 2784¹

Das Gesetz über Schusswaffen und Munition. Schrifttum 3372

Wahl

vgl. GemeindeW.

Allgemeinheit und Gleichheit der VerhältnisW. nach der RVerf. u. die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs 3042

Das W.gesetz für die Provinziallandtage u. Kreistage. Schrifttum 3371

Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB.)

vgl. Beleidigung

Währung

vgl. Devisen

Keine Aufwertung eines in ausländischer W. vereinbarten Mietzinses 2585¹

Reichsgericht u. W.not. Schrifttum 3126

Wahrunterstellung v. Beweisanzug

vgl. unter W.

Wandergewerbe

Gewerbmäßiger Handel im Umherziehen liegt nicht ohne weiteres vor, wenn der Gewerbetreibende außerhalb seines Wohnsitzes eine in den Rahmen des stehenden Gewerbebetriebs fallende Einzelhandlung vornimmt (St.R.) 3026⁸

Anbieten in eigener Person i. S. von § 55 GewO. liegt nicht vor, wenn der Angekl. von den Gemeindegliedern den Vertrieb in deren Gemeinden besorgen läßt 3030¹⁶

W.schein- u. W.steuerpflicht bei Erbieten zu photographischen Aufnahmen vorübergehender oder vorbeifahrender Personen. Gesamtschuldnerische Haftung für die Entrichtung der Steuer 3109²

Wab. Gesetz über die W.bestenerung. Haftung des Gesamtschuldners. Ausübung des steuerpflichtigen Betriebs auf Rechnung oder im Auftrag eines Dritten 3423¹

Wappen

§ 360 Ziff. 7 StGB. Der Gebrauch eines vormaligen LandesW. mit der infolge der Neugestaltung ausgeschiedenen Krone ist nicht strafbar 3399⁴

Warenzeichen

W. u. unlauterer Wettbewerb in ihrer Fortbildung durch die Rechtsprechung. Schrifttum 3048

The International Protection of Trade Marks by the American Republics. Schrifttum 3047

Die Anschlußbeschwerde des Widersprechenden verliert im Widerspruchsverfahren ihre Wirkung, wenn die Beschwerde des Anmelders gegenstandslos wird 3108⁵

§ 1 W.O. v. 9. März 1927. Zuständigkeit der Abteilung für W. für Berichtigung der Kontrolle 3108⁶

§ 1 W.gesetz. Hörzeichen sind in akustischer Darstellung als W. nicht schutzfähig 3106¹

§ 2 W.gesetz. Einer zur W.anmeldung eingereichten Beschreibung kommt bei Klarheit der bildlichen Darstellung rechtliche Bedeutung nicht zu 3107²

§ 4 W.gesetz. Nichtschutzfähigkeit der Bezeichnung „Terra“ für Baumaterialien u. keramische Stoffe. Der Widerspruch kann nicht darauf gestützt werden, daß ein an u. für sich nicht schutzfähiger Bestandteil des eingetragenen Widerspruchszeichen sich als Individualmarke im Verkehr durchgesetzt habe 3107³

§§ 5, 9 Nr. 1 W.gesetz. Die auf Einspruch erfolgende freiwillige oder durch Patentamtbeschluss erzwungene Beschränkung des mit der ursprünglichen Anmeldung abgegebenen W. hindert nicht die freie Prüfung der Gleichartigkeit anderer Waren gegenüber andern Personen als den Einsprechenden 3060⁴

Für Anwendung des § 9 Ziff. 3 W.gesetz genügt nicht gewöhnl. Verwechslungsgefahr. Altrussische Unternehmungen u. Unternehmungen der sowjetrussischen Industrien 3499⁹

§ 12 W.gesetz. Unterschied zwischen verbotener Bezeichnung einer zeichnerisch geschützten Ware u. ihrer erlaubten Ankündigung zum Verkauf. Verkauf wider Willen des Zeicheninhabers ist kein unlauterer Wettbewerb, wenn die Ware frei erhältlich ist 3061⁵

§§ 12, 4 I Nr. 1 W.gesetz. Anwendung der vom Reichsgericht aufgestellten Grundsätze über die Umbildung von Wortzeichen zu Warennamen auf solche Wortzeichen, die eine Angabe über die Beschaffenheit einer Ware enthalten 3063⁶

§ 13 W.gesetz. Anbringung des eigenen Namens oder der eigenen Firma auf der Ware, deren Verpackung oder Umhüllung oder auf der Ankündigung ist unzulässig, sofern der Verwendende nicht alles tut, um die Möglichkeit der Verwechslung mit fremden Zeichen auszuschließen. Das gilt auch, wenn die Firma älter ist als das W. des andern 3064⁷

§ 20 W.gesetz. Zum Begriff der Verwechslungsgefahr im W.recht 3066⁸

§ 20 W.gesetz. Grenzen des Motivschutzes bei W. 3068⁹

Ist Inhaber von W., das Motivschutz genießt, mit der Eintragung eines bildmäßig gleichen Zeichens für einen andern einverstanden, so erwirbt dieser dadurch keinen Motivschutz 2605¹⁶

Warmwasserversorgung

Wiederinbetriebsetzung der W. kann nicht von einem Mieter beansprucht werden, in bezug auf den der Beschluß des MGW. auf ihre Einstellung nicht ergangen ist 2879⁶

Bei der Berechnung der von den Mietern zu tragenden Kosten der Heizstoffe für Sammelheizung u. W. hat das MGW. nur zu prüfen, welche Mengen von Heizstoffen tatsächlich verbraucht u. welche Kosten dafür entstanden sind, nicht ob der Verbrauch übermäßig u. der Einkauf unwirtschaftlich war 2878⁵

Ist Mieter nach dem Mietvertrag von der Teilnahme an der W. ausgeschlossen, so ist er an der Umlage der Kosten für die Heizstoffe nicht beteiligt 3237¹

Warschauer Übereinkommen

vgl. Polen

Wassergeld

Auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten der preuß. WD. über die Betriebskosten in der gesetzlichen Miets. v. 14. April 1928 ist die Umlage des

W. auf die Mieter nur zulässig, wenn der Vermieter vor dem Mietzahlungszeitpunkt die gesetzliche Miets. für den betr. Mietzahlungsabschnitt um 3% der reinen Friedensmiete gekürzt hat 3249²⁰

Wasserrecht

§§ 1, 17 preuß. W.gesetz. Abgrenzung zwischen Ausbuchtungen von Wasserläufen u. zu Wasserläufen gehörigen Seen. An ersteren steht dem Anlieger das Eigentum zu 3317³

Preuß. W.gesetz. Eine wasserpolizeiliche Verfügung, die die nachträgliche Einholung der wasserpolizeilichen Genehmigung zu einem Brückenumbau in einem Wasserlauf 1. u. 2. Ordnung aufgibt, ist rechtungsgültig 3339³

Waschmaschine

Trotz des Verbots des Waschens in den Mieträumen darf der Mieter die Reinigung der Hauswäsche mit W. vornehmen, deren Gebrauch besondere Abnutzung der Räume nicht mit sich bringt 3264⁸

Wechsel

§ GW. mit Seehandel u. W. u. Scheckrecht. Textausgabe 2583

Weg

vgl. Straße

Rezept schafft objektives öffentliches Recht u. kann Widmung zu öffentlichem W. ersetzen. Bei W., die über Privateigentum führen, ist besonders strenger Nachweis der Widmungsvorgänge zu fordern 3200¹

Bei Durchsetzung der Erfüllung wegepolizeilicher Pflichten ist die Leistungsfähigkeit der verpflichteten Anlieger zu prüfen 3338¹

Wehrmachtverforgungsgesetz

Übergangsgebührenliste nach § 7, die der Berechtigte vor dem 1. Okt. 1927 auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides gutgläubig empfangen hat, können nicht zurückgefordert werden 3428²

Weihnachtsgratifikation

Anspruch auf W. auf Grund stillschweigender Versicherung 3410²

Welthandel

vgl. Handelsrecht

Wertzuwachssteuer

vgl. Zuwachssteuer

Wettbewerbsverbot (§ 74 StGB.)

Vertragliche Beschränkungen des Handelsgeschehens in seiner gewerblichen Tätigkeit für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses sind nur unter den Voraussetzungen des § 74 II gültig 2780²

Widerklage

vgl. Feststellungszwischenklage

Widerspruchsklage (§ 771 ZPO.)

vgl. Interventionsprozeß

Wiederaufnahme des Strafverfahrens

bei schuldhafter Verletzung der Eidespflicht eines Zeugen darf nicht als unzulässig abgelehnt werden, wenn das Gericht den Antrag für sachlich unbegründet hält 2754¹¹

Das von einem Kriminalbeamten auf Grund des Aktieninhalts über die Schuld des Verurteilten erstattete Gutachten ist kein den W.antrag rechtfertigendes Beweismittel 2777⁴²

Wiederaufnahme d. Verfahrensverfahrens

vgl. unter W.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Gegen Verschämung der mit der Bekanntgabe des Enteignungsentscheidungsbescheids d. Verwaltungsbehörde beginnenden Ausschlußfrist, innerhalb deren die bürgerlichen Gerichte angerufen werden können, ist W. nicht gegeben. Ob die Klagestellung rechtzeitig innerhalb der Ausschlußfrist er-

folgt ist, muß das Prozeßgericht von Amts wegen nachprüfen 3391²

§ 181 RW. Bei der Ersatzzustellung stellt die Unterlassung einer Mitteilung an den Empfänger nicht schlechthin unabwendbaren Zufall dar. Ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters hat der Versicherte wie eigenes Verschulden zu vertreten 2548¹

Der Rechtsmittelkläger ist an der Einlegung des Rechtsmittels nicht i. S. von § 233 ZPO. „verhindert“, wenn seinem Streitgenossen bei gleicher Rechtslage das nachgesuchte Armenrecht wegen Ausichtslosigkeit versagt worden ist. Er erhält — wird dem Streitgenossen nach nochmaliger Prüfung das Armenrecht bewilligt — keine W. 3151⁴

§ 234 ZPO. Armut als Hindernis. Die hier vorgezeichnete Frist beginnt mit der Bekanntgabe des das Armenrecht ablehnenden Bescheids und wird durch das weitere Armenrechtsgesuch nicht gehemmt 3152⁵

Entsch. über den Antrag wegen Versäumung der Revisionsfrist durch unabänderlichen Beschluß (RN.) 3153⁶

Einlegung eines Rechtsmittels durch Absendung von Telegramm oder Einwerfen der Berufungsschrift in den Briefkasten des zuständigen Beamten, erfolgt erst bei Ankunft oder Entnahme der Schrift aus dem Kasten 3157⁹

Rechtsanwalt u. W. RA. haftet nicht für Versehen seines sonst zuverlässigen Büropersonals (RN.) 2710⁷

In dem Verschulden des Geschäftspersonals eines RA. ist regelmäßig kein W. grund zu finden 2770²⁴ 3325¹⁸

§ 234 ZPO. Die Frist beginnt von dem Tage an zu laufen, da der Prozeßbevollmächtigte durch seine Schuld keine Kenntnis von dem Hindernis bekommen hat. Pflicht des RA., sich nach dem Eingang der Berufungsschrift zu erkundigen, falls innerhalb angemessener Frist Termin nicht anberaumt wird 2963²

§ 233 ZPO. Unabwendbarer Zufall bei Versehen des Büropersonals eines RA. 3194¹⁰

Wilderer
vgl. Jagd

Wirtschaftspolitik
Von Deutschlands eigener Kraft. Schrifttum 2704

Wirtschaftsrecht
Reichsgericht u. W. Schrifttum 3127

Wohnraumbewirtschaftung für Beamte
vgl. u. B.

Wohnrecht
Wenn das Wohnungsamt die Ausübung eines W. verhindert, ist die Benutzung durch den Eigentümer zwar nicht widerrechtlich, führt aber ungerechtfertigte Bereicherung herbei. Ist im Testament W. vermacht und dem Erben ein Wahlrecht in bezug auf die Ausübung verliehen, so geht das Wahlrecht nicht auf den Käufer des Grundstücks, sondern auf den Wohnberechtigten über 3260¹⁴

Wohnungsamt
haftet nicht für Mietausfälle bei Zwangsmietverträgen mit zahlungsunfähigen Mietern 3260¹³

Wenn das W. die Ausübung eines Wohnrechts verhindert, ist die Benutzung durch den Eigentümer zwar nicht widerrechtlich, führt aber ungerechtfertigte Bereicherung herbei 3260¹⁴

Wenn das MGA. die Beschw. gegen eine Räumungsverfügung des W. als unzulässig verwirft, kann es Räumungsfrist nicht gewähren 2884¹³

Ist unter der Geltung der Wohnmang-Bef. f. Groß-Berlin v. 6. Okt. 1919 ein Untermietverhältnis umgewandelt worden, so bedurfte es keiner Mitwirkung des W. 2892³

Wer in die Riste der Wohnungsfuchenden bei einem deutschen W. eingetragen ist, hat Anspruch auf eine Altwohnung 3244¹²

Berliner WohnM. Benutzt der Verfügungsberechtigte eine teurere Wohnung ohne die erforderliche Zustimmung des W. zu Geschäftszwecken, so kann das W. die Unterlassung dieser Benutzung verlangen 3252²⁶

Erwerbung der Kommunalbeamteneigenschaft durch Übertragung u. Ausübung hoheitsrechtl. Funktionen, wenn diese nicht nur nebenher zugeteilt sind, ohne Aushängigkeit einer Anstellungsurkunde. Die Leitung vom W. ist solche hoheitsrechtliche Tätigkeit 3382¹¹

Auf Mietverträge zwischen Grundstückeigentümern ist § 31 MietSchG. nicht anwendbar. Die Vertragsschließenden sind einander zur Erwirkung der Genehmigung des W. verpflichtet und im Weigerungsfall schadensersatzpflichtig 2897¹⁰

Befugnis des W. zum Versiegeln von Wohnungen zum Zweck der Beschlagnahme (§ 136 StGB.) 2901¹⁵

Wohnungsmangelgesetz
§ 2. Hat der Verfügungsberechtigte eine Wohnung in räumlich selbständige Wohnungen geteilt, so kann jede der Teilwohnungen für sich in Anspruch genommen werden 2881⁸

§ 4. Der Verfügungsberechtigte kann auch nach Rechtskraft der Znanpruchnahme im Verfahren auf Festsetzung des Zwangsmietvertrags noch geltend machen, daß für ihn aus der Vermietung an sich oder aus der Art des Mieters ein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist 2881⁹

§ 4. Ein unverhältnismäßiger Nachteil für den Verfügungsberechtigten liegt in der Festsetzung eines Zwangsmietvertrags über eine Wohnung nicht ohne weiteres darin, daß der Wohnungsfuchende auf dem Grundstück schon Geschäftsraum gemietet hat 2885¹⁵

§ 4. Festsetzung eines Zwangsmietvertrags nicht deshalb unzulässig, weil feststeht, daß der zugewiesene Wohnungsfuchende mit Einverständnis der Gemeindebehörde die Wohnung nicht selbst beziehen, sondern zum Tausch benutzen will. Das gilt auch, wenn die Person des Tauschpartners noch nicht bekannt ist 3241⁹

§ 4. Die Znanpruchnahme einer Wohnung kann gegen den Vermieter und gegen den Mieter getrennt erfolgen. Sie sind in dem Verfahren nicht notwendige Streitgenossen 3242¹⁰

§ 4. Haben mehrere Parteien eine Wohnung gemeinschaftlich gemietet, so muß die Znanpruchnahme gegenüber allen Mietern erfolgen. Ist Ehefrau, die im gesetzlichen Güterstand lebt, Mit- oder Alleinmieterin, so muß die Znanpruchnahme auch gegenüber dem Ehemann erfolgen, es sei denn, daß das Mietrecht im Einzelfall nicht zum eingebrachten Gut der Frau gehört. Personen, die nur gemeinschaftlich verfügungsberechtigt i. S. von § 4 W. sind, sind im Verfahren zur Znanpruchnahme der Räume notwendige Streitgenossen 3242¹¹

§ 4. Zur Frage der Haftung einer Stadtgemeinde für Mietausfall infolge Zahlungsunfähigkeit oder Unpändbarkeit des Zwangsmieters bei zwangsbewirtschafteten Wohnräumen 3402¹

Das MGA. kann die Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung auf Antrag eines Zwangsmieters auch dann erlesen, wenn es bei Festsetzung des Zwangsmietvertrags gem. § 4 W. angeordnet hat, daß die Gemeinde an Stelle des Wohnungsfuchenden als Mieter gilt 3239⁶

Hat der Verfügungsberechtigte der Gemeindebehörde gem. § 5 auf Anfordern Räume zur Errichtung als Wohnräume überlassen, so ist das MGA. nur zur Bestimmung der Vergütung für die Überlassung der Räume zuständig, nicht aber zur Festsetzung einer Entschädigung für sonstige Nachteile, die dem Verfügungsberechtigten aus der Anforderung erwachsen 3387²

§ 2 PrWD. v. 12. Dez. 1924 schließt die Znanpruchnahme einer selbständigen d. h. räumlich und wirtschaftlich getrennten Wohnung, die früher Teil einer übergroßen Wohnung war, auch dann nicht aus, wenn die Gemeindebehörde die räumliche Trennung der Wohnungsteile durch bauliche Veränderung auf Grund einer örtlichen Anordnung (§ 6 W.) bei der früheren Znanpruchnahme vorgenommen hat 3250²²

§ 6 I 2. Das Wohnungsamt haftet nicht für Mietausfälle bei Zwangsmietverträgen mit zahlungsunfähigen Mietern 3260¹³

§ 8. Wer in die Riste der Wohnungsfuchenden bei einem deutschen Wohnungsamt eingetragen ist, hat Anspruch auf eine Altwohnung 3244¹²

§ 8. Bei Tausch von Neubauwohnung gegen Altwohnung darf das MGA. die Genehmigung des Wohnungsamts oder Zustimmung des Vermieters nicht erlesen, wenn Tauschpartner sich die Verfügung über die Neubauwohnung nur zum Zweck des Tausches beschafft hat und durch den Tausch die Altwohnung unter Verletzung wohnungsmangelrechtlicher Vorschriften erlangen würde 3310⁸

§ 8. Das MGA. darf die Ersetzung der Genehmigung der Gemeindebehörde zum Wohnungstausch nicht deshalb ablehnen, weil ein Tauschpartner den Rücktritt vom Tauschvertrag erklärt hat 3389³

§ 15 findet auch dann Anwendung, wenn der jetzt wieder eröffnete Betrieb vor und nach dem 1. Juli 1918 10 Jahre und länger ununterbrochen stillgelegen, der Betriebshaber aber die möglichst baldige Wiedereröffnung erstrebt hat 3244¹³

WohnmangVerordnung v. 23. Sept. 1918
§§ 4, 9. Die Entschädigung für Wohnungsbeschlagnahme kann auch nach Eigentumswechsel von dem neuen Eigentümer, dem die Forderung darauf abgetreten ist, geltend gemacht werden 3233¹⁰

Wohnungsnotrecht
Neue preuß. W.D.en u. Erlasse zum Miet- u. W. 2854
Beschlüsse der „Gemischten Kommission“ zum Miet- u. W. 2857
Das gesamte Miet- u. W. Schrifttum 2857
Mieterfuß und Wohnungszwangswirtschaft. Schrifttum 2859 3221
Wegweiser durch das Miet- u. W. Schrifttum 2859
Die Rechtspredung in Miet- u. W. fragen im Jahre 1928. Schrifttum 2860
Sammlung wichtiger Entscheidungen zum W.- u. Mietwesen. Schrifttum 2860
Grundlegende Entscheidungen des Reichsgerichts zum Miet- u. W. 3209

Wohnungsnotrecht, Berliner

vgl. unter B.

Wohnungstausch

Bei T. von Neubauwohnung gegen Altwohnung darf das MGA. die Genehmigung des Wohnungsamts oder Zustimmung des Vermieters nicht ersehen, wenn T. partner sich die Verfügung über die Neubauwohnung nur zum Zwecke des T. verschafft hat und durch den T. die Altwohnung unter Verletzung wohnungsmangelrechtlicher Vorschriften erlangen würde 3310³

Das MGA. darf die Ersetzung der Genehmigung der Gemeindebehörde zum T. nicht deshalb ablehnen, weil ein T. partner den Rücktritt vom T. vertrag erklärt hat 3389³

Mietwucher nach § 49a MietSchG. Berechtigung der Forderung eines Wartegeldes im Hinblick auf die von dem andern Teil verschuldete Verzögerung des W. (StM.) 3236¹³ 2736³⁶

Schrifttum 2858

Auf W. verträge zwischen Grundstückseigentümern ist § 31 MietSchG. nicht anwendbar. Die Vertragsschließenden sind einander zur Erwirkung der Genehmigung des Wohnungsamts verpflichtet und im Weigerungsfalle Schadensersatzpflichtig 2897¹⁰

Festsetzung eines Zwangsmietvertrages nicht deshalb unzulässig, weil feststeht, daß der zugewiesene Wohnungsuchende im Einverständnis der Gemeindebehörde die Wohnung nicht selbst beziehen, sondern zum T. benutzen will. Das gilt auch, wenn die Personen des T. partners noch nicht bekannt ist 3241⁹

Wucher

vgl. MietW.

Württemberg

Die württembergische Kirchensteuer ist nicht als Werbungskosten, sondern nur als Sonderleistung i. S. von § 17 I Nr. 5 EinkStG. abziehbar 3415²

Zahlungsbeehl

vgl. Mahnverfahren

Zeitschrift

vgl. Schund- und Schmutzschriften
Einführung in die Zeitungstunde. Schrifttum 2704

Beurteilung der Inserate von Großbetrieben in Fachzeitschriften. Unrichtige Angabe i. S. von § 3 UnlWG. 2778¹

Umfang des Gemeingebrauchs an Straßen hinsichtlich der Frage, ob Straßenverkäufer befugt ist, festen Stand auf dem Bürgersteig einzunehmen 3383¹²

Zeuge

vgl. Beweisanzug, Eidesnotstand

Die Vorschrift des ausländ. Gesetzes, wonach bei Rechtsgeschäften über bestimmten Betrag der Z. beweis nicht zugelassen wird, muß nicht als prozessuale, sondern als materielle rechtliche Norm betrachtet werden und ist insoweit auch für das deutsche Gericht bindend, falls das Rechtsgeschäft gemäß den Bestimmungen des international. Privatrechts nach ausländ. Recht beurteilt werden muß 3506²

Strafsachen

§§ 154, 163 StGB. Die Annahme, daß der eidlich vernommene Z. bei der Beantwortung einer bestimmt gestellten Frage sich an den Wortlaut der Frage halten dürfe und keine Aufklärungspflicht gegenüber dem ungeschickten Fragesteller habe, ist rechtsirrig. Beantwortung einer Frage kann auch dann falsche Z. aussage enthalten, wenn sie zwar dem Wortlaut, aber nicht dem für den Z. erkennbaren Sinn der

Frage gerecht wird und wenn der Z. hierbei eine den Gegenstand der Vernehmung betreffende Tatsache verschweigt. Zur Frage, inwieweit Z. zur Herbeiführung einer Berichtigung und Vervollständigung der ihm vorgelesenen Niederschrift seiner Aussage verpflichtet ist 2716¹⁶

Einfluß der Bedeutungslosigkeit eines in Z. aussage bekundeten Umstandes auf die Beurteilung der Schuldfrage. Der Glaube eines Z., eine Tatsache als unwichtig weglassen zu dürfen, ist Strafrechtsirrtum. Fahrlässigkeit 2718¹⁷
Die Befragung eines Z. über einen für die Schuldfrage bedeutungsvollen Punkt ist auch dann Teil der Beweisnahme, wenn der Punkt auch ohne Befragung des Z. hätte geklärt werden können 2740⁴¹

Recht auf Verlegung des Termins zur Berufungsverhandlung zum Zweck der Ermöglichung der Vorladung eines in erster Instanz vernommenen Z. ist dem Angekl. in § 325 StPD. nicht eingeräumt, hierüber entscheidet vielmehr der Vorsitzende nach seinem pflichtmäßigen Ermessen. Nach § 325 i. Verb. m. § 251 II StPD. ist in den in § 223 StPD. bezeichneten Fällen die Verlesung des Protokolls über frühere, nach Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgte richterliche Vernehmung gegen den Widerspruch der Prozessparteien statthaft 2741⁴²

Für Anwendung des § 57 Nr. 3 StPD. sind die Begriffe „Tat“ u. „Teilnehmer“ weitgehendst auszulegen; deshalb ist auch bei fahrläss. Handlungen Teilnahme i. S. dieser Vorschrift möglich; aber niemals kann nach § 57 Nr. 3 als Teilnehmer der in Betracht kommen, gegen den die Tat sich richtet, noch der, der nur bei Gelegenheit der Tat des Angekl. einer anderen Straftat sich schuldig macht 2750⁴

Unterlassung der Rückerinnerung an den geleisteten Eid enthält nicht Verlesung des § 67 StPD., wenn der Z. bei nochmaligem Vorrufen in der Hauptverhandlung noch nicht entlassen, seine Vernehmung also noch nicht abgeschlossen war 2750⁵

Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens bei schuldhafter Verlesung der Eidespflicht des Z. darf nicht als unzulässig abgelehnt werden, wenn das Gericht den Antrag für sachlich unbegründet hält 2754¹¹

Wenn der Privatkläger die wiederholte Vorladung eines Z. rechtzeitig beantragt hat, darf dessen Aussage nur mit Genehmigung des Angekl. verlesen werden 2776⁴⁰

Zeugen- und Sachverständigengebührenordnung

Die GebührenD. der vereid. Bücherrevisoren in ihrer Beziehung zu § 4 Z. u. EO. 2928

Zins

Bei Festsetzung des Streitwertes bei Klage auf Festsetzung der dingl. Aufwertung ist der ZwischenZ. des Aufwertungsvertrages nicht zu berücksichtigen 2541⁶

§ 15 Ziff. 3 AufwG. Ründigung, falls höhere Z. nicht gezahlt werden 2957¹
ProzeßZ. u. Verzugschaden 3201³

Die Festsetzung des Zinses in der Zeit der Hochinflation u. der Stabilisierung hat unter Beachtung aller Umstände des Falles zu erfolgen u. ist in diesem Umfange auch Rechtsfrage 3490³

Zivilprozeß

ZPD. mit BG. Textausgabe 2583 3148
Die Sachleitung des Vorsitzenden im Straf- u. Z. 2684

Der Sachverhalt ein Stiefkind des Z. Schrifttum 3126

Beschlüsse der Prozeßrichtervereinigung Groß-Berlin 3142

Ziviltechniker

Die Führung des Titels „techn. Anwalt“ oder „techn. Anwalt B. T. U.“ durch Z. oder Zivilingenieur ist nicht statthaft 2663²

Zubehör

Dem in der Zwangsversteigerung ausgefallenen HypGläub. haftet auch nach dem Erlöschen der Grundstückshaftung das von der Zwangsversteigerung ausgenommene Z. weiter. Inhalt und Rechtsnatur dieses Rechts. Welche Einwendungen kann der Ersteher, dem diese Rechte des ausgefallenen HypGläub. abgetreten sind, dem die Herausgabe des Z. als seines Eigentums verlangenden Kl. entgegensetzen? Er kann Herausgabe verweigern u. zur Befriedigung seines Rechts die Fuldung der Zwangsvollstreckung verlangen 3293⁵

Zugabe

u. unfl. Wettbewerb. Schrifttum 3048

Zugehen eines Briefes

Gilt ein in der Wohnung des Adressaten abgegebener Brief als zugegangen, wenn dort noch eine Person gleichen Namens wohnt u. die Anschrift nicht ergibt, welche Person gemeint ist 3153⁶

Zuhälterei

Der Tatbestand der ausbeutenden Z. erfordert persönl. Beziehungen, durch die eine besondere Abhängigkeit der Dirne begründet wird. Idealtonturnerz v. Kuppelrei u. ausbeutender Z. 2724²³

Unterhaltung eines bordellartigen Betriebes im Verhältnis zur Z. 2763¹²

Zurückbehaltungsrecht

Kaufmännisches Z. besteht nicht an Gegenständen, die dem Gläub. vergeblich an Zahlungs Statt angeboten sind 3521³

Zuständigkeit

des ArbG. f. u. A., des VG. f. u. L., des MGA. f. u. M.

Das AG., in dessen Bezirk die die Strafverfügung erlassende Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat, ist bei Beantragung gerichtlicher Entsch. nur dann zuständig, wenn Tatort oder Wohnort des Beschuldigten seine Z. begründen 2770²³

Der Einzelrichter ist bei Erlass eines Strafbefehls nach Inkrafttreten der Begnadigungsvorschriften v. 31. Dez. 1927 zur Anordnung der Vollstreckung einer vorher vom SchöffG. erkannten Strafe, für die Bewährungsfrist bewilligt ist, nur zuständig, wenn er zugleich als Vorsitzender des SchöffG. oder dessen ordnungsmäßiger Stellvertreter handelt 2778³

Das FinA. hat im Falle der Zurücknahme des Strafbefehls u. der Abgabe der Sache an die StA. keinen Anspruch auf Berücksichtigung seines Antrags, daß die Sache vor dem SchöffG. unter Zuziehung eines zweiten Amtsrichters verhandelt werde. Nach der dem Antrag des StA. entsprechenden Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Amtsrichter kann die Verhandlung der Sache vor dem erweiterten SchöffG. nicht mehr beantragt u. beschlossen werden. Der allein entscheidende Amtsrichter ist gegenüber dem SchöffG. ein Gericht niedriger Ordnung i. S. des § 269 StPD. Die Rev. gegen ein Urteil des VG. kann nur dann darauf gestützt werden, daß auf Grund eines zu

Unrecht erlassenen und den Formvorschriften des § 270 StPD. nicht entsprechenden Beschlusses verhandelt worden sei, wenn das Urteil auf diesem Mangel beruht 2952¹³

Auskunftserteilung und Schadensersatz nach § 826 BGB. im Gerichtsstand der unerlaubten Handlung 3070¹⁰

§ 40 II StPD. Das dem Urheber zustehende Recht, Abänderungen seines Werkes zu verhindern, ist kein vermögensrechtlicher Anspruch 3099⁸

Internationale Z. Schrifttum 3471

Deutsch-österreich. Rechtsschutz- u. Rechtshilfevertrag. Die Vollstreckbarkeitsklärung eines österr. Urteils ist zu versagen, wenn das österr. Gericht nur im Gerichtsstand des Vermögens zuständig war bzw. die Vereinbarung der Z. durch die Parteien nicht vor Erhebung der Klage getroffen war 3508⁴

Zuständigkeitsgesetz, preuß.

Zu Leistungen für die Schule i. S. von § 46 gehören bei vereinigttem Schul- und Rüstamt auch die Einkünfte des Amtsinhabers aus kirchlichen Quellen. Die an sich in der Form der Feststellungsklage zulässige Interessentenklage aus § 46 III ZustG. verlangt die Identität der Verbindlichkeit, der sich der Kläger entledigen u. die er dem Besh. auferlegen will 3419³

Zustellung

Bei Urteilen der OLG., die vor dem 1. April 1929 verkündet, aber nach dem 1. April 1929 zugestellt worden sind, ist die Instanz erst mit der Z. des Urteils beendet, auch wenn die Revisionssumme nicht erreicht ist 2541⁷

§ 131 StPD. Bei der ErsatzZ. stellt die Unterlassung einer Mitteilung an den Empfänger nicht schlechthin unabwehbaren Zufall dar. Ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters hat der Versicherte wie eigenes Verschulden zu vertreten 2548¹

Für die Gebührenerstattung der Anwälte im Armenrecht gilt die Instanz auch dann, wenn das Urteil die Rechtsmittelsumme nicht erreicht, erst mit der Z. des Urteils als beendet 2623¹²

Die Voraussetzungen des § 329 StPD. sind nicht gegeben, wenn die Z. nicht an den Angeklagten, sondern nur an den Z. Bevollmächtigten erfolgt ist 3018¹⁶

„Wohnung“ i. S. von § 181 StPD. ist ohne Rücksicht auf den Wohnsitz die Räumlichkeit, die der Adressat zur Zeit der Z. tatsächlich innehat. § 187 StPD. bezieht sich nur auf ErsatzZ. im Inland u. findet keine Anwendung, wenn die Z. hätte im Ausland erfolgen müssen 3173²

Zuwachssteuer

Das Reichs- und Landesrecht der Z. Schrifttum 3286

Hamburg. Z. beim Verkauf eines Grundstücks in Teilen 3342¹

Hamburg. Z.: Berechnung des Veräußerungspreises 3342²

Hamburg. Z.: Berechnung des Erwerbspreises 3343³

§ 28 I ThürZustStG., § 29 I ReichsZ. gesetz. Beantragt dingl. Gläubiger die Zwangsversteigerung eines zur Konkursmasse gehörigen Grundstücks, so gehört die aus Anlaß der Zwangsversteigerung entstandene Z. zu den Massekosten, auch wenn der Konkursverwalter dem Zwangsversteigerungsverfahren nicht beigetreten ist. Ist im Zwangsversteigerungsverfahren d. Zuschlag erteilt, so ist der Umstand, daß die Zwangsversteigerung unzulässig war, auf die Steuerpflicht ohne Einfluß 3337¹²

Das geltende Z. recht. Schrifttum 2503

§§ 9, 24 SächsZustStPD. v. 29. Okt. 1925. Haftung der Konkursmasse für die Z. bei Grundstücksversteigerungen 3339¹

Zwangshypothek

Zusammenrechnung mehrerer Kostenfestsetzungsbeschlüsse, die Ausfluß des gleichen einheitlichen Kostenauspruchs sind, zum Zweck der Eintragung einer Z. ist zulässig 3171¹

Zwangsversteigerung

§ 44 Z. gesetz., § 7 AufwG. Feststellung des geringsten Gebots im Z. verfahren bei relativem Rangverhältnis der beteiligten Hypotheken 2620⁷

§§ 45, 52 Z. gesetz. Der rechtskräftige Zuschlagsbeschuß hat die Bedeutung eines Richterspruchs, der dem Ersteher das Eigentum nach den darin enthaltenen Bedingungen gibt, gleichgültig ob er mit dem Geß in Einklang steht oder nicht. Ob ein Recht (Aufwertungshyp.) in das geringste Gebot hineingenommen ist, ist nur nach dem Inhalt des Zuschlagsbeschlusses, nicht nach einem dem anmeldenden Gläubiger früher erteilten Bescheid zu beurteilen 3163¹⁵

§ 57 Z. gesetz. Die vertragsmäßige Vorauszahlung des Mietzinses für längeren Zeitraum ist gegenüber dem Erwerber oder Ersteher des Grundstücks wirksam 3257¹⁰

§§ 75, 95 Z. gesetz. Zwischenentscheidungen des Beschwerdegerichts, die lediglich der Vorberteilung der Entscheidung über den Zuschlag dienen, u. mit der Frage der Zuschlagserteilung zusammenhängen, sind nicht selbständig anfechtbar, sondern nur in Verbindung mit der Entscheidung über den Zuschlag 3320⁹

§§ 81, 82, 53 Z. gesetz. Mithaftung des Meistbietenden neben dem Ersteher, dem ersterer die Rechte aus dem Meistgebot angetreten hat, für die vom Ersteher zu leistende Barzahlung. Auch im Fall von § 53 sind, wenn auch nur § 416 BGB. angeführt ist, für die Frage der Schuldübernahme auch die Bestimmungen der §§ 414, 415 anzuwenden. Die Mitteilung der Schuldübernahme kann sich auch noch aus den Ausführungen des Grundstückserwerbers im Aufwertungsverfahren oder im Rechtsstreit mit dem Gläubiger ergeben 3165¹⁶

§§ 96 ff., 83 Ziff. 7, 43 I, 37 Z. gesetz. Vorkehrungen, um die zur B. Erschienenen an den richtigen Ort zu weisen 2541⁵

§§ 227, 329 III StPD. in ihrer Anwendung im Z. verfahren. §§ 65, 2 Z. gesetz. Vertagung eines Termins nur in ganz außergewöhnlichen Fällen beim Vorliegen besonders zwingender Gründe zulässig. Wann ist im Z. verfahren die besondere Versteigerung od. anderweite Verwertung einer Forderung oder einer beweglichen Sache zulässig? Partei in dem vor dem höheren Gericht anhängigen Verfahren zur Bestimmung eines gemeinsamen Gerichts ist im Z. verfahren nur der Antragsteller, nicht der Eigentümer u. Schuldner 3301¹²

§§ 9, 24 SächsZustStPD. v. 29. Okt. 1925. Haftung der Konkursmasse für die Zuwachssteuer bei GrundstücksZ. 3339¹

Beantragt dinglicher Gläubiger die Z. eines zur Konkursmasse gehörigen Grundstücks, so gehört die aus Anlaß der Z. entstandene Zuwachssteuer zu den Massekosten, auch wenn der Konkursverwalter dem Z. verfahren nicht

beigetreten ist. Ist im Z. verfahren der Zuschlag erteilt, so ist der Umstand, daß die Z. unzulässig war, auf die Steuerpflicht ohne Einfluß 3337¹²

Grunderwerbssteuer u. Z. 3277

Jaedel-Güthes Kommentar zum Z. gesetz. Schrifttum 3280

Rechtsstellung des durch Lösungsvermerkung nach § 1179 BGB. für den Fall der Vereinigung von Hypothek u. Eigentum Gesicherten. Wann ist ihm die Ausübung eines Rechts bei Höchstbetragshypothek im allgemeinen u. wann insbesondere bei Z. in das belastete Grundstück gestattet? 3288³

Dem in der Z. ausgefallenen Hypothekgläub. haftet auch nach dem Erlöschen der Grundstückshaftung das von der Z. ausgenommene Zubehör weiter. Inhalt u. Rechtsnatur dieses Rechtes. Welche Einwendungen kann der Ersteher, dem diese Rechte des ausgefallenen Hypothekgläub. abgetreten sind, dem die Herausgabe des Zubehörs als seines Eigentums verlangenden Kläger entgegensetzen? Er kann Herausgabe verweigern u. zur Befriedigung des Rechts die Duldung der Zwangsvollstreckung verlangen 3293⁵

Geß über die Z. u. Zwangsverwaltung. Schrifttum 2503

Im Verwaltungszwangsverfahren muß auf das in einer formell ordnungsmäßig abgehaltenen Z. abgegebene Höchstgebot der Zuschlag auch dann erteilt werden, wenn nur Schleuderpreis herauskommt. Andere als die regelmäßige Art der Vollstreckung kann nur auf Antrag des Schuldners versucht werden. Die BundesratsWD. v. 8. Okt. 1914 über das Mindestgebot bei der Z. gepfändeter Sachen gilt nicht für das Verwaltungszwangsverfahren. Die gegen die Beschlenderung in der Zwangsvollstreckung gerichteten Ministerialerlasse v. 27. Aug. 1924 u. 21. Nov. 1925 gelten nur für die Einziehung von Staatssteuern 2950¹⁵

Zwangsverwaltung

Auf Grund einer die Sequestration eines Guts anordnenden einstweiligen Verfügung kann nicht bei dem Prozeßgericht die Festlegung der für die Verwaltung gezahlten Vorschüsse beantragt werden 3323¹³

Geß über die Zwangsversteigerung u. Z. Schrifttum 2503

Zwangsvollstreckung

vgl. ausländische Urteile, Pfändung, Pfändungsankündigung, Widerspruchsklage

Verkaufungen im Z. verfahren 2542²

Schadensersatzpflicht d. Schuldners wegen Entwertung eines Papiermarkbetrags, der zum Zweck der Durchführung der Z. aus einem gegen ihn ergangenen Urteil vom Gläubiger hinterlegt worden ist. Kein Mitverschulden des Gläubigers wegen der Hinterlegung von Papiermark 2586³

§ 890 StPD. Wegfall des Rechtsschutzinteresses an der Festsetzung einer Strafe. Festsetzung einer Strafe, obwohl die Wiederholung der Zuwiderhandlung nicht möglich ist 2617⁴

§ 891 StPD. findet auf eine in einer einstweiligen Verfügung, die in Beschußform ergeht, enthaltene Strafandrohung keine Anwendung 2618⁵

Z. des Abzahlungsverkäufers in die unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sachen 3193⁸

Zweigniederlassung

§ 6e KapVerfStG. Der Begriff „Niederlassung“ ist i. S. des BGB. aufzufassen 2653⁵

Auslegung eines Lizenzvertrags. Haftung der vertragsschließenden Z. für zweite Z. Haftung der zweiten Z. aus den Geschäften der vertragsschließenden Z. 3056²

Franz. Gesellschaft kann gegen eine ihr gegenüber im Ausgleichsverfahren geltend gemachte Forderung auf Zahlung des Kaufpreises für an ihre russische Z. vor dem Kriege gelieferte Maschinen nicht einwenden, daß ihre

Z. den Betrag während des Kriegs auf Grund von außerordentlicher Kriegsmaßnahme der russ. Regierung für Rechnung der Gläubigerin an die russ. Staatsbank gezahlt hat 3518¹

Zwillinge

Verbreiten als Schicksal. Studien an kriminellen Z. Schrifttum 2699

Zwischenurteil

vgl. Urteil über den Grund des Anspruchs unter G.

§ 1 IV 2 ArmAnwG. v. 20. Dez. 1928. Der Erbschaftspruch wird auch fällig, wenn das Verfahren länger als drei Monate ruht. Dies ist schon der Fall, wenn nach Erlaß des Z. der Prozeß entweder von den Parteien wegen der Höhe des Anspruchs nicht fortgesetzt wird od. infolge Rechtsmitteleinlegung nicht fortgesetzt werden kann oder soll 3189²¹

III.

Aufwertungsrecht.

A. Sachregister.

I. Materielles Recht.

1. Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925.

Handwörterbuch der Aufwertungsrechtsprechung. Schrifttum 2503

Wann liegt i. S. v. § 17 Satz 2 Nov. eine der Anwendbarkeit der Nov. nicht entgegenstehende rechtskräftige Entscheidung auf Grund des N. vor? 2518¹⁴

Bei Festsetzung des Streitwerts bei Klagen auf Feststellung der dingl. Pflicht ist der Zwischenzins des NBetrags nicht zu berücksichtigen 2541⁶

AufwGesetzgebung. Schrifttum 2584

§ 11 Danz. Gef. über den Ausgleich der Geldentwertung. Wählt Danziger Schuldner deutsches Recht, so findet dieses in seiner Gesamtheit Anwendung u. der Aufwertungsbetrag ist in „Goldmark“ im Grundbuch einzutragen 2635¹

Aufw. v. Hyp. u. den ihnen zugrunde liegenden Forderungen bei im Saargebiet belegenen Grundstücken, wenn die Klage in deutschem, außerhalb des Saargebiets liegenden Erfüllungsort erhoben ist. Anwendung des N. 3084²¹

Mindestanfordernisse bei Wiedereintragung einer gelöschten Hyp., bei Eintragung des Aufw. Rechts des Zedenten (§ 17), bei Eintragung des Aufw. Betrags einer noch eingetragenen Hyp., namentlich hinsichtlich der Kennzeichnung des Ranges (§ 6), bei Eintragung einer sog. Zusatzhyp. für die im Wege der Vereinbarung bewilligte Mehraufwertung (§ 67 I 2) = Rechtsgutachten des RG. 3346

§§ 4, 9. Der Nachweis der Aufw. einer Papiermarkhypothek ist auch dann gemäß § 54 ABenVermStDurchVest. 1925 als erbracht anzusehen, wenn die Aufw. nach dem Tode des Erblassers erweislich zwischen Gläub. u. Erben für den Stichtag erfolgt ist 2546¹

Die Vergünstigung des § 6 II des teilweisen Zurücktretens der Hyp. steht einer in der Schutzzeit für den Eigentümer des mit der Hyp. belasteten Grundstücks gemäß § 1196 BGB. eingetragenen, noch in seiner Hand befindlichen, also nicht in der Schutzzeit weitergegebenen Grundschuld nicht zu 3004¹

§§ 6, 20. Ob eine Aufw. Hyp. in das geringste Gebot hineingenommen ist, ist nur nach dem Inhalt des Zuschlagsbeschlusses, nicht nach einem dem Gläub. früher erteilten Bescheid zu beurteilen. Die in das geringste Gebot aufgenommene Versteigerungsbedingung: „Das Recht auf Aufw. u. Wiedereintragung der Hyp. bleibt durch die Zwangsversteigerung unberührt“ bedeutet nicht die Aufnahme in das geringste Gebot, sondern enthält nur Rechtsvorbehalt zugunsten des Aufw. Gläub. für den Fall, daß sich später ein Recht hierzu ergeben sollte 3163¹⁵

§ 7. Der Grundbuchtrag u. seine Probleme,

insbes. die bisher unlösbaren Rangschwierigkeiten des N. Schrifttum 2501

§ 7 IV handelt von Rechten am Grundstück, ist aber ausdehnend anzuwenden auch auf Vormerkungen, die zwar keine Rechte am Grundstück sind, aber doch in ihren Wirkungen, namentlich im Bereich von Vorschriften, die eine Rangordnung bestimmen, den Rechten an Grundstücken gleichzustellen sind 2511⁵

Zur Auslegung des § 7 2534⁴

§ 7. Feststellung des geringsten Gebots im Zwangsversteigerungsverfahren. bei relat. Rangverhältnissen der beteil. Hyp. 2620⁷

§ 10 I 5. Bei der Aufw. einer Kaufgeldforderung gegen den vom Eigentümer verschiedenen persönlichen Schuldner, dem Schuldbefreiungsanspruch gegen den Eigentümer zusteht, ist auch auf die Lage des Eigentümers Rücksicht zu nehmen, u. zwar in der Weise, als ob auch er dem Gläub. als Schuldner gegenüberstände 2531¹ 3307¹

Wird in einem bei Inkrafttreten der Nov. schwebenden Verfahren der rechtzeitig aus § 12 N. gestellte Antrag, die Forderung auf 100% aufzuwerten, aufrechterhalten, so kann hierin die Stellung des Antrags aus § 15 Nov. gesehen werden 2532²

§ 14. Anforderungen an den Vorbehalt, dessen Erklärung gegenüber dem Grundbuchbeamten 2512⁵

Hat nach Versäumung der Einspruchsfrist durch den Schuldner das Prozeßgericht die Klage des Gläub. rechtskräftig abgewiesen, so findet Aufw. nicht statt, obwohl der Schuldner den Vorbehalt oder die Rückwirkung nach §§ 14, 15 vor dem Prozeßgericht nicht mehr hätte bestreiten dürfen 2533³

Der die Aufw. auf Grund von § 15 verlangende Gläubiger hat für das Vorliegen der besonderen Voraussetzungen dieser Bestimmung die Beweislast, nicht nur wenn die Hyp. gelöscht war, sondern auch, wenn sie noch nicht gelöscht war 2512⁷

§ 15 Nov. Der hier zwecks Herbeiführung einer über 100% hinausgehenden Aufw. vorgesehene bis zum 1. Okt. 1927 zu stellende Antrag ist auch wirklich zu stellen, er ist nicht schon dann als gestellt anzunehmen, wenn in einem bis zum 1. Okt. 1927 noch schwebenden Verfahren der Antrag aus § 12 AufwG. aufrechterhalten wurde. Es genügt auch mündlich gestellter Antrag 2937⁴

§ 15 Ziff. 3. Kündigung, falls höhere Zinsen nicht gezahlt werden. Nachweis der durch die Kündigung notwendig gewordenen Veräußerung des belasteten Grundstücks. Unbillige Härte 2957¹

§§ 15, 16, 17. Nehmen die Parteien bei Rückzahlung einer Hyp. die Vermittlung von Notar in Anspruch, an den einerseits die Hypotheksumme, andererseits die löschungs-fähige Drittlung ausgehändigt wird, so ist in der Regel der Notar nicht ermächtigt, für

den Gläub. die Annahme der Leistung zu erklären 2960³

§§ 15 Satz 2, 78. Nichtanwendung der Härtevorschr. gegen Gläub., der nach dem Inkrafttreten der III. StNov. die Leistung des Schuldners angenommen hat; ein solcher Gläub. darf nicht schlechter dastehen als einer, der bis zum Inkrafttreten des N. mit der Annahme der Leistung gewartet hat 3295⁷

§ 15. Behandlung des Aufwertungs- u. des Ausgleichsanspruchs in sachlicher u. verfahrensrechtlicher Hinsicht 3495⁵

§ 16. Zum Aufw. Recht des Pfandgläubigers gegenüber dem Drittschuldner. Aufw. Recht des Pfandgläubigers, dem die Briefhyp. verpfändet ist, besteht nach Bezahlung seiner Forderung z. Nennbetrag durch den Schuldner u. Rückgabe des Hyp. Briefes an ihn nicht mehr, gerade so wie das Pfandrecht an Faustpfändern nach deren Rückgabe erlischt. Ist Schuldner verpfändet, dem Gläub. die irrtümlich von diesem aufgebene Sicherheit wieder zu beschaffen? 2514⁸

§ 18. Der Hyp. Aufw. Schuldner ist nicht verpflichtet, dem Zessionar oder Zedenten mehr zu zahlen als den gesamten NBetrag, auch wenn Zessionar mehr erhalten hat als ihm gesetzlich zustand 2938⁵

§ 20. Die erst nach Eingang des Umschreibungsantrags bewilligte Hyp. Löschung wird gleichzeitig mit der Eintragung des neuen Eigentümers auf Grund neuer Verfügung eingetragen. Zum öffentl. Glauben des Grundbuchs in diesem lediglich zu § 20 I gehörenden Fall 2516⁹

§§ 21, 20, 17. Aufw. u. Wiedereintragung der nicht gelöschten Hyp. zugunsten des früheren Gläubigers, gleichviel aus welchem Grund die Hyp. nicht mehr für ihn, sondern für einen andern — den Eigentümer oder einen Rechtsnachfolger eingetragen ist. Dieses Aufw. Recht des früheren Gläub. wird durch den guten Glauben des Grundstückserwerbers nicht beseitigt, wenn die noch eingetragene Hyp. zur Zeit des Grundstückserwerbs auf einen neuen Gläub. umgeschrieben ist 2516¹⁰

§ 63 II Ziff. 1. In Papiermark eingezahlte Goldm. Stammkapitalen einer GmbH. sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen kraft Rückwirkung aufzuwerten. Auch nach Goldmarkumstellung des Stammkapitals, bei der die Ansprüche auf Aufw. als nicht gegeben angesehen wurden, sind sie nicht erloschen, sondern können vom Liquidator zur Befriedigung der Gläub. eingezogen werden 2524¹⁷

§ 67. Haben die Parteien vergleichsweise den Inhalt ihrer früheren Vereinbarungen grundlegend abgeändert, ohne daß Ungewißheit über die Aufwertbarkeit einer Restkaufpreishypothek bestand, so kommt Aufw. der früheren Kaufpreisschuld nicht mehr in Betracht 2516¹¹

§ 69 AufwG. §§ 15, 17 Nov. Der Streit betrifft die Höhe der Aufw., wenn gestritten wird, ob die Forderung 1920 oder 1921

entstanden ist, ferner ob Vergleich v. Febr. 1926, worin der Gläub. auf weitere Ansprüche auch für den Fall einer Änderung der Gesetzgebung verzichtete, nach § 17 Nov. einer Erweiterung des Anspruchs entgegensteht 2540³

2. Aufwertung außerhalb des Aufwertungsgesetzes.

Die Bilanz der Theorie. Schrifttum 2582
Die A., die Lebensfrage des deutschen Volkes. Schrifttum 2931

Die freie A., mit Anhang: A. nach § 242 BGB. Schrifttum 3286

§ 242 BGB. Zur Frage der A. noch nicht fälliger Ansprüche 2523¹⁶

§ 242 BGB. Der Anspruch wird nicht verwirkt durch Warten bis Mai 1927, wohl aber durch weitere Verzögerung der Magerhebung bis nach Jan. 1928 3488²

§§ 1421, 2143 BGB. Erbschaft der Rückgewährungsanspruch der Frau dadurch, daß der Mann ihr Vorerbe wird u. ist das Geld, das der Mann seiner Zeit empfangen hatte, durch die Inflation verzehrt, so kann der Nacherbe A. verlangen 2593⁸

A. v. Pachtzinsforderungen, die nach Erlaß der preuß. PachtschD. v. 27. Sept. 1922 entstanden sind, ist nur dann dem ordentlichen Rechtsweg entzogen, wenn die Zahlung in Papiermark sich unter Berücksichtigung der damaligen Anschauungen offenbar als schwere Unbilligkeit darstellte. Sie ist, falls danach im ordentl. Rechtsweg verfolgbar, diesem auch nicht durch die PachtschD. v. 1924 entzogen 3304¹³

Das Reich u. die Reichsbank haften nicht für die vor dem Gesetz vom 9. Mai 1921 ausgegebenen Reichsbanknoten u. zwar weder nach den Normen für eine A. noch wegen einer Goldeinlösung noch nach den Grundsätzen einer Schadenersatzpflicht für ihre Finanzgebarung 3491⁴

Internat. Privatrecht: Die A. bestimmt sich nicht nach dem Recht des Währungsstaates, sondern nach demjenigen Recht, dem das Schuldverhältnis als solches unterliegt 3519¹

Einwand der Arglist gegenüber der Versteigerung auf den Grundbesitz „Mark = Mark“. Wenn dem Erben die Substanz des Nachlasses im wesentlichen erhalten geblieben ist, braucht sich der Vermächtnisnehmer den Verarmungsfaktor nicht abziehen zu lassen 3488¹

Markvermächtnisse, die ein Erblasser in einem vor dem gänzlichen Verfall der Papiermark errichteten Testament aussetzte, sind, wenn zur Zeit des Inkrafttretens des Testaments eine neue Markwährung im Umlauf ist, in dieser Währung zum Nennbetrag zu zahlen 3526¹

Deutsche Entscheidungen sind in Österreich vollstreckbar 3522⁶

Ausgleichsanspruch

Voraussetzung für das Mittrittsrecht des Verkäufers wegen Weigerung des Käufers, seine Ausgleichspflicht anzuerkennen u. zu erfüllen (§ 242 BGB.) 2508²

§ 242 BGB. Bei Bemessung der Ausgleichsforderung, die der zur Entlastung des verkauften Grundstücks verpflichtete Verkäufer gegen den Käufer geltend macht, ist sowohl der derzeitige Grundstückspreis in Vergleich mit dem Kaufpreis wie die Erhaltung des Kaufpreises u. der von dem bisherigen Eigentümer bei der Veräußerung erzielte Gewinn heranzuziehen. Der Verkäufer, der nicht Eigentümer ist, sondern durch den Eigentümer erfüllen läßt, ist bezüglich des von dem Eigentümer erzielten Gewinnes wie dieser zu behandeln 2519¹⁵

Der Grundstücks Käufer hat wegen seiner Verpflichtung zur A. ungeklärter Forderungen keinen Ausgleichsanspruch aus dem Weiterverkauf 2540²

§ 242 BGB. Ausgleichspflicht des Grundstücksveräußerers bei mehreren Weiterveräußerungen. 2959²

A. von Mietzins

Keine A. eines in ausländ. Währung vereinbarten Mietzinses 2585¹

A. der Miete für Geschäftsräume 2851

Nach Erlaß der LockerungsWD. ist aufgewertete Friedensmiete zu zahlen 2869⁹

Bei A. von Miete, die der Mieterschutzgesetzgebung nicht unterliegen, darf doch die Entwicklung der gesetzlichen Miete berücksichtigt werden. Nur die Grundsätze der A., nicht die danach gefundene Höhe der A. unterliegen der Nachprüfung in der Revisionsinstanz 2870¹⁰

Nach Eintritt der LockerungsWD. gilt auch für einzelne Geschäftsräume auf Verlangen einer Partei der alte Mietpreis. Bei der A. ist die Veränderung des Mietwerts, die infolge wirtschaftlicher Veränderung der Lage eingetreten ist, in Berechnung zu ziehen 2871¹¹

A. v. Mietzinsforderungen bei langfristigen Mietverträgen über Geschäftsräume 3223

A. v. 140% der Papiermarkmiete erscheint bei Geschäftsräumen angemessen 3255⁵

3. Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz v. 29. Nov. 1925.

Die in Art. 19 vorgesehene Aufrechnung findet nicht statt, wenn die Parteien vertraglich Aufrechnungsverbot vereinbart hatten, ebensowenig wie wenn gemäß §§ 392—395 BGB. gesetzliches Aufrechnungsverbot vorliegt 3296⁸

4. Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz v. 12. Sept. 1927.

§ 3. Der frühere Gläubiger hat selbständigen Stammbrief, nicht nur Teilhypothekenbrief zu erhalten. Der Vorlegung des in der Hand des Fessionars befindlichen Hypothekenbriefes bedarf es daher nicht 2537²

§ 2. Im Grundbuch kann nicht vermerkt werden, daß eine gelöschte Post wegen nicht erfolgter Aufwertungsanmeldung nicht aufwertbar ist 3308¹

5. Novelle zum Aufwertungsgesetz v. 9. Juli 1927.

Zur Anwendung von § 14 genügt nicht, daß die Ablösung der Hypothek im äußeren Zusammenhang mit der Veräußerung des Grundstücks erfolgt ist, und daß der Erwerber sich die Verpflichtung zur Beseitigung der Hyp. ausbedungen hat. Darüber hinaus muß noch bewusste Mitwirkung des Erwerbers zu dieser Beseitigung oder wenigstens Beeinflussung der Höhe des Kaufpreises durch die Hypothekbeseitigung vorliegen 2517¹²

§ 14. Ablösung für Rechnung des Erwerbers liegt auch dann vor, wenn bei einem Tausch von Grundstücken der bisherige Eigentümer den zur Löschung der Hyp. erforderlichen Betrag zunächst aus eigenen Mitteln aufbringt, aber von dem jetzigen Eigentümer ein Grundstück erhält, dessen Wert den Betrag des abgelösten Rechts deckt 3019¹

§§ 14, 17. Bei Streit über den guten Glauben des Grundstücksverwerbers ist ein zwischen den Streitenden abgeschlossener Vergleich auch dann auf diesen Streit beschränkt, wenn als Gegenleistung des Gläub. ein Verzicht auf alle Aufw. Ansprüche ausgesprochen worden ist 2518¹³

§ 15 Nov. Wird in einem bei Inkrafttreten der Nov. schwebenden Verfahren der rechtzeitig aus § 12 AufwG. gestellte Antrag, die Forderung auf 100% aufzuwerten, aufrechterhalten, so kann hierin die rechtliche Stellung des Antrags aus § 15 Nov. gesehen werden 2532²

§ 15. Der hier zwecks Herbeiführung einer über 100% hinausgehenden Aufwertung vorgesehene bis zum 1. Okt. 1927 zu stellende Antrag ist auch wirklich zu stellen, er ist nicht schon dann als gestellt anzusehen, wenn in einem bis zum 1. Okt. 1927 noch schweben-

den Verfahren der Antrag aus § 12 AufwG. aufrechterhalten wurde. Es genügt auch mündlich gestellter Antrag 2937⁴

§§ 15, 17. Wann liegt i. S. v. § 17 Satz 2 eine der Anwendung der Nov. nicht entgegenstehende rechtskräftige Entscheidung auf Grund des AufwG. vor? 2518¹⁴

§ 69 AufwG. §§ 15, 17 Nov. Der Streit betrifft die Höhe der Aufw., wenn gestritten wird, ob die Forderung 1920 oder 1921 entstanden ist, ferner ob Vergleich v. Febr. 1926, worin der Gläub. auf weitere Ansprüche auch für den Fall einer Änderung der Gesetzgebung verzichtete, nach § 17 Nov. einer Erweiterung des Aufwertungsanspruchs entgegensteht 2540³

6. Anteilsablösung.

§§ 30, 31, 40, 41. Rechtsnatur eines Vertrags, durch den öffentl. rechtl. Verband das gesamte Vermögen einer AktG. unter Ausschluß der Liquidation übernimmt u. sich verpflichtet, als Gegenleistung von ihm ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber an die einzelnen Aktionäre auszugeben. Die Aktionäre können nur Umtausch der Schuldverschreibungen gegen Ablösungsanleihe verlangen, dagegen stehen ihnen keine Aufwertungsansprüche auf Grund des AufwG. zu 2946¹³

§§ 30, 40. Der gegenwärtige Stand der Rechtsprechung zur Frage der Schuldscheinanleihe 2927

§ 30. Im Sinne des AGes. kann Darlehn auch durch ein durch Umschaffung entstandenes neues Schuldverhältnis zustande kommen 2939⁶

§ 30 III. Wenn Sparkassenbeamte, die nach den Statuten zur Ausstellung von Darlehensschuldschein nicht befugt sind, mißbräuchlich die Ausstellung in einem Sparbuch in den Formen, die für die Beurkundung von Spareinlagen vorgesehen sind, bewirken, so ist damit ein Schuldschein rechtsgültig nicht entstanden 2940⁷

7. Dritte Steuerverordnung.

Hypotheken, die nach Inkrafttreten der III. St. als erloschen anzusehen waren, sind infolge der späteren Gesetzgebung als nicht erloschen zu behandeln 2519²

§§ 21, 2, 18. Steuerrechtl. u. wirtschaftl. Charakter der Schuldverschreibungssteuer 2586²

§§ 26 I, 29. Die Aufw. öffentlicher Beihilfsdarlehen zum Zweck der Errichtung v. Neubauten ist nicht durch die den Beihilfsneubauten auferlegte Hauszinssteuerpflicht abgegolten anzusehen 3231⁸

Nichtanwendung der Härtevorschr. des AufwG. gegen Gläubiger, der nach dem Inkrafttreten der III. St. die Leistung des Schuldners angenommen hat. Ein solcher Gläub. darf nicht schlechter dastehen, als einer, der bis zum Inkrafttreten des AufwG. mit der Annahme der Leistung gewartet hat 3295⁷

II. Verfahren.

8. Aufwertungsstelle.

Hat der Aufwertungsschuldner vor der A. bestritten, persönlicher Schuldner zu sein u. hat daraufhin die A. dem AufwGläub. Frist zur Beibringung einer rechtskräftigen Entscheidung des ordentlichen Gerichts darüber gesetzt, daß der Gegner sein persönlicher Schuldner sei, so genügt es zum Wegfall des Feststellungsinteresses im anhängig gemachten Verfahren vor dem ordentl. Gericht nicht, wenn der Schuldner nach Klagezustellung durch Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten an den Prozeßbevollmächtigten des Klägers erklärt, daß er nunmehr anerkenne, persönlicher Schuldner zu sein 3024³

§ 75 AufwG. Die Entscheidungen der A. sind aber materiellen Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den im AufwVerfahren gestellten Antrag entschieden ist 3172²

B. Gesetzesregister.

1. Reichsrecht.

1. Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken u. anderen Ansprüchen v. 16. Juli 1925:

- § 3: 2946¹³
- § 4: 2546¹
- § 6: 3004¹
- § 7: 2511⁶ 2534⁴ 2620⁷
- § 9: 2546¹
- § 10: 2531¹ 3307¹
- § 12: 2532²
- § 14: 2512⁶ 2533⁵
- § 15: 2512⁷ 2533³ 2957¹ 2960³ 3295⁷ 3495⁵
- § 16: 2514⁸ 2533³ 2960³ 3085²¹
- § 17: 2516¹⁰ 2960³ 3348
- § 18: 2938⁶
- § 20: 2516⁹ 10

- § 21: 2516¹⁰
- § 22: 3309¹
- § 23: 2946¹³
- § 63: 2524¹⁷ 2946¹³
- § 67: 2516¹¹
- § 69: 2533³ 2540³
- § 75: 3172²
- § 78: 3295⁷

2. Erste Durchf. D. zum Aufwertungsgesetz v. 29. Nov. 1925: Art. 19: 3296⁸ Art. 117, 118: 3085²¹

3. Dritte Durchf. D. zum Aufwertungsgesetz v. 12. Sept. 1927: § 3: 2537² 3208¹

4. Gesetz über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden sowie über Vorzugsrenten v. 9. Juli 1927 (Aufw. Nov. RGBl. 171): § 14: 2517¹² 2518¹³ 3019¹

- § 15: 2518¹⁴ 2532² 2540³ 2937⁴
- § 17: 2518¹³ 14 2540³ 2584
- 5. Anleiheabföngungsgesetz v. 16. Juni 1925: § 30: 2939⁶ 2940⁷ 2946¹³ § 31: 2946¹³ § 40: 2946¹³ § 41: 2946¹³
- 6. III. St. Mot. D. v. 14. Febr. 1924 (RGBl. 874): 3022⁴ § 2, 18, 21: 2586³ § 26: 3231⁸ § 29: 3231⁸

2. Ausländisches Recht.

Danzig.

7. Gesetz über den Ausgleich der Geldentwertung (Aufw. G.) v. 7. April 1925: § 11: 2635¹

IV.

Gesetzesregister.

A. Zivilrecht.

I. Reichsrecht.

a) Bürgerliches Recht.

1. BGB. v. 18. Aug. 1896:

- § 12: 2580 2756² 3096⁶
- § 31: 3034³
- § 80: 3391¹
- § 89: 3034²
- § 95: 3261²
- § 109: 2925
- § 123: 2705¹ 3161¹³ 3277
- § 125: 3153⁶
- § 130: 3153⁶
- § 133: 3058² 3172³ 3319⁶
- § 134: 2536¹
- § 137: 3090¹
- § 138: 3053 3161¹³
- § 139: 3226³ 3277
- § 140: 3319⁶
- § 154: 2851
- § 157: 2781³ 3056² 3497⁷
- § 158: 2958¹ 3297¹⁰
- § 177: 2924
- § 178: 2924 2945¹²
- § 181: 3318⁶
- § 182: 2945¹² 3297¹⁰
- § 184: 3280
- § 188: 2843²
- § 207: 2924
- § 209: 2855
- § 227: 2760⁶
- § 242: 2508² 2523¹⁶ 2524¹⁷ 2584 2585¹ 2586² 2870¹⁰ 2871¹¹ 2959² 3045 3084²¹ 3223¹ 3286 3412⁴ 3488¹ 2 3490³ 3497⁷
- § 249: 3224²
- § 254: 2508³ 2586² 2817³ 2819⁴
- § 276: 3005² 3024² 3218
- § 278: 2831¹
- § 284: 2486³
- § 288: 3201³
- § 291: 3201³
- § 313: 2855 2922 2942¹⁰ 2977¹⁴ 3276 3292⁴ 3462
- § 315, 316: 2851
- § 320 ff.: 3103¹
- § 321: 3045
- § 325: 3045 3218
- § 326: 2508² 3005²
- § 328 ff.: 2946¹³ 3275
- § 329: 2531¹ 3307¹
- § 349: 3045
- § 370: 2960³

- § 387: 2486³
- § 392—395: 3296⁸
- § 395: 3376⁴
- § 398: 2498
- § 414: 3165¹⁶
- § 415: 3045 3165¹⁶
- § 416: 3165¹⁶
- § 421: 3109²
- § 432: 3242¹¹
- § 434: 2621¹⁰
- § 436: 2621¹⁰
- § 465: 3315¹
- § 466: 3315¹
- § 507: 2487⁴
- § 518: 3496⁶
- § 527: 2594⁹
- § 534: 2594⁹ 3496⁶
- § 535: 2871¹² 2893⁶ 3218 3226^{2a} 3253¹ 3266¹⁰
- § 536: 2894⁷ 3217 3224²
- § 537: 3093³
- § 538: 2894⁷
- § 539: 2895⁸
- § 542: 3256⁷
- § 545: 3224²
- § 548: 3230⁶
- § 556: 3230⁶
- § 557: 3256⁸ 3287¹ 3317⁷
- § 559: 2899¹²
- § 561: 2855
- § 565: 2903³
- § 566: 2872¹³ 3190³ 3224² 3226³
- § 568: 3256⁸ 3317²
- § 571: 2538¹ 3220 3257¹⁰
- § 580: 3190³
- § 581: 3217 3228⁵ 3317²
- § 607: 2939⁶
- § 615: 2635¹
- § 616: 2636² 3327¹
- § 629: 2636²
- § 631: 2831¹
- § 648: 3274
- § 652: 3497⁷
- § 667: 3277
- § 669: 3277
- § 670: 3277
- § 779: 3054
- § 741: 2509⁴
- § 812: 2598¹³ 2928 3220 3260¹⁴
- § 818: 2928 3379⁸
- § 822: 2594⁹
- § 823: 2779¹ 2796 2832³ 3024⁴ 3025⁶ 3096⁶
- § 826: 2582¹ 2779¹ 3070¹⁰ 3149¹ 3222

- § 832: 3024⁴
- § 833: 2590⁶ 3288²
- § 839: 2507¹ 2538¹ 3149¹ 3150² 3320⁷
- § 859: 2760⁶
- § 873: 3292⁴
- § 879: 2502 3349
- § 880: 2501
- § 881: 2501
- § 883: 2498
- § 888: 3319⁶
- § 891: 2512⁷ 2592⁷
- § 892: 2498 2501 2516⁹ 3005¹ 3275
- § 893: 2498
- § 894: 3220
- § 903: 3264⁹
- § 930: 2934²
- § 933: 2958¹
- § 936: 2958¹
- § 954: 2509¹
- § 985: 3220
- § 1004: 3260¹⁴ 3383¹²
- § 1030: 3503¹
- § 1068: 2509⁴
- § 1093: 3260¹⁴
- § 1115: 3347
- § 1120 ff.: 3293⁵
- § 1124: 2568 2856
- § 1143: 3280
- § 1168: 3308¹
- § 1179: 2501 3288³
- § 1180: 3288³
- § 1190: 2499 3288³
- § 1194 ff.: 3292⁴
- § 1198: 3288³
- § 1205: 3279
- § 1228 ff.: 2856 3221
- § 1233: 3221
- § 1253: 2514⁸
- § 1278: 2514⁸
- § 1355: 3096⁶
- § 1365: 2509⁴
- § 1373: 3222
- § 1375: 2509⁴ 3242¹¹
- § 1380 ff.: 3202¹
- § 1395: 2519⁴
- § 1397: 2925
- § 1399: 2509⁴
- § 1418: 2509⁴
- § 1421: 2593⁸
- § 1591 ff.: 2707
- § 1361: 3362
- § 1624: 2594⁹
- § 1627: 3024⁴
- § 1631: 3024⁴

- §§ 1696, 1697: 3394⁴
- §§ 1719: 2707³
- §§ 1923: 2596¹⁰
- §§ 1960: 2633²
- §§ 2040: 3295⁶
- §§ 2078, 2079: 2596¹⁰
- §§ 2143: 2593⁸
- §§ 2163: 3504¹
- §§ 2205: 2614¹
- §§ 2317: 2652⁴
- §§ 2333: 2707⁴
- 2. EinfG. z. BZB. v. 18. Aug. 1896
 - Art. 11: 3510¹
 - Art. 12: 3511²
 - Art. 17: 3460 3507³
 - Art. 21: 3512⁶
 - Art. 30: 3474 3507³
 - Art. 184: 3402³
- 3. BZB. v. 24. März 1897: 2860
 - § 8: 3402³
 - § 13: 3005¹
 - § 17: 2516⁹
 - § 18: 3274
 - § 28: 3275
 - § 29: 3275 3504¹
 - § 54: 3004¹ 3319⁶
 - § 57: 3308¹
 - § 71: 2497
 - § 78: 3231⁸
 - § 79: 3005¹
- 4. BundesratsBek. über den Verkehr mit landwirtschaftl. Grundstücken v. 15. März 1918:
 - § 2 Ziff. 4: 2999
- 5. ErbbaurechtsBZ. v. 15. Jan. 1919 (RGBl. 72):
 - § 19: 2537³
- 6. Entwurf des Gesetzes zur Vereinigung der Grundbücher v. 1929: 3276
- 7. HypothekendarlehenG. v. 13. Juli 1899:
 - § 14: 3273
 - § 26: 3274
- 8. BZ. betr. Goldkäufel v. 28. Sept. 1914 (RGBl. 417): 3034²¹
- 9. 5. DurchfBZ. v. 17. April 1924 zum Gef. über wertbeständige Hyp. v. 23. Juni 1923: 3022⁴
- 10. Industriebelastungsg. v. 30. Aug. 1924 (RGBl. II, 257):
 - § 1: 2942⁹
 - §§ 41, 45 ff.: 2621¹⁰
- 11. 1. DurchfBZ. zum Industriebelastungsg. v. 28. Okt. 1924:
 - § 1 Nr. 5 a: 2942⁹
- 12. ReichshaftpflichtG. v. 7. Juni 1871:
 - § 1: 2815²
- 13. PersonenstandsG. v. 6. Dez. 1875:
 - § 26: 2707³
- 14. Jugendwohlfahrtsg. v. 9. Juli 1922:
 - §§ 55, 56, 63: 2527²²
 - § 62: 2703
 - § 70 III: 2703
- 15. Gesetz über die religiöse Kindererziehung v. 15. Juli 1921:
 - §§ 1, 2: 3394⁴
- 16. Abzahlungsg. v. 16. Mai 1894:
 - §§ 2, 3: 3142
- 17. BundesratsBZ. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3. Febr. 1910:
 - § 23: 2838¹⁴
- 18. KraftfahrzeugG. v. 3. Mai 1909 / 21. Juli 1923: 2797
 - § 4: 2845^{1 2}
 - § 6: 2824^{1 2}
 - § 7: 2590⁶ 2834⁶
 - § 8: 2831¹
 - § 9: 2817³ 2833⁴
 - § 17: 2817³
 - § 19: 2827^{2a}
 - § 21: 2630²³ 2828⁴
- 19. KraftfahrzeugverkehrsBZ. v. 16. März 1928 (RGBl. 191): 2798
 - § 4: 2829⁶ 2836¹⁰ 2837¹¹ 2839¹⁷
 - § 11: 2836¹⁰ 2839¹⁷
 - § 16: 2830⁷ 2837¹²
 - § 17: 2830⁸ 2837¹³ 2841²¹

- § 18: 2828⁶ 2841²⁰ 2811²¹
- 21 c: 2817³
- 22: 2750⁵
- 23: 2828⁵
- 24: 2827³ 2828⁴ 2830⁹ 2832²
- 26: 2838¹⁶
- 27: 2830¹⁰
- 28: 2630²³ 2830¹¹
- 30: 2630²³ 2824² 2838¹⁴
- 32: 2837¹²
- 40: 2837¹²
- 50: 2837¹²
- b) Handelsrecht, Immaterialgüterrecht und Privatversicherungsrecht.
- 20. HGB. v. 10. Mai 1897: 2583
 - § 15: 2597¹¹ 2943¹¹
 - § 18: 2580 3090¹ 3365
 - 20: 3365
 - 25: 2627¹⁷
 - 63: 3036²
 - 74: 2780²
 - 84: 2568 2634³
 - 88: 2569
 - 186: 3006³
 - 207: 2944¹² 3297⁹
 - 211: 3006³
 - 221: 3006³
 - 271: 3086²²
 - 304: 2946¹³
 - 305: 3045
 - 306: 3045
 - 377: 2597¹²
 - 456: 2833⁵
 - 469: 2833⁵
 - § 471: 2833⁵
- 21. BZ. zur Neuregelung der im HGB. und in der GewD. vorgesehenen Gehaltsgrenzen v. 23. Okt. 1923 (RGBl. 990): 2583
- 22. RindungsschutzG. v. 9. Juli 1926:
 - § 2: 3104³
- 23. UmwG. = Gesetz v. 20. April 1892: 2584
 - § 3: 2524¹⁷
 - § 5: 2524¹⁷
 - § 34: 2600¹⁴
 - §§ 60, 61: 2600¹⁴
 - § 73: 2598¹³
- 24. Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften v. 1. Mai 1889/20. Mai 1898/1. Juli 1922 (RGBl. 567):
 - § 16: 2941⁸
 - § 22: 2941⁸
 - § 51: 2898¹¹
 - § 70: 3023¹
- 25. Eisenbahnverkehrsordnung v. 23. Dez. 1908:
 - §§ 73, 76, 98, 99, 100: 2833⁵
- 26. Eisenbahnbau- und BetriebsBZ. v. 17. Juli 1928 (RGBl. II, 541):
 - §§ 79 ff.: 2796
- 27. Allg. VerspBeb. i. d. Fass. v. 1. Juli 1929: 2801
- 28. GoldbilanzBZ. v. 28. Dez. 1923 (RGBl. 1253): 3022⁴
- 29. 2. DurchfBZ. zur GoldbilanzBZ. v. 28. März 1924 (RGBl. 385):
 - § 3: 2941⁶
 - § 26: 2524¹⁷
 - §§ 47, 48: 2524¹⁷ 2941⁸
- 30. MünzG. v. 1. Juni 1909:
 - § 14: 3022⁴
- 31. MünzG. v. 30. Aug. 1924:
 - § 5: 3493⁴
 - § 15: 3022⁴
- 32. MünzG. v. 9. Juli 1873: 2584
- 33. 2. DurchfBZ. v. 12. Dez. 1924 zum MünzG. v. 30. Aug. 1924:
 - § 2: 3023⁴
- 34. BankG. v. 14. Mai 1875 / 11. Juni 1909: 3491⁴
- 35. BankG. v. 30. Aug. 1924: 3491⁴
- 36. Gesetz betr. die Änderung des BankG. v. 9. Mai 1921: 3491⁴
- 37. Gesetz betr. die Reichskassenscheine und Banknoten v. 4. Aug. 1914:
 - § 2: 3492⁴

- 38. BZ. über Goldmark- und Goldmarknotenwechsel und Schecks v. 6. Febr. 1924 (RGBl. 50):
 - § 1: 3022⁴
- 39. DurchfBZ. zum Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbank-scheinen v. 31. Jan. 1925:
 - § 19: 3023⁴
- 40. BöttingerG. v. 8. Mai 1908: 2584
- 41. Krankenscheversicherungsg. v. 16. Dez. 1927 (RGBl. 337): 2583
- 42. BZ. über die Herstellung von Medaillen und Marken v. 27. Dez. 1928: 3022⁴
- 43. PatentG. v. 7. April 1891:
 - § 1: 3093³
 - § 4: 2606¹⁷ 3055¹
- 44. Allgem. BZ. zur Ausführung des PatentG. v. 11. Juli 1921:
 - § 29: 3107⁴
- 45. BZ. über Vereinfachungen im Patentamt v. 9. März 1927:
 - § 1: 3108⁶
- 46. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7. Juni 1909: 2581 3047 3048 3097⁷
 - § 1: 2754¹ 2756² 2778¹ 2780² 3061¹ 3070¹⁰ 3072¹¹ 3073¹² 3074¹³ 3076¹⁵ 3094⁴ 3151³ 3299¹¹
 - § 3: 2580 2778¹ 3061¹ 3072¹¹ 3073¹² 3091² 3096⁵ 3299¹¹ 3498⁸ 3499⁹
 - § 4: 2580
 - § 7: 2680 3087²³
 - § 13: 3091²
 - § 15: 3100¹⁰
 - § 16: 2580 2603¹⁵ 3074¹³ 3075¹⁴
- 47. Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen v. 12. Mai 1891 i. d. Fass. v. 7. Dez. 1923: 3048
 - § 1: 3106¹
 - § 2: 3107²
 - § 4: 3063⁶ 3107³
 - § 5: 3060⁴
 - § 9: 3060⁴ 3499⁹
 - § 12: 3061⁵ 3063⁶
 - § 13: 3064⁷
 - § 20: 3066⁸ 3068⁹
- 48. Gesetz betr. Schutz von Geschmacksmustern v. 11. Jan. 1876: 3076⁵
- 49. Gesetz betr. Schutz von Gebrauchsmustern v. 1. Juni 1891 (RGBl. 29):
 - § 4: 3060³
 - § 5: 3060³
 - § 9: 3060³
- 50. Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst v. 19. Juni 1901: 3081¹⁹
 - § 1: 3081¹⁸
 - § 8: 3090¹
 - § 22 a: 3051
- 51. Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie v. 9. Jan. 1907: 3051 3076¹
 - § 23: 3078¹⁶
 - § 31: 3080¹⁷
- 52. Gesetz über das Verlagsrecht v. 19. Juni 1901: 3051
 - § 13: 3082²⁰
 - § 20: 3504¹
 - § 35: 3053
- 53. Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsg. v. 1908):
 - § 14: 3045
 - § 86: 2653⁶
- 54. VersicherungsvertragsG. v. 30. Mai 1908 (RGBl. 263):
 - §§ 21, 22: 3320⁸
 - § 39: 3153⁶
 - §§ 43, 45: 3221
 - § 67: 3230⁶
 - § 69, 88: 3221
- c) Verfahren einj. Kostenwesen.
- 55. BZ. i. d. Fass. der Bek. v. 13. Mai 1924: 2560
 - § 3: 2634⁴ 3191⁴
 - § 4: 3191⁴
 - § 6: 2541⁶

- 9: 2634⁴
 40: 3099⁸
 62: 3242¹¹
 70: 2608¹⁸
 74: 2608¹⁸
 §§ 91 ff.: 2624¹⁴ 3173¹
 93: 3190¹
 99: 3189³²
 103: 2626¹⁶ 2634⁵
 104: 2634⁵
 108: 2623¹¹
 110: 3509⁵
 114: 2541⁸ 2610¹⁹ 2615¹ 2646¹²
 3181¹⁷ 3187²⁶
 115: 3183²¹ 3188²⁸
 116: 3140
 118 a: 3137
 140: 2684
 157: 3128
 170: 2542²
 176: 2624¹³
 178: 2624¹³
 181: 3173²
 187: 3173²
 199: 3173²
 227: 3301¹²
 233: 3151⁴ 3194¹⁰
 234: 2963² 3152⁵
 238: 3153⁶
 240: 3200¹
 251: 3188²⁹
 254: 3070¹⁰
 256: 2546³ 3258¹¹
 265: 3280
 271: 3196¹
 272 b: 3175⁶
 274: 2586³
 299: 3192⁵
 304: 3155⁷
 307: 3258¹¹
 318: 3153⁶ 3155⁷
 322: 2533³ 2616² 3074¹³ 3141
 3155⁷
 328 Ziff. 4: 3452
 329: 2541⁸ 3301¹²
 460: 2545²
 465: 2710⁸ 3501¹¹
 466: 2710⁸ 3501¹¹
 495 a: 3196¹
 511: 3157⁸
 518: 3157⁹
 519: 2527²¹ 2610¹⁹ 2610²⁰ 3148 3158¹⁰
 3159¹¹ 3181¹⁷ 3428
 546: 2528²³ 3160¹² 3161¹³
 551: 3255⁵ 3512¹
 554: 3162¹⁴ 3428
 554 a: 3153⁶
 557: 3259¹²
 565: 2527²² 2951¹⁶
 566 a: 3174⁴
 568: 2541⁵
 576: 3140
 577: 3202¹
 580: 2624¹³
 585: 2624¹³
 606: 3361 3460 3461
 616: 3157⁸
 627: 3362
 683: 3259¹²
 729: 2499
 766: 3222
 767: 3193⁸ 3222
 769: 3190¹
 771: 2934² 3190¹
 788: 3323¹³
 807: 2617³ 3034¹
 808: 2950¹⁵
 811 Ziff. 5: 2835⁷ 2843¹
 825: 2950¹⁵
 829: 2509⁴
 830: 3275
 832: 2509⁴
 840: 3195¹²
 844: 2509⁴
 845: 3195¹²
 857: 3275
 859: 3275
 861: 2509⁴
 865: 2900¹⁴
 866: 3171¹ 3274
 867: 3274
 890: 2617⁴
 891: 2618⁵
 894: 3274
 895: 3274
 923: 2499
 928: 3323¹³
 929: 2626¹⁶ 3275
 932: 2499
 936: 3323¹³
 939: 3275
 940: 3362
 1032: 2619⁶ 3175⁵
 §§ 1040, 1041: 3521⁴
 § 1042: 2578
 56. G. d. i. d. Fass. der Bek. v. 22. März 1924: 2583
 § 26: 2674 2992
 28: 2778³
 29: 2674 2778³
 48: 2695
 58: 2778³
 66: 2500
 71: 3402¹
 § 134: 2667
 §§ 157 ff.: 2992
 § 174: 2993
 57. B. v. 4. Jan. 1924 über Gerichtsverfahrens- und Strafrechtspflege:
 § 43: 2668
 58. B. über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 13. Febr. 1924: 2494
 59. Zwangsversteigerungsgesetz v. 24. März 1897: 2503
 § 19: 3278
 36: 3278
 37: 2541⁵ 3280
 43: 2541⁵
 44: 2620⁷
 45: 3163¹⁵
 52: 3163¹⁵
 53: 3165¹⁶ 3280
 57: 3280 3257¹⁰
 57 a: 2539¹
 65: 3301¹²
 75: 3220⁹
 81: 3165¹⁶
 82: 3165¹⁶
 83: 2541⁵
 95: 3320⁹
 96: 2541⁵
 118: 3281
 128: 3278
 132: 3278
 133: 3278
 60. Konkursd. v. 10. Febr. 1877: 3148
 § 4: 3337¹²
 17: 3103¹
 32: 2711⁹
 33: 2612²²
 55: 2612²²
 §§ 57—60: 2611²¹ 3167¹⁷
 58: 3279 3337¹²
 59: 3279
 §§ 123, 129: 3137
 61. Gesetz betr. Anfechtung von Rechts-handlungen außerhalb des Konkurses v. 21. Juli 1879/20. Mai 1898: 3148
 62. Geschäftsaufsichtsd. v. 14. Febr. 1916 i. d. Fass. v. 8. Febr. und 14. Juni 1924:
 § 14: 2612²¹
 § 75: 2612²²
 63. B. über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses v. 5. Juli 1927 (R. d. V. 139): 3148
 64. Bundesratsd. über das Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen v. 8. Okt. 1914: 2950¹⁵
 65. Entlastungsd. v. 13. Mai 1924:
 § 8: 3177¹⁰
 66. Gesetz zur Entlastung der Gerichte v. 11. März 1921 (R. d. V. 229):
 Art. 6: 3139
 67. Gesetz zur Entlastung des R. v. 8. Febr. 1929:
 Art. 1: 2608¹⁸
 68. 2. Durchf. d. zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 27. Juli 1924 (R. d. V. 660): 3022⁴
 69. Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege v. 16. Febr. 1923: 2668
 70. G. d. v. 20. Mai 1898 i. d. Fass. v. 21. Dez. 1922:
 § 4: 2611²¹ 3167¹⁷
 11: 3361
 24: 3175⁶
 71: 2629²¹
 74: 3428
 75: 2769²¹
 76: 2629²¹
 80: 2629²¹
 82: 2769²¹
 86: 2769²¹
 71. B. über die Gerichtskosten v. 13. Dez. 1923 (R. d. V. 1186): 3022⁴
 72. Gesetz v. 28. Jan. 1927 (R. d. V. 53) betr. Änderung des G. d. und der R. d. v. d. Art. 5 III: 3180¹⁵
 73. R. d. v. 7. Juli 1879 i. d. Fass. v. 20. Mai 1908: 3147
 § 1: 2494
 11: 3185²⁴
 13 Ziff. 1: 3178¹³
 13 Ziff. 3: 2540⁴
 13 Ziff. 4: 3175⁶ 3176⁷ 3177⁹ 11
 3184²³ 3185²³
 § 14: 3184²²
 38: 2625¹⁵
 42: 3192⁷
 43: 3192⁶ 7
 44: 3192⁷
 45: 3194¹¹
 46: 3174⁴
 52: 3174⁴ 3178¹³
 64: 2627¹⁸
 65: 2627¹⁸
 67: 2769²² 2778²
 86: 3178¹²
 87: 2621⁸
 89: 3174⁴
 74. Gesetz v. 6. Febr. 1923 über die Erstattung der Armenanwaltsgebühren:
 § 1: 2540⁴ 3182¹⁹ 3183²¹
 § 2: 2627¹⁸
 75. Gesetz über die Gebühren der Rechtsanwälte v. 18. Aug. 1923 (R. d. V. 813):
 Art. 8 IV: 2623¹²
 76. B. über die Rechtsanwaltsgebühren v. 13. Dez. 1923 (R. d. V. 1188): 3022⁴
 77. Gesetz v. 20. Dez. 1928 betr. Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armen-sachen und Änderung des G. d.: 2623¹²
 3180¹⁵ 3187²⁷
 Art. 1 I: 3182²⁰ 3188²⁸ 29 3189³¹
 Art. 2 II: 3180¹⁶
 Art. 3: 2627¹⁸
 78. Gebühren d. für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 i. d. Fass. der Bek. v. 13. März 1922:
 § 4: 2928
 d) Recht der Übergangszeit und neueres Wirtschaftsrecht.
 79. B. v. 23. Dez. 1918 über Tarifverträge u. v. (R. d. V. 1456):
 § 2: 2640⁶ 2641⁷ 3412³
 80. Betriebsrätegesetz v. 4. Febr. 1920:
 § 35: 2637³
 § 36: 2646¹²
 § 86: 2643⁹
 § 87: 2643⁹
 § 96: 2638⁴
 81. Wahlordnung für die Betriebsvertretungen bei der Reichsbahn v. 15. Dez. 1924:
 §§ 2 II, 6: 2843²
 82. Arbeitszeitd. v. 21. Dez. 1923: 2680
 § 3: 2781³

83. WD. über die Arbeitszeit in Bäckereien v. 23. Nov. 1918 und 16. Juli 1927: § 12: 3030¹⁴

84. Arbeitsgerichtsgesetz v. 23. Dez. 1926 (RGBl. 507):
 § 2: 2634² 2642⁸ 2643⁹ 3035¹ 3512¹
 § 5: 2634³
 § 11: 2496 2544¹ 2646¹³ 2647¹
 2783¹ 3129 3196¹
 § 61: 2545² 2645¹¹
 § 67: 3196¹
 § 68: 2544¹
 § 69: 2645¹¹
 § 72: 2643⁹ 2644¹⁰ 2645¹¹ 3103²
 § 91: 3052

85. Schwerbeschäftigtengesetz v. 6. April 1920/12. Jan. 1923 (RGBl. 57):
 § 20: 2962¹

86. Bekanntmachung über die staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Teilschulbescheinigungen und Vorzugsakten vom 8. März 1917 (RGBl. 220):
 § 1: 2710⁶

87. DevisenD. v. 8. Febr. 1917 (RGBl. 105):
 § 1: 2710⁶

88. WD. betr. Maßnahmen gegen die Valutaspekulation v. 8. Mai 1923: 2585¹

89. WD. v. 21. Dez. 1923 über die Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehr: 2585¹

90. ValutaspekulationsWD. v. 8. Nov. 1924 (RGBl. 729): 2585¹

91. WD. v. 22. Febr. 1927 über die Außerkräftsetzung von Devisenvorschriften (RGBl. 68): 2585¹

92. Kohlenwirtschaftsgesetz v. 23. März 1919 (RGBl. 342): 2918

93. Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz v. 21. Aug. 1919 (RGBl. 1449): 2918

94. WD. gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen v. 2. Nov. 1923 (RGBl. 1067 = KartellWD.):
 § 8: 2600¹⁴

e) Miet- und Pachtrecht.

a) Reichsrecht.

95. Reichsmietengesetz v. 24. März 1922 (RGBl. 273) i. b. F. v. 10. Juli 1926: 2857 2858 2863³ 2869⁹
 § 1: 2851 2861^{1 2} 2876¹ 2891¹ 2892⁴ 2900¹³ 2910 3209 3213 3232⁹ 3249²¹ 3263⁶
 § 2: 2657⁹ 2877^{2 3} 2910 3238⁵ 3309¹ 3310²
 § 4: 2878⁴
 § 5: 2891²
 § 12: 2878⁵ 3237¹ 3253²
 § 13: 2879⁶ 2911 3237³ 3245¹⁹
 § 13 a: 2911
 § 14: 2911 3238⁴
 § 15: 2851
 § 16: 2864⁴ 2911 3214
 § 19: 3214
 § 20: 2864⁵ 2892⁴ 3214
 § 21: 3253⁹
 § 22: 3236¹³ 3253²
 § 22 a: 2864⁵
 § 24: 3236¹³

96. Gesetz zur Änderung des Reichsmietengesetzes v. 14. Febr. 1928: 2861¹ 3232⁹

97. WD. über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel v. 23. Sept. 1918/11. Mai 1920:
 § 4: 3233¹⁰ 3260¹⁴
 § 5: 2914 3387²
 § 9: 3233¹⁰

98. Wohnungsmangelgesetz v. 26. Juli 1923: 2858
 § 1: 2913
 § 2: 2881⁸ 3213
 § 4: 2881⁹ 2885¹⁵ 2913 3213 3239⁶ 3241⁹ 3242^{10 11} 3402¹
 § 5: 3387²
 § 6: 2914 3213 3260¹³
 § 8: 2897¹⁰ 2914 3244¹² 3310³ 3339³

§ 15: 3244¹³
 § 16: 2914 3389⁴

99. Mieterschutzgesetz v. 1. Juni 1923 (RGBl. 353) i. b. Fass. v. 17. Febr. 1928 (RGBl. 25): 2857 2858 3255⁵
 § 1: 2865⁶ 2911 3209 3218
 § 2: 3261¹
 § 4: 2902² 3219 3395¹
 § 5: 2867⁷ 3211 3262^{3 4}
 § 6: 2867⁷ 2905⁴ 3211 3259¹²
 § 7: 3258¹¹
 § 13: 2902² 3222
 § 13 a: 2880⁷
 § 16: 3253³ 3259¹²
 § 20: 3211
 § 21: 3238⁵
 § 22: 2902² 3266¹¹ 3395¹
 § 24: 2912 3211
 § 27: 2901¹
 § 29: 2883¹⁰ 2884¹¹ 2912 3239⁶ 3240⁷
 § 31: 2884¹² 2892³ 2897¹⁰ 3266¹¹ 3270¹
 § 32: 3211 3257⁹
 § 33: 3211 3266¹⁰
 § 36: 2884¹² 3211 3270
 § 37: 2884¹³
 §§ 37—47: 3211
 § 38: 2912
 § 40: 2884¹³ 3240⁹
 § 41: 2912
 § 42: 3212
 § 43: 2885¹⁴
 § 44: 3387¹
 § 49: 3266¹⁰
 § 49 a: 2736³⁵ 2852 2868⁸ 2873¹⁴ 3008⁴ 3212 3236¹³ 3255⁶ 3263⁶

100. Verfahrensordnung für die Mieteinigungsämter v. 23. Sept. 1918: 3381¹⁰

101. Verfahrensordnung für die Mieteinigungsämter v. 19. Sept. 1923 3381¹⁰
 §§ 10, 12: 2915

102. WD. über das Kündigungsschreiben v. 3. März 1928: 3222

103. PachtenschutzD. v. 12. Juli 1927:
 § 1: 2919
 § 3: 3282
 § 7: 2919 3313⁴

104. Gesetz betr. die Ermöglichung der Kreditbeschaffung für landwirtschaftl. Pächter v. 9. Juli 1926 (RGBl. 399): 3279

ß) Landesrecht.

Preußen.

105. Ausführungsgesetz zum RMietG. v. 4. Aug. 1923 (GS. 382): 2854 2867⁶ 2871¹¹ 2892⁴

106. AusfWD. zum MietSchG. v. 15. Aug. 1923: 2916

107. AusfWD. zum MietSchG. v. 25. Sept. 1923: 2916
 § 4: 3390⁶

108. Ausführungsbestimmungen z. Wohnungsmangelgesetz v. 11. Sept. 1923:
 § 2: 2882⁹

109. WD. über die Regelung der gesetzlichen Miete in Preußen v. 25. Juni 1924: 2916 3249^{20 21}

110. 1. WD. über die Betriebskosten in der gesetzl. Miete v. 14. April 1928 (GS. 100): 2854 2859

111. 2. WD. über die Betriebskosten in der gesetzl. Miete v. 3. Juli 1929 (GS. 83): 2854

112. WD. über Bewirtschaftung des Wohnraums für Beamte v. 29. Mai 1925: 2916
 § 4: 3390⁵

113. WD. über die Bewirtschaftung möblierter Zimmer v. 12. Dez. 1924: 2916
 § 2: 3250²²

114. WD. über ein Schiedsverfahren vor dem MGBl. v. 28. März 1927: 2916 3222
 § 2: 3251²⁴

115. WD. über die Mietzinsbildung v. 17. April 1924: 2854
 § 7: 2915 3254⁴

§ 9: 2886^{16 17} 2915 3245^{14 15} 3246^{16 17 18}

§ 13: 3245¹⁹
 § 15: 3237¹ 3245¹⁹
 § 16: 2879⁶ 2891² 2915
 § 17: 2915
 § 19: 2893⁵ 2915

116. 1. LockerungsWD. v. 11. Nov. 1926: 2864⁵ 2869⁹ 2871¹¹ 3222
 § 2: 2887¹³ 2916
 § 3: 2865⁶ 2885¹⁵ 2916 3214 3228⁵
 § 4: 2885¹⁵ 2916 3214 3234¹¹ 3251²³ 3263⁷
 § 6: 2865⁶

117. 2. LockerungsWD. v. 4. Okt. 1927: 2858 2881⁸ 3222

118. 3. LockerungsWD. v. 13. Okt. 1927: 2858 § 3: 2916

119. 4. LockerungsWD. v. 29. Mai 1929 (GS. 68): 2854

120. WD. über Mieterschutz bei Neubauten v. 16. März 1928 (GS. 30): 2859

121. PachtSchD. v. 27. Sept. 1922:
 § 2 II: 3304¹³

122. PachtSchD. v. 27. Febr. 1924: 2860
 §§ 1, 2, 3: 2919
 § 12: 3304¹³

123. PachtSchD. v. 18. Aug./19. Sept. 1927:
 § 2: 3282 3326¹
 § 3: 3282
 § 6: 3322¹¹
 § 7: 3282
 § 15: 3282
 § 29: 3313⁵
 § 52: 3313⁵ 3321¹⁰
 § 54: 3321¹⁰
 § 58: 3313⁴

Bayern.

124. WohnungsmangelWD. v. 29. März/12. Okt. 1928: 2859

Sachsen.

125. LockerungsWD. v. 6. April 1927: 3236¹² § 9: 3262⁵

Oldenburg.

126. PachtSchD. v. 29. Juni 1922:
 § 24: 3320⁷

Hamburg.

127. AusfWD. zum RMietG. v. 10. April 1924:
 § 5: 2657³

Berlin.

128. Bekanntmachung über die Mietzinsbildung v. 26. März/26. Nov. 1926:
 § 6: 3261¹
 § 9: 3249²⁰
 § 11: 3237¹
 § 12: 2889²⁰ 2916
 § 16: 2916

129. Wohnungsnotrecht v. 21. Mai 1927:
 § 1: 2919 3252²⁶
 § 2: 2887¹⁸
 § 4: 3252²⁵
 § 7: 2889¹⁹ 2919
 § 11: 2882⁹
 § 14: 3401¹
 § 15: 2890²¹ 2919
 § 18: 3252²⁶

130. Bekanntmachung v. 24. Mai 1928 zur Abänderung der Mietzinsbekanntmachung:
 § 6: 3261¹

131. WohnungsD. für die Stadt Berlin v. 14. Aug. 1928: 2884¹¹

II. Landesrecht.

a) Preußen.

(siehe auch oben unter Mietrecht)

132. Allg. preuß. Landrecht v. 5. Febr. 1794:
 § 7 II 15: 3383¹²
 § 10 II 17: 2784²
 §§ 50 ff. II 19: 3401¹
 § 73 II 4: 2927
 § 75 Einl.: 3025⁵

133. RGBl. v. 1924:
 Art. 5 § 2: 3367
 Art. 40: 3402⁵

134. AÖWB. v. 1. Juni 1865 (ÖS. 705): 3199² 3404¹
§ 82: 2781³
135. Grundstücksverkehrsgefeß v. 10. Febr. 1923:
§§ 6, 7: 2999
136. Enteignungsgefeß v. 11. Juni 1874:
§ 1: 2812¹
§ 8: 3402¹
§ 30: 3305¹⁴
137. Gefef über die Eifenbahnunternehmungen v. 3. Nov. 1838:
§ 42: 2812¹
138. Gefef über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen v. 28. Juli 1892: 2811
139. Staatshaftungsgefeß v. 1. Aug. 1909 (ÖS. 691):
§ 1: 3402¹
§ 4: 2820⁶ 3402¹
140. NotW. v. 10. Okt. 1927 (ÖS. 189) über einen erweiterten Staatsvorbehalt zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinkohle und Erdöl: 3404¹
141. AÖWB. v. 6. Aug./4. Juli 1919/28. Okt. 1922:
§ 20: 2537³ 3190³
§ 22: 2537³ 3119
§ 34: 3190³
142. Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte v. 28. Okt. 1922:
Art. 8: 3194⁹
Art. 13: 3190³
143. GebD. für Notare i. d. Caff. v. 31. Okt. 1922:
§§ 5, 9: 3190³
144. Allgem. Verfügung v. 9. Nov. 1910 über Entlastung der höheren u. mittleren Justizbeamten: 3013⁸
145. Schiedsmannsd. v. 3. Dez. 1924:
§ 9: 3397²
146. Erlaß betr. Kursmakler v. 4. Nov. 1896: 2584
147. Erlaß betr. Börsenaufsicht v. 7. März 1897: 2584
- b) Bayern.
150. Berggefeß v. 13. Aug. 1910:
Art. 200: 3392²
151. AÖWB. und -RD.:
Art. 21: 3392²
152. Bek. v. 23. Dez. 1918 betr. Zwangsenteignung zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit: 3392²
153. Gefef über die Zwangsabtretung von Grundeigentum zu öffentlichen Zwecken v. 17. Nov. 1923: 3392²
- c) Sachsen.
154. KraftWerkW. v. 3. April 1901 (ÖWB. 58):
§ 21 II: 2838¹⁴
155. KraftWerkW. v. 10. Sept. 1906 (ÖWB. 307): 2838¹⁴

III. Ausländisches Recht.

a) Österreich.

156. AÖWB. v. 1. Juni 1811: 3477
§§ 163, 166: 3521⁵
157. RD.:
§ 503 Ziff. 2—4: 3519¹
§ 594: 3521⁴
158. Bundesgefeß v. 16. Febr. 1928 betr. Änderung des AÖWB.: 3444
159. Notariatsordnung v. 21. Mai 1855/7. Febr. 1858:
§§ 183, 184: 2549¹
160. NotariatsD. v. 25. Juli 1871: 2549¹
161. ExekutionsD. v. 27. Mai 1896:
§§ 81, 84: 3522⁶
162. Gefef v. 9. Aug. 1908 (ÖWB. 162) über die Haftung für Schäden aus dem Betrieb von Kraftfahrzeugen: 2809
163. Novelle zum Kraftfahrgefeß v. 1922 (ÖWB. 300): 2809

164. Gefef gegen den unlauteren Wettbewerb v. 26. Sept. 1923:
§ 1: 2659¹ 2663²
§ 2: 2663²
§ 31: 2663²
- b) England.
165. Trade Disputes and Trade Unions Act 1927: 3478
166. Companies Act 1929: 3454 3477
§ 154: 3478
- c) Frankreich.
167. Code civil:
Art. 882: 3476
Art. 1189, 1190: 3523²
Art. 1382: 3047
168. Gefef v. 20. April 1810: 3523²
169. Code de la Route v. 31. Dez. 1922: 2812
- d) Italien.
170. Borentwurf eines ÖWB. v. 1925: 3445
- e) Belgien.
171. Gefef v. 25. Okt. 1919 über ideale Vereinigungen: 3434
172. Gefef betreffend das Handelsregister vom 30. April 1927, abgeändert durch Gefef v. 9. März 1929: 3443
- f) Schweiz.
173. ZivÖB. von 1907: 2582
Art. 74: 2658¹
Art. 393: 3460
174. Obligationenrecht:
Art. 41 ff. 2808
Art. 626, 627: 2658¹
175. Automobilkonkordat v. 7. April 1914/16. Dez. 1920: 2808
- g) Rußland.
176. Arbeitsgefeßbuch v. 15. Nov. 1922: 3475
177. RD. über die Handelsregistrierung vom 20. Okt. 1925: 3445
- h) Danzig.
178. Gefef über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 27. Juni 1923: 2635¹
179. Kündigungsgefeß v. 9. Dez. 1926: 3475
- i) Polen.
180. RD. v. 16. März 1928 betr. Arbeitsvertragsrecht für Arbeiter und Angestellte: 3475
181. Gefef v. 2. August 1926 über internationales und interterritoriales Privatrecht:
§ 17: 3461
- k) Spanien.
182. ÖWB. von 1829: 3446
183. Gefef v. 9. April 1926 betr. Handelsregister: 3446
- l) Ungarn.
184. Novelle über das Dienstverhältnis der Hausangestellten von 1920: 3475
185. Novelle über das Lehrlingswesen v. 1922: 3475
- m) Tschechoslowakei.
186. Sprachengefeß v. 26. Febr. 1920:
§ 1: 2549¹
- n) Jugoslawien.
187. RD. zum Schutz des industriellen Eigentums v. 15. Nov. 1920, abgeändert durch Gefef v. 17. Febr. 1922 und 27. April 1928: 3485
- o) Liechtenstein.
188. Personen- u. Gesellschaftsrecht v. 20. Jan. 1926: 3444
- p) Estland.
189. Gefef v. 29. März 1927 betr. die Registrierung der Geschäfte: 3443
190. BauernW. von 1856: 3475
- q) Island.
191. Gefef v. 13. Nov. 1903 über Handelsregister, Firma und Prokura: 3445

- r) Türkei.
192. ÖWB. v. 28. Juli 1850: 3444
193. ÖWB. v. 29. Mai 1926: 3444
s) China.
194. Bestimmungen über das Handelsregister von 1914: 3445
- t) Sudan.
195. Partnership registration ordinance v. 1926: 3447
- u) Südwestafrrika.
196. Companies ordinance von 1928: 3447
- v) Kamerun.
197. Registration of Business Names ordinance 1926: 3447
- w) Irak.
198. Gefef v. 24. Febr. 1926 über Eintragung von Kaufleuten usw.: 3447
- x) Neu-Guinea.
199. Companies Ordinance von 1912: 3447
- y) Samoa.
200. Samoa Companies act 1922: 3447
- z) Afghanistan.
201. RD. des kanon. Gerichtshofs über Handelsgeschäfte v. 31. März 1922: 3447

B. Strafrecht.

a) Materielles Recht

I. Reichsrecht.

202. StÖB. v. 15. Mai 1871: 2698 2699
§ 1 II: 3026⁸
§ 27 b: 2711¹⁰ 2750⁵ 3031¹⁸
§ 27 c: 3033²³
§ 29: 3031¹⁸
§ 43: 3009⁶
§ 46: 3009⁶
§ 51: 2711¹¹ 2740⁴⁰
§ 53: 2711¹² 2760⁶ 3027⁹
§ 59: 2711¹¹ 2823⁸ 3168¹⁹
§ 61: 2713¹³
§ 63: 2838¹⁵
§ 67: 3029¹¹
§ 69: 2749¹ 2757³
§ 120: 2714¹⁴
§ 123, 124: 2876¹
§ 136: 2901¹⁵
§ 139: 2721²⁰
§ 153: 2714¹⁵
§ 154: 2716¹⁶ 2718¹⁷
§ 157: 2719¹⁸ 2720¹⁹ 2721²⁰ 2730³⁰
§ 158: 2721²⁰
§ 163: 2716¹⁶ 2718¹⁷ 2723²¹ 2771³⁵
§ 166: 3385¹⁸
§ 176 Ziff. 3: 2723²² 2740⁴⁰
§ 180: 2724²³ 2761⁷ 2763¹² 2766¹⁶
§ 3008⁴ 3009⁵
§ 181 a: 2724²³ 2763¹²
§ 183: 2720¹⁹
§ 184 Ziff. 3: 3034³
§ 185: 2726²⁴ 2727²⁵ 2761⁸ 2764¹³
§ 2835⁸ 3021² 3025⁶ 3027⁹
§ 3028¹⁰ 3096⁶
§ 186: 2726²⁴ 3028¹⁰
§ 188: 2696
§ 193: 2726²⁴ 2728²⁶ 2759⁵ 2764¹³
§ 2835⁸ 2836⁹ 3025⁶ 3026⁷
§ 3028¹⁰
§ 200: 3195¹³
§ 218: 2729²⁷
§ 222: 2796 2822⁶ 7
§ 223 a: 3224¹⁶
§ 227: 3021³
§ 230: 2749² 2827³ 2839¹³ 2840¹⁹
§ 3020¹ 3323¹⁴
§ 230 II: 2793 2795 2797
§ 231: 2696
§ 239: 2729²⁸
§ 240: 3021²
§ 242: 2797
§ 244: 3003
§ 246: 2729²⁹ 2762⁹ 3303¹⁶
§ 257: 2721²⁰ 2730³⁰ 2762¹⁰

- § 263: 2763¹¹ 2954¹⁹ 3009⁶ 3502¹²
- § 266: 2731³ 3306¹⁶
- § 267: 2530²⁴ 2745⁴⁷ 2797 3011⁷
- § 268: 2530²⁴ 2734³² 2745⁴⁷
- § 271: 3385¹⁴
- § 272: 3385¹⁴
- § 284: 2759⁴
- § 284 a: 2759⁴
- § 286: 3097⁷
- § 289: 2735³³
- § 292: 3314¹
- § 306: 2735³⁴
- § 308: 2735³⁴
- § 316: 2823⁸
- § 345: 3012⁸
- § 348: 2530²⁴ 2951¹⁷ 3385¹⁴
- § 349: 2530²⁴ 2951¹⁷ 3385¹⁴
- § 350: 3013⁹ 3386¹⁵
- § 351: 3386¹⁵
- § 359: 3386¹⁵
- § 360 Ziff. 7: 3399⁴
- § 360 Ziff. 8: 2535¹
- § 360 Ziff. 11: 2630²² 2765¹⁴ 3399⁵
- § 361 Ziff. 4: 3315²
- § 361 Ziff. 6 a: 2876¹ 3391³
- § 361 Ziff. 10: 3029¹¹ 3400⁷
- § 365: 3168¹⁹
- § 366 Ziff. 10: 2797
- § 367: 3021³
- 203. Gesetz betr. die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit v. 9. April 1900:
§ 1: 2763¹¹
- 204. Preßgesetz v. 7. Mai 1874 (RGBl. 65):
§ 6: 3013¹⁰
§ 11: 2629²⁰
§ 24: 2656²
- 205. Gesetz über den Verrat militärischer Geheimnisse v. 9. Juni 1914:
§§ 1, 3: 2667
- 206. Gesetz zum Schutz der Republik v. 21. Juli 1922: 2668
- 207. Waffenbesitzverordnung v. 13. Jan. 1919: 2768¹⁷
- 208. Schußwaffenges. v. 12. April 1928: 2768¹⁷ 3372
§ 23: 2784¹
- 209. AusfW. zum Schußwaffengesetz v. 13. Juli 1928 (RGBl. I 198): 3372
§ 24: 2784¹
- 210. Verordnung über Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland v. 4. Okt. 1923 u. 23. Juli 1924, geändert durch Verordnung v. 20. Sept. 1927: 3509⁶
- 211. Straffreiheitsgesetz v. 4. Aug. 1920 (RGBl. 1487):
§ 2 I 2: 2990
- 212. Gesetz über Straffreiheit v. 14. Juli 1928 (RGBl. 195): 2990
§§ 1, 2: 2767¹⁶
- 213. IrrtumsentschuldigungsW. v. 18. Jan. 1917: 2680
- 214. PreistreibereiW. v. 13. Juli 1923:
§ 4: 2868⁸ 3490³
- 215. Maß- u. Gewichtsw. v. 30. Mai 1908:
§ 6: 2960⁴ 3089¹
§ 22: 2960⁴
- 216. Vogelstumpfgesetz v. 30. Mai 1908:
§ 4: 3324¹⁶
- 217. Entwurf eines Entwurf 1927:
§§ 59-63: 2675
§ 69 b: 2675
§ 76: 2675
§§ 86 ff.: 2688
§§ 149 ff.: 2689
§§ 169 ff.: 2689
§§ 180 ff.: 2689
§§ 196 ff.: 2689
§ 269: 2794
- 218. Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allg. DStGB. von 1929:
Art. 66: 2673 ff. 2678
Art. 67: 2665 2670 2673 ff.

II. Verfahren.

- 219. StW. i. d. Fassung der Dek. v. 22. März 1924: (RGBl. 299): 2563 2665 2698 2989 3001 3003

- § 7: 2667
- § 7-15: 2770²³
- § 14: 3032²⁰
- § 35: 2629²¹
- § 44: 2680 2770²⁴ 2990 3325¹⁸
- § 53: 2669
- § 57: 2750⁴
- § 67: 2750⁵
- § 79: 3014¹¹
- § 117: 2990
- § 127: 2842²² 3324¹⁵
- § 140: 2695 2990
- § 145: 2695
- § 148: 2669 2695
- § 150: 2769²² 2990
- § 151: 2996
- § 153: 2675 2694
- § 155: 2751⁶ 2996
- § 162: 2758³
- § 163: 2758³
- § 165: 2758³
- § 166: 2758³
- § 172: 2771^{26 27} 2774³⁶ 2795
- § 200: 2669
- § 201: 2669
- § 212: 2694
- § 218: 2669
- § 219: 2679
- § 220: 2990
- § 223: 2741⁴²
- § 226: 2740⁴¹ 2775³⁹
- § 233: 2990 3014¹²
- § 236: 2779⁵
- § 237: 2778⁴
- § 238 II: 2684
- § 242: 2684
- § 244: 2678 2738^{36 37} 2751⁷ 2775³⁸ 2990 3016¹³
- § 245: 2669 2678 2772^{28 29} 2990 3017¹⁴
- § 250: 2996
- § 251: 2682 2741⁴²
- § 252: 2682
- § 253: 2682
- § 261: 2996
- § 264: 2772³⁰ 2841²¹
- § 265: 2739³⁸
- § 267: 2739³⁹ 2740⁴⁰ 2950³ 2990
- § 268: 2669 2750³
- § 269: 2952¹⁸
- § 270: 2952¹⁸
- § 274: 2740⁴¹
- § 296: 2990 3017¹⁵
- § 297: 2768¹⁹ 3099⁹
- § 300: 2752⁸ 2769²⁰ 2990 3026⁸
- § 301: 2695
- § 302: 2990
- § 303: 2680 2772³¹
- § 304: 3031¹⁹
- § 305: 2778⁴ 2990 3031¹⁹
- § 307: 2778⁴
- § 310: 2680 2991
- § 313: 2669 2752⁸ 3026⁸
- § 314: 2768¹⁹ 3099⁹
- § 318: 2752⁹ 2991
- § 319: 2991
- § 323: 2682 2991
- § 325: 2681 2738³⁷ 2741⁴² 2776⁴⁰
- § 327: 2991
- § 328: 2752⁹
- § 329: 2628¹⁹ 2742^{43 44} 2773³² 2991 3018¹⁶
- § 331: 2773³³ 2776⁴¹ 3031¹⁸
- § 332: 2682 3014¹²
- § 333: 2991
- § 335: 2743⁴⁵
- § 337: 2744⁴⁶ 3033²⁹
- § 338: 2753¹⁰ 2772²² 2775³⁹ 2991
- § 339: 2773³³ 3017¹⁵
- § 340: 2669 2748⁴⁸
- § 341: 2542⁹ 2745⁴⁷ 2773³⁴
- § 344: 2991
- § 345: 3026⁸
- § 346: 2991 3026⁸
- § 349: 2992
- § 352: 2752⁸
- § 354: 2773³³ 3031¹⁸

- § 357: 2730³⁰ 3014¹²
- § 358: 2748⁴⁸ 2992
- § 359: 2754¹¹ 2773³³ 2777⁴² 2992
- § 360: 2992
- § 364: 2992
- § 372: 2992
- § 374: 2777⁴³ 2992
- § 379: 2992
- § 385: 2754¹²
- § 390: 2695
- § 395: 2773³⁵ 2777⁴³ 2795 2796
- § 397: 2754¹² 3031¹⁹
- § 396: 2992
- § 403: 2679 2773³⁵ 2796 2992
- § 404: 2679 2773³⁵
- § 410: 2773³³
- § 412: 3032²¹
- § 413: 2680 2770²³
- § 416: 3033²³
- § 422: 2992
- § 435: 2669
- § 444: 2669
- § 458: 2992
- § 467: 2773³³
- § 473: 3394⁴
- 220. Gesetz v. 17. Aug. 1920 betr. Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit: 2668
- 221. Gesetz zur Vereinfachung des Militärstrafrechts v. 30. April 1926: 2669
- 222. Militärstrafordnung v. 1. Dez. 1898: 2667
- 223. Gesetz betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen v. 20. Mai 1898: 2667
- 224. Gesetz betr. Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft v. 14. Juli 1904: 2667
§ 4: 2774³⁷
- 225. Gesetz zur Vereinfachung der Strafrechtspflege v. 21. Okt. 1917: 2667
- 226. Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel u. Preistreiberei v. 27. Nov. 1919: 2668
- 227. BuchergerichtsW. v. 13. Juli 1923: 2668
- 228. Verordnung über die Aufhebung der BuchergerichtsW. v. 20. März 1924: 2668
- 229. Gesetz über die Heranziehung der Frauen zum Schöpfen- und Geschworenenamt vom 15. April 1922: 2668
- 230. Jugendgerichtsges. v. 16. Febr. 1923: 2668
§ 13: 3032²⁰
§ 26: 2753¹⁰ 3395⁴
§§ 35, 36: 3032²⁰
- b) Landesrecht
- Preußen.
- 231. Erlaß v. 7. Sept. 1928 zur Durchführung des Schußwaffengesetzes: 3372
- 232. Allg. Verfügung über Zuständigkeit und Verfahren in Gnadenfachen v. 19. Juni 1919 / 26. Aug. 1919 / 19. Juni 1921: 2985
- 233. Verordnung über den Strafvollzug in Stufen v. 7. Juni 1929: 2699
- Bayern.
- 234. Dek. über Begnadigung, Strafaufschieb, Änderung des Straforts usw. v. 5. März 1922 (ZMBl. 67): 2985
- 235. Dek. über Begnadigungen usw. v. 23. Juni 1924: 2985
- 236. Dek. über das Verfahren in Begnadigungsfachen v. 31. Dez. 1927 (ZMBl. 83): 2985
§§ 35, 36, 37, 83: 2778³
- Sachsen.
- 237. Verordnung, die Kompetenz in Wege- und Brückenpolizeistrafsachen betr. vom 26. Sept. 1879 (GBl. 362) Ziffer 3: 2838¹⁴
- 238. Verordnung über die bedingte Begnadigung v. 24. März 1919: 2985
- 239. Verordnung über den bedingten Aufschub der Strafvollstreckung in der Fassung vom 22. Juli 1925: 2985
- 240. Verordnung über das Verfahren in Gnadenfachen v. 22. Dez. 1928: 2985

241. Verordnung über die Behandlung von Gnadengesuchen durch die Gefangenenanstalten v. 7. Jan. 1929: 2985
Baden.
242. PolStGB.
§ 27: 2784¹
c) Ausländisches Recht.
Belgien.
243. Code pénal belge:
Art. 496: 3502¹²

C. Stempel- und Steuerrecht.

I. Materielles Recht.

1. Reichsrecht.

244. EinkStG. v. 10. Aug. 1925 (RWB. 189):
§ 5: 2575
11: 2967⁶
13: 3332⁴
15: 2967⁶
16: 3037¹ 3267
17: 3415² 3427²
18: 3037¹
§§ 19—25: 2929
22: 2968⁷
23: 2968⁷
30: 2573
38: 2905¹ 3267¹ 3332⁵
44: 2905¹ 3332⁵
47: 2570
50: 2968⁷
52: 2968⁷
58: 2905¹ 3332⁵
65: 3332⁴
72: 2968⁷
89: 2965⁴
90: 2965⁴
92: 2965⁴
§ 108: 2969⁸
245. Körperschaftsteuergesetz v. 10. Aug. 1925:
§ 10: 2969⁸
§§ 15, 17: 2969⁸
246. Gesetz zur Änderung des EinkStG. u. KorpStG. v. 29. Juni 1929 (RWB. 123):
Art. I Nr. 5, 6, 7, III Nr. 1: 2965⁴
247. Grunderwerbsteuergesetz v. 12. Sept. 1919 i. d. Fassung v. 11. März 1927: 2930
§ 4: 2921
5: 2547² 2977¹⁴
11: 3334⁷
18: 2497
21: 2497 3335⁸
24: 2497 3277
37: 2497
248. Bef. des RZM. zum GrErmStG. v. 29. Juni 1923:
§ 3: 3335⁸
249. DurchfBef. zu § 24 GrErmStG. vom 17. Jan. 1924:
§ 2: 2497
250. Kapitalverkehrsteuergesetz v. 8. April 1922:
§ 6a: 2971⁹ 2972¹⁰
6b: 2973¹¹ 3104¹
6c: 2973¹¹
6e: 2653⁶
9a: 2971⁹
11: 2971⁹
251. Ausf. u. DurchfBef. zum KapVerfStG. v. 22. Juli 1927:
§ 14 Nr. 3: 2972¹⁰
252. Vermögensteuergesetz v. 10. Aug. 1925:
§ 4: 2575
253. Reichsbewertungsgesetz v. 10. Aug. 1925 (RWB. 214):
§ 3: 3196¹
11: 3329¹
13: 3332³
22: 3332³
24: 3332³
26: 3196¹ 3329¹ 3330²
28: 3105²
31: 3332³

- § 35: 3332³
§ 65: 3414¹
§ 70: 3330²
§ 71: 3196¹
254. RVerbVermStDurchfBef. 1925:
§ 3: 3414¹
§§ 19—29, 31: 3332³
§§ 54, 55, 49: 2546¹
255. Erbschaftsteuergesetz v. 20./22. Aug. 1925: 3458
§ 3: 2978¹⁶
§ 14: 2652⁴
§§ 21, 22: 2546¹
256. DurchfBef. ErbschStG. 1925
§ 20: 2546¹
257. Reichsentlastungsgesetz v. 4. Juni 1923:
§ 18: 3458
258. Finanzausgleichsgesetz v. 10. Aug. 1925:
Art. II § 11 Ziff. 6: 3231⁸
259. Finanzausgleichsgesetz v. 9. April 1927 (RWB. 91):
§ 62: 2975¹³
260. WD. über Steueraufwertung v. 11./18. Okt. 1923 (RWB. 939, 979): 3022⁴
261. WD. v. 21. Juni 1929 über die Vereinfachung bei der Zusendung v. Steuer- u. Festsetzungsbescheiden: 2964²
262. Gesetz über die Besteuerung des Personen- u. Güterverkehrs v. 8. April 1917 (RWB. 329):
§ 3 Nr. 4 u. 5: 2844¹
263. Gesetz zur Änderung der Verkehrssteuern u. des Verfahrens v. 10. Aug. 1925 (RWB. 243):
Art. V § 1 Nr. 4: 2953¹⁸
264. Beförderungssteuergesetz i. d. Fassung v. 29. Juni 1926:
§ 1: 2844¹
265. Kraftfahrzeugsteuergesetz v. 8. April 1922 (RWB. 396):
§ 12: 2801
266. AusfBef. zum KraftfahrzeugStG. v. 13. Juli 1928:
§ 40 III: 2575
267. Umsatzsteuergesetz 1926:
§ 1 Nr. 1: 3335⁹ 3336¹⁰
§ 2 Ziff. 1a: 3512¹
§ 2 Ziff. 4: 2977¹⁵ 3335⁹ 3336¹⁰
§ 2 Ziff. 5: 2844¹
§ 3 Ziff. 2: 3336¹¹
§ 3 Ziff. 5: 2651²
§ 8: 2652³
268. Zuwachssteuergesetz v. 14. Febr. 1911: 3286
§ 29: 3337¹²
269. Aufbringungsgesetz v. 30. Aug. 1924 (RWB. 269):
§§ 2, 4: 2974¹² 3333⁶
270. 2. DurchfWD. zum Aufbringungsg. v. 4. Dez. 1925 (RWB. II 1135):
§ 2 I: 2974¹²
271. 4. DurchfWD. zum Aufbringungsg.
§ 3 III: 3333⁶
272. Reichsratsbef. über die Vergnügungssteuer v. 9. Juni 1921 (RWB. 856): 2981²
273. Reichsratsbef. über die Vergnügungssteuer v. 21. Juni 1923 (RWB. 579): 2981²
274. Reichsratsbef. über die Vergnügungssteuer v. 12. Juni 1926 (RWB. 259): 2981²
§ 22: 3418¹
275. Tabaksteuergesetz v. 12. Sept. 1919 (RWB. 1667):
§ 11: 2979¹⁷
§ 55: 2956²⁰
§ 66: 3101¹¹
§ 77: 2962⁶
276. TabakausfBef. v. 1. Juni 1922:
§ 22a: 2979¹⁷
277. Branntweinmonopolgesetz v. 26. Juni 1918 (RWB. 887):
§ 119: 2954¹⁹
§ 144: 2962⁶

- § 147: 2954¹⁹
§§ 213 ff.: 2918
§§ 220 ff.: 2918

2. Landesrecht.

Preußen.

278. Gesetz über die vorläufige Erhebung einer Steuer vom Grundvermögen v. 14. Febr. 1923:
§ 15: 2932¹
279. HauszinssteuerWD. v. 2. Juli 1926/27. April 1927: 2931
§ 2 IV: 2548¹
§ 4 III: 3269¹
§ 5: 2906¹
§ 7: 2932¹ 3231⁸
280. GewerbesteuerWD. i. d. Fassung der Bef. v. 6. Mai 1926 (GS. 149):
§ 2: 3201²
281. MotWD. über die Regelung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1929 v. 8. Mai 1929 (GS. 47): 3407¹ B
282. Landesstempelgesetz v. 27. Okt. 1924:
§ 4 II: 2935³
§ 6 Abs. 9: 2935³
TarSt. 1: 3306¹⁵
TarSt. 7 V: 2525¹⁸ 3167¹⁸
TarSt. 19 I: 2526¹⁹
TarSt. 19 III: 2935³
TarSt. 19 IV: 2526²⁰
283. Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893:
§ 24: 2932¹
284. Evangel. Kirchensteuergesetz v. 26. Mai 1905:
§§ 9, 11: 3422⁴
285. Evangel. Kirchensteuergesetz v. 19. Aug. 1920:
§ 1: 3422⁴

Sachsen.

286. Gesetz v. 1. Juli 1878 betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen:
§ 16: 3026⁸
287. WertzumachsteuerWD. v. 29. Okt. 1925 (RWB. 279):
§§ 9, 24: 3339¹
- Baden.**
288. Wandergewerbebesteuergesetz v. 15. Dez. 1923:
§§ 1, 2, 3: 3109² 3423¹
289. VollzugsD. hierzu:
§ 11 III: 3423¹

Thüringen.

290. InflationsWertZuwStG. v. 28. April 1928:
§ 28: 3337¹²
291. Wandergewerbebesteuergesetz v. 28. Dez. 1923 und 16. Mai 1924: 3031¹⁶

Anhalt.

292. Gewerbebesteuergesetz:
§ 9: 3427¹

Hamburg.

293. Wertzumachsteuergesetz v. 21. Dez. 1925:
§ 8: 3343⁵
294. Wertzumachsteuergesetz v. 27. Juni 1927: 3342²
§ 1: 3342¹
295. Grundsteuergesetz:
§ 7: 2656¹

Südbad.

296. StempelD. v. 6. Mai 1922:
§ 2 Ziff. 3: 2635⁶

Berlin.

297. WertzumachsteuerWD. v. 28. März 1928/18. April 1929: 2503

II. Verfahren.

298. RWGd. v. 13. Dez. 1909:
§ 13: 2648¹
§ 61: 2648¹
§ 68: 2964¹
§ 69: 2964¹

76: 2648¹
 80: 2934² 2978¹⁶
 82: 3459
 143: 2652³
 169: 2652⁴
 177: 3197¹
 191: 3197²
 198: 2964³
 202: 3197²
 204: 2964¹
 211: 2964²
 212: 2921
 228: 2648¹
 236: 2648¹
 239: 3129
 267: 2965⁴
 277: 2648¹
 279: 2648¹
 283: 3197²
 288: 2966⁵
 301: 2934²
 355: 2954¹⁹
 358: 2954¹⁹
 369 a: 2951¹
 383: 2954¹⁹
 388: 2493
 427: 2953¹⁸
 437: 2953¹⁸

D. Sonstige Materien des öffentlichen Rechts.

I. Reichsrecht.

a) Verfassungsrecht.

299. Reichsverfassung v. 11. Aug. 1919:
 Art. 7: 3353
 Art. 17: 3042
 Art. 45: 3353
 Art. 48: 3404¹
 Art. 73: 3364
 Art. 76: 3369
 Art. 78: 3353
 Art. 88: 3369
 Art. 105: 2833⁶
 Art. 109: 2536¹ 2702 3042 3380⁹
 Art. 129: 3379⁸ 3380⁹
 Art. 131: 2820⁵ 2950¹⁵
 Art. 137: 3363 3367 3374¹ 3386¹⁵
 Art. 138: 3367 3374¹ 3375²
 Art. 149: 3394⁴
 Art. 153: 3260¹³ 3284 3375² 3404¹
 Art. 155: 3284
 Art. 159: 2779¹
 Art. 173: 3374¹

300. Konsulatsgesetz v. 8. Nov. 1867: 2575
 301. Gesetz v. 29. Juli 1921 betr. Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich: 2820⁵
 302. Gesetz betr. den Staatsvertrag über den Übergang der Staatsbahnen auf das Reich v. 30. August 1920: 2811
 303. Reichsbahngesetz v. 30. August 1924: 2811
 § 16: 2846⁴
 304. Gesetz über den Staatsgerichtshof v. 9. Juli 1921 (RGBl. 905):
 § 23: 3361
 305. Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofs v. 20. Sept. 1921:
 § 8: 3361

306. Ermächtigungsgesetz v. 13. Okt. 1913 (RGBl. 943):
 § 1 I: 3416³

b) Beamtenrecht.

307. Reichsbeamtengesetz v. 18. Mai 1907 (RGBl. 245):
 § 16: 2575
 § 21: 2575
 § 24: 3376⁴
 § 57: 3416^{1 2 3}
 308. Besoldungsgesetz v. 30. April/17. Dez. 1920:
 § 34: 3376⁴ 3379⁸
 309. Besoldungsherrergesetz v. 21. Dez. 1920: 2949¹⁴

310. 9. Ergänzung zum Besoldungsgesetz v. 18. Juni 1923 (RGBl. I 385): 3416^{1 2 3}
 311. PersonalabbauWD. v. 27. Okt. 1923: Art. 9: 3379⁸
 Art. 10 § 9: 3416⁵

c) Militärrecht.

312. Reichsverordnungsgesetz v. 12. Mai 1920 (RGBl. 989) in der Fassung v. 31. Juli 1925:
 § 57: 2548²
 § 110: 2980³
 313. Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen v. 10. Jan. 1922 in der Fassung der Bef. v. 20. März 1928 (RGBl. 71):
 § 65: 3515²
 §§ 66 ff.: 3200¹
 § 92: 2548²
 314. Mannschaftsversorgungsgesetz v. 31. Mai 1906:
 § 1 III: 3428¹
 315. Offizierspensionsgesetz v. 31. Mai 1906:
 §§ 6, 10: 3515¹
 § 24: 3416³
 316. Pensionsergänzungsgesetz v. 21. Dez. 1920: 2980³
 317. Wehrmachtversorgungsgesetz v. 4. Aug. 1921 in der Fassung v. 19. Sept. 1925:
 § 7: 3428²

d) Öffentliches Versicherungsrecht

318. RD. v. 19. Juli 1911:
 § 24: 3515⁴
 § 131: 2548¹
 § 192: 3021³
 § 531: 2980¹
 § 533: 2768¹⁸
 § 544: 2845² 3108³
 § 545 a: 2345³
 § 555: 2844¹
 § 559 c: 3108²
 § 628: 3415¹
 § 631: 3415³
 § 632: 3415²
 § 695: 2980²
 § 913: 3020¹
 § 922: 3338¹
 § 1259: 2845⁴
 § 1542: 2796
 § 1715 a: 2980³
 319. Angehörigen-Gesetz v. 28. Dez. 1911 in der Fassung der Bef. v. 28. Mai 1924:
 §§ 28, 31: 3108¹
 320. Reichsknappschichtengesetz in der Fassung v. 1. Juli 1926:
 § 75: 2655¹
 § 93: 3514¹
 §§ 112, 114: 2655²
 § 180: 3200²
 § 191: 3200²
 §§ 194, 195: 3199²
 321. WD. über Geschäftsgang u. Verfahren der Oberversicherungsämter v. 24. Dez. 1911:
 § 44: 2980⁵
 322. Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 16. Juli 1927:
 § 71: 3338²
 §§ 104 ff.: 2980⁴
 e) Verwaltungsverfahren.
 323. GewerbeD. v. 26. Juni 1900 (RGBl. 871):
 § 15 a: 3030¹⁵
 § 33: 2846⁴ 3261¹⁵ 3399⁶
 § 36: 3299¹¹
 § 41 a: 3029¹²
 § 44: 3026⁸
 § 45: 3020¹
 § 46: 3020¹
 § 55: 3026⁸ 3030¹⁵
 § 103: 3423²
 § 105 a: 3363
 § 123: 2639⁶ 2781³ 3103¹
 § 126: 3031¹⁷
 § 134 c: 3412⁴

§ 139 b: 3029¹⁵ 3030¹⁴
 § 142: 3398³
 § 146 a: 3029¹²
 § 148 Ziff. 7: 3026⁸

324. Impfgesetz v. 8. April 1874:
 § 14 I: 2680

325. Kinderschutzgesetz in der Fassung v. 31. Juli 1925:
 § 6 a: 3052

326. Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- u. Schmutzschriften v. 28. Febr. 1926:
 § 1: 2786¹

327. Notgesetz v. 24. Febr. 1923: 2914
 Art. I § 4: 3399⁶

328. Gesetz über den Verkehr mit Butter usw. v. 15. Juni 1897:
 § 2 II: 3102¹²

329. Reichspostfinanzgesetz v. 18. März 1924 (RGBl. 287):
 § 15: 3369

330. Kraftfahrrentengesetz v. 26. Aug. 1925 (RGBl. 319): 2980¹

331. Gesetz über den Geldwertausgleich bei bebauten Grundstücken v. 1. Juni 1926 (RGBl. 251):
 § 2 III: 2657³
 § 3 III: 2908³

II. Landesrecht.

a) Preußen.

332. Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. Nov. 1920:
 Art. 31 ff., 140: 3368
 Art. 55: 3404¹
 333. Besoldungsgesetz v. 17. Dez. 1927:
 § 7: 3380⁹
 334. Beamtendiensteinkommensgesetz v. 17. Dez. 1920/1. April 1924:
 § 29 IV: 3379⁸
 334 a. Gesetz über Änderungen des Beamtendiensteinkommensgesetzes usw. v. 6. Juni 1925:
 Art. Ia, b: 3379⁸
 335. Kommunalbeamtengesetz v. 30. Juli 1899:
 § 1: 3381¹⁰ 3382¹¹
 §§ 2, 8, 9, 21: 3381¹⁰
 336. WD. betr. die einstw. Veretzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand v. 26. Febr. 1919 (GS. 33) = WartegebWD.: 2949¹⁴
 337. Gesetz betr. das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentl. Volksschulen v. 17. Dez. 1920/1. April 1923: 2948¹⁴
 338. Hinterbliebenenfürsorgegesetz v. 2. Mai 1882:
 § 13 II: 2980²
 339. PersonalabbauWD. v. 8. Febr. 1924:
 § 80: 3379
 340. Personalabbauentwicklungsgesetz v. 25. März 1926 (GS. 105):
 § 30 Nr. 1: 2980²
 341. Gesetz betr. die Unterhaltung der öff. Volksschulen v. 28. Juli 1906:
 § 30: 3357 3367 3419³
 § 54: 3367
 342. Gesetz betr. die Dienstvergehen der richterl. Beamten v. 7. Mai 1851:
 § 1: 3397²
 343. Gesetz betr. die Dienstvergehen der nicht-richterl. Beamten v. 21. Juli 1852: 3109¹
 § 8: 3377⁶
 § 10: 3377⁶
 § 47: 3378⁷
 344. Zuständigkeitsgesetz v. 1. Aug. 1883 (GS. 237):
 § 9: 3361
 § 46: 3367 3419³
 § 56: 3025⁵
 345. Gesetz betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten v. 27. März 1872:
 § 27: 3416⁵
 346. Landgemeinverordnung v. 3. Juli 1891:
 § 88 IV: 3409¹

347. KreisD. für die Rheinprovinz v. 30. Mai 1867 (GS. 209):
§§ 61, 79: 3382¹⁰
348. Gesetz betr. Neuregelung der kommunalen Grenzen im rheinisch-westfälischen Industriebezirk v. 26. Febr. 1926 (GS. 53):
§ 40: 3515¹
349. StädteD. für die sechs östlichen Provinzen v. 30. Mai 1853:
§ 56 Ziff. 8: 3409¹
350. Eingemeindungsgegesetz v. 29. Juli 1929:
3370
351. Landesverwaltungsgegesetz v. 30. Juli 1883:
§ 17: 3361
§ 132: 2980¹
352. Gesetz über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten v. 25. Mai 1926 (GS. 163): 2493⁻
353. WD. v. 15. Nov. 1899 betr. das Verwaltungsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen (GS. 545):
§ 3: 2611²¹
§§ 29, 33: 2950¹⁵
354. Gemeinheitssteuergesetz v. 1821:
§ 101: 3358
355. Gesetz über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts v. 27. Dez. 1927:
§ 11: 3339²
356. Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens v. 20. Juli 1875 (GS. 241): 3356
357. Gesetz über die Vermögensverwaltung in den kathol. Kirchengemeinden v. 24. Juli 1924 (GS. 585): 3356 3366
§§ 14, 21: 3401²
358. Rhein.-westf. KirchenD. v. 1835: 3373
359. Rhein.-westf. KirchenD. i. d. Fass. v. 6. Nov. 1923: 3373
360. Kabinettsordres v. 5. Juli 1832 und 7. Febr. 1837 betr. Allerheiligentag: 3363
361. PolWD. v. 22. Nov. 1907 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage in der Rheinprovinz: 3363
362. Bek. v. 20. Febr. 1928 über die Regelung der Rechtsgültigkeit von Beschlüssen der kirchlichen Verwaltungsorgane durch die bischöflichen Behörden: 3355 3366
363. Gesetz betr. Vertrag des Freistaats Preußen mit dem Heiligen Stuhl: 3353
Art. 4, 12: 3354
364. Gesetz v. 25. Mai 1874 betr. die ev. Kirchengemeinde- und SynodalD. vom 10. Sept. 1873: 3358 3373
365. Kirchengesetzgebung der ev. Landeskirchen in Preußen v. 8. April 1924:
Art. 12—19: 3386¹⁵
366. Gesetz über die Aufhebung der Ständevorrechte und die Auflösung der Hausvermögen v. 23. Juni 1920 (GS. 367):
§ 1: 2536¹
§ 22: 2536¹
367. Familiengüterverordnung v. 10. März 1919 in der Fassung v. 20. Dez. 1920 (GS. 1921): 77
§ 11: 3343¹
368. ZwangsaufhebungsWD. v. 19. Nov. 1920 (GS. 463):
§ 28: 3343¹
369. Entwurf eines Gesetzes über Änderungen der zur Auflösung der Familiengüter und der Hausvermögen ergangenen Gesetze von 1929: 3284
370. Gesetz betr. die Erweiterung der Berufs- (Fortbildungs-) Schulpflicht vom 31. Juli 1923 (GS. 367):
§ 10: 3398³
371. Knappschaftsgesetz v. 10. April 1854: 3199²
372. Knappschaftsnovelle v. 19. Juni 1906: 3199²
373. Knappschaftsgesetz in der Fassung v. 17. Juni 1912:
§§ 56, 70: 3200²

374. Wegeordnung für die Provinz Sachsen v. 11. Juli 1891 (GS. 316):
§§ 4, 15: 3025⁵
375. Wassergegesetz v. 7. April 1913:
§ 1: 3317³
§ 17: 3317³
§ 22: 3339⁵
376. Fischereigegesetz v. 11. Mai 1916:
§ 29: 3297¹⁰
- b) Bayern.
377. Verfassungsurkunde des Freistaats B. v. 14. Aug. 1919:
§ 21: 3395⁴
378. Polizeistrafgesetzbuch:
Art. 58: 3395⁴
379. Abänderungsgegesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz v. 7. März 1924:
Art. 9: 3422¹
380. Verordnung v. 6. Sept. 1919 zum Gesetz über die Aufhebung der Fideikommission: 2503¹
381. Jagdgesetz v. 30. Mai 1850:
Art. 14: 3314¹
Art. 23 Ziff. 1: 3314¹
382. Wassergegesetz v. 23. März 1907:
Art. 195: 3392²
383. Fischereigegesetz v. 15. Aug. 1908:
Art. 98: 3392²
384. Gesetz über die Zwangsenteignung für Anstaltungszwecke v. 28. März 1919:
Art. 4: 3392²
385. Gesetz über Torfwirtschaft v. 25. Febr. 1920:
Art. 16: 3392²
386. Flurbereinigungsgesetz v. 5. Aug. 1922:
Art. 9: 3392²
387. Ablandgegesetz v. 6. März 1923:
Art. 84: 3392²
388. Gesetz über die Erschließung von Baugelände v. 4. Juli 1923:
Art. 34, 39: 3392²
389. StraßenverkehrsD. v. 8. Mai 1926:
§§ 7, 8: 2797
390. Verordnung v. 22. Dez. 1913 über die Schulpflicht:
§ 12: 3394⁴
- c) Sachsen.
391. Verordnung v. 9. Juli 1872 den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betr. (GSBl. 347):
§§ 2, 5: 2838¹⁴
392. Gesetz über die Trennung des Kirchen- u. Schuldienstes der Volksschullehrer v. 10. Juni 1921: 3367
- d) Württemberg.
393. Kirchengesetz v. 3. März 1924 (RSBl. 93):
§§ 27, 30: 3415²
- e) Baden.
394. Verwaltungsrechtspflegegesetz v. 14. Mai 1884:
§ 2: 3423²
§ 4: 3425³
§ 21: 3423²
§ 41: 3341² 3426⁴
395. Gemeindeordnung v. 5. Okt. 1921:
§ 7: 2784¹ 3341²
§ 16: 2997
§ 31: 2997
§ 41: 3426⁵
§ 74: 2997
§ 110: 2784¹
396. Gemeindevahlordnung in der Fassung v. 28. Sept. 1926:
§ 14: 3426⁵
397. Polizeigegesetz:
§ 7: 2784¹
398. Straßengegesetz von 1884:
§ 7: 3340¹
§ 9: 2846³
§ 41: 3341²

- f) Thüringen.
399. Landespolizeibeamtengegesetz v. 15. April 1925 (GS. 106):
§ 10: 2980¹
400. Jagdordnung:
§ 34: 3325¹⁷
- g) Oldenburg.
401. Gesetz v. 9. Mai 1906 betr. die Verwaltungsjurisdiktion: 3320⁷
- h) Hamburg.
402. Gesetz über die Hamburger Ordnungspolizei v. 28. Jan. 1925:
§ 25: 2655¹
403. Verhütungsgesetz v. 23. April 1879 / 8. Okt. 1923:
§ 21: 3110³
- i) Hannover.
404. Jagdordnung v. 29. Juli 1850: 3284
405. Jagdordnung v. 11. März 1859: 3284
§ 5: 3318⁵
406. Höfegesetz für die Provinz S. in der Fassung v. 28. Juli 1909: 3285
- III. Ausländisches Recht.**
- a) Frankreich.
407. Gesetz über die Staatsangehörigkeit v. 10. Aug. 1927: 3480.
- b) Rußland.
408. Gesetz v. 10. Febr. 1924 über die russ. Staatsangehörigkeit: 3455
409. Ukas v. 31. Dez. 1867 betr. Ausdehnung der polnischen Gouvernements: 3455
- c) Polen.
410. Verfassung v. 17. März 1921:
§ 111: 3461
411. Poln. Staatsangehörigkeitsgesetz v. 20. Jan. 1920: 3456
- d) Litauen.
412. Verfassung v. 15. Mai 1928:
§ 14: 3461
§ 70 I: 3370
413. Verfassung v. 1. Sept. 1922:
§ 13: 3461
- e) Estland.
414. Grundgegesetz v. 15. Juni 1920: 3484
- f) Lettland.
415. Verfassung v. 15. Mai 1922: 3461
- g) Dänemark.
416. Gesetz über die Staatsangehörigkeit v. 1924: 3480
- h) Tschechoslowakei.
417. Verfassung der tschechosl. Republik v. 29. Febr. 1920:
§§ 90, 128: 2549¹
- i) Vereinigte Staaten von Nordamerika.
418. Trading with the Enemy Act v. 6. Okt. 1917: 3458
419. Winslow Bill v. 4. März 1923: 3458
420. Settlement of war claims Act v. 10. März 1928: 3458 3466
- E. Internationales Recht und Recht der Friedensverträge.**
- I. Internat. Verträge.**
421. Pariser Verbandsübereink. v. 20. März 1883 zum Schutze des gewerbl. Eigentums, rev. in Brüssel am 14. Dez. 1900, in Washington am 2. Juni 1911

- u. im Haag am 6. Nov. 1925 (RGBl. II 1928, 175):
Art. 6 Ziff. 2: 3107³
422. Haager Abk. v. 17. Juli 1905 über den Zivilprozeß:
Art. 12: 3522¹
423. Deutsch-belg. Auslieferungsvertrag v. 24. Dez. 1874: 3502¹²
424. Bulgar. Handelsvertrag v. 1913 (RGBl. 435):
Art. 6 II: 2575
425. Handelsabk. mit den Verein. Staaten v. 1925 (RGBl. II, 805):
Art. 19: 2575
426. Internat. übereink. zur einheitlichen Feststellung der Regeln über den Zusammenstoß v. Schiffen v. 23. Sept. 1910:
Art. 13: 2819⁴
427. Intern. übereinkommen über den Eisenbahn-, Personen- u. Gepäckverkehr vom 23. Okt. 1924: 2811
428. Pariser Luftverkehrsabkommen von 1919: 3481
429. Entwurf des Warschauer übereinkommens zur Vereinfachung gewisser Regeln über

die internat. Luftbeförderung von 1930: 3440

430. Panamerikan. Konvention von Havanna über internat. Privatrecht v. 13. Febr. 1928: 3486 3437
431. Lausanner Vertrag v. 24. Juli 1923: 3467
432. Deutsch-österreich. Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe v. 21. Juni 1923: 3521⁴
Art. 19—25: 3522⁶
Art. 25 III Nr. 3: 3508⁴
433. Deutsch-britisches Rechtshilfeabkommen vom 20. März 1928: 3454
Art. 14: 3141
434. Minoritätenchutzvertrag v. 26. Juni 1929 zwischen Polen und den alliierten und assoziierten Hauptmächten: 3456
435. Deutsch-polnisches Abk. v. 15. Mai 1922 (RGBl. II, 237) über Oberschlesien: 3515³
436. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Polnischen Republik über polnisch-landwirtschaftl. Arbeiter (Ges. v. 31. März 1928 = RGBl. II 167): 3509⁶
437. Deutsch-tschech. Vereinbarung über tschech. landwirtschaftl. Wanderarbeiter v. 9. Juni 1928 (RGBl. II, 491): 3509⁶

II. Recht der Friedensverträge, Recht der besetzten Gebiete usw.

438. Friedensvertrag v. Versailles v. 28. Juni 1919:
Art. 72: 3501¹⁰
Art. 296: 3501¹⁰
Art. 297 f.: 3517¹ Anl. zu Art. 296 § 4: 2657¹
Art. 299 a: 3523¹ Anl. zu Art. 296 §§ 23, 25, 16 II: 3501¹⁰
Art. 304: 3516¹ 3518²
Art. 305: 3516¹
439. Mainzer Vereinbarungen v. 16. Febr. 1924:
Art. 15: 2833⁵
440. Völkerbundsaufgabe: 3468
Art. 11: 3470
441. Entscheidung des Rats des Völkerbundes v. 21. Juni 1921 (RGBl. 1289):
§ 28: 3514²
442. Londoner Abk. v. 31. Aug. 1924 (Dowesplan): 3458
443. Londoner Abk. v. 10. Dez. 1924: 3458
444. Friedensvertrag von Riga zwischen Polen, Rußland und Ukraine v. 18. März 1921: 3456

V.

Alphabetisches Verzeichnis der im Gesetzesregister (IV) angeführten Gesetze und Verordnungen.

- Abzahlungsgesetz 16
Abzugsgefeß, preuß. 366
Afghanistan, WD. über Handelsgeschäfte 201
Allg. DSpedBef. 27
Allerheiligentag 360
Allg. Vergesetz, preuß. 135, bayr. 150
Allg. preuß. Landrecht 132
Anfechtungsgesetz 61
Angestelltenversicherungsgesetz 319
Anhalt. Gewerbesteuergefeß 292
Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehr 89
Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland 210
Arbeits Gelegenheit, Zwangsenteignung zur Beschaffung von 152
Arbeitsgerichtsgesetz 84
Arbeitsgesetzbuch, russ. 176
Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung 322
Arbeitsvertragsrecht für Arbeiter und Angestellte, poln. WD. 180
Arbeitszeitverordnung 82
Arbeitszeit in Bädereien 83
Armenanwaltsgebühren 74 77
Aufbringungsgesetz 269, Durchführungsverordnungen 270 f.
Auflösungsgesetze, Änderung der 369
Auslieferungsvertrag, deutsch-belg. 423
Automobilkontorbat, Schweiz. 175

- Babisches Recht 242 394 ff.
Bankgesetz 34 35, Änderung 36
Bauernverordnung, estländ. 190
Baugelände, Erschließung von bayr. 388
Bayr. Recht 124 150 ff. 234 ff. 377 ff.
Beamtendienstfeinkommengesetz, preuß. 334, Änderung 334 a
Bedingte Begnadigung, sächs. WD. 238
Bedingter Ausschub der Strafvollstreckung in Sachsen 239
Beförderungsgesetz 264
Begnadigung, bayr. Bef. betr. 234 ff.
Belgisches Recht 171 ff. 243
Bereinigung der Grundbücher, Entwurf des Gesetzes zur 6
Berliner Recht 128 ff. 297

- Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 68
Besoldungsgesetz 308, 9. Ergänzung 310, preuß. Gesetz 333
Besoldungssperregefeß 309
Betriebskosten in der gesetzlichen Miete 110 111
Betriebsrätegefeß 80
Betriebsvertretungen bei der Reichsbahn 81
Bewirtschaftung möblierter Zimmer 113
Bewirtschaftung des Wohnraumes für Beamte 112
Bischöfliche Behörden, Regelung der Rechtsgültigkeit von Beschlüssen der kirchlichen Verwaltungsorgane durch die 362
Börsenaufsicht, preuß. Erlaß 149
Börsengesetz 41
Braunweinmonopolgesetz 277
Bulgar. Handelsvertrag 424
BWB. I, Einfö. 2, PrAnstfö. 133, Österr.-ABWB. 156
Butter, Verkehr mit 328

- Chinesische Bestimmungen über die Handelsregister 194
Code civil 167
Code de la Route 169
Code penal belge 243
Companies Act, engl. 166, südwestafrikan. 196, Neu Guinea 199, Samoa 200
Dänisches Staatsangehörigkeitsgesetz 416
Danziger Recht 178 f.
Devisenordnung 87
Devisenvorschriften, Außerkräftsetzung 91
Disziplinargesetz, preuß. für richterl. Beamte 342, für nichtrichterl. Beamte 343

- Eingemeindungsgesetz, preuß. 350
Einkommensteuergesetz 244, Änderung 246
Eisenbahnbau- und Betriebsordnung 26
Eisenbahnunternehmungen, Gesetz über die preuß. 138
Eisenbahnverkehrsordnung 25
Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung, Danziger Gesetz 178 f.
Englisches Recht 165 f.
Enteignungsgesetz, preuß. 137

- Entlastungsgesetz 66
Entlastung des Reichsgerichts 67
Entlastungsverordnung 65
Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen 223, Entschädigung für unschuldig erlittene Unterjuchungshaft 224
Entziehung der elektr. Arbeit, Bestrafung der 203
Erbbaurechtsverordnung 5
Erbchaftssteuergesetz 255, Durchführungsbestimmungen 256
Ermächtigungsgesetz 306
Estländisches Recht 189 f. 414
Ezekutionsordnung, österr. 161

- Familiengüterverordnung, preuß. 367
Fideikommissverordnung, bayr. 380
Finanzausgleichsgesetz 258 f.
Fischereigesetz, preuß. 376, bayr. 383
Flurbereinigungsgesetz, bayr. 386
Fortbildungsschulpflicht, Erweiterung 370
Französisches Recht 167 ff. 407
Frauen, Zulassung zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege 69, Heranziehung zum Schöffen- und Geschworenentamt 229
Friedensvertrag von Riga 444
Friedensvertrag von Versailles 438

- Gebrauchsmusterschutz 49
Gehaltsgrenzen, Neuregelung der Gehalts-
grenzen im GGB. und der GewD. 21
Gehaltswertungsausgleich bei bebauten Grundstücken 331
Gemeindeordnung, bad. 395
Gemeindeverfassungsrecht, Regelung verschiedener Punkte des preuß. 355
Gemeindevahlordnung, bad. 396
Gemeinschaftsteilungsordnung, preuß. 354
Genossenschaftsgesetz 24
Gerichtskostengesetz 70, Änderungen 71 72, preuß. 143
Gerichtsverfassungsgesetz 56, preuß. Ausfö. 142
Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege, Verordnung über 57
Geschäftsaufsichtsverordnung 62

- Gedächtnismusterstich 48
 GmbH.-Gesetz 23
 Gesetzliche Miete in Preußen 109
 Gewerbeordnung 323
 Gewerbesteuer, preuß. 280 f., anhalt. 292, vgl. auch Wandergewerbesteuer
 Gnadenfachen, preuß. WD. über Zuständigkeit und Verfahren 232, sächs. WD. über Verfahren in G. 240, über Behandlung in Gefangenenanstalten 241
 Goldbilanzverordnung 28, 2. Durchführungsverordnung 29
 Goldkaufverordnung 8
 Goldmark- und Goldmarknotenwechsel 38
 Grundbuchordnung 3, preuß. Ausführungs-gesetz 134
 Grunderverbsteuergesetz 247, Bef. zum GG. 248, Durchführungsbestimmung 249
 Grundgesetz, estländ. 414
 Grundsteuer, hamburg. 295
 Grundstücksverkehrs-gesetz, preuß. 136
 Grundvermögenssteuergesetz, vorl., preuß. 278

 Haager Zivilprozeßabkommen 422
 Haftpflichtgesetz, Reichs 12, preuß. StHaftG. 140
 Hamburg. Recht 127, 293 ff., 402 f.
 Handels-gesetzbuch 20, Änderung des österr. 158, Wortw. eines ital. 170, span. 182, türk. GGB. 192 f.
 Handelsregister, belg. 172, russ. 177, span. 183, estländ. 189, isländ. 191, chinej. 194, Sudan 195, Kamerun 197, Irak 198
 Hannover. Recht 404 ff.
 Hausangestelltenovelle, ungar. 184
 Hauszinssteuerverordnung, preuß. 279
 Hinterbliebenenfürsorge-gesetz, preuß. 338
 Höfegesetz, hannov. 406
 Hypothekenbank-gesetz 7

 Jagd-gesetz, bayr. 381, thür. 400, hannov. 404 f.
 Ideale Vereinigungen, belg. Gef. über 171
 Impfgesetz 324
 Industriebelastungs-gesetz 10, 1. Durchführungsverordnung 11
 Internat. und interterritor. Privatrecht, poln. Gesetz über 181
 Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn- und Gepäckverkehr 427
 Irak. Gesetz über Eintragung von Kauf-leuten 198
 Irrtumsentschuldigungsverordnung 213
 Isländ. Gesetz über Handelsregister, Firma und Procura 191
 Ital. Wortwurf eines GGB. 170
 Jugendgerichtsgesetz 230
 Jugendwohlfahrtsgesetz 14
 Jugoslaw. Verordnung zum Schutz des industr. Eigentums 187
 Justizbeamte, Entlastung der preuß. 146

 Kamerun: Registration of Business Names Ordinance 197
 Kapitalverkehrssteuergesetz 250, Ausführungsbestimmung 251
 Kartellverordnung 94
 Kinderschutz-gesetz 325
 Kirchengemeinde- und Synodalordnung, evang. f. Preußen 364
 Kirchengesetz, württ. 393
 Kirchensteuer, evang. in Preußen 284 f.
 Kirchenverfassungsgesetz, evang. f. Preußen 365
 Kirchenvermögen, Verwaltung des kathol. K. in Preußen 356 f.
 Klein- und Privatanklußbahnen 139
 Knappschaffts-gesetz, Reichs- 320, preuß. 371 ff.
 Kohlenwirtschaftsgesetz 92, Ausführungsbestimmung 93
 Kommunalabgabengesetz, preuß. 283
 Kommunalbeamten-gesetz, preuß. 335
 Konkursordnung 60, bayr. Ausführungsbestimmung 93
 Konsulats-gesetz 300
 Konfordat 363
 Körperschaftssteuergesetz 245, Änderung 246
 Kraftfahr-liniengesetz 330
 Kraftfahrzeug-gesetz 18, österr. Nov. 163, Schadenshaftung aus Betr. in Österr. 162
 Kraftfahrzeugsteuergesetz 265, Ausführungsbestimmung 266
 Kraftfahrzeugverkehrsverordnung 17, 19, sächs. 154 f.
 Kreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter 104
 Kreisordnung für die Rheinprovinz 347
 Kündigungsschreiben in Mietfachen 102
 Kündigungsschutz-gesetz 22, Danz. 179
 Kunstschutz-gesetz 51
 Kurmärker, preuß. Erlaß betr. 148

 Landespolizeibeamten-gesetz, thür. 399
 Landesverwaltungs-gesetz, preuß. 351
 Landgemeinbeordnung, preuß. 346
 Landwirtschaftliche Arbeiter, Abkommen über poln. 436, über tschech. 437
 Landwirtschaftliche Grundstücke, Verkehr mit 4
 Laufanner Vertrag 431
 Lehrdienstentlohnungsgesetz, preuß. 337
 Lehrlingswesen, ungar. Novelle über 185
 Letzt. Verfassung 415
 Liechtenstein: Personen- u. Gesellschaftsrecht 188
 Litauische Verfassung 412 f.
 Literarisches Urheberrecht-gesetz 50
 Loderungsverordnungen, preuß. 116 ff., sächs. 125
 Londoner Abkommen 442 443
 Lüb. Stempelordnung 296

 Mainzer Vereinbarungen 439
 Mannschafftsverforgungs-gesetz 314
 Maß- u. Gewicht-ordnung 215
 Medaillen u. Marken, Herstellung v. 42
 Mieterschutz bei Neubauten 120
 Mieterschutz-gesetz 99, preuß. AusfG. 106 107
 Mietzinsbildung in Preußen 115, Berliner Bef. 128 130
 Militärgerichtsbarkeit, Aufhebung der 221
 Militärstrafordnung 220
 Militärstrafrecht, Vereinfachung des 232
 Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen 64
 Minoritäten-schutzvertrag mit Polen 434
 Münz-gesetz 30 ff., DurchfWD. 33

 Neu-Guinea Companies ordinance 199
 Notargebühren, preuß. 145
 Notarordnung, österr. 159 f.
 Not-gesetz 327

 Oberschlesien, deutsch-poln. Abkommen 435
 Oberversicherungsämter, Geschäftsordnung und Verfahren 321
 Obligationenrecht, Schweiz. 174
 Obland-gesetz, bayr. 387
 Offizierspensions-gesetz 315
 Oldenburg. Recht 126 401
 Ordnungspolizei, hamburg. 402
 Österreichisches Recht 156 ff., oldenb. 126

 Pacht-schutzordnung, Reichs- 103, preuß. 121 ff.
 Panamerikanische Konferenz von Havanna 430
 Pariser Luftverkehrsabkommen 428
 Pariser Verbandsübereinkunft 421
 Patentamt, Vereinfachungen im 45
 Patent-gesetz 43, AusfWD. 44
 Pensionsergänzungs-gesetz 316
 Pensionierung der unmittelbaren Staats-beamten, preuß. Gesetz 345
 Personalabbauverordnung 311, preuß. 339, preuß. Personalabbauabwicklungs-gesetz 340
 Personen- u. Gesellschaftsrecht v. Liechtenstein 188
 Personen- u. Güterverkehrsbesteuerung 262
 Personenstands-gesetz 13
 Polizeig-esetz, bad., 397
 Polizeistraf-gesetzbuch, bad., 242, bayr. 378
 Polnisches Recht 180 f. 410 f., vgl. auch Minoritäten-schutzvertrag, Oberschlesien
 Polnische Gubernements, russ. Gesetz betr. 409
 Preistreiberverordnung 214
 Preß-gesetz 204
 Preuß. Recht 105 ff. 132 ff. 231 ff. 278 ff. 332 ff.

 Rechtsanwaltsgebühren 73, Änderungen 75, 76, preuß. 144
 Rechtshilfeabk., deutsch-österr. 432, deutsch-brit. 433
 Reichsabgabenordnung 298
 Reichsbahngesetz 303
 Reichsbeamten-gesetz 307
 Reichsbewertungs-gesetz 253, DurchfWest. 254
 Reichsentlastungs-gesetz 257
 Reichsstassenscheine u. Banknoten 37
 Reichsrapport-schaffts-gesetz 320
 Reichsmietengesetz 95, Änderung 96, preuß. Ausführungs-gesetz 105, Hamb. Ausführungsverordnung 127
 Reichspostfinanz-gesetz 329
 Reichsverfassung 299
 Reichsversicherungsordnung 318
 Reichsverforgungs-gesetz 312
 Religiöse Kindererziehung 15
 Rentenbank-scheine, Liquidation des Um-laufs an 39
 Rheinisch-westfälischer Industriebezirk, Neu-regelung der Grenzen im 348
 Rheinisch-westfälische Kirchenordnung 358 f.
 Rheinprovinz, Kreisordnung 347, Feiertage in der 361
 Russisches Recht 176 f. 408 f.

 Sächsisches Recht 125, 154 f., 237 ff., 286 ff., 391 ff.
 Samoa Companies act 200
 Schiedsmannsordnung, preuß 147
 Schiedsverfahren vor dem MGK. 114
 Schiffszusammenstöße, Internat. Regelung 426
 Schulpflichtverordnung, bayr. 390
 Schuld- u. Schmuttschriften 326
 Schußwaffen-gesetz 208, Ausführungsverord-nung 209, preuß. Erlaß zur Durchführ-ung 231
 Schutz der Republik, Gef. zum 206
 Schutz des industr. Eigentums, jugoslaw. Verordnung zum 187
 Schweizer Recht 173 ff.
 Schwertkriegsbeschäftigungs-gesetz 85
 Settlement of war vclaims act 420
 Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiber 226
 Spanisches Recht 182 f.
 Spionage-gesetz 205
 Sprachengesetz, tschech. 186
 Staatsangehörigkeits-gesetz, franz. 407, russ. 408, poln. 411, dän. 416
 Staatsbahnen, Übergang auf das Reich 302
 StaatsgerichtshofG. 304, GeschD. 305
 Staatshaftungs-gesetz, preuß. 140
 Städteordnung, preuß., für die sechs öst-lichen Provinzen 349
 Steinkohlen- u. Erdbölgewinnung 141
 Stempelsteuer, preuß. 282, Lüb. 296
 Steueraufwertung 260
 Steuerbescheide, vereinfachte Zusendung von 261
 Strafrechts-gesetz 211 212
 Straf-gesetzbuch 202
 Straf-gesetzbuch-Entwurf 1927 217, EinfG. zum Entwurf 1929 218
 Strafprozeßordnung 219
 Strafrechtspflege, Vereinfachung der 225
 Strafvollzug in Stufen, preuß. 233

- Straßengesetz, bad. 398
 Straßenverkehrsordnung, bayr. 389
 Sudan: partnerships registration ordinance 195
 Südwestafrika companies ordinance 196
 Tabaksteuergesetz 275, Ausf. Best. 276
 Tarifvertragsverordnung 79
 Teilschuldverschreibungen, staatl. Genehmigung zur Ausgabe von 86
 Thüring. Recht 290 f. 399 ff.
 Torfwirtschaftsgesetz, bayr. 385
 Trade Disputes and Trade Unions Act 165
 Trading with the Enemy Act 418
 Trennung von Kirchen- u. Schuldienst in Sachsen 392
 Tschechoslow. Recht 186 417
 Türkisches Recht 192 f.
 Umsatzsteuergesetz 267
 Ungarisches Recht 184 f.
 Unlauteres Wettbewerbsgesetz 47, österr. 164
 Valutaspekulation 88 90
 Vereinigte Staaten von Nordamerika, Recht der 418 ff., Handelsabkommen mit den Vereinigten Staaten 425
 Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 58
 Verfahren in Versorgungssachen 313
 Verfahrensanordnung für die M. G. 100 101
 Verfassung, Reichs- 299, preuß. 332, bayr. 377, poln. 410, lit. 412 f., lett. 415, tschech. 417
 Vergleichsordnung 63
 Vergnügungssteuer, Reichsratsbestimmung über 272 ff.
 Verhütungsgesetz, hamburg. 403
 Verkehr auf den öffentlichen Wegen in Sachsen 391
 Verkehrssteueränderung 263
 Verlagsgesetz 52
 Vermögenssteuergesetz 252
 Versicherungsaufsichtsgesetz 53
 Versicherungsvertragsgesetz 54
 Verwaltungsgerichte, Vertretung vor den preuß. 352
 Verwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz, Oldenburg. 401
 Verwaltungsgerichtsgesetz, Abänderung zum bayr. 379
 Verwaltungsrechtspflegegesetz, bad. 394
 Verwaltungsverfahren, preuß., zur Beibehaltung von Gelbbeträgen 353
 Vogelschutzgesetz 216
 Völkerbundsrat, Entscheidung des 441
 Völkerbundsatzung 440
 Volksschulunterhaltsgesetz, preuß. 341
 Waffenbesitzverordnung 207
 Wandergewerbesteuer, sächs. 286, bad 288 f., thür. 291
 Warenzeichengesetz 47
 Warschauer Luftbeförderungsabkommen, Entwurf 429
 Wartegelverordnung, preuß. 336
 Wassergesetz, preuß. 375, bayr. 382
 Wasserstraßen, Übergang auf das Reich 301
 Wege- u. Brückenpolizeistrassen, Kompetenz in Sachsen 237
 Wegeordnung für die Provinz Sachsen 374
 Wehrmachtversorgungsrecht 317
 Wehrbeständige Hyp., 5. Durchführungsverordnung zum Gesetz über 9
 Wertzuwachssteuer, vgl. unter 3.
 Winslow Bill 419
 Wohnungsmangelgesetz 98, preuß. Ausf. Best. 108
 Wohnungsmangelverordnung 97, bayr. 124
 Wohnungsnotrecht, Berliner 129
 Wohnungsordnung für die Stadt Berlin 131
 Wuchergerichtsverordnung 227, Aufhebung 228
 Württembergisches Kirchengesetz 393
 Zeugengebührenordnung 78
 Zivilgesetzbuch, Schweiz. 173
 Zivilprozessordnung 55, bayr. Ausf. 151, österr. ZPO. 157
 Zuständigkeitsgesetz, preuß. 344
 Zuwachssteuergesetz 268, sächs. 287, hamb. 293 f., Berliner 297, thür. Inst. Zuzw. StG. 290
 Zwangsabtretung von Grundeigentum zu öffentlichen Zwecken 153
 Zwangsaufhebungsverordnung, preuß. 368
 Zwangsentziehung für Anpflanzungszwecke in Bayern 384
 Zwangsversteigerungsgesetz 59

VI.

Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen.

Dittmann, OStA., München: Zusammenstellung der neueren Rechtsprechung zum Kraftfahrzeuggesetz und den einschlägigen Gesetzen. Stand v. 15. Aug. 1929 2796

Frieze, OGR. Dr. Victor, Berlin: Übersicht über das Handelsregister im Ausland 3443
 Günther, OGR. Dr., Berlin: Rechtsentscheidungen in Anteils-, Miet- u. Pachtverhältnissen 2908

Günzel, Oberbibl. beim RG. Dr. Paul, Leipzig: Neues Schrifttum über das Recht des Anwalts 3203

VII.

Verzeichnis der abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, des Staatsgerichtshofs, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Instanzgerichte, der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden, der Gemischten Schiedsgerichte, der ausländischen Gerichte nach dem Datum geordnet.

Die Zitate in Klammern geben den Abdruck der Entscheidungen in der amtlichen Sammlung wieder.

A. Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

1928.

14. Febr.: 236/27 III Berlin: 2864⁴
 30. März: 337/27 III Hamburg: 2871¹²
 11. Mai: 60/28 III Karlsruhe: 3150⁹
 8. Juni: 18/28 II Frankfurt: 2941⁸
 21. Sept.: 499/27 Berlin: 2867⁷
 12. Okt.: 59/28 III Berlin: 3287¹
 16. " 91/28 III Berlin: 3226⁹
 23. " 63/28 III Hamburg: 2868⁵
 30. " 147/28 II Berlin: 3060⁴
 30. " 12/28 III Berlin: 3234¹¹

- * 2. Nov.: 215/28 VII Hamm: 3230⁶
 * 15. " 243/28 VIII Hamm: 3228⁶
 17. " 644/27 V Hamburg: 2512⁶
 27. " 123/28 III Berlin: 3233¹⁰
 29. " 273/28 VIII Breslau: 2861⁸
 29. " 268/28 VIII Berlin: 2870¹¹
 29. " 288/28 VIII Dresden: 3236¹³
 8. Dez.: 672/27 V Berlin: 2516⁹
 13. " 283/28 VIII Berlin: 2864⁵
 17. " 310/28 VIII Berlin: 3304¹³
 20. " 318/28 VI Celle: 2944¹², 3297⁹

1929.

- * 12. Jan.: 255/29 I Dresden: 3081¹⁸ (RG. 123, 120)
 17. " 298/28 VIII Dresden: 2870¹⁰

- * 19. Jan.: V B 12/28 Köln: 3231⁸ (RG. 123, 138)
 21. " 395/28 VI Oldenburg: 2815⁴
 24. " 317/28 VIII Berlin: 2839⁹
 24. " 322/28 VIII Berlin: 2872¹³
 24. " 357/28 IV Köln: 3495⁵ (RG. 123, 166)
 1. Febr.: 400/28 VII Berlin: 2518¹⁸
 5. " 459/28 VII Kassel: 2526¹⁹
 * 5. " 506/28 VII Düsseldorf: 3005² (RG. 123, 238)
 7. " 266/28 VIII Breslau: 2942⁹
 11. " VI B 2/29: 3158¹⁰
 * 11. " B 69/28 IV RG.: 2707⁸ (RG. 123, 257)
 15. " 343/28 II Köln: 3072¹¹

- *16. Febr.: 267/23 I Berlin: 3081¹⁹ (RG. 123, 307)
19. " VII 473/28 Düsseldorf: 2523¹⁰
22. " 3/7/28 III Hamburg: 2863³
28. " 2/29 VIII Düsseldorf: 2861¹, 3232⁹
- * 1. März: 81/28 II Berlin: 2586³ (RG. 123, 348)
4. " 10/29 IV B Frankfurt a. M.: 2610¹⁹
7. " 32/29 VIII Berlin: 3223¹
- * 7. " 37/29 VIII Berlin: 2865⁶ (RG. 124, 4)
- * 9. " 152/28 V Köln: 3296⁸ (RG. 124, 10)
- *13. " 54/29 V Berlin: 3501¹⁰ (RG. 124, 12)
14. " IV B 11/29 Karlsruhe: 3157⁸
14. " 48/29 VIII Celle: 3161¹³
18. " 438/28 IV Berlin: 2707⁴
20. " 409/28 V Berlin: 2514⁸
25. " 558/29 VI Berlin: 2508²
27. " 53/29 VIII Berlin: 3227⁴
30. " 337/27 III Hamburg: 3226^{2a}
8. April: 520/28 IV Berlin: 2596¹⁰
9. " 601/28 II Berlin: 2710⁹, 3501¹¹
- * 9. " 284/28 III Celle: 2507¹ (RG. 124, 62)
- * 9. " 278/28 VII Dresden: 2711⁹ (RG. 124, 59)
- * 9. " 536/28 VII Atona: 2934² (RG. 124, 73)
- * 9. " 263/28 III Berlin: 3376⁴ (RG. 124, 155)
10. " 366/28 I Berlin: 3080¹⁷
11. " 559/28 IV Hamm: 2942¹⁰
- *11. " 685/28 VI Dresden: 3155¹ (RG. 124, 131)
12. " 603/28 II Berlin: 2610²⁰
- *12. " 416/28 II Düsseldorf: 3061⁵ (RG. 124, 273)
- *17. " 2/29 I Dresden: 3076¹⁵ (RG. 124, 68)
- *18. " 382/28 VI Raumburg: 3151⁴ (RG. 125, 98)
19. " 477/28 II Berlin: 2519¹⁵
20. " V 243/28 Berlin: 2516¹¹
23. " 406/28 II München: 2598¹³
23. " 253/28 III Breslau: 2948¹⁴
- *23. " 345/28 III Breslau: 3376⁵ (RN. 124, 192)
24. " 23/29 I Zweibrücken: 3055¹
- *24. " 69/28 V Berlin: 3084²¹ (RG. 124, 340)
25. " 443/28 IV Berlin: 2594⁹
- *26. " 645/28 VII Dresden: 2608¹⁸ (RG. 124, 142)
29. " 670/26 IV Berlin: 2508⁸
30. " 536/28 II Berlin: 2605¹⁶
30. " 339/28 III Berlin: 3379⁸
1. Mai: 5/29 B I Marienwerder: 3152⁵
2. " 264/28 V Berlin: 2516¹⁰
2. " 533/28 IV Raumburg: 2593⁸
- * 2. " VB 2/29 Köln: 2511⁶ (RG. 124, 220)
- * 2. " 452/28 VI Königsberg: 3165¹⁶ (RG. 125, 100)
3. " B 13/29 VII Dresden: 3157⁸
10. " 456/28 II Berlin: 3068⁹
10. " 459/28 II Düsseldorf: 3299¹¹
10. " 490/28 II Berlin: 2603¹⁵
11. " 287/28 V Hannover: 2517¹²
11. " 34/29 I Jena: 3056²
- *13. " 18/29 IV B Berlin: 2527²²; 2951⁶ (RG. 124, 322)
14. " II B 8/29 Düsseldorf: 2527²¹
17. " 541/28 II Berlin: 2600¹⁴
- *17. " 448/28 II Berlin: 2524¹⁷ (RG. 124, 264)
27. " 616/28 IV Karlsruhe: 3375⁹
27. " 168/29 VIII Düsseldorf: 2509⁴
28. " 401/28 III Hamm: 3378⁷
28. " 632/24 II Stuttgart: 3070¹⁰
29. " 303/28 V Dresden: 2939⁶
- *29. " 298/28 V Breslau: 2512⁷ (RG. 124, 33)
- *30. " 710/28 VI Hamm: 3162¹⁴ (RG. 125, 105)
- *30. " 543/28 VI Celle: 3295⁶ (RG. 125, 181)
- *30. Mai: 161/29 VIII Berlin: 2585¹ (RG. 125, 3)
31. " 554/28 VII Berlin: 2933⁵
- *31. " 576/28 VII Berlin: 2590⁶ (RG. 125, 7)
- *31. " 5421/28 VII Breslau: 2525¹⁸; 3167¹³ (RG. 124, 336)
- *31. " 205/28 III Königsberg: 2820⁵ (RG. 125, 11)
5. Juni: 283/28 V Celle: 3163¹⁶
7. " 533/28 II Berlin: 3153³
7. " 605/28 II Berlin: 2946¹³
7. " 67/29 VII Berlin: 2705²
- * 7. " 547/28 VII Hamm: 2612²² (RG. 124, 346)
8. " I 254/28 Raumburg: 3060⁸
10. " 752/28 IV Hamm: 2705¹
- *10. " 510/28 VI Frankfurt a. M.: 3383¹² (RG. 125, 108)
11. " 557/28 VII Berlin: 3305¹⁴
11. " 593/28 II Raumburg: 3064⁷
11. " 544/28 VII Berlin: 2611²¹; 3167¹⁷
- *11. " 618/28 VII Raumburg: 3159¹¹ (RG. 125, 33)
- *12. " I 233/28: 2606¹⁷ (RG. 124, 368)
13. " 572/28 VI Berlin: 3160¹²; 2528²³
- *13. " 696/28 VI Berlin: 2586³ (RG. 125, 37)
14. " 447/28 III Köln: 3381¹⁰
14. " 561/28 VII Königsberg: 2526²⁰
- *14. " 653/28 II Raumburg: 3006³ (RG. 124, 380)
- *17. " 170/29 VIII Stuttgart: 2587⁴ (RG. 125, 123)
- *17. " 203/29 VIII Stettin: 2589⁵ (RG. 125, 128)
17. " 766/28 IV Berlin: 2710⁷
- *19. " 548/28 V Dresden: 3288⁸ (RG. 125, 133)
- *20. " 510/28 IV Berlin: 3491⁴ (RG. 125, 273)
21. " 613/28 II Stade: 3086²²
- *22. " 343/28 I Hamburg: 2318⁴ (RG. 125, 65)
25. " 662/28 VII Hamburg: 2592⁷
25. " 520/28 II Köln: 3063⁹
25. " 566/28 II Berlin: 3074¹³
25. " 144/29 II Nürnberg: 3075¹⁴
- *25. " 493/28 III Celle: 2950¹⁵ (RG. 125, 289)
- *25. " 653/28 VII Raumburg: 3153⁹ (RG. 125, 68)
- *26. " 17/29 I Düsseldorf: 2597¹² (RG. 125, 76)
- *26. " 97/29 I Hamburg: 3073¹⁶ (RG. 125, 80)
- * 1. Juli: 662/28 IV Berlin: 2708⁵ (RG. 125, 338)
- * 2. " 610/28 VII Berlin: 2935³ (RG. 125, 87)
- * 2. " 498/28 III Berlin: 3375³ (RG. 125, 295)
- * 3. " 39/29 I Berlin: 3082²⁰ (RG. 125, 134)
- * 3. " V B 17/29: 2518¹⁴
- * 3. " V B 19/29: 2937⁴
4. " 174/29 VIII Breslau: 3297¹⁶
4. " 793/28 IV Jena: 3374¹
4. " IV 768/28: 2709⁸
4. " 15/29 VIII Breslau: 2932¹; 3231⁷
- * 5. " 516/28 III Rassel: 3301¹² (RG. 125, 299)
- * 8. " 754/28 VI Hamm: 2816⁸ (RG. 125, 203)
- * 8. " 815/28 IV Marienwerder: 2940⁷ (RG. 125, 213)
9. " 487/28 VII Berlin: 2812¹
9. " 612/24 II Dresden: 3066⁸
10. " 71/29 II München: 3074¹²
- *10. " 514/28 V Dresden: 2597¹¹; 2943¹¹ (RG. 125, 228)
11. " 751/28 IV Berlin: 3149¹
11. " 224/29 VIII Berlin: 3224²
- *11. " 734/28 VI Marienwerder: 3292⁴ (RG. 125, 261)
- *12. Juli: 98/29 III Berlin: 3377⁶ (RG. 125, 315)
- *13. " V B 24/29 Karlsruhe: 3004¹ (RG. 125, 319)
17. Sept.: 12/29 II Dresden: 3488²
- *17. " 515/28 III Berlin: 3380⁹ (RG. 125, 369)
18. " 171/29 I Celle: 3490⁸
- *20. " 83/29 VII Q. Berlin: 3306¹⁵ (RG. 125, 342)
23. " 15/29 VI Darmstadt: 3288³
27. " 366/29 II Berlin: 3493⁸
- *28. " V B 9/29 Königsberg: 3295⁷ (RG. 125, 344)
- *30. " 800/28 IV Jena: 3496⁶ (RG. 125, 380)
- * 3. Okt.: 258/28 V Hamm: 3293⁵ (RG. 125, 362)
11. " 54/29 II Berlin: 3497⁷
- *11. " 10/29 III Frankfurt a. M.: 3382¹¹ (RG. 125, 420)
14. " 596/28 IV Raumburg: 3488¹
15. " II 86/29: 3499⁹
- b) Strafsachen.**
- 1928.**
- *27. Sept.: 2D 450/28: 3011⁷ (RGSt. 62, 261)
- *27. " 2D 198/28: 3014¹² (RGSt. 62, 259)
- * 5. Okt.: 1D 100/28: 2952¹⁸ (RGSt. 62, 265)
- * 5. Nov.: 2D 99/28: 3018¹⁰ (RGSt. 63, 10)
- *30. " 1D 744/28: 2873¹⁴ (RGSt. 62, 333)
18. Dez.: 1D 761/28: 3168¹⁹
- 1929.**
- * 3. Jan.: 2D 1007/28: 2742⁴⁸ (RGSt. 62, 420)
10. " 3D 1056/28: 2748⁴⁸ (RGSt. 62, 426)
11. Febr./18. März: 2D 1433/28: 2735³³
14. " 2D 1462/28: 2728²⁶
14. " 3D 973/28: 3503¹³
18. " 2D 35/29: 2719¹⁸
18. " 2D 1465/28: 2734³³
- *19. " 1D 50/29: 2714¹⁵ (RGSt. 63, 49)
25. " 2D 826/28: 2740⁴¹
28. " 3D 22/29: 2739³⁸
4. März: 3D 61/29: 2727²⁵
14. " 2D 1365/28: 2736³⁵; 3236¹⁹
- *14. " 2D 8/29: 2724²³ (RGSt. 63, 88)
22. " 1D 71/29: 2530²⁴
26. " 1D 109/29: 2711¹²
26. " 1D 1166/28: 2741⁴⁹
- *14. " 1D 158/29: 2731³¹
5. April: 1D 110/29: 2738³⁰
5. " 1D 235/29: 2720¹⁹
- * 8. " 2D 675/28: 2721²⁰ (RGSt. 63, 105)
9. " 1D 1195/28: 2713¹³
9. " 1D 1264/28: 2716¹⁶
- * 9. " 1D 241/29: 2726²⁴ (RGSt. 63, 112)
11. " 2D 1395/28: 2738³⁷
12. " 1D 268/29: 2723²¹
12. " 1D 281/29: 2729²⁸
15. " 2D 201/29: 2718¹⁷
18. " 2D 280/29: 2723²²
18. " 3D 180/29: 3013¹⁰
18. " 2D 1421/28: 2823⁸
18. " 3D 194/29: 2711¹¹
18. " 2D 196/29: 2711¹⁰
22. " 2D 1029/28: 2729²⁹
22. " 2D 327/29: 2739³⁹
22. " 2D 394/29: 2740⁴⁰
23. " 1D 218/29: 3017¹⁴
23. " 1D 1293/28: 3017¹⁵
25. " 2D 1287/28: 3009⁵
25. " 2D 74/29: 2822⁶
25. " 2D 885/28: 3013⁹
25. " 3D 91/29: 2729²⁷
- *25. " 2D 1318/28: 2954¹⁹ (RGSt. 63, 139)
26. " 1D 184/29: 2730²⁰
26. " 1D 349/29: 3014¹¹
29. " 2D 1250/28: 2714¹⁴
29. " 2D 1295/28: 2956⁹
- *29. " 3D 73/29: 3385¹⁴ (RGSt. 63, 148)

- 2. Mai: 2 D 400/29: 3016¹³
- * 6. " 3 D 290/29: 3009⁸ (RGEt. 63, 158)
- 7. " 1 D 337/29: 3385¹³
- 8. " 2 D 49/29: 3008⁴
- 10. " 1 D 433/29: 2735³⁴
- 13. " 2 D 439/29: 2742⁴⁴
- 6. Juni: 2 D 500/29: 2743⁴⁵
- * 6. " 2 D 225/29: 3012³ (RGEt. 63, 175)
- * 7. " 1 D 275/29: 2744¹⁶ (RGEt. 63, 184)
- 13. " 2 D 490/29: 3306¹³
- * 17. " 2 D 497/29: 2745⁴⁷ (RGEt. 63, 259)
- 18. " 1 D 88/29: 2822⁷
- 21. " 1 D 96/29: 3087²³
- 25. " 3 D 237/29: 3502¹²
- 9. Juli: 1 D 422/29: 2951¹⁷
- 14. Sept.: 1 D 391/29: 3386¹⁵

**B. Staatsgerichtshof
für das Deutsche Reich.
1929.**

- 23. März: StGH. 8/28: 3404¹⁴
- 13. Juli: StGH. 7 u. 5/29: 3407¹³

**C. Bayerisches Oberstes Landesgericht.
a) Zivilsachen.
1929.**

- 13. März: Reg. III Nr. 61/29 Beschl.: 3503¹
- 1. Juni: Reg. I Nr. 280/28: 3391²
- 27. " Reg. III Nr. 69/29 Beschl.: 3172³
- 17. Juli: Reg. III Nr. 81/29 Beschl.: 3391¹

**b) Strafsachen.
1928.**

- 21. Febr.: RevReg. Nr. 75/28: 2752⁹
- 22. März: RevReg. II Nr. 65/28: 3021³
- 13. Sept.: RevReg. II Nr. 549/28: 2753¹⁰
- 2. Nov.: RevReg. I Nr. 662/28: 2828⁴
- 6. " RevReg. I Nr. 688/28: 2827³
- 13. Dez.: RevReg. II Nr. 549/28: 3394⁴
- 19. " RevReg. I Nr. 723/28: 2752⁸

1929.

- 11. Jan.: RevReg. I Nr. 837/28: 2828⁵
- 15. " RevReg. I Nr. 879/28: 2876¹
- 25. " RevReg. I Nr. 892/28: 2751⁷
- 8. Febr.: RevReg. I Nr. 916/28: 3020¹
- 26. " RevReg. I Nr. 42/29: 2749²
- 1. März: RevReg. I Nr. 897/28: 2824¹
- 5. " BeschwReg. I A Nr. 35/29: Beschl.: 2749¹
- 7. " RevReg. II Nr. 22/28: 3022⁴
- 9. April: RevReg. I Nr. 157/29: 2750⁵
- 9. " RevReg. I Nr. 203/29: 2751⁶
- 10. " BeschwReg. I Nr. 101/29 Beschl.: 2754¹¹
- 12. " RevReg. I Nr. 191/29: 2824²
- 12. " RevReg. I Nr. 192/28: 2830⁸
- 23. " RevReg. I Nr. 232/29: 2830¹⁰
- 26. " RevReg. I Nr. 124/29: 2830⁹
- 7. Mai: RevReg. I Nr. 222/29: 2750⁴
- 7. " RevReg. I Nr. 239/29: 2830⁷
- 8. " BeschwReg. I Nr. 118/29 Beschl.: 2750³
- 10. " RevReg. I Nr. 181/29: 2830¹¹
- 11. " BeschwReg. I A Nr. 34/29 Beschl.: 2754¹²
- 14. " RevReg. I Nr. 231/29: 3314¹
- 28. " RevReg. I Nr. 323/29: 2829⁶
- 11. Juni: RevReg. I Nr. 368/29: 3021²
- 18. " RevReg. I Nr. 363/29: 3393³

D. Oberlandesgerichte.

**a) Beschwerdeentscheidungen gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen.
1928.**

- 1. Nov.: Aw III 457/28 RÖ. Beschl.: 2957¹
- 22. " 6 Reg. 264/28 Dresden Beschl.: 2534⁴

1929.

- 7. März: 9 Aw 3910/28 RÖ. Beschl.: 3019¹
- 25. April: 9 Aw 2588/28 RÖ. Beschl.: 2532²

- 16. Juni: 9 Aw 4912/28 RÖ. Beschl.: 2533³
- 20. " 9 Aw 4228/28 RÖ. Beschl.: 2531¹, 3307¹

**b) Zivilsachen.
1927.**

- 23. Mai: 2 W 112/27 Celle Beschl.: 2541⁵
- 25. Okt.: 8 U 6828/27 RÖ. Beschl.: 3506²
- 8. Nov.: 8 W 8704/27 RÖ. Beschl.: 2900¹⁴

1928.

- 7. Febr.: 2 U 334/28 Frankfurt a. M.: 2899¹²
- 8. " 5 U 366/27 Breslau: 3255⁶
- 5. März: 17 U 13890/27 RÖ. Beschl.: 2891¹
- 7. " 16 U 9710/27 RÖ. Beschl.: 2892⁴
- 26. April: BeschwReg. 462/29 I München Beschl.: 3175⁵
- 28. " 5 U 537/27 Breslau: 3256⁷
- 23. Mai: 5 U 500/27 Breslau: 2897¹⁰
- 22. Juni: Bf. VII 27/28 Hamburg: 2756²
- 21. Aug.: 5 U 291/28 Breslau: 2895⁹, 3318⁴
- 9. Sept.: 2 ER 9/29 Kiel Beschl.: 3397³
- 25. " 2 U 161/28 Königsberg: 3216¹³
- 6. Okt.: 5 U 9623/28 RÖ. Beschl.: 2616²
- 9. " 11 W 8386/28 RÖ. Beschl.: 2617³
- 10. " 16 U 6142/28 RÖ. Beschl.: 2893⁵
- 22. " 17 U 50/28 Breslau: 2958¹
- 22. " 17 U 7585/28 RÖ. Beschl.: 3254⁴
- 25. " 1 I 594/28 RÖ. Beschl.: 3172²
- 25. " 17 W 66/28 Breslau Beschl.: 2895⁸
- 27. " 16 U 6257/28 RÖ. Beschl.: 3395¹
- 29. " 1 U 151/28 Breslau: 2538¹
- 1. Nov.: 17 W 22/28 Breslau Beschl.: 2898¹¹
- 8. " 2 U 202/28 Köln: 3258¹¹
- 9. " 8 U 60/28 Köln: 2960³
- 14. " 12 W 6722/28 RÖ. Beschl.: 2620⁷
- 14. " 4 U 219/28 Kiel: 2833⁴
- 5. Dez.: 16 W 10294/28 RÖ. Beschl.: 3253³
- 6. " 17 U 8146/28 RÖ. Beschl.: 3255⁵
- 6. " 17 U 10806/28 RÖ. Beschl.: 2894⁷
- 14. " 4 U 325/28 Königsberg: 3096⁶
- 20. " 1 b X 708/28 RÖ. Beschl.: 3090¹

1929.

- 7. Jan.: 3 W 523/28 Königsberg Beschl.: 3189³³
- 10. " Bf III 61/28 Hamburg Beschl.: 3177¹⁰
- 14. " 10 W 277/28 Hamm Beschl.: 3177¹¹
- 24. " 9 W 6/29 Köln Beschl.: 2624¹⁴
- 25. " 16 U 12528/28 RÖ. Beschl.: 2891³
- 26. " ZI BS 14/29 Karlsruhe Beschl.: 3323¹²
- 28. " 10 W 82/29 RÖ. Beschl.: 2618⁵
- 28. " 17 U 7196/29 RÖ. Beschl.: 2893³
- 5. Febr.: 7 U 164/28 Raumburg: 2900¹³
- 6. " 5 W 184/28 Frankfurt a. M. Beschl.: 3174⁵
- 7. " 1 I 3016/29 RÖ. Beschl.: 3171¹
- 11. " U 1234/28 Stuttgart 3509⁵
- 13. " 10 U 12909/27 RÖ. Beschl.: 3090¹
- 14. " 6 W 16/29 Düsseldorf Beschl.: 3094⁴
- 18. " 27 U 7247/23 RÖ. Beschl.: 3024²
- 19. " 2 U 360/28 Frankfurt a. M.: 3024⁴
- 20. " 4 W 36/29 Kiel Beschl.: 2541⁸
- 25. " 2 U 224/28 Stettin: 3097⁷
- 27. " 10 U 1217/23 RÖ. Beschl.: 3504¹
- 28. " 17 U 6114/28 RÖ. Beschl.: 2619⁹
- 1. März: 17 W 1928/29 RÖ. Beschl.: 2892³
- 7. " 1 X 1049/28 RÖ. Beschl.: 2535¹
- 13. " 1 CReg 126/29 Dresden Beschl.: 2623¹¹
- 13. " 7 W 182/29 Königsberg Beschl.: 3523¹³
- 15. " 1 U 217/28 Stettin: 2540²
- 16. " 3 U 196/28 Hamm: 3257¹⁰
- 21. " U 1222/28 Stuttgart: 2834⁶
- 21. " 1 X 16/29 RÖ. Beschl.: 2537³
- 21. " 2 I W 57/29 Celle Beschl.: 2540⁴
- 22. " 1 a X 210/29 RÖ. Beschl.: 2537³
- 9. April: 7 W 97/29 Breslau Beschl.: 2621⁹
- 10. " 10 U 1983/29 RÖ. Beschl.: 3099⁸
- 11. " 1 CReg 154/29 Dresden Beschl.: 2541⁶
- 11. " ZI BS 82/29 Karlsruhe Beschl.: 3187²⁰

- 11. April: U 895/28 Stuttgart: 3260¹⁴
- 15. " 17 U 1550/29 RÖ. Beschl.: 3253²
- 15. " 3 U 243/29 Jena: 2832²
- 16. " 2 U 1069/29 RÖ. Beschl.: 3023¹
- 18. " 1 W 132/29 Düsseldorf Beschl.: 2541⁷
- 18. " 1 W 128/29 Düsseldorf Beschl.: 2623¹²
- 19. " ZI BS 252/28 Karlsruhe Beschl.: 3186²⁵
- 24. " 12 U 11055/28 RÖ. Beschl.: 2831¹
- 24. " 5 U 379/28 Frankfurt a. M.: 2959²
- 25. " 20 Wa 79/29 RÖ. Beschl.: 3180¹⁶
- 25. " 3 U 114/29 Jena Beschl.: 3185²⁴
- 29. " 1 U 348/27 Celle: 3318⁵
- 1. Mai: 2 U 228/28 Düsseldorf: 3093³
- 2. " BeschwReg. 501/29 III München Beschl.: 2626¹⁰
- 2. " 20 Wa 91/29 RÖ. Beschl.: 3180¹⁵
- 2. " I V 57/29 Braunschweig Beschl.: 3181¹⁷
- 2. " 19 U 100/29 RÖ. Beschl.: 3317³
- 6. " 4 W 181/28 Frankfurt a. M. Beschl.: 2755¹
- 8. " BR 324/29 Nürnberg Beschl.: 3178¹³
- 10. " 6 W 3218/29 RÖ. Beschl.: 2617⁴
- 10. " 8 U 457/28 Köln: 3259¹²
- 14. " Bs Z II 146/29 Hamburg Beschl.: 3508⁴
- 16. " 10 W 144/29 Hamm Beschl.: 3184²³
- 16. " 3 U 193/29 Jena: 2832³
- 21. " VerReg. Nr. I L 84/27 Augsburg 3315¹
- 24. " BA 24 Stuttgart Beschl.: 2540²
- 28. " 1 U 10/29 Darmstadt: 2621¹⁰
- 30. " 17 U 2667/29 RÖ. Beschl.: 3253¹
- 31. " 11 O 36/29 Dresden: 3024²
- 31. " 8 U 37/29 Köln: 3096⁵
- 4. Juni: 8 W 2714/29 RÖ. Beschl.: 2615¹
- 6. " 7 W 467/29 Königsberg: 2625¹⁶
- 6. " 17 U 87/29 Breslau: 3256⁸
- 6. " Beschl. ohne Aktz.: 3308¹
- 7. " 8 U 235/28 Köln: 2833⁵
- 13. " 7 W 516/29 Königsberg Beschl.: 3174⁴
- 14. " 3 U 256/27 Frankfurt a. M.: 3183²¹
- 16. " 2 U 153/29 Stettin: 2627¹⁷
- 17. " 3 U 69/29 Celle: 3091²
- 18. " 8 W 5451/29 RÖ. Beschl.: 2835⁷
- 20. " 1 X 288/29 RÖ. Beschl.: 2614¹
- 20. " 20 W 5091/29 RÖ. Beschl.: 2621⁸
- 24. " 17 W 288/29 Breslau Beschl.: 3257⁹
- 24. " 17 W 291/29 Breslau Beschl.: 3176⁷
- 25. " 2 U 47/29 Frankfurt a. M.: 2624¹³
- 26. " U 402 Stuttgart: 3320⁸
- 4. Juli: 5 U 32/29 Raumburg: 3025⁵
- 5. " 2 W 126/29 Darmstadt Beschl.: 3182¹⁹
- 10. " 19 U 1045/29 RÖ. Beschl.: 3173²
- 10. " 4 ZBS 185/29 Karlsruhe Beschl.: 3187²⁷
- 10. " 12 W 5297/29 RÖ. Beschl.: 3320⁹
- 10. " Gutachten I. Sen. VII 1 29/8: 3346
- 11. " 1 U 56/29 Frankfurt a. M.: 3507³
- 11. " 10 W 229/29 Hamm Beschl.: 3185²³
- 12. " U 74/29 Oldenburg: 3320⁷
- 13. " 29 U 1487/29 RÖ. Beschl.: 3179¹⁴
- 7. Aug.: BeschwReg. 379/29 Bamberg Beschl.: 3175⁹
- 5. Sept.: 2 W 207/27 Kassel Beschl.: 3188³⁹
- 13. " 5 W 196/29 Düsseldorf Beschl.: 3182²⁰
- 19. " 17 W 451/29 Breslau Beschl.: 3181¹⁸
- 19. " 1 U 14/29 Kiel Beschl.: 3189³⁰
- 20. " 16 U 5962/29 RÖ. Beschl.: 3317⁹
- 23. " 17 W 414/29 Breslau Beschl.: 3176⁸
- 23. " 16 W 412/29 Breslau Beschl.: 3321¹⁰
- 30. " 5 U 289/29 Königsberg: 3178¹⁹

- 1. Okt.: 2 I W 252/29 Celle Befchl.: 3177⁹
- 2. " 2 W 233/29 Kassel Befchl.: 3183²⁹
- 4. " 22 U 98/26/29 RG.: 3173¹
- 7. " 7 W 597/29 Königsberg Befchl.: 3189³¹
- 9. " 8 W 320/29 Hamm Befchl.: 3322¹¹
- 24. " 3 U 744/29 Jena: 3319⁶

c) Rechtsentscheide in Miet- und Pachtverhältnissen.

1928.

- 1. Okt.: 17 Y 71/28 RG.: 2877²
- 1. " 17 Y 62/28 RG.: 2878⁴
- 1. " 17 Y 70/28 RG.: 2887¹⁵
- 1. " 17 Y 77/28 RG.: 3315⁵
- 3. Nov.: 17 Y 64/28 RG.: 2879⁶
- 3. " 17 Y 69/28 RG.: 2885¹⁴
- 3. " 17 Y 80/28 RG.: 2887¹⁸
- 3. " 17 Y 73/28 RG.: 3237³
- 3. " 17 Y 81/28 RG.: 3246¹⁷
- 3. " 17 Y 72/28 RG.: 3389⁹
- 3. " 17 Y 75/28 RG.: 3249²¹
- 1. Dez.: 17 Y 90/28 RG.: 2878⁵
- 1. " 17 Y 95/28 RG.: 2884¹⁸
- 1. " 17 Y 93/28 RG.: 2884¹⁸
- 1. " 17 Y 85/28 RG.: 3252²⁵
- 1. " 17 Y 94/28 RG.: 2889¹⁹
- 1. " 17 Y 86/28 RG.: 3246¹⁶
- 22. " 17 Y 91/28 RG.: 3309⁹
- 22. " 17 Y 104/28 RG.: 2876¹
- 22. " 17 Y 101/28 RG.: 2884¹¹
- 22. " 17 Y 98/28 RG.: 2886¹⁷
- 22. " 17 Y 97/28 RG.: 3390⁵
- 22. " 17 Y 99/28 RG.: 2890²¹
- 22. " 17 Y 100/28 RG.: 3238⁵
- 22. " 17 Y 108/28 RG.: 3241⁹
- 22. " 17 Y 105/28 RG.: 3251²⁴

1929.

- 19. Jan.: 17 Y 112/28 RG.: 2877²
- 19. " 17 Y 106/28 RG.: 2881⁹
- 19. " 17 Y 116/28 RG.: 2889²⁰
- 19. " 17 Y 109/28 RG.: 3240⁷
- 19. " 17 Y 117/28 RG.: 3244¹³
- 16. Febr.: 17 Y 3/29 RG.: 2881⁸
- 16. " 17 Y 10/29 RG.: 3240⁵
- 16. " 17 Y 6/29 RG.: 3310²
- 16. " 17 Y 102/28 RG.: 3387²
- 16. " 17 Y 4/29 RG.: 3389⁴
- 16. März: 17 Y 16/29 RG.: 2880⁷
- 16. " 17 Y 14/29 RG.: 3251²³
- 13. April: 17 Y 20/29 RG.: 3239⁶
- 13. " 17 Y 21/29 RG.: 3145¹⁴
- 13. " 17 Y 22/29 RG.: 3245¹⁵
- 13. " 17 Y 17/29 RG.: 3247¹⁹
- 13. " 17 Y 15/29 RG.: 3250²²
- 13. " 17 Y 24/29 RG.: 3252²⁶
- 7. Mai: 17 Y 27/29 RG.: 2883¹⁰
- 7. " 17 Y 36/29 RG.: 2886¹⁶
- 7. " 17 Y 35/29 RG.: 3246¹⁸
- 7. " 17 Y 30/29 RG.: 3249²⁰
- 7. " 17 Y 29/29 RG.: 3310³
- 7. " 17 Y 28/29 RG.: 3313⁴
- 8. Juni: 17 Y 42/29 RG.: 3237³
- 8. " 17 Y 40/29 RG.: 3238⁴
- 8. " 17 Y 34/29 RG.: 3242¹¹
- 29. " 17 Y 43/29 RG.: 3237¹
- 29. " 17 Y 45/29 RG.: 3242¹⁰
- 29. " 17 Y 44/29 RG.: 3244¹²
- 5. Okt.: 17 Y 49/29 RG.: 3387¹
- 5. " 17 Y 69/29 RG.: 3390⁶

d) Straffachen.

1928.

- 19. März: R III 28/28 Hamburg: 3030¹⁵
- 31. " S 36/28 Kiel: 3033²²
- 4. April: 1 Ost 17/28 Dresden: 2762¹⁰
- 10. Mai: 4 S 69/28 RG.: 2757³
- 6. Juli: S 117/28 Jena: 3325¹⁷
- 12. " 4 S 115/28 RG.: 2629²⁰
- 13. " 2 Ost 263/28 Dresden: 3101¹¹
- 1. Aug.: 1 Ost 115/28 Dresden: 3028¹⁰
- 25. " 6 W 379/28 Königsberg Befchl.: 2777⁴²
- 28. " 2 Ost 135/28 Dresden: 2835⁹

- 7. Sept.: 2 OstReg. 361/28 Dresden: 2773³⁵
- 15. Okt.: R II 273/28 Hamburg: 2763¹²
- 23. " 18a S 359/28 Breslau: 2981¹⁵
- 31. " 2 S 555/28 RG.: 2759⁵
- 22. Nov.: 1 Ost 230/28 Dresden: 3027⁹
- 29. " 6 V 84/28 Königsberg: 2776⁴⁰
- 4. Dez.: 2 Ost 239/28 Dresden: 2836⁹
- 10. " 4 V 249/28 RG.: 3025⁶
- 14. " III WS 431/28 Celle Befchl.: 3031¹⁹
- 17. " S 413/28 Königsberg: 2776⁴¹

1929.

- 2. Jan.: 1 Ost 273/28 Dresden: 3030¹⁴
- 3. " 3 S 797/28 RG.: 2763¹⁷
- 10. " RP 69/28 Hamburg: 2764¹⁸
- 23. " 2 S 24/29 RG. Befchl.: 2542⁹
- 28. " WStr 5/29 Stettin Befchl.: 2777⁴⁴
- 30. " 1 Ost 141/28 Dresden: 2842⁴⁴ III
- 5. Febr.: 2 St 290/28 Dresden: 3029¹²
- 8. " S 522/28 Köln: 3261¹⁵
- 28. " SR 11/29 Karlsruhe: 2766¹⁵
- 14. März: 2 S 165/29 RG. Befchl.: 2769²⁰
- 20. " 1 Ost 30/29 Dresden: 3100¹⁰
- 25. " R III 38/29 Hamburg: 2842²²
- 27. März: 1 Ost 35/29 Dresden: 2763¹¹
- 27. " 1 Ost 21/29 Dresden: 2772²⁸
- 5. April: S 82/29 Köln: 3031¹⁷
- 9. " 2 Ost 22/29 Dresden: 2762⁹
- 10. " S 105/29 Königsberg: 2841³⁰
- 10. " S 240/28 Kiel: 2768¹⁸
- 15. " R II 65/29 Hamburg: 2960⁶
- 16. " 2 Ost 36/29 Dresden: 3509⁶
- 17. " 2 W 204/29 RG. Befchl.: 2768¹⁹, 3099⁹
- 23. " 2 Ost 44/29 Dresden: 2761⁷
- 24. " S 44/29 Kiel: 2775³⁹
- 24. " S 38/29 Kiel: 2775³⁹
- 27. " S 63/29 Hamm: 3029¹¹
- 29. " V 96/29 RG.: 2767¹⁶
- 30. " 2 Ost 31/29 Dresden: 2837¹³
- 1. Mai: 2 W 221/29 RG. Befchl.: 2769²¹
- 3. " S 62/29 Jena: 3324¹⁶
- 7. " 2 Ost 122/29 Dresden: 3026⁸
- 8. " 1 Ost 43/29 Dresden: 2772²⁹
- 10. " 1 OstReg 173/29 Dresden: 3325¹⁸, 2770³⁴
- 11. " 11 W 251/29 Hamm Befchl.: 2774³⁷
- 14. " 2 Ost 37/29 Dresden: 2630²²
- 15. " 1 Ost 40/29 Dresden: 2437¹¹
- 15. " 1 Ost 66/29 Dresden: 2772³⁰
- 22. " A 3 N 24/29 Hamburg Befchl.: 2774³⁰
- 23. " SR 82/29 Karlsruhe: 2630²²
- 25. " 2 S 234/29 RG.: 3031¹⁸
- 27. " kein Altenszeichen Königsberg: 2777⁴³
- 28. " 2 OstReg 200/29 Dresden Befchl.: 2771³⁷
- 28. " 2 OstReg 226/29 Dresden Befchl.: 2629²¹
- 29. " 1 Ost 45/29 Dresden: 3029¹³
- 29. " S 78/29 Kiel: 2839¹⁸
- 31. " S 96/29 Jena: 3324¹⁵
- 31. " II S 67/29 Jena: 2839¹⁷
- 1. Juni: S 123/29 Hamm: 2765¹⁴
- 5. " 1 Ost 49/29 Dresden: 2941²¹ I
- 6. " R II 96/29 Hamburg: 2960⁵
- 6. " S 206/29 Königsberg: 3033²³
- 8. " 2 S 264/29 RG.: 2759⁴
- 11. " 2 Ost 104/29 Dresden: 2760⁶
- 11. " 2 OstReg 237/29 Dresden Befchl.: 2772³¹
- 11. " 2 OstReg 91/29 Dresden Befchl.: 2773³⁴
- 11. " 2 OstReg 65/29 Dresden: 3323¹⁴
- 12. " S 79/29 Kiel: 2840¹⁹
- 12. " 1 Ost 52/29 Dresden: 2841²¹ II
- 13. " 4 V 151/29 RG.: 3026⁷
- 15. " 2 W 263/29 RG. Befchl.: 2627¹⁸
- 19. " 1 Ost 97/29 Dresden: 3032²¹
- 22. " 2 S 306/29 RG.: 2628¹⁹
- 22. " S 162/29 Hamm: 2838¹⁶
- 24. " 4 S 75/29 RG.: 2960⁴
- 25. " 2 Ost 77/29 Dresden: 2771²⁵
- 25. " 2 Ost 76/29 Dresden: 2773³³
- 25. " 2 Ost 59/29 Dresden: 2838¹⁴

- 3. Juli: 2 Ost 105/29 Dresden: 2773³⁵
- 4. " 4 S 83/29 RG.: 3398³
- 8. " 3 III WS 269/29 Celle Befchl.: 2769²³
- 23. " 2 Ost 69/29 Dresden: 2837¹²
- 24. " 1 Ost 70/29 Dresden: 2436¹⁰
- 24. " 1 Ost 118/29 Dresden: 2761⁸
- 24. " S 95/29 Kiel: 3400⁷
- 26. " 2 OstReg. 287/29 Dresden Befchl.: 2770²³
- 26. " 2 OstReg. 300/29 Dresden Befchl.: 2771³⁶
- 30. " 2 Ost 76/29 Dresden: 3399⁵
- 2. Aug.: 1 OstReg. 79/29 Dresden: 3102¹³
- 16. " S 154/29 Jena: 3030¹⁶
- 20. " S 97/29 Frankfurt a. M.: 2838¹⁶
- 27. " 2 Ost 79/29 Dresden: 3102¹³
- 10. Sept.: 2 Ost 82/29 Dresden: 3399⁶
- 15. Okt.: 2 Ost 114/29 Dresden: 3399⁴

E. Landgerichte.

a) Zivilsachen.

- 11. Febr. 1927: F 180/26 Würzburg: 3266¹¹
- 1928.
- 2. Febr.: 2 S 768/27 Frankfurt a. M.: 3263⁷
- 14. März: BeschwReg. II 44/28 Augsburg Befchl.: 3190¹
- 14. Mai: OM 34/28 Dresden Befchl.: 3262⁵
- 4. Aug.: 25 O 121/28 Berlin: 2901¹
- 20. Sept.: 44 T 306/28 Berlin Befchl.: 3191⁴
- 30. Nov.: 5 T (C) 79/28 Wiesbaden Befchl.: 2905⁴
- 1. Dez.: 29 T 894/28 Berlin Befchl.: 3190²
- 21. " II 1 b T 704/28 Dortmund Befchl.: 2902²
- 28. " ohne Altenszeichen Breslau Befchl.: 3034¹

1929.

- 29. Jan.: 1 S 60/29 Dortmund: 2634²
- 31. " BeschwReg. Nr. 1124/28 III München Befchl.: 2542²
- 2. Febr.: 24 S 166/28 Berlin: 3261¹
- 2. " 24 T 634/28 Berlin Befchl.: 3401¹
- 13. " 2 T 22/29 Bonn Befchl.: 3262²
- 15. " 30 O 214/28 Berlin Befchl.: 3192⁶
- 4. März: 31 S 736/28 Stettin: 2903⁸
- 20. " 1 T 81/29 Celle Befchl.: 3401²
- 25. " VII T 2/29 München: 3266¹⁰
- 6. April: 24 S 902/29 Berlin: 3261²
- 13. " 3 S 170/28 Brieg: 2542¹
- 17. " T 160/29 Stuttgart Befchl.: 3195¹³
- 18. " L I ZB 63/29 Lübeck Befchl.: 2635⁶
- 19. " ZBs XIII 399/29 Hamburg Befchl.: 2634⁴
- 20. " 28 S 240/28 Berlin: 2633²
- 26. " 1 S 660/28 Hagen: 3034²
- 26. " 7a S 75/29 Düsseldorf: 3193⁸
- 27. " 2 T 71/29 Bonn Befchl.: 3262⁴
- 1. Mai: 1 T 47/29 Darmstadt Befchl.: 3192⁷
- 1. " 6 S 135/29 Halle a. S.: 3264⁹
- 10. " 1 S 54/29 Greifswald Befchl.: 3326¹
- 11. " 53 O 493/28 Berlin: 2778¹
- 13. " 2 S 530/29 Frankfurt a. M. 3263⁶
- 27. " 3 S 124/29 Stettin: 3194¹¹
- 1. Juni: 72 O 99/28 Berlin: 3510¹
- 5. " 25 T 932/29 Berlin Befchl.: 3192⁵
- 20. " 46 S 51/29 Berlin: 3190³
- 20. " 2 S 107/29 Frankfurt a. M.: 3264⁸
- 3. Juli: 81 S 328/28 Berlin: 2631¹
- 5. " Z XIII 86/29 Hamburg Befchl.: 2634⁵
- 9. " 1 O 631/28 Koblenz: 3194¹⁰
- 9. " 1 T 204/29 Göttingen Befchl.: 3402³
- 12. " 38 R 380/29 Berlin: 3511²
- 1. Aug.: 6 T 173/29 Halle Befchl.: 3194⁹
- 16. " T 192/29 Altona Befchl.: 2843¹

b) Straffachen.

1928.

- 20. Nov.: 36 Q 467/28 Breslau Befchl.: 2778⁴

1929.

- 25. Juni: I Bs 29/29 Chemnitz: 3034^a
- 25. Juli: 4 Q 71/29 Göttingen Beschl.: 2779^a
- 26. " III B 7/10500 Altona Beschl.: 2778^a
- 8. Aug.: Beschl. Reg. 102/29 Bamberg Beschl., bestat. Beschl. d. O.G. v. 30. Juli 1929. B 929/25: 2778^a
- 7. Okt.: Beschl. Reg. S 99/29 München Beschl.: 3195^{1a}

F. Amtsgerichte.

Zivilsachen.

1928.

- 17. April: 1 C 17/28 Bartenstein i. Ostpr.: 3402¹

1929.

- 11. April: 37 C 275/29 Berlin: 3196¹
- 29. Juli: 12 G 48/29 Barmen: 3103¹

G. Arbeitsgerichte.

a) Reichsarbeitsgericht.

1928.

- 19. Jan.: RAG 473/28 Berlin: 3035¹
- 2. Mai: RAG 4/28 Elberfeld: 2636^a
- 27. Juni: RAG 36/28 Chemnitz: 2644¹⁰
- 4. Juli: RAG 49/28 Berlin: 2635¹
- 10. Aug.: RAG 76/28 Elberfeld: 2637^a
- * 19. Sept.: RAG 71/28 Chemnitz: 2641^a
- * 24. Okt.: RAG 27/28 Elberfeld: 2638^a
- * 3. Nov.: RAG 161, 162/28 Hamburg: 2639^b
- 28. " RAG 192/28 Hamburg: 2780^a
- 1. Dez.: RAG 6^a5/28 Königsberg 2642^a
- * 5. " RAG 219/28 Freiburg: 2644¹
- 12. " RAG 211/28 Kassel: 2781^a
- 22. " RAG 175/28 Berlin: 2643^a
- 22. " RAG 311/28 Elberfeld: 3412^a

1929.

- 5. Jan.: RAG B 34/28: 2545^a
- 13. Febr.: RAG 392/28 Stettin: 2843¹
- 20. " RAG 546/28 Bremen: 2546^a
- 20. " RAG 306/28 München: 2962¹
- 13. April: RAG 426/28 Duisburg: 3104^a
- 24. " RAG 558/28 Altona: 2779¹
- 27. " RAG 554/28 Bochum: 3512¹
- 10. Mai: RAG 593 2^a: 3036^a
- 11. " RAG 582/28 Duisburg: 2645¹
- 15. " RAG 551/28: 3328^a
- 29. " RAG B 53/28: 2646^{1a}
- 29. " RAG 643/28 Elberfeld: 2963^a
- 5. Juni: RAG 634/28 Köln: 2640^a
- 15. " RAG 659/28 Frankfurt a. M.: 3036^a
- 15. " RAG 180/29 Leipzig: 3410^a
- 26. " RAG 662/28 Hamburg: 3103¹
- 26. " RAG 8129 Berlin: 2412^a
- 6. Juli: RAG 43/29 Breslau: 3409¹
- 13. " RAG 70/29 Frankfurt a. D.: 3103^a
- 9. Aug.: RAG 102/29 Frankfurt a. D.: 3327^a
- 9. " RAG RB 18/29 Stettin: 2843^a

b) Landesarbeitsgerichte.

1929.

- 4. Jan.: K 3190/28 ArbG Hamburg Beschl. u. LABs 75/29 Beschl. des ArbG. Hamburg v. 26. Febr. 1929: 2783¹
- 15. Aug.: AS 58/29 Osnabrück: 3196¹

c) Arbeitsgerichte.

1929.

- 16. Mai: K 1198/29 Hamburg Beschl.: 2647¹

H. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden.

a) Reichsbehörden.

Reichsknaußhof.

1928.

- 27. April: Ve A 86/28: 2978¹⁰
- 14. Juni: VI A 650/28: 2905¹, 3332^b
- * 3. Juli: Ve A 174/25: 25-6¹ (RZS. 24¹⁰)
- 17. " I A 375/28: 3414¹

19. Sept.: VI A 1139/28: 3332⁴

- 9. Nov.: I A 416/28 S: 3196¹
- 27. " II A 493/28: 3104¹

1929.

- * 18. Jan.: V A 718/28 S: 3335⁹ (RZS. 24, 339)
- * 18. " V A 784/28 S: 3336¹⁰ (RZS. 24, 334)
- * 8. Febr.: V A 841/28 S: 3336¹¹ (RZS. 24, 354)
- 16. " II A 92/29: 3334^a
- 28. " I Ab 115/29: 3332^a
- 5. März: II A 533/28: 29-6^a
- * 25. " V A 542/28 S: 2844¹ (RZS. 25, 60)
- 5. April: I Ab 186/29: 3330^a
- * 9. " I Aa 35/29: 2969^a
- 19. " V A 908/29 S: 2652⁴
- 24. " II A 94/29: 3-35^a
- 1. Mai: VIa 127/29: 2967^a
- 7. " II A 6.3.28: 2653^a
- 14. " V A 882/28 S: 2652^a
- 14. " V A 876/28: 2977¹⁰
- 15. " IV D 1/29 Gutachten: 2648¹
- 16. " II A 234/29: 2547^a
- 16. " II A 876/28: 2977¹⁰
- * 28. " V A 909/28: 2965^a (RZS. 25, 148)
- 12. Juni: IV A 84/29: 2979¹⁷
- 18. " V A 901/28 S: 2651^a
- 19. " VI A 982/29 S: 2968^a
- 20. " VI A 628/28: 3267¹
- 20. " II A 259/29: 3329¹
- 21. " I Ab 217/29: 3105^a
- 5. Juli: II A 9/29 S: 2971^a
- 9. " II A 310/29: 2977¹⁴
- * 10. " VI A 817/29: 2964^a (RZS. 25, 253)
- 19. " I Ab 292/29: 2974¹⁰
- * 26. " V A 688/28 S: 3512¹ (RZS. 25, 280)
- 30. " II A 185/29: 2972¹⁰
- * 30. " II A 194/29: 2973¹¹
- 8. Aug.: VI A 1178/29: 2965⁴
- 8. " IV A 13-0/25: 3037¹
- 27. " II A 422/29: 3337¹⁰
- 4. Sept.: VI A 459/29: 2964¹
- 4. " VI A 1542/29: 3415^a
- 13. " IA 478/28: 3333⁶
- * 13. " IV A 176/29 S: 3197^a (RZS. 25, 318)

Reichsverfögrungsgericht.

1929.

- 16. Mai: M Nr. 30618, 30950/29, 2: 2548^a
- 25. Juni: M Nr. 7079/28, 9: 2980^a
- 25. " M Nr. 33111/28, 6: 2980^a
- 3. Juli: M Nr. 26634/28: 3416^a
- 16. " M Nr. 40.24/27, 13: 2655¹
- 31. " M Nr. 41204/27, 13: 280¹
- 2. Sept.: M Nr. 39069/27, 9: 3416^a
- 4. " M Nr. 8597, 10543/28, 1 Grbf. G.: 3200¹
- 19. " M Nr. 14139/28, 9: 3515^a
- 23. " M Nr. 16764/27, 9: 3416¹
- 27. " M Nr. 19625/28, 4: 3515¹
- 21. Okt.: M Nr. 32908/28, 10: 3515^a

Reichspatentamt.

1929.

- 27. Mai: M 47203/37 Wz B 24/29: 3107^a
- 27. " S 26976/21 Wz B 264/27: 3108^a
- 1. Juni: R 37088, 10 Wz B 43/29: 3106¹
- 17. " F 41400 IV 112, B 96/29: 3107⁴
- 17. " E 104/34 Wz B 11/29: 3108^a
- 21. " D 27644/34 Wz B 146/29: 3107^a

Oberprüfstelle für Schuld- und Schmutzschreiben.

1929.

- 28. Mai: Nr. 64: 2786¹

Reichsversicherungamt.

1927.

- 12. Mai: IIa Kn 966/26/26, 5: 3199¹
- 27. Nov.: Ia 5934/27: 2845^a (EuM. 25^a)

1929.

- 24. Jan.: IIa Kn 982/28, 5: 2655^a
- 24. " IIa K 415/28: 2980^a (EuM. 24, 389)
- 21. Febr.: IIa Ar 306/28: 2980⁴
- 27. " II K 84/28: 2980¹ (EuM. 25, 46)
- 27. " II K 155/28 B: 3338^a (EuM. 25, 98)
- 6. März: IIa 4274/28, 3: 2845⁴
- 8. " IIa Kn 659/28, 9: 3514¹
- 12. " Ia 1755/28: 2844¹ (EuM. 25, 7)
- 10. April: IIa AV 191/28: 3108¹
- 11. " IIa Kn 304/28: 2548¹
- 19. " IIa Kn 99/29, 9: 2655¹
- 22. April: I 32/28 B S III: 2980^a (EuM. 25, 14)
- 24. " Ia 7397/28: 3108^a (EuM. 25, 14^a)
- 8. Mai: I 2 Nr. 722/866/28: 3515⁴ (EuM. 24, 343)
- 21. " I B 265/28: 3415^a (EuM. 24, 331)
- 22. " I B 44/29: 3415^a (EuM. 25, 8)
- 29. " Ia 5452/28: 3108^a (EuM. 25, 133)
- 5. Juni: Ia 670/28: 2845^a (EuM. 25, 2^a)
- 11. " I Nr. 6057/28: 2980^b (EuM. 25, 29)
- 12. " Ia 1398/28: 3338¹ (EuM. 25, 27)
- 12. " Ia 3966/28: 3415¹ (EuM. 25, 158)
- 10. Juli: IIa Kn 827/28^a: 3199^a
- 10. Okt. IIIa Kn 308/29^a: 3514^a
- 25. " IIIa Kn 49/29^a: 3515^a

b) Landesbehörden.

c) Oberverwaltungsgerichte.

Preussisches Oberverwaltungsgericht.

1928.

- 1. März: V B 8/27: 3339^a
- 27. Nov.: VI D 171/28: 2906¹
- 18. Dez.: VIII C 5, 28: 3419^a

1929.

- 5. Febr.: VI D 10/28: 2548¹
- 13. " III B 20/28: 2980¹
- 1. März: D U 82/26: 3037¹
- 26. " VI D 371/27: 3269¹
- 16. April: II C 110/28: 3419^a
- 25. " III A 7/29: 2784^a
- 30. " VIII G St 233/28: 3201^a
- 16. Mai: IV A 3/28: 2845¹
- 4. Juni: II C 109/28: 2891^a
- 6. " III A 13/29: 2784¹
- 18. " VIII A 43/28: 3422⁴
- 18. " II A 14/29: 3339^a
- 18. " D U 48/28: 3109¹
- 25. Juni: II C 28/29: 3418¹
- 27. " IV A 109/28: 2845^a
- 27. " IV C 14/28: 3200¹
- 4. Juli: IV B 49/28: 3338¹
- 4. " IV B 24/29: 3515¹

Bayrischer Verwaltungsgerichtshof.

1928.

- 12. Nov.: Nr. 189/27: 2907^a
- 12. " Nr. 20/28: 3201^a

1929.

- 20. Juni: Nr. 91/28: 3422¹

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

1929.

- 18. April: 326 II 1927: 3339¹

Wädischer Verwaltungsgerichtshof.

1927.

- 12. Juli: Nr. 1838: 3426^a (WabVermZeitung 1928, 21)
- 27. Sept.: Nr. 2431: 3423^a (WabVermZeitung 1928, 116)
- 9. Nov.: Nr. 2814: 2784¹ (WabVermZeitung 1928, 86)
- 22. " Nr. 2947: 2846¹ (WabVermZeitung 1928, 55)
- 30. " Nr. 2949: 3426⁴ (WabVermZeitung 1928, 156)

1928.

- 10. Jan.: Nr. 55: 3425^a (WabVermZeitung 1928, 180)

1. Febr.: Nr. 212: 3341^a (BadVerwZeitung 1928, 140)
 17. April: Nr. 1056: 3109^a (BadVerwZeitung 1928, 183)
 8. Mai: Nr. 1295: 3340^a (BadVerwZeitung 1928, 173)
 8. " Nr. 1293: 3423^a (BadVerwZeitung 1929, 105)

Thüringisches Oberverwaltungsgericht. 1929.

17. Juli: C 107/28: 2846^a

Schiffischer Verwaltungsgerichtshof. 1928.

17. Nov.: BGG. 32/28: 2908^a

Anhaltisches Oberverwaltungsgericht. 1929.

29. April: Nr. 18 DVG.: 3427^a
 24. Juni: Nr. 77 DVG.: 3427^a

Medl. Ministerium des Innern. 1929.

17. Juli: kein Aktenzeichen: 3427^a

Hamburger Oberverwaltungsgericht. 1928.

25. Jan.: AZ 42/27: 2656^a
 1929.

10. April: AZ 3/29: 2656^a

Hamburger Verwaltungsgericht. 1928.

24. Sept.: AZ 260/28: 3342^a
 1929.

25. Febr.: AZ 453/28: 2657^a
 29. April: AZ 36/26: 3427^a
 27. Mai: AZ 501/28: 3342^a
 29. Juni: AZ 385/28: 3343^a
 22. Juli: AZ 157/29: 3110^a

β) Sonstige Landesbehörden.

Preuß. Landesamt für Familiengüter. 1929.

31. Juli: Nr. 76 RE: 3343^a

Bayerisches Landesverorgungsgericht. 1929.

29. Jan.: II MV Nr. 3201/27: 3428^a
 12. April: II MV Nr. 8336/27: 3428^a

Mietelnigung samt Potsdam. 1928.

16. Juli: IV MB 8/28 Befchl.: 3270^a

J. Handelskammern.

Hamburg.

1929.

16. April: Schiedspr. Mitt. H.R. Hamburg 1929, 267: 2658^a

K. Gemischte Schiedsgerichtshöfe.

Deutsch-Englischer Gemischter Schiedsgerichtshof. 1928.

6. Nov.: Claim 7574: 3516^a
 1929.

12. Juni: Case 3821: 2657^a
 14. " Claim 9248: 3518^a

Deutsch-Belgischer Gemischter Schiedsgerichtshof. 1929.

2. Aug.: B 1704/29: 3516^a

Deutsch-Französischer Gemischter Schiedsgerichtshof. 1928.

20. Dez.: II 2404: 3518^a

L. Ausländische Gerichte.

Oberster Gerichtshof Wien.

1928.

14. Nov.: 3 Ob 650 (ZBl. 1929 Nr. 38): 3520^a

1929.

27. März: 1 Ob 280/29: 3522^a
 27. " 2 Ob 38/28 (ZBl. 1929, 179): 3521^a

4. April: 4 Ob 170/29 Befchl.: 2659^a
 24. " 3 Ob 253/29 (ZBl. 1929, 165): 3521^a
 7. Mai: 4 Ob 232/29: 2663^a
 11. Juni: 3 Ob 509/24: 3521^a
 18. " 4 Ob 312/29: 3201^a
 11. Sept.: 2 Ob 671/29: 3519^a

Cour de Cassation (Frankreich). 1929.

16. Juli: kein Aktenzeichen: 3523^a
 22. " kein Aktenzeichen: 3522^a

Cour d'Appel, Paris.

1929.

11. Okt.: kein Aktenzeichen: 3523^a

Schweizer Bundesgericht. 1929.

14. Mai: Tr 1929 Nr. 57: 2658^a

Obergericht der Freien Stadt Danzig. 1929.

29. Aug.: 1 S 53/29: 3089^a

Landgericht Danzig. 1929.

13. Juli: 4 I T 47/29 Befchl.: 2635^a

Tschechoslowakischer Oberster Verwaltungsgerichtshof. 1929.

18. März: 5463/29: 2549^a

Tribunal zu Burgoß und Tribunal Supremo (Spanien).

18. Febr. 1928 bezw. 3. Mai 1929: kein Aktenzeichen: 3523

Landgericht Viborg (Dänemark). 1928.

4. Okt.: kein Aktenzeichen: 3523^a

Höchster Gerichtshof des Staates New York. 1928.

16. April: kein Aktenzeichen: 3526^a

VIII.

Alphabetisches Verzeichnis

der Verfasser von Abhandlungen, kleineren Beiträgen und Entgegnungen.

- Alsberg, RA. Dr. Max, Berlin: Der strafprozessuale Beweishebungsanspruch in der Berufungsinstanz 2681
 Arendts, SenPräs. Dr., Berlin: Nach bad. Recht ist die Entlassung eines neugewählten Gemeinderats aus dem Dienst im Wege des Dienststrafverfahrens schon vor der Verpflichtung zulässig. Würdigung der Kommission vor der Wahl 2997
 Armbruster, Justiziar der Regierung, RegA., Merseburg: Zur Frage der Vermögensauseinanderziehung bei Trennung des Schul- u. Kirchenamts 3357
 Arndt, GerAss. Karl, Berlin: Das Armenrecht in England 3141
 Asch, RA. Dr. Adolf, Berlin: Eventualgenehmigung beim Schwarzkauf? 2999
 Bell, Reichsmin. a. D. Dr., M. b. R., Berlin: Deutsche u. österr. Strafrechtikonferenzen. Ergebnisse 2087
 Bergmann, RA. Dr. Heinz, Berlin: Die Wirkungen des vom Privatkläger (od. Nebenkläger) eingeleiteten Rechtsmittels 2695

- Boethke, RZinR. Dr., München: Eine wichtige Entscheidung des Reichsfinanzhofs z. GmbH-Gesetz 2927
 Brandis, OVGPr. Dr., Frankfurt a. M.: Ein bereits bestehender unrichtiger Inhalt des Grundbuchs als Voraussetzung des gutgläubigen Erwerbs nach § 892 BGB. 3275
 Braun-Friderici, OVGPräs. Dr., Gladbach-Rheydt: Ist der Allerheiligentag in allen Teilen der Rheinprovinz gesetzlicher Feiertag? 3363
 Brodmann, RGR i. R. Dr., Leipzig: Fusion und Firmenrecht 3364

- David, SenPräs. am RG. Dr., Leipzig: Der 8. Deutsche Richtertag in Köln 3115
 Dieckhoff, RA. Dr. Albrecht D., Hamburg, of the Inner Temple London: Die Besteuerung von Wahlkonsuln 2575
 Dittmann, OStA., München: Neuere Rechtsprechung zum Kraftfahrzeuggesetz und den einschlägigen Gesetzen 2796
 Drucker, RA. Dr., Leipzig: 50 Jahre Reichsstraßprozess, Rückblick und Ausblick 2665

- Durst, Dr. Ernst, Berlin: Die Rechtslage der Versicherten bei Verschmelzungen u. Bestandsübertragungen 3045
 Ertel, RA., Karlsruhe: Grunderwerbsteuer u. Zwangsversteigerung 3277
 Eylau, Präs. des RPatAmts, Berlin: Internationale Patentanwalts-tagung 3041
 Feuchtwanger, RA. Dr. Sigbert, München: Frijis u. Jubiläum (Zum Anwalts-tag) 3129
 Finger, Geh. Rat Prof. Dr. August, Halle: Zum Gesetz betr. Vertrag des Freistaats Preußen mit dem Heil. Stuhl (Konkordat) 3353
 Fijcher, RA. Prof. Dr. Walther, Hamburg: 50 Jahre deutsche Justiz. Festvortrag gehalten auf dem Deutschen Anwalts-tag zu Hamburg 1929 2553
 Fijcher, RA. Dr. Rudolf, Leipzig: Die Gebührenordnung der vereidigten Bücherrevisoren in ihrer Beziehung zu § 4 ZeugGEBD. 2928
 Freund, RA. Dr. Heinrich, Berlin: Die

- Staatsangehörigkeit in Deutschland lebender Personen russisch-polnischer Herkunft 3455
 Friederichs, StA. Dr., Berlin-Grünwald: Auslegung u. Auswirkung des § 153 StPD. 2694
 Friedlaender, A. Dr. Max, München: Festschrift zum Anwaltstag: Die Anwaltschaft 3119
- Geiler, A. Prof. Dr., Mannheim-Heidelberg: über die Nachgründung 2924
 Gesefeld, A. Dr. Franz, Hamburg: Die sog. Nachkassoprovision des Versicherungs-Generalagenten 2568
 Goldschmidt, Prof. Dr. James, Berlin: Die Sachleitung des Vorsitzenden im Straf- u. Zivilprozeß 2684
 — Der Kommentar v. Löwe-Rosenberg 2993
 Görres, A. Dr., Berlin: über die Bedeutung einer einseitigen Verfügung vor den Gerichten des öffentlichen Rechts 2360
 Grabhoff, A. Dr. Richard, Berlin: Die Festschriften der Hanseaten zum 24. Deutschen Anwaltstag in Hamburg 3122
 Grau, A. Dr. Richard, Berlin: Reichstag u. Rechtsanwaltschaft 2490
 Großmann, A. Dr., Dresden: „Beschaffung“ v. Grundstücken u. § 313 BGB. 2855
 Großmann-Doerth, PrivDoz. Dr. Hans, Hamburg: Der Jurist u. das autonome Recht des Welthandels 3447
 Gut, SenPräs. i. R., Karlsruhe: „Beschaffung“ von Grundstücken u. § 313 BGB. 3462
- Hagelberg, A. Dr. Ernst, Berlin: Grunderwerbsteuer u. Grundbuchamt 2497
 Haemmerle, PrivDoz. Dr., Innsbruck: Die neuere ausländ. Rechtsprechung auf dem Gebiet des Rechts der Kraftfahrzeuge: Österreich 2809
 Sawitzky, A., Forst (Laufitz): Vereinfachung, Vereinfachung, Beschleunigung der Rechtspflege 3134
 Schum, A., Frankfurt a. M.: Intervention gegen die Vollstreckung von Mietzinsurteilen 3220
 v. Hodenberg, A. Dr. Freiherr, Celle, Vorsitzender des Verkehrsrechtsausschusses u. der Verkehrsrechtsgruppe des Deutschen Anwaltsvereins: Verkehrsrechtliche Probleme bei der Reform des Strafrechts u. Strafprozesses 2793
 Horwitz, A. Dr. Oscar (†), Hamburg: Die Kraftfahrhaftspflicht im Lichte des Internat. Privat- u. Prozeßrechts 2576
- Josef, A. Dr. Eugen (†), Freiburg i. Br.: Ansprüche des Versicherungsagenten nach Beendigung des Agenturverhältnisses 3221
 Jzacc, A. Dr. Martin, Berlin: Die Allg. Deutschen Spediteurbedingungen in der Fassung v. 1. Juli 1929 2804
- Kahser, A. Dr. Hans, Berlin: Der Auftrag zur stillen Stellvertretung beim Grundstücks-erwerb u. § 313 3276
 Kern, Prof. Dr., Freiburg i. Br.: Der Einfluß der Strafrechtsreform auf Gerichtsverfassung u. Strafverfahren 2670
 Kieß, Geh. RA. Prof. Dr., München: Der Anteil der Rechtsanwaltschaft an den Reichsjustizgesetzen 2557
 Kohnmann, A. Hans, Dresden: Der 6. Internationale Hausbesitzerkongreß in Berlin 2850
 Kopp, ORegR. Dr., Berlin: Wann liegt Konklusion der Auflassungserklärung des Schwarzverkäufers vor, so daß ein Nachgenehmigungsverfahren für den Schwarzkäufer ausgeschlossen ist? 3220
 Körner, OGR., Berlin: Der Kommentar von Löwe-Rosenberg 2989
 Krumborn, A., Stettin: Kann das ersuchende Gericht die Beordnung eines Armenanwalts vor dem ersuchten Gericht anordnen? 3140
- Lachz, A. Dr. Reinhold, Berlin, zur Zeit London: Die Vollstreckung ausländischer Urteile in England u. die Grenzen der Jurisdiktion der engl. Gerichte 3452
 Leibholz, PrivDoz. Dr. Gerhard, Berlin: Gleichheit u. Allgemeinheit der Verhältnisse nach der Reichsverfassung u. die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs 3042
 Leo, A. Prof. Dr. M., Hamburg: Ein eigenartiger Fall des Totalverlustes in der Seeversicherung 2575
 Levin, OGRPräs. Dr., Braunschweig: Festschrift zur Feier des Reichsgerichts: Die höchsten Gerichte der Welt v. Magnus 3123
 Liebeck, A. Dr., Berlin: Internat. Rechtssprache 3461
 Lorenz, SenPräs. beim RG., Leipzig: 50 Jahre Reichsstraßprozeß 2667
 Loenenfeld, J. Dr. W., Berlin: Die Voraussetzung der Sittenwidrigkeit eines Vertrags nach heutiger Rechtsanschauung. Ursächl. Zusammenhang zwischen Vertrag u. Anhörung. Notwend. Unterscheidung zwischen Auskunfts-personen u. Beteiligten 2997
 Löwenthal, A. Dr. Fritz, Berlin: Schnellverfahren gemäß § 212 StPD. 2694
- Magnus, J. Dr. Julius, Berlin: Zum 50 jährigen Bestehen der Reichsjustizgesetze: Rückschau. Die Tagungen 3113
 — Die Union Internationale des Avocats 3433
 Mannheim, OGR. Prof. Dr., Berlin: Der strafprozessuale Gehalt des „Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen StGB. u. zum Strafvollzugsgesetz“ 2673
 Mendelssohn-Bartholdy, Geh. Hofrat Prof. Dr. A., Hamburg: Das rechtsvergleichende Handwörterbuch 2566
 Meß, ORegR. Dr. Friedr., Weimar: Ist nach dem Kirchenaustrittsgesetz ein Austritt aus dem Protestantismus oder Judentum möglich? 3363
 Meyer, Amtm. Otto, Essen: Ausbau der „kleinen Justizreform“. Grenzziehung zwischen Richter u. Rechtspfleger 3139
 Meherowiz, A. Arthur, Königsberg: Neue preuß. Verordnungen u. Erlasse zum Miet- u. Wohnungsnotrecht 2854
 — Grundlegende Entscheidungen des RG. zum Miet- u. Wohnungsnotrecht 3209
 Münzel, OGR., Koblenz: Intervention gegen die Vollstreckung aus einem Mietzinsurteil 2855
- Oberneck, Geh. RA. Dr., Berlin: Zum 13. Deutschen Notartag 2489
 — Der 13. Deutsche Notartag 3116
 Oppenheimer, ORegR. Adolf, Berlin: Der Reichsfinanzhof am Scheitwege. Zur Frage der abermaligen Grunderwerbsteuer bei Schwarzkäufen 2921
- Palm, A. H. D. C., Hamburg: Die erb-schaftsteuerliche Behandlung der durch das amerikanische Freigabegesetz v. 10. März 1928 freigegebenen Vermögensteile 3458
 Pauli, A. Dr. Carl August, Hamburg: Aus hamburgischer Steuerpraxis 2570
 Peyser, A. Dr., Eichwege: Zum Gesetz betr. die Ermöglichung der Kreditbeschaffung für landwirtschaftl. Pächter v. 9. Juli 1926 (RGBl. 399) 3279
 Poehstl-Heffter, MinDir., Berlin: Volksgesegung u. Reichsverfassung 3364
 Proskauer, A. Walter, Mitglied des verkehrswirtschaftlichen Ausschusses: Verkehrsrechtl. Probleme bei der Reform des Strafrechts u. Strafprozesses 2793
- Quint, LR. Dr., Kassel: Die teilweise Gewährung des Armenrechts in 2. Instanz 3141
- Rabinowitsch, russ. A. J. M., Berlin: Das deutsche Vermögen der in Rußland nationalisierten Aktiengesellschaften 3459
- Reps, Staatl. Gefängnisfürsorger Dr. Albert, Bauen: Bemerkungen zum Gnadenwesen 2985
 Reuber, OGR. Dr., Köln: Die Allg. Deutschen Spediteurbedingungen in der Fassung vom 1. Juli 1929 2801
 Riese, ORegR. im RAJustMin. Dr. jur. Otto, Berlin: Das Warschauer Übereinkommen zur Vereinheitlichung gewisser Regeln über die Internat. Luftbeförderung 3440
 Rissom, OGR. Dr., Flensburg: Ein gemeinsames MStGB. für Österreich u. das Deutsche Reich 2698
 Robinow, A. Dr., Hamburg: Privatrecht vor 30 Jahren 2567
 Rudolph, OGR. Dr., Breslau: Fischereigenos-senschaften 3277
 Ruth, Prof. Dr., Halle a. d. S.: Aufwertung der Miete für Geschäftsräume 2851
- Sandler, OGR. Dr., Charlottenburg: Die Lösungssumme im Arrestbefehl (§ 923 StPD.) u. ihre Eintragung im Grundbuch 2499
 Sarran, avocat à la cour d'appel Dr. Louis, Paris: Union internationale des Avocats 3434
 Schläger, OGR. Dr., Hamburg: Einzelheiten zum Bußanspruch 2696
 Schlüter, MinR. J., Charlottenburg: Rechtsgeschäfte der kathol. Kirchengemeinden in Preußen 3355
 Schmid, Geh. Rat E. C., Bern: Die neuere ausländische Rechtsprechung auf dem Gebiet des Rechts der Kraftfahrzeuge: Schweiz 2808
 Scholz, OGR. Dr., Berlin: Zur Wertfestsetzung in Ehe-sachen 3361
 Seibert, GerRat. Dr., Berlin: Die Gefahren des Gesetzes zur Vereinigung der Grundbücher bezüglich der Eigentümerbefugnis 3276
 Siehr, J. Dr., Königsberg: „Vertraulich“ 3138
 Stöck, A. Dr. Dr., Dessau: Grunderwerbsteuer u. Grundbuchamt 2497
 Strupp, Prof. Dr. Karl, Frankfurt a. M.: Institut de Droit International (Neuhorker Tagung v. 10.—18. Okt. 1929) 3437
 v. d. Trenck, A. Dr., Berlin: Eventual-genehmigung beim Schwarzkauf 2498
 — Der gegenwärtige Stand der Rechtsprechung zur Frage der Schuldscheindarlehen 2927
- Unger, BankDir. Dr. Max, Berlin: Zur Frage der steuerlichen Behandlung des Hypothekendarlehens 3273
- Volkmann, A. Dr. R., Düsseldorf: Die neuere ausländische Rechtsprechung auf dem Gebiet des Rechts der Kraftfahrzeuge: England 2809
- Waldbauer, A. Dr., Nürnberg: Verkehr mit dem Grundbuchamt 3274
 Warneher, OGR. Dr., Leipzig: Unterscheidung zwischen Miete u. Pacht nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts 3216
 Weber, OStA. Dr. Alfred, Dresden: Die Wahrung der Rechtseinheit in Strafsachen 2678
 Wicke, OGRPräs. i. R., Braunschweig: Ausscheiden eines Richters aus dem Landgericht als Behinderung u. Grundlage für seine Vertretung 2500
 Wiler, W., Berlin: Zuständigkeit deutscher Gerichte zu Scheidungsklagen Ausländer aus Nachfolgerstaaten des früheren russ. Reichs (§ 606 StPD., § 17 BGB.) 3460
 Wohl, Dir. der Transport- u. Verkehrsabteilung der Internat. Handelskammer Dr. Paul, Paris: Internationale Tagungen: Internat. Handelskammer. 5. Kongreß 3434
- Zunft, GerRat. Dr., Berlin: Die Beschwerde gegen die Eintragung einer Vormerkung 2497

IX.

Alphabetisches Verzeichnis des besprochenen Schrifttums.

A. Nach den Namen der Verfasser geordnet.

- Abraham, M. am RG. Dr. Hans Frig: Vom Rechte, das mit uns geboren. Bespr. von OStPräs. Dr. Levin, Braunschweig 3144
- Adamovich, o. ö. Prof. a. d. Univ. Graz Dr. Ludwig: Grundriß des tschechoslowak. Staatsrechts. Bespr. von der Schriftleitung 3485
- Abler, Sekt-Chef i. R. Dr. Emanuel: Rechtsfälle aus dem Arbeitsrecht. Bespr. von M. Dr. Heinz Harmjen, Hamburg 2581
- Affolter, Bundesrichter Dr. A., Lausanne: Das ethische Recht u. der Staat. Bespr. von Prof. Dr. Gustav Radbruch, Heidelberg 2701
- Allfeld, Dr. Philipp: Urheber- u. Erfinderrecht. Bespr. von M. Dr. W. Dieß, München 3050
- Kommentar zum Gesetz über das Verlagsrecht. Bespr. von M. Dr. Wilh. Hoffmann, Leipzig 3051
- Amblard, Jacques: Le Code de la Route. Besprochen von M. Dr. R. Volkmann, Düsseldorf 2812
- Anschütz u. Thoma: Handbuch des deutschen Staatsrechts. Bespr. von MinDir. Dr. Arnold Brecht, Berlin 3371
- Apt, Prof. Dr. Max, Berlin: Herausgeber der „Deutschen Reichsgesetzgebung“. Bespr. von M. Dr. Adolf Heinichen, Hamburg 2583
- Einleitung zum „HGB. mit Seehandel u. Wechsel- u. Scheckrecht“ von GerAss. Dr. Hans Fischer, erschienen in „Die deutsche Reichsgesetzgebung“, herausgegeben von Prof. Dr. Max Apt, Berlin. Bespr. von M. Dr. Adolf Heinichen, Hamburg 2583
- Apt, Dr. Bruno, Einleitung zur „Aufwertungsgesetzgebung“ von GerAss. Dr. Hans Fischer, erschienen in „Die deutsche Reichsgesetzgebung“, herausgegeben von Prof. Dr. Max Apt, Berlin. Bespr. v. M. Dr. Adolf Heinichen, Hamburg 2584
- Angelus, Oskar, u. Eugen Maddison: Das Grundgesetz des Freistaats Estland v. 15. Juni 1920. Bespr. von der Schriftleitung 3484
- Armistross, RGN. Ernst, u. Geh. RegR. MinR. im JustizMin. Dr. Erich Volkmar, Neubearbeiter der 6. Aufl. von Jaekel-Güthes Kommentar zum Zwangsversteigerungsgesetz. Bespr. von M. Dr. Carl Leo, Hamburg 3280
- Arshén, Erik: Den tyska parlamentarismens utveckling under kejsardöme och riksdemokrat. Bespr. von Prof. Dr. Wolgast, Kofstock 3481
- Ash, M. am RG. u. Notar Dr. Adolf, u. ObMagR. Dr. Hanns Dppenheimer: Das geltende Wertzuwachssteuerrecht. Bespr. von M. Dr. Leo Sternberg, Berlin 2503
- Balogh, E.: Opera Academiae Universalis juris prudentiae comparatae. Bespr. von Prof. Dr. J. Eggen van Terlan, Bonn 3485
- Bartning, Adolf †, u. seine Schriften. Bespr. von Stl. Hofe, Hamburg 2703
- Baumbach, Dr. Adolf, SenPräs. a. D.: Kommentar zum Wettbewerbsrecht. Bespr. von M. Prof. Dr. Hermann Jäh, Berlin 3047
- Die Reichskostengesetze. Bespr. von MinR. Dr. Jonas, Berlin 3147
- Becker, SenPräs. Dr. Enno: Einkommensteuergesetz im Handkommentar der Reichsteuergesetze, herausgegeben von Mitgliedern des Reichsfinanzhofs SenPräs. Dr. Enno Becker u. Dr. Richard Kloss u. MinR. Ludw. Mirre u. Siegfried Ott. Bespr. von Staatsmin. a. D. Prof. Dr. v. Pistorius, Tübingen 2929
- v. Beling, Geh. Rat Prof. Dr. Ernst, München: Deutsches Strafrecht. Bespr. von Prof. Dr. Hegler, Tübingen 3001
- Bertram, Dr. Helene: Gesetzesumgebung im internat. Privatrecht. Bespr. von Prof. Dr. Max Gutwiler, Heidelberg 3474
- v. Bessler, Dora: Engl.-deutsches und deutsch-engl. Wörterbuch der Rechts- und Geschäftssprache. Bespr. von der Schriftleitung 3477
- Bhandarkar, Dr. R., Prof. Calcutta: India. Bespr. von RGN. Dr. J. Stern, Berlin 3487
- Binter, Richard: Das Verhältnis von Vermittlung u. Schiedsgerichtsbarkeit nach dem Völkerbundspakt. Bespr. von Prof. Dr. Hans Wehberg, Genf 3470
- Bloch, M. Dr. Robert, Stuttgart: Handwörterbuch der Auswertungsrechtssprechung. Bespr. von Geh. JRN. Dr. Otto Hagen, Berlin 2503
- Böhm, Max Hildebrandt, u. Richard Schmidt: Herausgeber der Materialien der Deutschen Gesellschaft für Nationalitätenrecht. Bespr. von Hofrat Prof. Dr. E. Brockhausen, Wien 3466
- Bonaparte, Marie: Der Fall Lesbère. Bespr. von M. Dr. Max Alberg, Berlin 2703
- Bonnefoy, Gaston: Le Code de la Route expliqué. Bespr. von M. Dr. R. Volkmann, Düsseldorf 2812
- Boelter, ORegR. W.: Einführung in das Recht der Reichsbeamten u. Soldaten. Bespr. von OStPräs. Dr. Brand, Duisburg 3367
- Breit, M. u. Notar Dr. Max, Leipzig: Der Grundbuchrang u. seine Probleme, insbes. die bisher unlösbaren Rangschwierigkeiten des AufwG. Bespr. von JRN. Dr. Hugo Arnheim, Berlin 2501
- Bruns, Viktor, Otto Kollreutter u. Heinrich Triefel: Jahrbuch des öffentl. Rechts. Besprochen von M. Dr. Görres, Berlin 3370
- Bund deutscher Justizamtänner: Vereinfachung, Vereinfachung, Vereinfachung der Rechtspflege 3147. Vgl. Auff. v. Hanowitsky 3134
- Busch, RGN. i. R. Dr. L., u. OStDir. D. Krieg: Die deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Bespr. von der Schriftleitung 3147
- Konkursordnung, Vergleichsordnung u. Anfechtungsgesetz mit Erläuterungen. Bespr. von der Schriftleitung 3148
- de Bustamante y Syrven, A. S.: Le Code de droit international privé et la Sixième Conférence Panaméricaine. Bespr. von Prof. Dr. Max Gutwiler, Heidelberg 3486
- van Calker, Prof. Dr.: Grundzüge des deutschen Verwaltungsrechts. Bespr. von Prof. Dr. Drems, Berlin 3371
- Callmann, M. u. Notar Dr. Curt, Berlin: Werkbuch für den preuß. Notar. Bespr. von der Schriftleitung 2501
- Callmann, M. am OSt. in Köln Dr. Rudolf: Der unlautere Wettbewerb. Bespr. 1. von M. Dr. Hans Kirchberger, Leipzig 2581
2. von M. Prof. Dr. Martin Wassermann, Hamburg 2582
- Crisfolli, Dr. Karl August: Reform der Landpacht. Bespr. von GerAss. Dr. Graf von Lambsdorff, Berlin 3373
- u. M. Dr. Felix Wolff: Das Recht der Reklame. Bespr. von M. Dr. Kurt Buschmann, Hamburg 2580
- Curti, Arthur: Die engl. Aktiengesellschaft nach neuem Recht. Bespr. von M. Dr. Georg M. Hamburger, Berlin 3477
- Englands Privat- u. Handelsrecht. Bespr. von OStM. Prof. Dr. Hans Goldschmidt, Köln, 3480
- Dahmann, RGN., Geh. ObJRN. Vizepräs. des RG. a. D. Viktor Ring u. SenPräs. am RG. Schmizker: Entscheidungen des RG. in Miet- u. Pacht-, Kosten- u. Strafsachen. Bespr. von der Schriftleitung 2860
- Dalcke, meiland OStM. Geh. JRN. Dr. A., Herausgeber von „Strafrecht und Strafprozess“. Neubearbeitet v. RGN. i. R. P. Dalcke u. I. StM Dr. E. Fuhrmann. Bespr. von der Schriftleitung 3002
- Daube, Dr. P.: StPD. 13. Auflage v. OStDir. Dr. E. Daube. Bespr. von JRN. Dr. Drucker, Leipzig 2698
- David, SenPräs. beim RG. Dr. A.: Reichsgericht u. Währungsnot. Bespr. von der Schriftleitung 3126
- Dienstag, Dr. P.: Der Arbeitsvertrag des Filmschauspielers u. Filmregisseurs. Bespr. von MinR. Dr. Georg Flatow, Berlin 3052
- Dieze, StadtSekr. Robert, Leipzig: Das sächs. Kirchschulrecht. Bespr. von M. Dr. Fleischer, Berlin 3367
- Dir, M. Dr. Rudolf, Berlin: Justizreform vom Standpunkt der Wirtschaft aus betrachtet. Bespr. von M. Dr. H. W. Hoek, Hamburg 2578
- Dumont, Dr. Paul, Bern, Dr. Karl Schweinburg, Wien u. Dr. Josef Mangold, Budapest, Syndizi u. Rechtsanwälte, ferner OStM. Dr. Otto Weinberger, Wien u. russ. M. M. J. Rabinowitsch, Berlin, Bearbeiter des „Europäischen Spediturrechts“ mit Geleitwort v. SenPräs. Prof. Dr. Siegmund Grünberg, Wien. Bespr. von M. Prof. Dr. M. Leo, Hamburg 2583
- Düsseldorfer Industrie- u. Handelskammer: Begleitpapiere für Auslandsendungen. Bespr. von M. Prof. Dr. M. Leo, Hamburg 3473
- Ebel, MinR. im ArchMin. Dr. Martin, u. RGN. Adolf Lilienthal, Berlin: Mieterschutz u. Mieteinigungsämter. Bespr. von der Schriftleitung 2859
- Ebermayer, Prof. Dr. Ludwig, Bearbeiter der 4. Aufl. v. Dr. Hermann Lucas: Anleitung zur strafrechtl. Praxis. 2. Teil: Das materielle Strafrecht. Bespr. von OStM. Dr. Alfred Weber, Dresden 2699
- , Lobe u. Rosenber: RStGB. Bespr. von JRN. Dr. Drucker, Leipzig 2698
- Ebstein, Hermann: Das Arbeitsverhältnis des Fürsorgezöglings. Bespr. von Reichsanwalt Dr. Feisenberger, Leipzig 2702
- Egger, Dr., Dr. Eicher, Dr. Haab, Prof. u. Bundesrichter Dr. H. Djer, Herausgeber des Kommentars zum Schweiz. ZivGB. 4. Band: Das Sachenrecht von Prof. Dr. Robert Haab. Bespr. von Prof. Dr. Hans Reichel, Hamburg 2582
- Ehrenzweig, Dr. Albert: Rechtsfälle aus dem Recht der Vertragsversicherung. Bespr. von Prof. Dr. Bruck, Hamburg 2581
- Ester, Dr. jur. Alexander, u. Prof. a. d. Univ. Köln Dr. jur. Sier-Somlo: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. Bespr. von der Schriftleitung 3143
- Eicher, Dr., Dr. Egger, u. Dr. Haab, Prof. u. Bundesrichter Dr. H. Djer, Herausgeber des Kommentars zum Schweiz. ZivGB. 4. Band: Das Sachenrecht v. Prof. Dr. Robert Haab. Bespr. von Prof. Dr. Hans Reichel, Hamburg 2582

- Feinberg, Advokat Dr. Nathan: La Question des Minorités à la Conférence de la Paix de 1919—1920 et l'Action juive en faveur de la Protection Internat. des Minorités. Bespr. von Hofrat Prof. Dr. C. Brochhausen, Wien 3468
- Feilerberg, Dr. M.: Staatl. u. gemischte Aktiengesellschaften im Sowjetrecht. Bespr. von R.A. Prof. Dr. Ludwig Wertheimer, Frankfurt a. M. 3484
- Felsart, Dr., u. C. Föhnig: Das „WBG“ des Angeklagten. Bespr. von R.A. Dr. Richard Alexander, Hamburg 2702
- Ferge, R.A. Dr., Celle: Die Schifferische Justizreform. Bespr. von J.R. Prof. Dr. Gammersbach, Köln 2504
- Fischer, Geralt. Dr. Hans:
1. BGB. mit Seehandel und Wechsel- und Scheckrecht, eingeleitet v. Prof. Dr. Max Apt.
 2. ZPO. mit BGB. Eingeleitet v. Prof. Dr. Max Fagensteder.
 3. Aufwertungsgebung. Eingeleitet von Dr. Bruno Apt.
- Sämtlich Textausgaben der „Deutschen Reichsgebung“, herausgegeben v. Prof. Dr. Max Apt, Berlin. Bespr. von R.A. Dr. Adolph Heintzen, Hamburg 2583
- Friedlaender, R.A. Dr. Max, u. OGH. Dr. Adolf Friedlaender: Kommentar zur R.A. Bespr. von R.A. Dr. R. Robinow, Hamburg 2577
- Fülster, Hans: Grundriß des Verwaltungsrechts. Bespr. von R.A. Dr. Görres, Berlin 3368
- Goerrig, Dr. Rudolf: Das Schiedsgerichtsverfahren. Bespr. von Geh. J.R. Dr. Heilberg, Breslau 3144
- Goepel, R.A. Dr. Walther: Reichsmietrecht. Bespr. von RGH. Dr. Günther, Berlin 8222
- Gramse, Geschäftsträger des Bundes Deutscher Mietervereine B., Berlin: Mietrecht. 2. Teil: Das Mietrecht der Neubauwohnungen. Bespr. von der Schriftleitung 2858
- Die Rechtsprechung in Miet- u. Wohnungsfragen i. J. 1928. Bespr. von UGH. Wunderlich, Berlin 2860
- Grosch, OGHPräf. i. R. Dr. A.: StGB für das Deutsche Reich. Bespr. von RGH. Prof. Dr. Klee, Berlin 2699
- Grünberg, SenPräf. Prof. Dr. Siegmund, Wien: Geleitwort zum „Europ. Spediteurrecht“, bearbeitet von den Synodizi u. R.A. Dr. Karl Schweinburg, Wien, Dr. Josef Mangold, Budapest u. Dr. Paul Dumont, Bern, ferner OGH. Dr. Otto Weinberger, Wien u. russ. R.A. M. J. Rabinowitsch, Berlin. Bespr. von R.A. Prof. Dr. M. Leo, Hamburg 2583
- Guillaumin, Bâtonnier de l'ordre des avocats Paris M. Georges: Discours prononcés à l'ouverture de la Conférence des Avocats. Bespr. von R.A. Dr. Heinrich Dittenberger, Leipzig 3481
- Gut, Dir. des Wohnungsamts Dr. Ing. Albert, ORegR. Dr. Franz Sümpy u. OGH. Joseph Hornmaier, sämtl. in München: Sammlung wichtiger Entscheidungen zum Wohnungs- u. Mietwesen. I. Teil: Entscheidungen zum Wohnungsmangels-, MietSchG., RMietG. Besprochen von RGH. Dr. Günther, Berlin 2860
- Gütthe, vgl. Jaekel
- Gaah, Prof. Dr. Robert: Das Sachenrecht. 4. Band des Kommentars zum Schweiz. Ziv-GB. Herausgegeben v. Prof. Dr. Egger, Dr. Fischer, Dr. Gaah u. Bundesrichter Dr. G. Pier. Bespr. von Prof. Dr. Hans Reichel, Hamburg 2582
- Gaager, SektChef a. D. PrivDoz. Dr. Karl: Das österr. Agrarrecht. I. Teil: Landwirtschaftsrecht. Bespr. vom Vorstand der Bayer. Landesfiedlung ORegR. Meber, München 3286
- Hamburger, PrivDoz. a. d. Univ. Genf Dr. Ludwig: Streik, Aussperrung u. Berufsverbände im neuen engl. Arbeitsrecht. Besprochen von SektChef i. R. Prof. Dr. Emanuel Adler, Wien 3478
- Harms, Prof. a. d. Univ. Kiel Dr. sc. pol. Bernhard: Recht u. Staat im neuen Deutschland. Bespr. von der Schriftleitung 3372
- Hedemann, ord. Prof. a. d. Univ. Jena Dr. Justus Wihl: Reichsgericht u. Wirtschaftspracht. Bespr. von der Schriftleitung 3127
- Hederich, Patentanwalt Dr. Hans: Der Lizenzvertrag. Bespr. von R.A. Dr. Julius L. Seligsohn, Berlin 3048
- Hein, MinR. im WerkMin. Dr. Georg, u. ORegR. im Preuß. Min. f. Handel u. Gewerbe Max Krüger: Das Gesetz über Kleinbahnen u. Privatanschlußbahnen v. 28. Juli 1892. Bespr. von der Schriftleitung 2811
- Henry-Couannier, André: Elements créateurs du droit aérien. Bespr. von R.A. Dr. R. Volkmann, Düsseldorf 3481
- Herle, Jakob, u. Max Meßner: Neue Beiträge zum Kartellproblem. Bespr. von R.A. Dr. P. Berkenkopf, Hamburg 2579
- Herlich, Nils: Grundfragen av det svenska statskicketts historia. Bespr. von Prof. Dr. Wolgast, Rostock 3482
- Hertel, OGH. Dr. Franz: Mieterchutz und Wohnungszwangswirtschaft 15.—17. Nachtrag 2859. 18. u. 19. Nachtrag 3221. Bespr. von SenPräf. a. D. Geh. OGH. Dr. W. Marwig, Berlin.
- Sammlung der Rechtsentscheide 1924 bis 1928. Bespr. von der Schriftleitung 2859
- Hessler, Fritz: Zugaben u. unlauterer Wettbewerb. Bespr. von R.A. Dr. Rudolf Callmann, Köln 3048
- v. Heusinger, OGH. im Preuß. FinMin. Dr. jur. Adolf, u. MinR. im Preuß. Min. des Innern Dr. jur. Friedr.-Karl Surén: Die Hauszinssteuer und die Finanzierung des Wohnungsbaus in Preußen. Bespr. von der Schriftleitung 2931
- Hinke, Dr. Karl: Wirkung des Handels unter falschem Namen. Bespr. von SektChef i. R. Prof. Dr. Emanuel Adler, Wien 3286
- Hochheiser, Dr. jur. Alfred: Der Beamtenbegriff im deutschen Reichsstrafrecht. Bespr. von Prof. Dr. G. Bohné, Köln 3003
- Hoffmann, DiplVolkswirt Dr. Wolfgang: Bank- u. Münzgesetzgebung, eingeleitet von Prof. Dr. W. Frion, Berlin, in der „Deutschen Reichsgebung“, herausgegeben von Prof. Dr. Max Apt, Berlin. Bespr. von R.A. Dr. Adolph Heintzen, Hamburg 2584
- Holstein, Prof. Dr. Dr. Günther, Kiel: Fideikommissaufhebung u. Reichsverfassung. Bespr. von J.R. Dr. W. Loewensfeld, Berlin 3284
- Holz, R.A. u. Notar Dr. jur. Leonhard, Berlin: Wohnungstausch. Bespr. von Prof. Dr. Ruth, Halle 2858
- Huber, Max: Die soziologischen Grundlagen des Völkerrechts mit Vorbemerkung v. Herbert Kraus. Bespr. von Prof. Dr. Hermann Jahreiß, Leipzig 3464
- Jaekel-Gütthes Kommentar zum ZwVerfStG. 6. Aufl. v. Geh. RegR. MinR. im RJustMin. Dr. Erich Volkmar, u. RGH. Ernst Armstroph. Bespr. von R.A. Dr. Carl Leo, Hamburg 3280
- Jaeger, Prof. Dr. Ernst, Leipzig, Herausgeber der Reichszoologischen. 7. Aufl. Bespr. von der Schriftleitung 3286
- Jesselsohn, Sigmund: Begriff, Arten u. Grenzen der Verfassungsänderung nach Reichsrecht. Bespr. von MinR. Dr. G. G. Lammerz, Berlin 3369
- John, Alfred: Die Rückfallsdiebe, in den „Kriminalist. Abhandlungen“, herausgegeben v. Prof. Dr. Franz Erner, Leipzig. Bespr. von R.A. Dorniker, Berlin 3003
- Jöns, R.A. am RG. Dr. Rudolf: Das Bergrecht der wichtigsten Kulturstaaten in rechtsergleichender Darstellung. Bespr. von Prof. Dr. Müller-Erzbach, München 3473
- Julier, PolHauptm. M.: Die polizeiliche Untersuchung von Kraftfahrzeugunfällen. Bespr. von der Schriftleitung 2811
- Kieferauer, Dr. Fritz: Grundstücksamiete. Bespr. von RGH. Dr. Günther, Berlin 2859
- v. Kienig, Moderich: Staatskunde. Bespr. von RGH. Dr. Dr. Homberger, Berlin 2811
- Klang, Dr. Heinrich, Hofrat, Rat des OGH. Wien, a. o. Prof., Herausgeber des Kommentars zum Allg. BGB. Bespr. von der Schriftleitung 3477
- Klausing, Prof. Dr. Friedrich, Einleitung zur Textausg. des Umbh.-Ges. von Ref. Dr. Laich, in der „Deutschen Reichsgebung“, herausgegeben von Prof. Dr. Max Apt, Berlin. Bespr. von R.A. Dr. Adolph Heintzen, Hamburg 2584
- Kloß, Dr. Richard, u. Dr. Enno Becker, SenPräf. u. RGH. Ludw. Mirre u. Siegfried Ott, sämtl. Mitglieder des RFinHofes, Herausgeber des Handkommentars der Reichssteuergerichte. 7. Lieferung: EinkStG. v. Dr. Enno Becker. Bespr. von StMin. a. D. Prof. Dr. v. Pistorius, Tübingen 2929
- Kollventer, Otto, Viktor Bruns u. Heinrich Triepel: Jahrbuch des öffentl. Rechts. Bespr. von R.A. Dr. Görres, Berlin 3370
- Koronin, E. A.: Das Völkerrecht der Übergangszeit. Bespr. von R.A. Dr. Heck, Stuttgart 3465
- Kraus, Prof. Dr. Herbert: Internationale Schiedsprechung. Bespr. von Prof. Dr. Walther Schücking, Kiel 3470
- Vorbemerkung zu Max Huber: Die soziolog. Grundlagen des Völkerrechts. Bespr. von Prof. Dr. Hermann Jahreiß, Leipzig 3464
- Kreß, OGHPräf. i. R.: Die freie Aufwertung mit Anhang: Aufwertung nach § 242 BGB. Bespr. von R.A. Dr. Johannes Wegandt, Leipzig 3286
- Krieg, OGH. Dr. D., u. RGH. i. R. Dr. L. Busch: Die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Bespr. von der Schriftleitung 3147
- KonkursD., VergleichsD. u. Anfechtungs-gesetz. Bespr. von der Schriftleitung 3148
- Kroch, Dr. Johannes: OGH. nebst den preuß. Ausf. Bespr. von SenPräf. a. D. Dr. Reinhard, Dresden 2860
- Kroege, Erhard: Die rechtl. Stellung des Ausländers in Lettland. Bespr. von der Schriftleitung 3484
- Krüger, ORegR. im Preuß. Min. f. Handel u. Gewerbe Max, u. MinR. im WerkMin. Dr. Georg Hein: Das Gesetz über Kleinbahnen u. Privatanschlußbahnen v. 28. Juli 1928. Bespr. von der Schriftleitung 2811
- Krüger-Herbst, StMinR. u. Vorkfender des MGH. Berlin-Friedrichshain Dr.: Das gesamte Mietrecht in Preußen. Kommentar zum Wohnungsmangels-, RMietG., MietSchG. u. zur VerVand. nebst den preuß. Lockerungsverordnungen und Ausführungsvoorschriften. Bespr. von SenPräf. i. R. Geh. J.R. Dr. Marwig, Berlin: 2858
- Kuhn, Dr. Friedrich: Formen des verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes im deutsch. Reichs- u. Landesstaatsrechts. Bespr. von R.A. Dr. Görres, Berlin 3368
- Kußmann, R.A. Dr. Herbert: Leitfaden durch das private u. öffentl. Recht. BGB.: Allg. Teil. Bespr. von Vizepräf. bez. RG. Dr. David, Berlin 3368
- Labas, Stephen P.: The International Protection of Trade Marks by the American Republics. Bespr. von Prof. Dr. Eugen Ulmer, Rostock 3049
- Lammeyer, Dr. theol. Dr. jur. utr. Dr. phil. Joseph: Die juristischen Personen der kathol. Kirche. Bespr. von Prof. D. Dr. J. W. Brecht, Marburg 3366
- Landesproduktienhandel 1929, Handbuch bez.: Bespr. von der Schriftleitung 3285
- Landsberger, Arthur: Die Unterwelt von Berlin. Bespr. von Prof. Dr. Radbruch, Heidelberg 3004

- Vange, Joh.: Verbrechen als Schicksal. Bespr. von Prof. Dr. Ernst Zienke, Kiel 2699
- Vangrob, M. Dr. Rudolf, Warschau: Herausgeber der „Review of Polish Law and Economics“. Bespr. von M. Dr. Berthold Haase, Berlin 3484
- de Lapradelle, A.: Causes célèbres du droit des gens. Bespr. von PrivDoz. Dr. Karl Schmid, Tübingen 3464
- Vajda, Kef. Dr.: GmbH.-Gesetz. Eingeleitet von Prof. Dr. Friedrich Klauing, erschienen in der Gesetzesammlung „Die Deutsche Reichsgesetzgebung“, herausgegeben von Prof. Dr. Max Apt, Berlin. Bespr. von M. Dr. Adolph Heinichen, Hamburg 2584
- Vau, Franz, Stuttgart: Die Aufwertung, die Lebensfrage des deutschen Volkes. Bespr. von M. Dr. Plüm, Köln 2931
- Veske †, Dr. Franz, u. Dr. W. Loewensfeld: Die Rechtsverfolgung im internat. Rechtsverkehr. Band IX: Das Recht der Vereinigten Staaten von Amerika. Bespr. von M. Dr. G. C. Palm, Hamburg 3486
- v. Vexen, MinDir. im preuß. Min. d. Inn. Dr. W.: Engl. Selbstverwaltung. Bespr. v. Prof. Dr. Gerland, Jena 3477
- Das preuß. Gemeindevorrecht seit der Staatsumwälzung, bearbeitet von RegAff. Dr. Loschelder. — Dieselben Verfasser: Das Wahlgesetz für die Provinziallandtage und Kreisstage. Bespr. von Präf. des Preuß. VerwG. Staatsmin. Prof. Dr. Drews, Berlin 3371
- Vigeropoulos, Alexandre: Le problème de la fraude à la loi. Bespr. von Prof. Dr. Max Guywiller, Heidelberg 3474
- Vilienthal, WR. Adolf, Berlin, u. MinR. im ARbMin. Dr. Martin Ebel: Mieterschutz u. Mieteinigungsämter. Bespr. von der Schriftleitung 2859
- Vinkelmann, FR. Dr.: Hofgesetz für die Provinz Hannover. Bespr. von OLRN. Starche, Westercelle bei Celle 3285
- Vinneborn, Domprobst, Apostol, Protonotar Dr. theol., Dr. phil. Joh., M. d. L. u. E. und Efin-AmtsPräf. i. R. Geh. RegR. Dr. h. c. Adolf Schmedding: Die Erhebung von Kirchensteuern in den kathol. Kirchengemeinden, Gemeindeverbänden u. Dörfern. Bespr. von M. Dr. August Kneer, Trier 3372
- Vion, M. am RG. u. Notar Dr. Max: Grunderwerbsteuergesetz. Bespr. von M. Dr. Adolf Uch, Berlin 2930
- Vippert, Geh. RegR. Dr.: Börsengesetzgebung in „Die Deutsche Reichsgesetzgebung“, herausgegeben von Prof. Dr. Max Apt, Berlin. Bespr. von M. Dr. Adolph Heinichen, Hamburg 2584
- Lobe, SenPräf. am RG. i. R. Dr. Adolf: 50 Jahre Reichsgericht. Bespr. von der Schriftleitung 3126
- Prof. Dr. Ludwig Ebermayer, u. RGN. i. R. Dr. jur. h. c. Werner Rosenbergl: RStGB. Bespr. von FR. Dr. Drucker, Leipzig 2698
- London University: Annual Survey of English Law 1928. Bespr. von GerAff. Karl Urndt, Berlin 3479
- Voening, VDir. Dr. Otto, Berlin, u. Geh. Rat Eward Schmidt, Sekr. des Zentralamts für den internat. Eisenbahntransport in Bern: Internat. Abereinkommen über den Eisenbahnpersonen- u. Gepäckverkehr. Bespr. v. Wirkl. Geh. Rat Frick, Hannover 2811
- Vöwe, weif. SenPräf. des RG. Dr. R., u. RGN. i. R. Dr. jur. h. c. Werner Rosenbergl: Die StPD. für das Deutsche Reich v. 22. März 1924 nebst dem GG. 3003. Vgl. Aufsätze von Körner u. Goldschmidt 1989 ff.
- Loewensfeld, FR. Dr. W., Rechtsanwält Dr. Erwin Loewensfeld, FR. Dr. Julius Magnus u. Dr. Ernst Wolff: Die Beschlagnahme, Liquidation u. Freigabe deutschen Vermögens im Auslande. Bespr. von OLR. Werche, Berlin 3466
- u. Dr. Franz Veske †: Die Rechtsverfolgung im internat. Verkehr. Band IX: Das Recht der Vereinigten Staaten von Amerika. Besprochen von M. Dr. G. C. Palm, Hamburg 3486
- Loewensfeld, M. Dr. Erwin, vgl. unter Loewensfeld, FR.
- Löwenwarter, M. am OLG. Köln Dr. Viktor: Lehrkommentar zum BGB. Bespr. von Prof. Dr. Tige, Berlin 2504
- Lucas, Dr. Hermann: Anleitung zur strafrechtl. Praxis. 2. Teil: Das materielle Strafrecht. 4. Aufl. v. Dr. Ludw. Ebermayer. Bespr. von OStM. Dr. Alfred Weber, Dresden 2699
- Luther, Dr. Hans: Von Deutschlands eigener Kraft. Bespr. von Prof. Dr. K. Diehl, Freiburg i. Br. 2704
- Maddison, Eugen, u. Oskar Angelus: Das Grundgesetz des Freistaats Estland vom 15. Juni 1920. Bespr. von der Schriftleitung 3484
- Magnus, FR. Dr. Julius, FR. Dr. W. Loewensfeld, Dr. Erwin Loewensfeld u. Dr. Ernst Wolff, sämtlich Rechtsanwälte: Die Beschlagnahme, Liquidation u. Freigabe deutschen Vermögens im Auslande. Bespr. von OLR. Werche, Berlin 3466
- Mangold, Dr. Josef, Budapest, Dr. Karl Schweinburg, Wien, u. Dr. Paul Dumont, Bern, Syndizi u. Rechtsanwälte, ferner OLRN. Dr. Otto Weinberger, Wien, u. russ. M. Dr. J. Rabinowitsch, Berlin, Bearbeiter des „Europ. Spediteurrechts“ mit Geleitwort v. SenPräf. Prof. Dr. Siegmund Grünberg, Wien. Bespr. von M. Dr. Leo, Hamburg 2583
- Markull, MinR. im RFinMin.: Das Reichs- u. Landesrecht der Zuwachsteuer. Bespr. von M. Dr. Adolf Hollander, Berlin 3286
- Marmwiz, FR. Dr. Bruno, Berlin, u. M. Dr. Philipp Möhring, Berlin: Das Urheberrecht an Werken der Literatur u. Tonkunst. Bespr. von M. Dr. Willy Hoffmann, Leipzig 3050
- u. Osterrieth: Das Kunstschutzgesetz. Bespr. von Geh. RegR. Dr. Ernst Wollenberg, Berlin 3051
- u. MinR. im preuß. JustMin. Gustav Wagemann: Die preuß. PachtstD. in der Fassung v. 19. Sept. 1927. Bespr. von RGN. Dr. Günther, Berlin 3282
- Meißner, M. Christian, Würzburg: Anwaltsbrevier. Bespr. von M. Dr. Joh. Behn, Hamburg 2577, von M. Dr. Richard Kaun, Berlin 3142
- v. Mettenheim, Dr. Carl Friedr.: Der preuß. Staatsrat. Bespr. von FR. Hallensleben, M. d. L., Berlin 3368
- Mehner, Max, u. Jakob Herle: Neue Beiträge zum Kartellproblem. Bespr. von M. Dr. P. Berkenkopf, Hamburg 2579
- Meyerowiz, M. u. Notar Arthur: Das gesamte Miet- u. Wohnungsno. recht. Bespr. von SenPräf. Dr. David, Leipzig 2857
- Mielke, OLRN. Dr. Frig, Stettin:
1. Der Fideikommissbesitzer in Preußen vor, während u. nach der Auflösung unter Berücksichtigung der schwebenden Reformbestimmungen.
 2. Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den dem Preuß. Landtag vorliegenden Fideikommissgesetzentwurf. Bespr. von FR. Dr. W. Loewensfeld, Berlin 3283
- Mirre, Ludwig, u. Siegfried Ott, RFRäte am RGH. u. SenPräf. am RGH. Dr. Enno Becker u. Dr. Richard Kloss, Herausgeber des Handkommentars der Reichsteuergesetze. 7. Lieferung: EinkStG. v. Dr. Enno Becker. Bespr. von Staatsmin. a. D. Prof. Dr. v. Pistorius, Tübingen 2929
- Möhring, M. Dr. Philipp, Berlin, u. FR. Dr. Bruno Marmwiz, Berlin: Das Urheberrecht an Werken der Literatur u. Tonkunst. Bespr. von M. Dr. Willy Hoffmann, Leipzig 3050
- Molitor, a. o. Prof. in Leipzig Erich, o. ö. Prof. in Köln Hans Karl Ripperden u. o. ö. Prof. in Breslau Richard Schott: Europäisches Arbeitsvertragsrecht. 2. Teil, herausgegeben v. Rich. Schott. Bespr. von Prof. Dr. Groh, Heidelberg 3475
- Morgenthau, Hans: Die internat. Rechtspflege, ihre Weisen u. ihre Grenzen. Bespr. von PrivDoz. Dr. Paul Guggenheim, Genf 3469
- Munch, königl. Dän. Min. der Auswärtigen Angel. Dr. P.: Die Völkerbundspolitik der drei nordischen Staaten. Bespr. von der Schriftleitung 3481
- Mundi, RegR.: Grundriß des Steuerstrafrechts u. Steuerstrafverfahrens. Bespr. von SenPräf. Schmet, Breslau 2931
- Neuner, Prof. Dr. Robert: Internat. Zuständigkeit. Bespr. von M. Dr. Ludw. Wertheimer, Frankfurt a. M. 3471
- v. Neurath, Dr. Konstantin Freiherr: Der italien.-griech. Konflikt v. Jahr 1923 und seine völkerrechtl. Bedeutung. Bespr. von der Schriftleitung 3468
- Nipperden, o. ö. Prof. in Köln Hans Karl, a. o. Prof. in Leipzig Erich Molitor, o. ö. Prof. in Breslau Richard Schott: Europ. Arbeitsvertragsrecht. 2. Teil herausgegeben v. Rich. Schott. Bespr. von Prof. Dr. Groh, Heidelberg 3475
- Nord, M. Dr. Walther, Hamburg: Das Wesen des scheidsrichterlichen Amtes u. des Schiedsspruchs. Bespr. von Geh. FR. Dr. Heilberg, Breslau 2578
- Noulens, Joseph: Le Nouveau Code de la Route. Bespr. von M. Dr. K. Volkmann, Düsseldorf 2812
- Nußbaum, Dr. Arthur: Die Bilanz der Aufwertungstheorie. Bespr. von M. Dr. G. W. Hock, Hamburg 2582
- Oppenheimer, OMagR. Dr. Hanns, u. M. am RG. u. Notar Dr. Adolf Uch: Das geltende Wertwachstumsrecht. Bespr. von M. Dr. Leo Siernbergl, Berlin 2503
- Oser, Bundesrichter Dr. G., u. Professoren Dres Egger, Eicher u. Haab, Herausgeber des Kommentars zum Schweiz. ZivGB. 4. Band: Das Sachenrecht v. Prof. Dr. Robert Haab. Bespr. von Prof. Dr. Hans Meidel, Hamburg 2582
- Osterrieth-Marmwiz: Das Kunstschutzgesetz. Besprochen von Geh. RegR. Dr. Ernst Wollenberg, Berlin 3051
- Ott, Siegfried, u. Ludw. Mirre, RFRäte am RGH. u. SenPräf. am RGH. Dr. Enno Becker u. Dr. Richard Kloss, Herausgeber des Handkommentars der Reichsteuergesetze. 7. Lieferung: EinkStG. v. Dr. Enno Becker. Bespr. von Staatsmin. a. D. Prof. Dr. v. Pistorius, Tübingen 2929
- Pagenstecher, Prof. Dr. Max, Einleitung zur „ZPD. mit BGB.“ von GerAff. Dr. Hans Fischer, erschienen in „Die Deutsche Reichsgesetzgebung“, Textausgabensammlung herausgegeben v. Prof. Dr. Max Apt, Berlin. Bespr. von M. Dr. Adolph Heinichen, Hamburg 2583
- Phönig, C., u. Dr. Felsart: Das „ABG“ des Angeklagten. Bespr. von M. Dr. Richard Alexander, Hamburg 2702
- Pohl, Prof. Dr. Heinrich, Breslau: Völkerrecht u. Außenpolitik in der Reichsverf. (Völkerrechtsfragen, Sammlung, herausgegeben v. Heinz Pohl u. Max Wenzel). Bespr. von Prof. Dr. Walther Schücking, Kiel 3464
- Polen, Deutscher Wirtschaftsbund für: Winke für den Geschäftsverkehr mit Polen. Bespr. von FR. S. Heymann, Berlin 2504
- Prion, Prof. Dr. W., Berlin, Einleitung zu „Bank- u. Münzgesetzgebung“ v. DiplVolkswirt Dr. Wolfgang Hoffmann, in „Die Deutsche Reichsgesetzgebung“, herausgegeben von Prof. Dr. Max Apt, Berlin. Bespr. von M. Dr. Adolph Heinichen, Hamburg 2584
- Prochownik, Rat am Hanseat. OLG. Dr. jur. Wisl., Fortführung des v. Dr. jur. Gustav

- Schürmeister begonnenen Kommentars „Das bürgerl. Recht Englands“. Bespr. von Ger-Aff. Karl Arndt, Berlin 3478
- Rabinowitsch, russ. N. A. M., Berlin, DGM. Dr. Otto Weinberger, Wien, u. Anwälte u. Syndizi Dr. Karl Schweinburg, Wien, Dr. Josef Mangold, Budapest, u. Dr. Paul Dumont, Bern, Bearbeiter des „Europäischen Spediturrechts“, mit Geleitwort v. Prof. SenPräs. Dr. Siegmund Grünberg, Wien. Bespr. von N. A. Prof. Dr. M. Leo, Hamburg 2583
- Reichard, Geh. RegR. MinR. im RFinMin. Ernst: Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden. Bespr. von SenPräs. Dr. C. Arendts, Berlin 3370
- Reineke, N. A. u. Notar Dr., Justitiar des Westf. Bauernvereins: Die preuß. Pachtsch. u. ihre Ausdehnung auf Jagdpachtverträge. Bespr. von RGR. Dr. Günther, Berlin 2860
- Reininger: Der Schutz des Urheberrechts im deutschen Rundfunk. Bespr. von MinR. Dr. Neugebauer, Berlin 3051
- Reise, Dr. jur. Hans: Die Enteignung von Rechten. Bespr. von Prof. Dr. Leo Wittmayer, Wien 3370
- Renner, österr. Staatskanzler a. D. Dr. Karl: Die Rechtsinstitute des Privatrechts u. ihre soziale Funktion. Bespr. von Prof. Dr. Gustav Radbruch, Heidelberg 3475
- Reuter, Dr. Rudolf: Das Recht der Staatsangehörigkeit in Dänemark. Heft 20 der „Tübinger Abhandlungen zum öffentlichen Recht“, herausgegeben v. Hegler, L. v. Köhler, H. Pohl, C. Sartorius, A. Schoetenfack. Bespr. von N. A. Dr. Gustav Schwarz, Berlin 3480
- Ring, Geh. DJR. Vizepräs. des RG. a. D. Viktor, SenPräs. am RG. Schnitzker, RGR. Dahmann: Entscheidungen des RG. in Miet-, Pachtschutz-, Kosten- u. Strafsachen. Bespr. von der Schriftleitung 2860
- Rosenberg, RGR. i. R. Dr. jur. h. c. Werner, u. weil. SenPräs. des RG. Dr. E. Löwe: Die StPD. für das Deutsche Reich v. 22. März 1924 nebst dem GG. 3003. Rfl. Aufsätze v. Körner u. Goldschmidt 2989 ff. — Prof. Dr. Lubw. Ebermayer, u. SenPräs. am RG. i. R. Dr. Wolf Lobe: RStGB. Bespr. von J. R. Dr. Drucker, Leipzig 2698
- Rohje: Aerial Bombardment and the international. Regulation of Warfare. Bespr. von N. A. Dr. R. Volkmann, Düsseldorf 3487
- Rümelin, Kanzler der Univ. Tübingen Prof. Dr. Max: Die Gleichheit vor dem Gesetz. Bespr. von Prof. Dr. Gustav Radbruch, Heidelberg 2701
- Salander, Gustav Adolf: Vom Werden der Menschenrechte. Bespr. von Prof. Dr. Gustav Radbruch, Heidelberg 3366
- Salin, Prof. der Staatswissenschaft Dr. phil. Edgar: Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Bespr. von Prof. Dr. H. Herkner, Berlin 3053
- Das Reparationsproblem. Veröffentlichungen der Friedrich-List-Gesellschaft. Bespr. von der Schriftleitung 3466
- Scheringer, Dr. jur. Martin Kuno: Das Recht der Neuaufgabe im Druck- u. Kunstverlag. Bespr. von N. A. Dr. Philipp Möhring, Berlin 3052
- Schiebold, Rolf: Psychoanalyse u. Rechtswissenschaft. Bespr. von Prof. Dr. Ernst Ziemke, Kiel 2700
- Schiffer, Reichsmin. a. D. Dr. Eugen: Meister des Rechts: Rudolf v. Uexküll. Bespr. von Präs. des Preuß. DVG. Staatsmin. Prof. Dr. Drews, Berlin 2704
- Schürmeister, Dr. jur. Gustav: Das bürgerl. Recht Englands. Fortgeführt v. Rat am Hansatischen DVG. Dr. jur. Wilh. Prochownik. Bespr. von Ger-Aff. Karl Arndt, Berlin 3478
- Schlegelberger, MinDir. im RJustMin. Hon.-Prof. der Rechte a. d. Univ. Berlin Dr. Dr. Franz: Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- u. Handelsrecht des In- u. Auslands 2578. Vgl. Aufsatz v. Mendelssohn-Bartholdy 2566
- Schüler, MinR. Johannes: Rechtsgeschäfte der kathol. Kirchengemeinden in Preußen. Bespr. von RGR. Dahmann, Berlin 3366
- Schmedding, RFinPräs. i. R. Geh. RegR. Dr. h. c. Adolf, u. Domprobst Apostol. Protonotar M. d. L. Dr. theol. Dr. phil. Joh. Rinneborn: Die Erhebung von Kirchensteuern in den kathol. Kirchengemeinden, Gemeindeverbänden u. Dörfern. Bespr. von N. A. Dr. Aug. Kneer, Trier 3372
- Schmidt, Geh. Rat Eduard, Sekr. des Zentralamts für Internat. Eisenbahntransport in Bern, u. LGDir. Dr. Otto Loening, Berlin: Internat. Übereinkommen über den Eisenbahnpersonen- u. Gepäckverkehr. Bespr. v. Wirkl. Geh. Rat Frisch, Hannover 2811
- Schmidt, Richard, u. Max Hildebrandt Böhm: Materialien der Deutschen Gesellschaft für Nationalitätenrecht. Bespr. von Hofrat Prof. Dr. C. Brochhausen, Wien 3466
- Schnitzker, SenPräs. am RG., Geh. DJR. Vizepräs. des RG. a. D. Viktor Ring, u. RGR. Dahmann: Entscheidungen des RG. in Miet- u. Pachtschutz-, Kosten- u. Strafsachen. Bespr. von der Schriftleitung 2860
- Schnorr v. Carolsfeld, Ludwig: Beiträge zur Lehre vom Vergleich. Bespr. von DGM. Dr. Brandts, Frankfurt a. M. 3053
- Schott, o. ö. Prof. in Breslau Rich., a. o. Prof. in Leipzig Erich Molitor, u. o. ö. Prof. in Köln Dr. Hans Karl Ripperdeh: Europäisches Arbeitsvertragsrecht. 2. Teil herausgegeben von Richard Schott. Bespr. von Prof. Dr. Groh, Heidelberg 3475
- Schreiber, Prof. in Königsberg Otto, Herausgeber der „Rechtsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben“. Bespr. von der Schriftleitung 3126
- Schreier, Johs: Geschäftswert. Bespr. v. Prof. Dr. E. Wolf, Köln 2704
- Schubert, Wilh. F.: Völkerbund u. Staatssovereänität. Bespr. von Prof. Dr. Gerhard Leibholz, Greifswald 3469
- Schweinburg, Dr. Karl, Wien, Dr. Josef Mangold, Budapest, u. Dr. Paul Dumont, Bern, Rechtsanwältin u. Syndizi u. DGM. Otto Weinberger, Wien, u. russ. N. A. M. Z. Rabinowitsch, Berlin, Bearbeiter des „Europ. Spediturrechts“ mit Geleitwort v. Prof. Dr. Siegm. Grünberg, Wien. Bespr. von N. A. Prof. Dr. M. Leo, Hamburg 2583
- Sellmann, Dr. jur. Martin: Die Rheinisch-Westfäl. Kirchenordnung. Bespr. von N. A. Dr. Fleischer, Berlin 3373
- Settegast, Dr. Werner: Wegweiser durch das Miet- u. Wohnungsrecht. Bespr. von RGR. Dahmann, Berlin 2859
- Sling: Richter u. Gerichte. Bespr. von N. A. Dr. Martin Beradt, Berlin 2701
- Soergels Rechtsprechung, 29. Jahrgang. Bespr. von der Schriftleitung 3148
- Speidel, Dr. Franz Wilh.: Das franz. Gesetz über die Staatsangehörigkeit v. 10. Aug. 1927 Heft 19 der Tübinger Abhandlungen zum öffentl. Recht, herausgegeben von A. Hegler, L. v. Köhler, H. Pohl, C. Sartorius, A. Schoetenfack. Bespr. von N. A. Dr. Gustav Schwarz, Berlin 3480
- Suman, Präs. des Amtes zum Schutz des industriellen Eigentums in Belgrad Dr. Janko: Der Schutz des industr. Eigentums in Jugoslawien. Bespr. von SektChef i. R. Prof. Dr. Eman. Aler, Wien 3485
- Suren, MinR. im Preuß. Min. d. Innern Dr. jur. Friedr.-Karl, u. DJR. im Preuß. FinMin. Dr. Adolf v. Heusinger: Die Hauszinssteuer u. die Finanzierung des Wohnungsbaus in Preußen. Bespr. von der Schriftleitung 2931
- Ständ. Internat. Gerichtshof, Entscheidungen, nach der Zeitfolge geordnet. Bespr. von der Schriftleitung 3470
- Steiner, LGDir., Nürnberg: Gesetz über die Zwangsversteigerung u. Zwangsverwaltung. Bespr. von J. R. Stillchweig, Berlin 2503
- Stelling, DStA. i. R. Geh. J. R.: Die hannoverschen Jagdgesetze. Bespr. von NGR. Prof. Görke, Eberswalde 3284
- Stier-Somlo, ord. Prof. a. d. Univ. Köln Dr. jur. Frig. u. Dr. jur. Alex. Ester: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. Bespr. von der Schriftleitung 3143
- Handbuch des kommunalen Verfassungsrechts in Preußen. Bespr. vom Präs. des PrDVG. Staatsmin. Prof. Dr. Drews, Berlin 3368
- Stjernstedt, Georg: Brotmalz-Abwaken (der Strafrechtsanwalt). Bespr. von N. A. Dr. Hellmuth Dix, Berlin 3004
- Stoiber, 2. StA. am LG. München Hans: Die Strafvollstreckung. Bespr. von N. A. Dr. Vandenborf, München 2698
- Streit, gew. griech. Außenmin. Prof. Dr. G.: Der Laufener Vertrag u. der griech.-türk. Bevölkerungsaustausch. Bespr. von N. A. Dr. Erwin Loewensfeld, Berlin 3467
- Stümper, DRegR. Dr. Franz, Dir. des Wohnungsamts Dr. Ing. Albert Gut, u. LGH. Joseph Jormaier: Sammlung wichtiger Entscheidungen zum Wohnungs- u. Mietwesen. 1. Teil: Entscheidungen zum RWohnungsg., RMietSchG., RMietG. Bespr. von RGR. Dr. Günther, Berlin 2860
- Thoma u. Anshütz: Handbuch des deutschen Staatsrechts. Bespr. von MinDir. Dr. Arnold Brecht, Berlin 3371
- Thurner, Dr. Alfred: Die Buchführung der Rechtsanwaltskanzlei. Bespr. von N. A. Christian Meißner, Würzburg 3148
- Tornforde: Das Recht des unehel. Kindes u. seiner Mutter im In- u. Ausland. Bespr. von der Schriftleitung 3471
- Triepel, Heinrich, Otto Kolkreutter, u. Viktor Bruns: Jahrbuch des öffentl. Rechts. Bespr. von N. A. Dr. Görres, Berlin 3370
- Ulmer, PrivDoz. a. d. Univ. Tübingen Dr. jur. Eugen: Warenzeichen u. unlauterer Wettbewerb in ihrer Fortbildung durch die Rechtsprechung. Bespr. von Dr. Alexander Ester, Berlin-Friedenau 3048
- Verfassungsausschuß der Länderkonferenz: 1. Beratungsunterlagen 1928, 2. Die Abgrenzung der Zuständigkeit zw. Reich u. Ländern, 3. Niederschrift über die Verhandlungen der Unterausschüsse v. 5. u. 6. Juli 1929 im Reichsministerium des Innern. — Bespr. von der Schriftleitung 3372
- Völkerbundsinstitut für geistige Zusammenarbeit: Institutionen für das wissenschaftl. Studium internationaler Beziehungen. Besprochen von der Schriftleitung 3473
- Volkmar, Geh. RegR. MinR. im RJustMin. Dr. Erich, u. RGR. Ernst Armstroff, Neubearbeiter der 6. Aufl. v. Jaekel-Güthes Kommentar zum ZivVerfG. Bespr. von N. A. Dr. Carl Leo, Hamburg 3280
- Wagemann, MinR. im preuß. JustMin. Gustav, u. Geh. DJR. Dr. Wilh. Marwick, SenPräs. des RG. i. R.: Die preuß. PachtschutzD. in der Fass. v. 19. Sept. 1927. Besprochen von RGR. Dr. Günther, Berlin 3282
- v. Walbow, Dr. jur. Franz: Das Arbeitsrecht der Land- u. Forstwirtschaft. Bespr. von N. A. Dr. v. Karger, Berlin 3284
- Welberg, Prof. des Völkerrechts in Genf Dr. Hans: Die Völkerbundsakung. Bespr. von N. A. Dr. Heck, Stuttgart 3468
- Weinberger, DGM. Dr. Otto, Wien, russ. N. A. M. Z. Rabinowitsch, Berlin, u. Syndizi u. Rechtsanwältin Drez Karl Schweinburg, Wien, Josef Mangold, Budapest, u. Paul Dumont, Bern: Bearbeiter des „Europ. Spediturrechts“ mit Geleitwort v. Prof. SenPräs. Dr. Siegmund Grünberg, Wien.

- Bespr. von N. Prof. Dr. M. Leo, Hamburg 2583
- Weiß, Dr. Fritz: Das internat. Scheckrecht. Besprochen von RGR. a. D. Simonson, Leipzig 3471
- Wibhagen, Geh. RA. Vorsitzender des Vorstandes der Anwaltskammer beim RG. Dr. G.: Dem Reichsgericht zur 50. Wiederkehr seines Gründungstages. Der Sachverhalt ein Stiefkind des Zivilprozesses 3126
- Wolf, Hellmut: Einführung in die Zeitungskunde. Bespr. von MinDirig. Dr. Kurt Sänßchel, Berlin 2704
- Wolff, RA. Dr. Felix, u. Dr. Carl August Crisfolli: Das Recht der Reklame. Bespr. von RA. Dr. Kurt Bußmann, Hamburg 2580
- Wolff, Dr. Ernst, RA. Dr. W. Loewenfeld, Dr. Erwin Loewenfeld, u. RA. Dr. Julius Magnus, sämtl. Rechtsanwälte: Die Beschlagnahme, Liquidation u. Freigabe deutschen Vermögens im Auslande. Bespr. von RGR. Werthe, Berlin 3466
- Wolff, RA. Dr. Reinhold, Berlin: Die Rechtsgrundlagen der internat. Kartelle. Bespr. von Prof. Dr. Egon Weiß, Prag 3472
- Wündisch, Ernst: Das Gesetz über Schusswaffen u. Munition. Bespr. v. RegDir. Dr. Hagemann, Berlin 3372
- Zornmaier, RGR. Joseph, Dir. des Wohnungsamts Dr. Ing. Albert Gut, u. ORegR. Dr. Franz Stümper, sämtl. in München: Sammlung wichtiger Entscheidungen zum Wohnungs- u. Mietwesen. 1. Teil: Entscheidungen zum WohnmangG., RMietSchG., RMietG. Bespr. von RGR. Dr. Günther, Berlin 2860

B. Nach den Namen der Besprecher geordnet.

- Abler, SektChef i. R. Prof. Dr. Eman., Wien: Dr. Paul Hynke: Wirkung des Handels unter falschem Namen 3286
- PrivDoz. a. b. Univ. Genf Dr. Ludwig Hamburger: Streik, Aussperrung u. Berufsverbände im neuen engl. Arbeitsrecht 3478
- Präf. des Amtes zum Schutz des industriellen Eigentums in Belgrad Dr. Janko Suman: Der Schutz des industr. Eigentums in Jugoslawien 3485
- Alexander, RA. Dr. Richard, Hamburg: Dr. Felsart u. C. Phönitz: Das „ABC“ des Angeklagten 2702
- Misberg, RA. Dr. Max, Berlin: Marie Bonaparte: Der Fall Lesfèvre 2703
- Arendts, SenPräf. Dr. C., Berlin: Geh. RegR. MinR. im RMin. Ernst Reichard: Wirtschaftsbefimmungen für die Reichsbehörden 3370
- Arnold, GerAff. Karl, Berlin: Das bürgerl. Recht Englands, Kommentar begonnen von Dr. jur. Gustav Schirmer, fortgeführt v. Rat am Hanseat. OLG. Dr. jur. Wilhelm Prochowik 3478
- Annual Survey of English Laws 1928 3479
- Arnheim, RA. Dr. Hugo, Berlin: RA. u. Notar Dr. Max Breit, Leipzig: Der Grundbuchrang u. seine Probleme, insbes. die bisher unlösbaren Rangschwierigkeiten des AufwG. 2501
- Ash, RA. Dr. Adolf, Berlin: RA. am RG. u. Notar Dr. Max Lion: Grunderwerbsfeuergesetz 2930
- Bandorf, RA. Dr., München: 2. StA. am OLG. München I Hans Stoiber: Die Strafvollstreckung 2698
- Behn, RA. Dr. Joh., Hamburg: RA. Christian Meijner, Würzburg: Anwaltsbrevier 2577
- Beradt, RA. Dr. Martin, Berlin: Sling: Richter u. Gerichte 2701
- Benkenkopf, RA. Dr. P., Hamburg: Jakob Herle, u. Max Wegner: Neue Beiträge zum Kartellproblem 2579
- Böhne, Prof. Dr. G., Köln: Dr. jur. Alfred Hochheiser: Der Beamtenbegriff im Deutschen Reichsstrafrecht 3003
- Brand, OLGPräf. Dr. Duisburg: ORegR. W. Boesler: Einführung in das Recht der Reichsbeamten u. Soldaten 3367
- Brandis, OLG. Dr., Frankfurt a. M.: Ludwig Schnorr v. Carolsfeld: Beiträge zur Lehre vom Vergleich 3053
- Brecht, MinDir. Dr. Arnold, Berlin: Handbuch des deutschen Staatsrechts. Herausgegeben von Anschütz u. Thoma 3371
- Bredt, Prof. Dr. Dr. J. B., Marburg: Dr. theol. Dr. jur. utr. Dr. phil. Joseph Lammerer: Die jurist. Personen der kathol. Kirche 3366
- Brockhausen, Hofrat Prof. Dr. C., Wien: Materialien der Deutschen Gesellschaft für Nationalitätenrecht. Herausgegeben von Richard Schmidt u. Max Hildebrandt Böhm 3466
- Nathan Feinberg: La Question des Minorités à la Conférence de la Paix de 1919—1920 et l'Action Juive au faveur de la Protection Internationale des Minorités 3468
- Bruck, Prof. Dr., Hamburg: Dr. Albert Ehrenzweig: Rechtsfälle aus dem Recht der Vertragserfüllung 2581
- Bußmann, RA. Dr. Kurt, Hamburg: RA. Dr. Felix Wolff, u. Dr. Carl August Crisfolli: Das Recht der Reklame 2580
- Callmann, RA. Dr. Rudolf, Köln: Fritz Heßler: Zugaben u. unlauterer Wettbewerb 3048
- Dahmann, RGR., Berlin: Dr. Werner Settgast: Wegweiser durch das Miet- u. Wohnungsnotrecht 2859
- MinR. Johannes Schlüter: Rechtsgeschäfte der katholischen Kirchengemeinden in Preußen 3366
- David, SenPräf. Dr., Leipzig: RA. u. Notar Arthur Meyerowitz: Das gesamte Miet- u. Wohnungsnotrecht 2857
- David, Gezepräf. des RG. Dr., Berlin: RA. Dr. Herbert Kufmann: Leitfaden durch das private u. öffentl. Recht. BGB. Allg. Teil 3368
- Diehl, Prof. Dr. R., Freiburg i. Br.: Dr. Hans Luther: Von Deutschlands eigener Kraft 2704
- Dieß, RA. Dr. W., München: Dr. Philipp Alfeld: Urheber- u. Erfinderecht 3050
- Dittenberger, RA. Dr. Heinrich, Leipzig: Bâtonnier de l'ordre des Avocats M. Georges Guillaumin, Paris: Discours prononcés à l'ouverture de la Conférence des Avocats 3481
- Dir, RA. Dr. Hellmuth, Berlin: Georg Stjernstedt: Brottmals-Advokaten (der Strafrechtsanwalt) 3004
- Drems, Präf. des PrO. Prof. Staatsmin. Dr., Berlin: Meister des Rechts: Rudolf v. Geißt, v. RMin. a. D. Dr. Eugen Schiffer 2704
- Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo: Handbuch des kommunalen Verfassungsrechts in Preußen 3368
- Prof. Dr. van Calker: Grundzüge des deutschen Verwaltungsrechts 3371
- MinDir. Dr. v. Leyden: Das preuß. Gemeindevahlrecht seit der Staatsumwälzung, bearbeitet von RegAff. Dr. Voshelber. — Von denselben Verfassern: Das Wahlgesetz für die Provinziallandtage und Kreistage 3371
- Drucker, RA. Dr., Leipzig: Dr. P. Daude: StPrO. 13. Aufl. v. OGD. Dr. E. Daude 2698
- Ebermayer-Lobe-Rosenberg: RStGB. 2698
- Eilster, Dr. Alexander, Berlin-Friedenau: PrivDoz. a. b. Univ. Tübingen Dr. jur. Eugen Ulmer: Warenzeichen u. unlauterer Wettbewerb in ihrer Fortbildung durch die Rechtsprechung 3048
- Feisenberger, Rechtsanwalt Dr., Leipzig: Hermann Ehlstein: Das Arbeitsverhältnis des Fürsorgezöglings 2702
- Flatow, MinA. Dr. Georg, Berlin: Dr. P. Dienstag: Der Arbeitsvertrag des Filmschauspielers u. Filmregisseurs 3052
- Fleischer, RA. Dr., Berlin: Stadtobersekretär Robert Diege, Leipzig: Das sächs. Kirchschulrecht 3367
- Dr. jur. Martin Sellmann: Die Rhein-Westfäl. Kirchenordnung 3373
- Fritsch, Wirkl. Geh. Rat, Hannover: OGD. Dr. Otto Voening, Berlin, u. Geh. Rat Eduard Schmidt, Sekr. des Zentralamts für den Internat. Eisenbahntransport in Bern: Internat. Übereinkommen über den Eisenbahnpersonen- u. -güterverkehr 2811
- Gammersbach, RA. Prof. Dr., Köln: RA. Dr. Ferge, Celle: Die Schifferische Justizreform 2506
- Gerland, Prof. Dr., Jena: MinDir. im Preuß. Min. d. Innern Dr. Viktor v. Leyden: Engl. Selbstverwaltung 3477
- Goldschmidt, OLG. Prof. Dr. Hans, Köln: Arthur Curti: Englands Privat- u. Handelsrecht 3480
- Görcke, RGR. Prof., Eberswalde: OStA. i. R. Geh. RA. Stelling: Die hannoverschen Jagdgesetze 3284
- Görres, RA. Dr., Berlin: Hans Fülster: Grundriß des Verwaltungsrechts 3368
- Dr. Friedrich Kühn: Formen des verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes im deutschen Reich, u. Landesstaatsrecht 3368
- Jahrbuch des öffentlichen Rechts, herausgegeben v. Otto Kollreutter in Verbindung mit Viktor Bruns u. Heinrich Triepel 3370
- Groß, Prof. Dr., Heidelberg: Professoren Erich Molitor, Leipzig, Hans Carl Ripperhey, Köln, u. Rich. Schott, Breslau: Europäisch. Arbeitsvertragsrecht 3475
- Guggenheim, PrivDoz. Dr. Paul, Genf: Hans Morgenhan: Die internat. Rechtspflege, ihr Wesen u. ihre Grenzen 3469
- Günther, RGR. Dr., Berlin: Dr. Fritz Kieserlauer: Grundstücksrente 2859
- Sammlung wichtiger Entscheidungen zum Wohnungs- u. Mietwesen. 1. Teil: Entscheidungen zum WohnmangG., RMietSchG., RMietG., zusammengestellt v. Dir. des Wohnungsamts Dr. Ing. Albert Gut, ORegR. Dr. Franz Stümper u. OLG. Joseph Zornmaier, sämtl. München 2860
- RA. u. Notar Dr. Reineke, Substitutar des Westfälischen Bauernvereins: Die preuß. PachtSchD. u. ihre Ausdehnung auf Jagdpachtverträge 2860
- RA. Dr. Walther Goegel: Reichsmietrecht 3222
- MinR. im preuß. JustMin. Gustav Wagemann, u. Geh. OStA. SenPräf. des RG. i. R. Dr. Willy Marwig: Die preußische PachtSchD. in der Fassung v. 19. Sept. 1927 3282
- Gugwiler, Prof. Dr. Max, Heidelberg: Alexander Ligeruolo: Le problème de la fraude à la loi 3474
- Dr. Helene Bertram: Gesetzesumgehung im internat. Privatrecht 3474
- A. S. de Bustamante y Syrvén: Le Code de droit international privé et la Sixième Conférence Panaméricaine 3486
- Gaase, RA. Dr. Berthold, Berlin: Review of Polish Law and Economics. Heraus-

- gegeben v. **RA. Dr. Rudolf Langrob**, Warschau 3484
- Hagemann, RegDir. Dr.**, Berlin: Ernst Wündlich: Das Gesetz über Schusswaffen und Munition 3372
- Hagen, Geh. RA. Dr. Otto**, Berlin: Amtsrichter **Dr. Robert Bloch**: Handwörterbuch der Aufwertungsrechtssprechung 2503
- Hallensleben, RA. M. d. L.**, Berlin: **Dr. Carl Friedrich v. Mettenheim**: Der preuß. Staatsrat 3368
- Hamburger, RA. Dr. Georg M.**, Berlin: **Arthur Curti**: Die englische Aktiengesellschaft nach neuem Recht 3477
- Hänßel, MinDirig. Dr. Kurt**, Berlin: **Hellmut Wolf**: Einführung in die Zeitungskunde 2704
- Harnsen, RA. Dr. Heinz**, Hamburg: **Dr. Emanuel Abler, Sekr. Chef i. R.**, Wien: Rechtsfälle aus dem Arbeitsrecht 2581
- Heck, RA. Dr.**, Stuttgart: **E. A. Korowin**: Das Völkerrecht der Übergangszeit 3465
— Prof. des Völkerrechts in Genf **Dr. Hans Wehberg**: Die Völkerbundsatzung 3468
- Hegler, Prof. Dr.**, Tübingen: **Geh. Rat Prof. Dr. Ernst v. Belling**, München: Deutsches Strafprozessrecht 3001
- Heilberg, Geh. RA. Dr.**, Breslau: **RA. Walter Nord**, Hamburg: Das Wesen des scheidrichterlichen Amtes und des Schiedspruchs 2578
— **Dr. Rudolf Goerig**: Das Schiedsgerichtsverfahren 3144
- Heinichen, RA. Dr. Adolph**, Hamburg: Die Deutsche Reichsgesetzgebung, herausgegeben v. Prof. **Dr. Max Apt**, Berlin: **StGB. mit Seehandel u. Wechsel- u. Scheckrecht v. Ger. Ass. Dr. Hans Fischer**, eingeleitet v. Prof. **Dr. Max Apt**, Berlin **StPD. mit StGB. v. Ger. Ass. Dr. Hans Fischer**, eingeleitet v. Prof. **Dr. Max Lagentecher**
Aufwertungsgesetzgebung v. **Ger. Ass. Dr. Hans Fischer**, eingeleitet v. **Dr. Bruno Apt**
Börsengesetzgebung. Eingeleitet v. **Geh. RegR. Dr. Lippert**
GmbH.-Gesetz v. **Ref. Dr. Lisch**. Eingeleitet von Prof. **Dr. Friedr. Mauting**
Bank- u. Münzgesetzgebung v. **Dipl. Volkswirt Dr. Wolfgang Hoffmann**. Eingeleitet von Prof. **Dr. W. Brion**, Berlin 2583
- Herkner, Prof. Dr. H.**, Berlin: **Edgar Salin**: Geschichte der Volkswirtschaftslehre 3053
- Heymann, RA. S.**, Berlin: Winke für den Geschäftsverkehr mit Polen. Herausgegeben vom Deutschen Wirtschaftsbund für Polen 2504
- Hoek, RA. Dr. H. W.**, Hamburg: **RA. Dr. Rudolf Dir**, Berlin: Justizreform v. Standpunkt der Wirtschaft aus betrachtet 2578
— **Dr. Arthur Kuhbaum**: Die Bilanz der Aufwertungstheorie 2582
- Hoffmann, RA. Dr. Willy**, Leipzig: **RA. Dr. Marwitz**, Berlin, u. **RA. Dr. Phil. Möhring**, Berlin: Das Urheberrecht an Werken der Literatur u. Tonkunst 3050
— **Dr. Philipp Ullfeld**: Kommentar zum Gesetz über das Verlagsrecht 3051
- Hollaender, RA. Dr. Adolf**, Berlin: **MinR. im RA. Min. Markull**: Das Reichs- u. Landesrecht der Zuwachssteuer 3286
- Homburger, RA. BahnDir. Dr.**, Berlin: **Roberich v. Rienitz**: Staatskunde 2811
- Jahreiß, Prof. Dr. Hermann**, Leipzig: **Mag Huber**: Die soziolog. Grundlagen des Völkerrechts, mit Vorbemerkung v. **Herbert Kraus** 3464
- Jonas, MinR. Dr.**, Berlin: **SenPräs. a. D. Dr. Adolf Baumbach**: Die Reichskostenetze 3147
- Jsch, RA. Prof. Dr. Hermann**, Berlin: **Dr. Adolf Baumbach**: Kommentar zum Wettbewerbsrecht 3047
- Kann, RA. Dr. Richard**, Berlin: **RA. Christian Meißner**, Würzburg: Anwaltsbrevier 3142
- v. Karger, RA. Dr.**, Berlin: **Dr. jur. Franz v. Walbov**: Das Arbeitsrecht der Landwirtschaft 3284
- Kirchberger, RA. Dr. Hans**, Leipzig: **RA. am LG. in Köln Dr. Rudolf Callmann**: Der unlautere Wettbewerb 2581
- Klee, RA. Prof. Dr.**, Berlin: **LGPräs. i. R. Dr. A. Grosch**: StGB. für das Deutsche Reich 2699
- Kneer, RA. Dr. August**, Trier: **RA. Min. Präs. i. R. Geh. RegR. Dr. h. c. Adolf Schmedding**, u. **Domprobst Apostol. Protonotar, M. d. L. Dr. theol. Dr. phil. Joh. Sinnborn**: Die Erhebung v. Kirchensteuern in den kathol. Kirchengemeinden, Gemeindeverbänden u. Diözesen 3372
- v. Lambstorff, Ger. Ass. Dr. Graf**, Berlin: **Dr. Karl August Grisfolli**: Reform der Landpacht 373
- Lammers, MinR. Dr. H. H.**, Berlin: **Sigmund Jesselsohn**: Begriff, Arten u. Grenzen der Verfassungänderung nach Reichsrecht 3369
- Leibholz, Prof. Dr. Gerhard**, Greifswald: **Wilh. F. Schubert**: Völkerbund u. Staatsouveränität 3469
- Leo, RA. Prof. Dr. M.**, Hamburg: Das europäische Spediturrecht, bearbeitet von **Syndizi und Rechtsanwältin Dr. Karl Schweinburg**, Wien, **Dr. Josef Mangold**, Budapest und **Dr. Paul Dumont**, Bern, **OLGR. Dr. Otto Weinberger**, Wien u. **russ. RA. M. S. Rabinowitsch**, Berlin, mit Geleitwort v. Prof. **SenPräs. Dr. Siegm. Grünberg**, Wien 2583
— Begleitpapiere für Auslandsentwungen 3473
- Leo, RA. Dr. Carl**, Hamburg: **Jackel-Gütches** Kommentar zum Zwangsversteigerungsgesetz. 6. Aufl. v. **Geh. RegR. MinR. im RA. Min. Dr. Erich Volkmar** u. **RA. Ernst Armströff** 3280
- Levin, OLGR. Präs. Dr.**, Braunschweig: **RA. am RG. Dr. Hans Fritz Abraham**: Vom Rechte, das mit uns geboren 3144
- Loewenfeld, RA. Dr. W.**, Berlin:
1. **OLGR. Dr. Mielke**, Stettin: Die Fideikommissbesitzer in Preußen vor, während u. nach der Auflösung, unter Berücksichtigung der schwebenden Reformbestimmungen 3283
2. **OLGR. Dr. Mielke**, Stettin: Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den dem Preussischen Landtag vorliegenden Fideikommissgesetzentwurf 3283
3. Prof. **Dr. Dr. Hofstein**, Kiel: Fideikommissauflösung u. Reichsverfassung 3284
- Loewenfeld, RA. Dr. Erwin**, Berlin: Prof. **Dr. G. Streit**, gen. griech. Außenmin.: Der Laufanner Vertrag u. der griech.-türk. Bevölkerungsaustausch 3467
- Magnus, RA. Dr. Julius**, Berlin: **RA. u. Notar Dr. Curt Callmann**, Berlin: Merkbuch für den preuß. Notar 2501
— **W. über den Strafvollzug in Stufen v. 7. Juni 1929** 2699
— **MinR. im RA. Min. Dr. Georg Hein**, u. **RegR. im Preuß. Min. f. Handel u. Gewerbe Max Krüger**: Das Gesetz über Kleinbahnen u. Privatananschlußbahnen vom 28. Juli 1892 2811
— **Pol. Hauptm. M. Julier**: Die polizeiliche Unterfuchung v. Kraftfahrzeugunfällen 2811
— **B. Gramse**, Berlin, Geschäftsträger des Bundes Deutscher Mietervereine: Das Mietrecht der Neubauwohnungen 2858
— **MinR. im RA. Min. Dr. Martin Ebel**, u. **OLGR. Adolf Bienthal**, Berlin: Mieter-schutz u. Mieteinigungsämter 2859
— **OLGR. Dr. Franz Hertel**: Sammlung der Rechtsentscheide 1924/1928 2859
— Entscheidungen des RG. in Miet- u. Pacht-schub-, Kosten- u. Strafsachen. Herausgegeben v. **Geh. OLGR. Vizepräs. des RG. a. D. Viktor Ring**, unter Mitwirkung v. **SenPräs. am RG. Schnitzker** u. **RA. Dahmann** 2860
— **MinR. im Preuß. Min. d. Innern Dr. jur. Friedr. Karl Suren**, u. **RA. im Preuß.**
- FinMin. Dr. jur. Adolf v. Heusinger**: Die Hauszinssteuer u. die Finanzierung des Wohnungsbaus in Preußen 2931
— **Strafrecht u. Strafprozess**. Herausgegeben v. **Geh. OLGR. Dr. A. Dalcke**, weiland **OLGR.**, neu bearbeitet v. **RA. i. R. P. Dalcke** u. **1. StR. Dr. E. Fuhrmann** 3002
— Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben. Festgabe der jur. Fakultäten zum 50jährigen Bestehen des RG. Herausgegeben v. Prof. **Otto Schreiber**, Königsberg i. Pr. 3126
— **SenPräs. am RG. i. R. Dr. Adolf Lobe**: 50 Jahre Reichsgericht 3126
— **Vorsitzender des Vorstands der Anwaltskammer beim RG. Geh. RA. Dr. G. Wüb-hagen**: Dem Reichsgericht zur 50. Wiederkehr seines Gründungstages. Der Sachverhalt ein Stiefkind des Zivilprozesses 3126
— **SenPräs. beim RG. Dr. A. David**: Reichsgericht u. Währungsnot 3126
— **ord. Prof. a. d. Univ. Jena Dr. Justus Wilh. Hedemann**: Reichsgericht u. Wirtschaftsrecht 3127
— **Festschrift zum 50jährigen Bestehen des LG. II in Berlin** 3127
— **Handwörterbuch der Rechtswissenschaft**, herausgegeben v. **ord. Prof. Dr. jur. Fritz Stier-Somlo**, Köln, u. **Dr. jur. Alexander Ester**, Berlin 3143
— Die deutsche GehD. für Rechtsanwälte. 13. Aufl. v. **RA. i. R. Dr. L. Busch** u. **LGDir. D. Krieg** 3147
— **RD., VerglD. u. AnfGes. mit Erläuterungen**. Textausgabe. 15. Aufl. v. **RA. i. R. Dr. L. Busch** u. **LGDir. D. Krieg** 3148
— **StPD. Textausgabe**. Verlag **W. de Gruyter** 3148
— **Georgels Rechtsprechung**. 23. Jahrgang 3148
— **Handbuch des Landesproduktenhandels** 1929 3285
— **Reichszivilgesetze**, herausgegeben v. Prof. **der Rechte in Leipzig Dr. Ernst Jaeger** 3286
— **Recht u. Staat im neuen Deutschland**. Herausgegeben v. **Dr. sc. pol. Bernhard Harms**, ord. Prof. a. d. Univ. Kiel 3372
— **Verfassungsausichuß der Länderkonferenz**:
1. **Beratungsunterlagen** 1928.
2. **Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwisch. Reich u. Ländern**.
3. **Neberschrift über die Verhandlungen der Unterausschüsse v. 5. u. 6. Juli 1929 im RA. Min. d. Innern** 3372
— Prof. **der Staatswissenschaft Dr. phil. Edgar Salin**: Das Reparationsproblem 3466
— **Dr. Konstantin Freiherr v. Neurath**: Der ital.-griech. Konflikt v. Jahre 1923 u. seine völkerrechtl. Bedeutung 3468
— **Société des Nations: Conférence pour la Codification du droit internat.** 3468
— **Entscheidungen des ständ. internat. Gerichtshofs nach der Zeitfolge geordnet** 3470
— **Lomsforde**: Das Recht des unehelichen Kindes u. seiner Mutter im In- u. Ausland 3471
— **Institutionen für das wissenschaftl. Studium internationaler Beziehungen** 3473
— **Kommentar zum Allg. StGB. Herausgegeben v. Dr. Heinrich Klug** 3477
— **Dora v. Bessler**: Engl.-deutsches u. deutsch-engl. Wörterbuch der Rechts- u. Geschäftssprache 3477
— **Königl. Dän. Min. der Auswärt. Angelegenheiten Dr. P. Munch**: Die Völkerbundspolitik der drei nordischen Staaten 3481
— **Erhard Kroeger**: Die rechtl. Stellung des Ausländers in Lettland 3184
— **Eugen Madison** u. **Oskar Angelus**: Das Grundgesetz des Freistaats Estland vom 15. Juni 1920 3484
— **o. ö. Prof. a. d. Univ. Graz Dr. Ludwig Adamovich**: Grundriß des tschechoslowak. Staatsrechts 3485

- Marwig, SenPräs. i. R. Geh. ZR. Dr., Berlin: StAnwRat u. Vorsitzender des MV. Berlin-Friedrichshain Dr. Krüger-Verbot: Das gesamte Mietrecht in Preußen: Kommentar zum WohnungG., MietG., MietSchG. u. zur Verfahrensordnung nebst den preußischen Lockerungsverordnungen u. Ausführungsvorschriften 2858
- OVR. Dr. Franz Hertel: Mieterschutz und Wohnungszwangswirtschaft 15. bis 17. Nachtrag 2859, 18. u. 19. Nachtrag 3221
- Neder, Vorstand der Bayr. Landesfibelung ORegR., München: SekrChef a. D. PrivDoz. Dr. Karl Haager: Das österr. Agrarrecht. I. Teil: Landwirtschaftsrecht 3286
- Meißner, RA. Christian, Würzburg: Dr. Arthur Thurner: Die Buchführung d. Rechtsanwaltskanzlei 3148
- Möhring, RA. Dr. Philipp, Berlin: Dr. jur. Martin Runo Scheringer: Das Recht der Neuaufgabe im Buch- u. Kunstverlag 3052
- Müller-Erzbach, Prof. Dr., München: RA. am RG. Dr. Rudolf Fay: Das Bergrecht der wichtigsten Kulturstaaten in rechtsvergleichender Darstellung 3473
- Neugebauer, MinR. Dr., Berlin: Reisinger: Der Schutz des Urheberrechts im deutschen Rundfunk 3051
- Oborniker, RA., Berlin: Alfred Jahn: Die Rückfallsdiebe 3003
- Palm, RA. D. H. C., Hamburg: Leske-Loewenfeld: Die Rechtsverfolgung im internat. Verkehr. Band IX: Das Recht der Vereinigten Staaten von Amerika 3486
- v. Pfistorius, Staatsmin. a. D. Prof. Dr., Tübingen: Handkommentar der Reichssteuer-gesetze, herausgegeben von Mitgliedern des RfV. SenPräs. Dr. Enno Becker, u. Dr. Rich. Klotz, u. RfV-Mitglied Ludwig Mirre u. Siegfried Ott. 7. Lieferung: EinkStG. v. SenPräs. Dr. Enno Becker 2929
- Plum, RA. Dr., Köln: Franz Lau, Stuttgart: Die Aufwertung, die Lebensfrage des deutschen Volkes 2931
- Rabbruch, Prof. Dr. Gustav, Heidelberg: Kanzler der Univ. Tübingen Prof. Dr. Max Klümelt: Die Gleichheit vor dem Gesetz 2701
- Bundesrichter Dr. A. Affolter, Lausanne: Das ethische Recht u. der Staat 2701
- Arthur Landsberger: Die Unterwelt von Berlin 3004
- Gustav Adolf Salander: Vom Werden der Menschenrechte 3366
- Österr. Staatskanzler a. D. Dr. Karl Renner: Die Rechtsinstitute des Privatrechts u. ihre soziale Funktion 3475
- Rehmet, SenPräs., Breslau: RegR. Mundt: Grundriß des Steuertrajrechts u. Steuer-strafverfahrens 2931
- Reinhard, SenPräs. a. D. Dr., Dresden: Dr. Johannes Kroch: GBD. nebst den preuß. Ausführungsbestimmungen 2830
- Robinow, RA. Dr. R., Hamburg: RA. Max Friedlaender u. OVR. Adolf Friedlaender: Kommentar zur RAO. 2577
- Rose, StR., Hamburg: Adolf Wartning† u. seine Schriften 2703
- Ruth, Prof. Dr., Halle: RA. u. Notar Dr. jur. Leonhard Holz, Berlin: Wohnungstausch 2858
- Schmid, PrivDoz. Dr. Karl, Tübingen: A. de Lapradelle: Causes célèbres du droit des gens 3464
- Schücking, Prof. Dr. Walter, Kiel: Prof. Dr. Heinrich Pohl, Breslau: Völkerrecht und Außenpolitik in der Reichsverfassung (Sammlung herausgegeben v. Heinrich Pohl u. Max Wenzel) 3464
- Prof. Dr. Herbert A. aus: Internat. Schieds-sprechung 3470
- Schwarz, RA. Dr. Gustav, Berlin: Tübinger Abhandlungen zum öffentl. Recht, herausgegeben v. A. Hegler, S. v. Koehler, H. Pohl, C. Sartorius, A. Schötenack: 19. Heft: Dr. Franz Wilh. Speidel: Das franz. Gesetz über die Staatsangehörigkeit v. 10. Aug. 1927. — 20. Heft: Dr. Rudolf Reuter: Das Recht der Staatsangehörigkeit in Dänemark 3480
- Seligsohn, RA. Dr. Julius L., Berlin: Patentanwalt Dr. Hans Heberich: Der Lizenzvertrag 3048
- Simonson, OVR. a. D., Leipzig: Dr. Fritz Weiß: Das internat. Scheckrecht 3471
- Stärke, OVR., Westercelle bei Celle: ZR. Dr. Lindelmann: Hölsegesetz für die Prov. Hannover 3285
- Stern, OVR. Dr., Berlin: India, edited by Prof. D. R. Bhandarkar, Calcutta 3487
- Sternberg, RA. Dr. Leo, Berlin: RA. am RG. u. Notar Dr. Adolf Wsch, u. OVRat Dr. Hans Oppenheimer: Das geltende Wert-zuwachssteuerrecht 2503
- Stillschweig, ZR., Berlin: OVR. Steiner, Rürnberg: Gesetz über die Zwangsversteigerung u. Zwangsverwaltung 2503
- van Velran, Prof. Dr. J. Eggen, Bonn: Opera Academiae Universalis juris prudentiae comparatae 3485
- Tige, Prof. Dr., Berlin: RA. am OVR. Köln Dr. Viktor Löwenwarter: Lehrkommentar zum BGB. 2504
- Ulmer, Prof. Dr. Eugen, Kofstock: Stephen P. Ladas: The International Protection of Trade Marks by the American Republics 3049
- Volkmann, RA. Dr., Düsseldorf: Gaston Bonnefoy: Le Code de la Route expliqué. — Jacques Amblard: Le Code de la Route. — Joseph Noulens: Le nouveau Code de la Route 2812
- André Henry-Couannier: Elements créateurs du droit aérien 3481
- Roysse: Aerial Bombardments and the international Regulation of Warfare 3487
- Walb, Prof. Dr. E., Köln: Johs Schreier: Geschäftswert 2704
- Wassermann, RA. Prof. Dr. Martin, Hamburg: RA. am OVR. Köln Dr. Rudolf Callmann: Der unlautere Wettbewerb 2881
- Weber, OVR. Dr. Alfred, Dresden: Dr. Hermann Lucas: Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. 2. Teil: Das materielle Strafrecht. 4. Aufl. v. Prof. Dr. Ludwig Ebermayer 2699
- Wehberg, Prof. Dr. Hans, Genf: Richard Binter: Das Verhältnis von Vermittlung u. Schiedsgerichtsbarkeit nach dem Völkerbundspakt 3470
- Weiß, Prof. Dr. Egon, Prag: RA. Dr. Reinhold Wolff, Berlin: Die Rechtsgrundlagen der internationalen Kartelle 3472
- Wersche, OVR., Berlin: Die Beislagnahme, Liquidation u. Freigabe deutschen Vermögens im Auslande. Herausgegeben v. RA. Dr. W. Loewenfeld, Dr. Erwin Loewenfeld, ZR. Dr. Julius Magnus u. Dr. Ernst Wolff 3466
- Wertheimer, RA. Prof. Dr. Ludwig, Frankfurt a. M.: Prof. Dr. Robert Reuner: Internationale Zuständigkeit 3471
- Dr. M. Feitelberg: Staatl. u. gemischte Aktiengesellschaften im Sowjetrecht 3484
- Wengand, RA. Dr. Johannes, Leipzig: OVR. Präs. i. R. Krefß: Die freie Aufwertung mit Anhang: Aufwertung nach § 242 BGB. 3286
- Wittmayer, Prof. Dr. Leo, Wien: Dr. jur. Hans Meise: Die Enteignung v. Rechten 3370
- Wolgaß, Prof. Dr., Kofstock: Erik Arrhen: Den tyska parlamentarismens utveckling under kejsardöme och riksdemokratisk republik 3481
- Nils Herlitz: Grunddragen av det svenska statsskickets historia 3482
- Wollenberg, Geh. RegR. Dr. Ernst, Dorfg. der Preussischen Künstler. Sachverständigenkammer: Österr. Marwig: Das Kunst-schutzgesetz 3051
- Wunderlich, OVR., Berlin: Gramse: Die Rechtsprechung in Miet- u. Wohnungsfragen im Jahre 1928 2860
- Zienke, Prof. Dr. Ernst, Kiel: Joh. Lange: Verbrechen als Schicksal 2699
- Rolf Schiebold: Psychoanalyse u. Rechtswissenschaft 2700

X.

Verfasser der Anmerkungen zu den Entscheidungen.

I. Gerichte.

A. Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

- Abraham, RA. Dr. H. J., Berlin: 2516¹¹
2523¹⁶ 3004¹
- Abraham, RA. Dr. Siegfried, Berlin: 2524¹⁷
- Alfisch, Geh. Rat Prof. Dr., Erlangen: 3061⁴
3081¹⁸
- Apel, Wirkl. AdvRat Dr., Berlin: 3380⁹
- Arnheim, ZR. Dr. Hugo, Berlin: 3289³
- Becher, RA. Dr. Carl, Berlin: 3167¹⁸
- Boeck, Richter Dr. Max, Hamburg: 2588⁴
2589⁵
- v. Bonin, OVR., Berlin: 2820⁶
- de Boor, Prof. Dr., Frankfurt a. M.: 3081¹⁹
- Boesebeck, RA. Dr. Ernst, Frankfurt a. M.: 2838⁵
- Brand, OVR. Dr., Duisburg: 3379⁸
- Buchmann, ZR. Dr., Regensburg: 2869⁹ u. 10
- Callmann, RA. Dr. Curt, Berlin: 2935³
- Callmann, RA. Dr. Rudolf, Köln: 3064⁷
3072¹¹
- Dender, Richter Jr., Hamburg: 3226²
- Dispeker, Geh. ZR. Dr., München: 3153⁶
3160¹²
- Ehrenzweig, SekrChef Prof. Dr. Albert, Wien: 2705²
- Eisenstaedt, ZR., Berlin: 3158¹⁰
- Elze, Geh. ZR. Dr., Halle: 2507¹
- Emmerich, RA. Dr. Hugo, Frankfurt a. M.: 2511⁶ 2512⁶ 2516⁹ 2521¹⁵ B 3495⁵
- Endemann, Geh. Rat Prof. Dr., Heidelberg: 2707⁴
- Ewers, RA. Dr., Hamburg: 2586³
- Fiedthelm, Prof. Dr., Berlin: 2943¹⁰ B
2944¹² 3086²²
- Friedlaender, RA. Dr., München: 2710⁷ 3498⁸
- Friedrichs, ZR. Karl, Simenau: 3297¹⁰
3377⁵
- Goldfeld, RA. Dr., Hamburg: 2593⁸
- Goldschmidt, ZR. Dr. Martin, Breslau: 3151⁴
- Goldschmidt II, ZR. Dr. Friedr., München: 3175⁵ A
- Görres, RA. Dr., Berlin: 3375²
- Gottschalk, RA. Dr. Rudolf, Bernburg a. S.: 2942¹⁰ A
- Gräßhoff, RA. Dr., Berlin: 2508³ 2705¹
- Grote, RA. Waldemar, Berlin: 3381¹⁰ u. 11

Sagelberg, RA. Dr. Ernst, Berlin: 3292⁴
 Hamburger, RA. Dr. Adolf, Berlin: 2708⁵
 Hanow, ORegR., Frankfurt a. d. O.: 1815²
 Hänßchel, MinDirg. Dr. Kurt, Berlin: 3083²⁰
 Harten, RA. Dr., Hamburg: 2610¹⁹ 2610²⁰ B
 Heilberg, Geh. RA. Dr., Breslau: 2527²¹
 2610²⁰ A
 Heintz, Prof. Dr., Halle: 2864⁴ 3226³ 3228⁵
 3230⁶
 Heintz, Geh. RA. Dr. E., Berlin: 3306¹⁵
 Heintz, StSekr. z. D. Dr. E., Berlin: 2939⁶
 2940⁷
 Hertel, ORegR., Oepeln: 2864⁵ 2932¹
 Hoeck, RA. Dr., Hamburg: 2585¹
 Horn, RA. Dr. Max, Düsseldorf: 3299¹¹
 Hübbe, RA. Dr. J. G., Hamburg: 2612²²
 Jacobi, Prof. Dr., Münster i. W.: 2944¹⁰ C
 3376⁴
 Janßen, RA. Dr., Hamburg: 2594⁹
 Jellinek, Prof. Dr. W., Heidelberg: 3378⁶
 Jonas, MinR. Dr., Berlin: 2528²³ 3157⁹
 Josef, RA. Dr. Eugen, Freiburg i. Br.: 2707³
 2871¹² 2951¹⁶ 3150² 3501¹¹ B
 Kaufmann, RA. Dr. Willy, Leipzig: 2934²
 Kirchberger, RA. Dr. Hans, Leipzig: 3075⁴
 Krückmann, Geh. RA. Prof. Dr., Münster
 i. W.: 3056²
 Lauffer, Dr. S., Hamburg: 2592⁷
 Lemberg, RA. Dr., Breslau: 3155⁷
 Lent, Prof. Dr., Erlangen: 2527²²
 Leo, RA. Dr. Carl, Hamburg: 3167¹⁷
 Levin, ORegPräf. Dr., Braunschweig: 3305¹⁴
 Louis, RA. Dr. Bruno, Hamburg: 2590⁶
 Löwinson, RA. Dr. Martin, Berlin: 2948¹⁴
 Lüdemann, RA. Dr. Heinrich, Hamburg:
 2596¹⁰
 Marcus, RA. Dr. Paul, Hamburg: 2605¹⁶
 Marwig, RA. Dr., Berlin: 3076¹⁵ 3080¹⁷
 Meher, RA. Dr. Hans A., Berlin: 2872¹³
 Meherowig, RA. Arthur, Königsberg i. Pr.:
 3223¹ 3234¹¹ 2861¹ 2867⁷
 Mähring, RA. Dr. Philipp, Berlin: 3078¹⁶
 Mügel, Staatssekr. a. D. Wirkl. Geh. Rat Dr.,
 Berlin: 2512⁷ 2516¹⁰ 2518¹⁴ 3084²¹
 3295⁷ 3490³
 Müller, SenPräf. Hans, Dresden: 3068⁹
 Neuzel, OReg., Koblenz: 3296⁸
 Neukirch, RA. Dr. Carl, Frankfurt a. M.:
 2517¹² 2937⁴
 Nord, RA. Dr. Walter, Hamburg: 2586⁵
 2597¹¹ 2598¹³ 2600¹⁴
 Nußbaum, Prof. Dr. A., Berlin: 3006³ 3491⁴
 Oberpostdirektion Düsseldorf: 3232⁹
 Dertmann, Geh. RA. Prof. Dr. P., Göttingen:
 2509⁴ 3496⁶
 Peshke, RA. Dr. Kurt, Berlin: 2868⁸
 Plum, RA. Dr., Köln: 2508² 2518¹³ 3006²
 Reinhard, SenPräf. a. D. Dr., Dresden:
 3163¹⁵
 Richter, RA. Dr. Hermann, Halle a. d. S.:
 3161¹³
 Riedinger, SenPräf. Dr., Breslau: 3501¹⁰
 Rosenber, Prof. Dr. L., Gießen: 3159¹¹
 Rosenber, RA. Dr. Richard, Berlin: 2941⁸
 2942⁹
 Roth, RA. Dr. Alfons, Berlin: 2519¹⁵ A
 Ruth, Prof. Dr., Halle a. d. S.: 2863³
 2865⁶ 3227⁴ 3231⁷ 3233¹⁰
 v. Scanzoni, RA. Dr., München: 3151³
 Seligsohn, RA. Dr. Arnold, Berlin: 3055¹
 Solon, RA. Dr., Berlin: 2871¹¹
 Sonnen, RA. Theodor, Berlin: 3162¹⁴
 Schulze-Smidt, RA. Dr., Bremen: 2818⁴
 Stillhschweig, RA. Dr., Berlin: 3165¹⁶ 3302¹²
 Stoll, Prof. Dr. Heinrich, Tübingen: 2514⁸
 Striemer †, RA., Königsberg: 2710⁸
 Summe, RA. Dr., Hamburg: 2609¹⁸
 Tjiele, RA. Dr. Wilh., Berlin: 2861²
 von der Trenck, RA. Dr., Berlin: 3488²
 Ueßcher, RA. Ernst August, Hamburg: 2306¹⁷
 Volkmar, MinR. Geh. RegR. Dr., Berlin:
 3502¹¹ C
 Wagner, MinR. i. R. Geh. Rat Dr. M., Ber-
 lin: 3297⁹
 Wassermann, RA. Prof. Dr. Martin, Ham-
 burg: 2603¹⁵ 3066⁸
 Wassertrübinger, RA. Dr., Nürnberg: 2711⁹

Wertheimer, RA. Prof. Dr. Ludwig, Frank-
 furt a. M.: 3060³ 3061⁵ 3063⁶ 3070¹⁰
 Wieruszowski, SenPräf. i. R. Prof. Dr., Köln:
 3157³
 Wilke, RA. Maximilian, Berlin: 3304¹³

b) Strafsachen.

Alsborg, RA. Dr. Max, Berlin: 2724²³
 2741⁴²
 v. Belling, Geh. Rat Prof. Dr., München:
 2744⁴⁶ 3014¹¹
 Bohne, Prof. Dr. G., Köln: 2723²² 3008⁴
 u. 5⁵
 Callmann, RA. Dr. Rudolf, Köln: 3087²³
 Coenders, Prof. Dr., Köln: 2711¹² 3503¹³
 zu Dohna, Prof. Dr. Graf, Bonn: 2729²⁸
 Engelhard, Prof. Dr., Heidelberg: 2713¹³
 2718¹⁷
 Friedlaender, RA. Dr., München: 3168¹⁹
 Friße, Staatssekr. i. R. Dr., Berlin: 3012⁸
 Grünhut, Prof. Dr. Max, Bonn: 2729²⁹
 2734³²
 Hegler, Prof. Dr., Tübingen: 2745⁴⁷
 Heimberger, Geh. RA. Prof. Dr., Frankfurt
 a. M.: 2730³⁰
 Hertel, ORegR. Dr., Oepeln: 4236¹³
 Klee, ORegR. Prof. Dr., Berlin: 3013⁹
 Köhler, Prof. Dr., Erlangen: 2716¹⁶ 2735³³
 Löwenstein, RA. Dr. Siegfried, Berlin: 3016¹³
 Mamroth, RA. Dr., Breslau: 2738³⁷
 Mannheim, ORegR. Prof. Dr., Berlin: 2726²⁴
 2738³⁶ 2739³⁸ 2740⁴¹ 3013¹⁰ 3017¹⁴
 Mayer I, RA. u. PrivDoz. Dr. Hellmuth,
 Würzburg: 2731³¹
 Merkel, Prof. Dr., Greifswald: 2530²⁴ 2720¹⁹
 Metzger, Prof. Dr. Edmund, Marburg: 2711¹¹
 2714¹⁵ 2721²⁰ 2723²¹
 Mirbt, Prof. Dr. Hermann, Göttingen: 2952¹⁸
 Mittermaier, Geh. RA. Prof. Dr. W., Gießen:
 2727²⁵
 Detker, Geh. Rat Prof. Dr., Würzburg:
 2719¹⁸ 3009⁶ 3015¹² 3017¹⁵ 3018¹⁶
 Peters, Prof. Dr. S., Berlin: 2822⁶
 Prüll, RA. Rudolf, Berlin: 3011⁷
 Schuenemann, GerAff. Werner, Mannheim:
 2742⁴³
 Stern, RA. Dr. Hugo, Frankfurt a. M.:
 2748⁴⁸
 Unger, ORegR. Dr., Berlin: 2742⁴⁴
 Wassermann, RA. Dr. Rudolf, München:
 2736³⁵ 2873¹⁴
 Weber, OStA. Dr. Alfred, Dresden: 2728²⁶
 Werthauer, RA. Dr. Johannes, Berlin: 2739³⁹
 Wimpfheimer, RA. Prof. Dr., Berlin: 2954¹⁹

B. Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.

Lammers, MinR. Dr. S.-S., Berlin: 3404¹

C. Bayerisches Oberstes Landesgericht.

a) Zivilsachen.

Frankenburger, RA. Prof. Dr. S., München:
 3391² A
 Josef, RA. Dr. Eugen, Freiburg i. Br.: 3172³
 Reinhard, SenPräf. a. D. Dr., Dresden:
 3391² B
 Stahl, RA., Rassel: 3503¹

b) Strafsachen.

Bohne, Prof. Dr. G., Köln: 2749²
 Brandt, RA. Dr. Arthur, Berlin: 3021³
 Emig, RegAff. Dr., Ansbach: 2824² 3394⁴
 Görcke, ORegR. Prof., Eberswalde: 3314¹
 Graf, RA. Leonhard, Reuburg a. D.: 2752⁹ A
 Löwenstein, RA. Dr., Berlin: 2751⁷
 Metzger, Prof. Dr., Marburg: 2750⁵
 v. Pestalozzi, RA. Dr. Anton Graf, München:
 2754¹²
 Peters, Prof. Dr. S., Berlin: 2827³ 2828⁴ 5
 Seligsohn, RA. Dr. Franz, Berlin: 3020¹
 Stern, RA. Dr. Hugo, Frankfurt a. M.:
 2752⁸ 2753¹⁰
 Unger, ORegR. Dr., Berlin: 3021²
 Volkmann, RA. Dr. R., Düsseldorf: 2829⁶
 Werthauer, RA. Dr. Johannes, Berlin:
 2753⁹ B

D. Oberlandesgerichte.

a) Beschwerdentscheidungen gegen Entscheidungen der Anwertungsstellen.

Abraham, RA. Dr. Hans Fritz, Berlin: 3307¹
 Boesebeck, RA. Dr. Ernst, Frankfurt a. M.:
 3019¹
 Emmerich, RA. Dr. Hugo, Frankfurt a. M.:
 2957¹
 Mügel, Staatssekr. a. D. Wirkl. Geh. Rat Dr.,
 Berlin: 2532²
 Sobenheim, ODir. Dr., Berlin: 2531¹

b) Rechtsentscheide in Miet- und Pachtzuzugfachen.

Beizen IV, RA., Hildesheim: 3313⁵
 Brumbly, RA., Berlin: 2877² 2881⁸ 3390⁶
 Buchmann, RA. Dr., Regensburg: 2880⁷
 3242¹¹
 Graetz, RA. Dr. Franz, Berlin: 2884¹¹
 Hertel, ORegR. Dr., Breslau: 2882⁹ B 2884¹³
 2887¹⁸ 2889¹⁹ 3237² 3238⁵ 3247¹⁹
 3249²¹ 3312³ B
 Marwig, Geh. ORegR. SenPräf. Dr. W., Ber-
 lin: 2886¹⁷
 Meyer, RA. Dr. Hans A., Berlin: 2878⁴
 3237³
 Meyer, RA. Dr. Fritz, Frankfurt a. M.:
 2877³ 2883¹⁰ 3241⁹
 Meherowig, RA. Arthur, Königsberg i. Pr.:
 2884¹²
 Müller, RA. Max, Berlin: 2876¹
 Müller, RA. Dr. W., Leipzig: 2878⁵
 Rosenthal, ORegR. Dr., Breslau: 3251²⁴
 Ruth, Prof. Dr., Halle a. d. S.: 2879⁶
 3310³ A
 Schubart, ORegR. Dr., Berlin: 2890²¹
 Sokolowski-Wirels, RA. Dr., Berlin: 3309¹
 Stern, RA. Dr. Bruno, Würzburg: 2881⁹ A
 3389³
 Stern, RA. Dr. Carl, Düsseldorf: 2885¹⁴ 15
 3246¹⁷ 3249²⁰ 3390⁵
 Tjiele, RA. Dr. Wilh., Berlin: 2886¹⁶ 2889²⁰
 3244¹² 3246¹⁸

c) Zivilsachen.

Bachrach, RA. Geh. RA. RegR. Dr. Adolf,
 Wien: 3507³
 Bendr, RA., Hamburg: 2623¹¹
 Behrens, RA. Emil, Hamburg: 2614¹
 Brumbly, RA., Berlin: 2892³ 2893⁵
 Buchmann, RA. Dr., Regensburg: 3253³
 Callmann, RA. Dr. Rudolf, Köln: 3091²
 Carlebach, RA. Dr., Berlin: 3180¹⁵ u. 16
 Conrad, ORegR. Fr., Bonn: 2624¹⁴ A
 Dehnow, RA. Dr. Fritz, Hamburg: 2621⁸
 2623¹² 2625¹⁴ B 15
 Elze, Geh. RA. Dr., Halle a. d. S.: 2538¹
 Fischer, Geh. RA. Prof. Dr. Otto, Breslau:
 2537² 3323¹³
 Frankenstein, RA. Dr. Ernst, Berlin: 3506²
 Friedlaender, RA. Dr., München: 3157⁶
 3176⁷ 3179¹⁴ 3182¹⁹ 20 3183²¹ 3184²²
 3185²³ 3187²⁶ 27 3188²⁸ 3189³⁰
 Friedlaender, ORegR. Dr. A., Limburg a. d.
 Lahn: 3176⁸
 Fürst, RA. Dr. Rudolf, Heidelberg: 2540¹
 3174³ C
 Geiershöfer, RA. Dr., Nürnberg: 3173²
 Goldschmidt II, RA. Dr. Friedrich, München:
 3175⁵ A
 Goercke, ORegR. Prof., Eberswalde: 3318⁵
 Gottlieb, RA. Dr., Düsseldorf: 2832⁴
 Granzow, ORegR., Celle: 3177⁹
 Graetz, RA. Dr. Franz, Berlin: 2900¹³
 Guldenagel, RA. Dr. R., Eberfeld: 3090¹
 Heilberg, Geh. RA. Dr., Breslau: 3175⁵ B
 Heintz, Prof. Dr., Halle a. d. S.: 2892⁴ 2897¹⁰
 2900¹⁴ 3258¹¹
 Hertel, ORegR., Breslau: 2893⁶
 Herzfelder, Geh. RA. Dr. Felix, München:
 3260¹⁴
 Heß, RA. Dr., Leipzig: 2754¹
 Hoffmann, RA. Dr. Wilh., Leipzig: 3504¹
 Hoeniger, Prof. Dr. Heinrich, Freiburg i. Br.:
 2899¹²
 Jacoby, RA. Dr. Hugo, München: 2540²

Josef, N. Dr. Eugen, Freiburg i. Br.: 2960³
3172² 3318⁴
Kaufmann, N. Dr. Ernst, Hamburg: 2627¹⁷
Kirchberger, N. Dr., Leipzig: 3090¹ 3099⁸
Kisch, Geh. ZR. Prof. Dr., München: 3093³
Krakenberger, N. Dr., Nürnberg: 3174⁴
Kraemer, N. Dr. Wilh., Leipzig: 2537³
3177^{10 11} 3181¹⁷ 3185²⁴ 3186²⁵ 3189³²
3257⁹
Laves, Synd. Dr., Berlin: 2620⁷
Lemberg, ZR. Dr., Breslau: 3024³
Leo, N. Dr. Carl, Hamburg: 2619⁶ 2621¹⁰
v. der Lehen, Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr., Berlin-Wilmersdorf: 2833⁵
Lucas, N. Hermann, Berlin: 2541⁸
Magnus, ZR. Dr. Julius, Berlin: 3181¹²
Merkel II, N., Augsburg: 3178¹³
Merten, UGR. Dr., Kiel: 3308¹
Miller, N. Fritz, Berlin: 2959²
Molitor, Prof. Dr., Leipzig: 3322¹¹
Müller, N. Max, Berlin: 2895⁸
Münzel, UGR., Koblenz: 3171¹
Opel, Prof. Dr. Otto, Kiel: 2535¹
Dertmann, Geh. ZR. Prof. Dr. P., Göttingen: 2835⁷
Peters, Prof. Dr. G., Berlin: 2832²
Peterson, N. Dr. Georg, Hamburg: 2615¹
Reichel, Prof. Dr. Hans, Hamburg: 2621⁹
Richter, N. Dr. Hermann, Halle a. d. S.: 3321¹⁰
Riemann, ZR. Dr., Breslau: 3317³
Riezler, Prof. Dr. E., München: 2831¹
Rosenberg, Prof. Dr. L., Gießen: 2958¹
Ruth, Prof. Dr., Halle a. d. S.: 2895⁹ 3396¹
Samson, N. Dr. Herbert, Hamburg: 2617³
Saenger, N. Prof. Dr., Frankfurt a. M.: 2898¹¹ 3023¹
Serini, N. Dr., Berlin: 3096⁵
Stillschweig, ZR., Berlin: 2541⁶ 3319⁶
3320⁹
Stölze, ZR. Dr., Kempten (Allgäu): 3315¹
Stern, N. Dr. Carl, Düsseldorf: 2891²
Stern, ZR. Dr. Bruno, Würzburg: 2894⁷
Ulmer, Prof. Dr. Eugen, Kofstodt: 3094⁴
Volkmar, MinR. Geh. RegR. Dr., Berlin: 2508⁴
Voh, N. Herm., Hamburg: 2616²
Wandschneider, N., Hamburg: 2626¹⁶
Wassertrüdingen, N. Dr., Nürnberg: 3174^{3 B}
Wertheimer, ZR. Prof. Dr. Ludwig, Frankfurt a. M.: 2757² 3097⁷
Wieruszowski, SenPräf. i. R. Prof. Dr., Köln: 3096⁶
Wohlwill, UGDir. Dr. Rud., Hamburg: 2624¹³
Wolffhagen, N. Dr., Hamburg: 2617⁴
Wulff, N. Dr. Albert, Hamburg: 2618⁵

d) Strafsachen.

Alexander, N. Dr. Richard, Hamburg: 2630²²
Bohne, Prof. Dr. G., Köln: 2761⁷ 3031¹⁸
Brandt, N. Dr. Arthur, Berlin: 3031¹⁹
Coenders, Prof. Dr., Köln: 2760⁶
Dehnow, N. Dr. Fritz, Hamburg: 2627¹⁸
Dencker, Richter Friedr., Hamburg: 2629²¹
Diejenbach, Geh. ZR., Heidelberg: 3400⁷
Dreiwitz, RegR. Dr., Berlin: 2960⁴
Engels, N. Dr. Curt, Hamburg: 2630²³
Ertel, N. Dr. Kurt, Hamburg: 2628¹⁹
Friedlaender, UGR. Dr. A., Limburg (Lahn): 2769²¹
Geiershöfer, ZR. Dr., Nürnberg: 3325¹⁸
Görcke, UGR. Prof., Eberswalde: 3325¹⁷
Hoffmann, Dr. Alfons, Berlin: 3509⁶
Jonas, N. Dr., Altona: 2768¹⁹ 2776⁴¹
2777⁴⁴ 3033²³
Josef, N. Dr. Eugen, Freiburg i. Br.: 2542⁹
3099⁹
Kaufmann, N. Dr. Robert, Berlin: 2763¹¹
Kerz, Prof. Dr. E., Freiburg i. Br.: 2759⁴
2768¹⁷ 3324¹⁵
Klee, UGR. Prof. Dr., Berlin: 2763¹² 2901¹⁵
Köhler, Prof. Dr., Erlangen: 2766¹⁶ 2835⁸
2836⁹ 3026⁸
Landsberg, N. Dr. Konrad, Raumburg a. S.: 2839¹⁸
Laf, Geh. DRegR. Prof. Dr., Berlin: 2768¹⁵
Lion, N. Dr. E., Hamburg: 2629²⁰

Louis, N. Dr. Bruno, Hamburg: 2840¹⁹
Löbwinon, ZR. Dr. Martin, Berlin: 3261¹⁶
Löwenwarter, N. Dr., Köln: 2762⁹
Löwenstein, ZR. Dr. E., Berlin: 2769^{20 A}
2770²³
Magnus, ZR. Dr. J., Berlin: 2769^{20 B}
Mamroth, ZR. Dr., Breslau: 2772²⁹
Mannheim, UGR. Prof. Dr., Berlin: 2759⁵
2764¹³ 3025⁶ 3032²¹
Mezger, Prof. Dr. Edmund, Marburg: 2767¹⁶
2771²⁵
Nipperden, Prof. Dr., Köln: 3398³
Nichter, Prof. Dr. Luz, Leipzig: 3030¹⁴
v. Scanzoni, N. Dr., München: 2770²⁴
2775³³
Stern, N. Dr. Hugo, Frankfurt a. M.: 2757³ 2773³⁵ 2775³⁹ 2776⁴⁰
Stier-Somlo, Prof. Dr. Fritz, Köln: 3399⁶
Ulmer, PrivDoz. Dr. Eugen, Tübingen: 3100¹⁰
Weber, OStA. Dr. Alfred, Dresden: 2762¹⁰
2841²¹ 3323¹⁴
Werthauer, ZR. Dr. Johannes, Berlin: 3033²²
Wille, N. Dr., München: 2837¹³

E. Landgerichte.

a) Zivilsachen.

Brumby, N. Dr. Ernst, Berlin: 2905⁴
Frankenstein, N. Dr. Ernst, Berlin: 3510¹
Friedlaender, N. Dr., München: 3192⁶
3194¹⁰
Friedlaender, UGR. Dr. A., Limburg a. d. L.: 3190³ 3194⁹
Fürst, N. Dr. Rudolf, Heidelberg: 3190²
3194¹¹
Heilberg, Geh. ZR. Dr., Breslau: 3192⁵
Jonas, MinR. Dr., Berlin: 2543^{2 B}
Josef, N. Dr. Eugen, Freiburg i. Br.: 2634^{3 A} 3034²
Kraemer, N. Dr. Wilh., Leipzig: 3191⁴
3192⁷
Lindkemann, ZR. Dr., Hannover: 3402³
Mayer, UGR. Dr., Dresden: 3262⁵
Meher, ZR. Dr. Wilh., Bielefeld: 3261²
Mittelsstein, N. Dr. Kurt, Hamburg: 2631¹
Dertmann, Geh. ZR. Prof. Dr. Paul, Göttingen: 3193⁸
Nichter, N. Dr. Hermann, Halle a. d. S.: 3326¹
Roquette, N. Dr., Königsberg: 3195¹²
Ruth, Prof. Dr., Halle a. d. S.: 2902² 2903³
Schlueter, MinR. Dr., Berlin: 3401²
Segalla, N. Dr., Hamburg: 2633²
Stemmer, ZR., München: 2542^{2 A}
Stern, N. Dr. Carl, Düsseldorf: 2901¹
Stern, ZR. Dr. Bruno, Würzburg: 3263⁷
Tentler, N. Dr., Hamburg: 2634^{3 B}
Thiele, N. Dr. Wilh., Berlin: 3264⁴

b) Strafsachen.

Friedlaender, UGR. Dr. A., Limburg (Lahn): 2778²
Stern, N. Dr. Hugo, Frankfurt a. M.: 2778⁴

F. Arbeitsgerichte.

a) Reichsarbeitsgericht.

Abel, N. Max, Essen: 2544^{1 A}
Behn, N. Dr. Richard, Hamburg: 2644¹⁰
Böttger, N. Ernst, Berlin: 3328²
Friedlaender, N. Dr., München: 2545^{1 B}
Fuchs, N. u. Doz. Dr. Johannes, Leipzig: 3410^{2 B}
Goldschmidt, MinR. Heinz, Berlin: 3412³
Goldschmidt II, ZR. Dr. Friedr., München: 2545^{1 B}
Harmsen, N. Dr., Hamburg: 2639⁵
Jaenisch, Richter Dr., Hamburg: 2640⁶ 2642⁸
Jonas, MinR. Dr., Berlin: 3103²
Kaufmann, ArbGerDir. Dr. Hannes, Hamburg: 2636^{2 u.} 2641⁷
Krönig, Vorst. des ArbG. UGDir. Dr., Hamburg: 2645¹¹ 2646¹²
Dppermann, N. Dr. W., Dresden: 3035¹
3412⁴
Dertmann, Geh. ZR. Prof. Dr. P., Göttingen: 2963² 3103¹

Philippe, N. Dr. Carlos, Frankfurt a. M.: 2546³
Reinberger, N. Wilh., Berlin: 3512¹
Richter, Prof. Dr. Luz, Leipzig: 2779¹ 2781³
Romeiß, Richter Dr. Hans, Hamburg: 2637³
Ruschewigh, N. Dr., Hamburg: 2635¹
Schminde, Richter Dr., Bremen: 2643⁹
Tige, Prof. Dr., Berlin: 3036³ 3410^{2 A}
Weinberg, N. Dr. Siegfried, Berlin: 3409¹
Wertheimer, ZR. Prof. Dr. Ludwig, Frankfurt a. M.: 2780²
Wunderlich, UGDir. Dr. Carl, Vorst. des ArbG. Leipzig: 2545²

b) Landesarbeitsgerichte.

Baum, N. u. Doz. Dr. Georg, Berlin: 2783¹ 3196¹

II. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden.

A. Reich.

Reichsfinanzhof.

Bergschmidt, N. Dr. A., Berlin: 3335⁸
Bühler, Prof. Dr., Münster i. W.: 2547²
3329¹
Busch, N. Dr. Richard, Berlin: 3104¹
v. Döhren, N. Dr., Hamburg: 2651²
Dünkelshühler, ZR., München: 3332⁴
Fleck, Dr. Ernst, Hannover: 2905¹ 2967⁶
2978¹⁰ 3105² 3267¹ 3330² 3334⁷
Goldsfeld, N. Dr., Hamburg: 3332⁵
Goldmann, ZR. Euard, Berlin: 2547¹
Hagelberg, N. Dr. Ernst, Berlin: 2977¹⁴
Hensel, Prof. Dr. Albert, Königsberg: 2975¹³
Herzfelder, Geh. ZR. Dr. Felix, München: 2974¹²
Kiese, N. Dr. Wilh., Stuttgart: 3415²
Kadlung, N. Dr. Hans, Hamburg: 2652³
Marcus, N. Dr. Fritz, Düsseldorf: 2966⁵
Marcuse, N. Dr. Paul, Berlin: 2977¹⁵
3196¹ 3414¹
Paul, N. Dr., Hamburg: 2653⁵
Rheinstrom, N. Prof. Dr., München: 2965³
Richter, N. Dr., Halle a. d. S.: 3335⁹
3336¹⁰
Riederer v. Paar, N. Freiherr, München: 3333⁶
Rosendorff, N. Dr. Richard, Berlin: 2969⁸
Schaefer, Senator Dr., Hamburg: 2648¹
Schmerler, N. M. N., Hamburg: 2652⁴
Strauß, N. Dr. Fritz G., Berlin: 3512¹
Wiefelb, RegR., Düsseldorf: 2971⁹
Wrzeszinski, N. Dr., Berlin: 3332³

Reichsversicherungsamt.

v. Bonin, UGR., Potsdam: 3515⁴
Fraeb, UGR. Dr., Hanau: 3199¹
Levin, DVGPräf. Dr., Braunschweig: 3108¹
Striemer, ZR., Königsberg i. Pr.: 2548¹

Reichsverorgungsgericht.

v. Bonin, UGR., Potsdam: 3416³

Oberprüfstelle für Schuld- und Schmutzstrafen.

Mittermaier, Geh. ZR. Prof. Dr. W., Gießen: 2786¹

B. Länder.

1. Oberverwaltungsgerichte.

Preussisches Oberverwaltungsgericht.

Fleischer, N. Dr., Berlin: 3419³ 3422⁴
Görres, N. Dr., Berlin: 2980¹ 3037¹ 3109¹
3339² 3418¹ 3515¹
Grau, N. Dr. Richard, Berlin: 3419²
Herrmann, N. Max, Berlin: 3339³
Josef, N. Dr. Eugen, Freiburg i. Br.: 3201²
Landsberg, N. Dr. Konrad, Raumburg a. S.: 2845¹
Riemann, ZR., Breslau: 2784² 3338¹
Schlichting, ZR. Dr., Berlin: 2548¹ 2906¹
3269¹

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Diefenbach, Geh. ZR., Heidelberg: 2907²
Görres, N. Dr., Berlin: 3423¹

Stier-Somlo, Prof. Dr. Fritz: 3424²
 Thoma, Prof. Dr. Richard, Bonn: 3426³
Badischer Verwaltungsgerichtshof.
 v. der Lehen, Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr.,
 Berlin: 2846³
 Stier-Somlo, Prof. Dr. Fritz, Köln: 3109²
Sächsisches Oberverwaltungsgericht.
 Taeschner, Synd. Dr., Leipzig: 3339¹
Thüringisches Oberverwaltungsgericht.
 Taeschner, Synd. Dr., Leipzig: 2846⁴
Hessischer Verwaltungsgerichtshof.
 Schlichting, J.R., Berlin: 2908³
Mecklenb. Ministerium des Innern.
 Heilberg, Geh. J.R. Dr., Breslau: 3427¹
Hamburgisches Oberverwaltungsgericht.
 Hartmann, RegDir. i. R. Dr., Hamburg:
 2656²

Hamburgisches Verwaltungsgericht.
 Friedrichs, J.R. Karl, Altona: 3427¹
 Kern, Prof. Dr. E., Freiburg i. Br.: 3110³
 Thiele, R.A. Dr. Wilh., Berlin: 2657³
 Welben, DRegR. Dr., Hamburg: 3342^{1 2}
 3243³

2. Sonstige Landesbehörden.
Preuß. Landesamt für Familiengüter.
 Beutner, R.A. Dr. Wilh., Berlin: 3343¹

III. Gemischte Schiedsgerichtshöfe.

**Deutsch-Englischer Gemischter Schieds-
gerichtshof.**
 Hinrichsen, SenPräf. Dr., Hamburg: 2657¹
 Lewald, R.A. Dr. Walther, Frankfurt a. M.:
 3516¹

**Deutsch-Französischer Gemischter Schieds-
gerichtshof.**
 v. Hausen, AR. Dr., Berlin: 3518¹

IV. Handelskammern.

Hamburg.
 Reichel, Prof. Dr., Hamburg: 2658¹

V. Ausländische Gerichte.

Oberster Gerichtshof Wien.
 Busmann, R.A. Dr. Kurt, Hamburg: 2663²
 v. Hofmannsthal, R.A. Dr. Emil, Wien: 3201¹

Röhler, R.A. Dr. Magim., Wien: 3519¹ 3522⁶
 Reichel, Prof. Dr. Hans, Hamburg: 2659¹
 3521³
 Saenger, R.A. Prof. Dr. A., Frankfurt a. M.:
 3520²
 Volkmar, MinR. Geh. RegR. Dr., Berlin-
 Behlendorf: 3521⁴

Obergericht der Freien Stadt Danzig.
 Drowitz, RegR. Dr., Berlin: 3089¹

Landgericht Danzig.

Uebe, LGDir. Dr., Hamburg: 2635¹

Schweizer Bundesgericht.

Reichel, Prof. Dr. Hans, Hamburg: 2658¹

Cour d'Appel.

Diez, R.A. Dr. Georg, Paris: 3523⁵

Landgericht Viborg (Dänemark).

Frankenstein, R.A. Dr. Ernst, Berlin: 3523¹

Tribunal zu Burgos und Tribunal Supremo (Spanien).

Reupke, R.A. Dr. Hans, Berlin: 3523¹

Höchster Gerichtshof des Staates New York.

Rniephamp, Dr. Hanns, Newyork: 3526¹

XI.

Quellenregister der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.

In nachstehendem Verzeichnis sind die an mehr als einer Stelle abgedruckten Entscheidungen des RG. in Zivilsachen Bd. 125 wiedergegeben. Berücksichtigt wurden die aus den unten angeführten Abkürzungen ersichtlichen Quellen.

Die den Inhalt andeutenden Stichworte sind der amtlichen Sammlung entnommen und sollen hauptsächlich in den Fällen, wo auf der zitierten Seite mehrere Entscheidungen stehen, die sofortige Identifizierung der gesuchten Entscheidung ermöglichen, werden aber auch sonst zum schnellen Auffinden gesuchter Entscheidungen von Nutzen sein.

Abkürzungen:

Die Abkürzungen sind die des „Abkürzungsverzeichnisses der Rechtsprechung“ von J.R. Dr. Dr. Magnus und Prof. Dr. Maas (Berlin 1928, Walter de Gruyter), insbesondere:

RG. = Amtliche Sammlung der Entscheidungen des RG. in Zivilsachen
 AufwRspr. = Die Rechtsprechung in Aufwertungssachen nebst Sonderheften (S.)
 DZ. = Deutsche Juristenzeitung
 DNotZ. = Zeitschrift des Deutschen Notarvereins
 DRZ. = Deutsche Richterzeitung, Beilage Rechtsprechung
 GewRsch. = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
 HnR. = Hanseatische Rechtszeitschrift
 HöchRspr. = Höchstgerichtliche Rechtsprechung. Vereinigte Entscheidungssammlung der bisherigen Zeitschriften „Die Rechtsprechung“ (Beilage der „Juristischen Rundschau“), „Rechtsprechung der Oberlandesgerichte“ und „Höchstgerichtliche Rechtsprechung“; seit 1. Jan. 1928 Beilage zur „Juristischen Rundschau“
 JW. = Juristische Wochenschrift
 LZ. = Leipziger Zeitschrift
 MuW. = Markenschutz und Wettbewerb
 PatMusZ. = Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen
 R. = Das Recht

Die in der „Höchstgerichtlichen Rechtsprechung“, dem „Recht“, der „Hanseatischen Rechtszeitschrift Abt. B“ und der „Deutschen Richterzeitung“ abgedruckten Entscheidungen sind nach Nummern, die in der „Deutschen Juristenzeitung“ und der „Leipziger Zeitschrift“ abgedruckten sind nach Spalten, alle anderen nach Seitenzahlen angeführt.

RG. 125, 1: 28. Mai 1929, III 400/28,
 Ruhen von Pensionen: HöchRspr.
 1930 Nr. 342.

RG. 125, 3: 30. Mai 1929, VIII 161/29,
 Mietzins in ausländischer Währung:
 JW. 1929, 2585¹; R. 1929 Nr. 2033,
 2198; HöchRspr. 1929 Nr. 1818; Aufw-
 Rspr. 1929, 728; DRZ. 1929 Nr. 1045.

RG. 125, 7: 31. Mai 1929, VII 576/28,
 Unfallversicherung: JW. 1929, 2590⁶;
 HöchRspr. 1929 Nr. 2110.

RG. 125, 11: 31. Mai 1929, III 205/28,
 Staatshaftung. Reichswasserstraßen: JW.
 1929, 2820⁵; HöchRspr. 1930 Nr. 334.

RG. 125, 17: 4. Juni 1929, III 441/28,
 HöchRspr. 1930 Nr. 346.

RG. 125, 19: 5. Juni 1929, V B 12/29,
 Hypothekenaufwertung. Rangvorbehalt:
 R. 1929 Nr. 1548; HöchRspr. 1929
 Nr. 1861, 1864; AufwRspr. 1929, 614;
 DNotZ. 1929, 718.

RG. 125, 24: 7. Juni 1929, III 463/28,
 Zwangsversteigerung: JW. 1930, 149³¹;
 R. 1929 Nr. 1652; HöchRspr. 1929
 Nr. 1910, 1962.

RG. 125, 33: 11. Juni 1929, VII 618/28,
 Berufungsbegründung: JW. 1929, 3159¹¹;
 R. 1929 Nr. 1634; HöchRspr. 1929
 Nr. 2037; DZ. 1929, Sp. 1415.

RG. 125, 37: 13. Juni 1929, VI 696/28,
 Ausgleichsanspruch: JW. 1929, 2425⁴,
 2586²; R. 1929 Nr. 1577; HöchRspr.
 1929 Nr. 1896; AufwRspr. 1929, 685;
 LZ. 1929, Sp. 918.

RG. 125, 48: 13. Juni 1929, VI 687/28,
 Ausgleichsanspruch: R. 1929 Nr. 1576;
 HöchRspr. 1929 Nr. 1898; AufwRspr.
 1929, 683.

RG. 125, 53: 15. Juni 1929, V 209/28,
 Grundstücksverkehr. Beförderliche Genehm-
 gung: R. 1929 Nr. 1560; HöchRspr.

1929 Nr. 1946; AufwRspr. 1929, 694;
 DNotZ. 1929, 659.

RG. 125, 58: 15. Juni 1929, I 65/29,
 Patentrecht. Nichtigkeitsklage. Wiederein-
 setzung: R. 1929 Nr. 1596.

RG. 125, 65: 22. Juni 1929, I 343/28,
 Schiffsunfall. Vorschriftenwidrige Lichter-
 führung: JW. 1929, 2818⁴; HöchRspr.
 1929 Nr. 1939; HnR. Abt. B 1929,
 Nr. 246.

RG. 125, 68: 25. Juni 1929, VII 653/28,
 Wiedereinsetzung. Schriftform. Zugehen
 von Willenserklärungen: JW. 1929,
 3153⁶; 1930, 546⁶; R. 1929 Nr. 1605,
 1626.

RG. 125, 76: 26. Juni 1929, I 17/29,
 Untersuchungspflicht beim Handelskauf:
 JW. 1929, 2597¹²; R. 1929 Nr. 1541,
 2015; HöchRspr. 1929 Nr. 1935, 1936.

RG. 125, 80: 26. Juni 1929, I 97/29, Ueb-
 nis aus der Zeitgeschichte: JW. 1929,

- 3078¹⁶; R. 1929 Nr. 2043; HöchstRspr. 1929 Nr. 2122; DZB. 1929, Sp. 1208.
- RG. 125, 85: 25. Juni 1929, III 492/28, Amtspflichtverletzung: R. 1929 Nr. 1989; DRZ. 1929 Nr. 822; HöchstRspr. 1930 Nr. 335.
- RG. 125, 87: 2. Juli 1929, VII 610/28, Stempelsteuer. Sanftvollmacht: JW. 1929, 2935³; R. 1929 Nr. 1663; DRotZ. 1930, 47.
- RG. 125, 91: 3. Juli 1929, I 84/29, Aufwertung. Laufende Rechnung: R. 1929 Nr. 2185; HöchstRspr. 1929 Nr. 2132; AufwRspr. 1929, 755.
- RG. 125, 98: 18. April 1929, VI 382/28, Staatshaftung. Kraftfahrzeuggesetz: R. 1929 Nr. 2039; LZ. 1929, Sp. 1129.
- RG. 125, 100: 2. Mai 1929, VI 452/28, Meißbietender. Schuldübernahme. Hypothekenaufwertung: JW. 1929, 3165¹⁶; R. 1929 Nr. 2065; HöchstRspr. 1929 Nr. 1874, 1875; AufwRspr. 1929, 691; DZB. 1929, Sp. 1341; LZ. 1929, Sp. 1129.
- RG. 125, 105: 30. Mai 1929, VI 710/28, Prozeßgebühr: JW. 1929, 3162¹⁴; R. 1929 Nr. 2052; HöchstRspr. 1929 Nr. 1964.
- RG. 125, 108: 10. Juni 1929, VI 510/28, Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen: JW. 1929, 3383¹²; 1930, 261¹⁰; R. 1929 Nr. 1995; HöchstRspr. 1929 Nr. 1824, 1871; DRZ. 1929 Nr. 721.
- RG. 125, 114: 17. Mai 1929, II 541/28, Kartellverordnung. Einziehung von Geschäftsanteilen: JW. 1929, 2600¹⁴; HöchstRspr. 1929 Nr. 2121; DRZ. 1929 Nr. 962.
- RG. 125, 123: 17. Juni 1929, VIII 170/29, Vorpachtrecht: JW. 1929, 2587⁴; R. 1929 Nr. 1984; HöchstRspr. 1929 Nr. 1906.
- RG. 125, 128: 17. Juni 1929, VIII 208/29, Miete oder Pacht: JW. 1929, 2589⁶; R. 1929 Nr. 1985; HöchstRspr. 1929 Nr. 1907.
- RG. 125, 131: 30. Mai 1929, VI 543/28, Auflassung: JW. 1929, 3295⁶; R. 1929 Nr. 1992; HöchstRspr. 1929 Nr. 2203; DRZ. 1929 Nr. 1067.
- RG. 125, 133: 19. Juni 1929, V 548/28, Löschungsvormerkung. Höchstbetragshypothek: JW. 1929, 3288³; R. 1929 Nr. 1504; 1930 Nr. 45; HöchstRspr. 1929 Nr. 1999.
- RG. 125, 143: 21. Juni 1929, II 550/28, Genossenschaftsrecht: R. 1929 Nr. 2168; HöchstRspr. 1929 Nr. 2115, 2116.
- RG. 125, 156: 21. Juni 1929, II 35/29, Genossenschaft. Formvorschriften: HöchstRspr. 1929 Nr. 2114; DRZ. 1929 Nr. 954.
- RG. 125, 159: 25. Juni 1929, II 566/28, Rechtskraft. Unlauterer Wettbewerb: JW. 1929, 3074¹³; HöchstRspr. 1929 Nr. 1966.
- RG. 125, 166: 27. Juni 1929, VI 679/28, Kartelle: HöchstRspr. 1929 Nr. 2120; LZ. 1929, Sp. 1333.
- RG. 125, 172: 28. Juni 1929, VII 14/29, Aufhebung der Ehe: R. 1929 Nr. 1514; HöchstRspr. 1929 Nr. 1913.
- RG. 125, 174: 3. Juli 1929, I 39/29, Anberufungsrecht des Verlegers: JW. 1929, 3082²⁰; R. 1929 Nr. 2044; HöchstRspr. 1929 Nr. 2127; MuW. 1929, 587.
- RG. 125, 179: 3. Juli 1929, V B 17/29, Aufwertung. Rechtskraft: JW. 1929, 2518¹⁴; R. 1929 Nr. 1846; AufwRspr. 1929, 722; DZB. 1929, Sp. 1342.
- RG. 125, 182: 3. Juli 1929, I 89/29, Patent. Weiterbenutzungsrecht: R. 1929 Nr. 2041; HöchstRspr. 1929 Nr. 2123; MuW. 1929, 600.
- RG. 125, 186: 4. Juli 1929, IV 793/28, Gemeindefeigungen an die Kirche: JW. 1929, 3374¹; R. 1929 Nr. 1937; LZ. 1929, Sp. 1129.
- RG. 125, 191: 5. Juli 1929, III 517/28: Zuständigkeit der Arbeitsgerichte: JW. 1930, 412⁴; HöchstRspr. 1930 Nr. 16.
- RG. 125, 193: 5. Juli 1929, VII 567/28, Versicherung. Anzeige über Beräußerung: R. 1929 Nr. 2213; HöchstRspr. 1929 Nr. 2103, 2106.
- RG. 125, 196: 5. Juli 1929, II 627/28, Genossenschaftsrecht: R. 1929 Nr. 2169.
- RG. 125, 203: 8. Juli 1929, VI 754/28, Kraftfahrzeugverordnung. Vorfahrtsrecht: JW. 1929, 2816³; R. 1929 Nr. 2035.
- RG. 125, 209: 8. Juli 1929, VIII 220/29, Schankkonzession. Kastellanvertrag: JW. 1930, 253¹; R. 1929 Nr. 1972; HöchstRspr. 1929 Nr. 2072; DRZ. 1929 Nr. 1045; LZ. 1929, Sp. 1333.
- RG. 125, 213: 8. Juli 1929, IV 815/28, Schuldindeckungslehren: JW. 1929, 2940⁷; R. 1929 Nr. 2032; AufwRspr. 1929, 822.
- RG. 125, 216: 9. Juli 1929, VII 487/28, Zwangsverstaatlichung einer Eisenbahn. Rechtsweg: JW. 1929, 2812¹; R. 1929 Nr. 1579.
- RG. 125, 228: 10. Juli 1929, V 514/28, Öffentlicher Glaube des Handelsregisters: JW. 1929, 2597¹¹, 2943¹¹; R. 1929 Nr. 2007; HöchstRspr. 1930 Nr. 33; LZ. 1929, Sp. 1398.
- RG. 125, 230: 10. Juli 1929, I 50/29, Rückversicherung: R. 1929 Nr. 2048.
- RG. 125, 236: 10. Juli 1929, II 628/28, Lieferungsverträge. Wegnahme der Abnahmepflicht: R. 1929 Nr. 2137.
- RG. 125, 240: 11. Juli 1929, IV B 28/29, Verurteilung: JW. 1930, 145²²; R. 1929 Nr. 1861; LZ. 1929, Sp. 1129.
- RG. 125, 242: 1. Juni 1929, V 189/28, Unergeltliche Verfügung des Vorerben. Anfechtung: R. 1929 Nr. 1521; HöchstRspr. 1929 Nr. 1822, 1832.
- RG. 125, 252: 13. Juni 1929, VI 587/28, Abgetretene Forderung: R. 1929 Nr. 1483; HöchstRspr. 1929 Nr. 1904; LZ. 1929, Sp. 918.
- RG. 125, 256: 22. Juni 1929, I 327/28, Rechnungslegung. Offenbarungseid: HöchstRspr. 1929 Nr. 1899, 1900; MuW. 1929, 597.
- RG. 125, 261: 11. Juli 1929, VI 734/28, Dingliches Vorkaufsrecht. Formvorschriften: JW. 1929, 3292⁴; R. 1929 Nr. 1981; 1930 Nr. 41; HöchstRspr. 1930 Nr. 9; DRZ. 1929 Nr. 1056; LZ. 1929, Sp. 1333.
- RG. 125, 265: 11. Juli 1929, IV 854/28, Annahme an Kindes Statt. Statutenkollision: R. 1929 Nr. 2002; LZ. 1929, Sp. 1128; GanRZ. Abt. B 1929, Nr. 262.
- RG. 125, 272: 13. Juli 1929, V B 18/29, Weitere Beschwerde: R. 1929 Nr. 2187; AufwRspr. 1929, 746; LZ. 1929, Sp. 1128.
- RG. 125, 273: 20. Juni 1929, IV 510/28, Alte Reichsbanknoten. Schadensersatz des Reichs: JW. 1929, 3491⁴; R. 1929 Nr. 1847.
- RG. 125, 286: 25. Juni 1929, III 485/28, Verfrühte Pfändung: JW. 1930, 148²⁹; R. 1929 Nr. 2059; HöchstRspr. 1929 Nr. 2140.
- RG. 125, 289: 25. Juni 1929, III 493/28, Verwaltungsverfahren: JW. 1929, 2950¹⁶; 1930, 149³⁰; R. 1929 Nr. 1990 2235; HöchstRspr. 1930 Nr. 57.
- RG. 125, 293: 2. Juli 1929, III 498/28, Beamtenrecht: JW. 1929, 3375³; R. 1929 Nr. 2124; HöchstRspr. 1930 Nr. 337.
- RG. 125, 299: 5. Juli 1929, III 516/28, Zwangsverfeigerung: JW. 1929, 3301¹²; 1930, 139¹⁴; HöchstRspr. 1930 Nr. 58; R. 1930 Nr. 157.
- RG. 125, 313: 11. Juli 1929, VI 89/29, Konfulargerichte. Berufung: R. 1929 Nr. 2226; HöchstRspr. 1930 Nr. 6, 65.
- RG. 125, 315: 12. Juli 1929, III 98/29, Beamtenrecht: JW. 1929, 3377⁶; R. 1930 Nr. 241; HöchstRspr. 1930 Nr. 347, 348.
- RG. 125, 319: 13. Juli 1929, V B 24/29, Rang der Aufwertungs hypothek: JW. 1929, 3004¹; R. 1929 Nr. 2175; HöchstRspr. 1929 Nr. 2024; AufwRspr. 1929, 753.
- RG. 125, 323: 28. Juni 1929, II 531/28, Gesellschaft mbH. Sacheinlagen: R. 1929 Nr. 2167.
- RG. 125, 338: 1. Juli 1929, IV 662/28, Vereinsstrafen: JW. 1929, 2708⁵; R. 1929 Nr. 1971.
- RG. 125, 342: 20. Sept. 1929, VII 88/29, Stempelsteuer. Sicherungsabtretung: JW. 1929, 3306¹⁶; R. 1929 Nr. 2244.
- RG. 125, 344: 28. Sept. 1929, V B 9/29, Aufwertung: JW. 1929, 3295⁷; R. 1929 Nr. 2177; AufwRspr. 1929, 968.
- RG. 125, 347: 28. Sept. 1929, V B 5/29, Allgemeine Gütergemeinschaft: R. 1929 Nr. 2163.
- RG. 125, 356: 24. Sept. 1929, II 26/29, Aktiengesellschaft. Vorzugsaktien. Satzungsänderungen: HöchstRspr. 1930 Nr. 307.
- RG. 125, 362: 3. Okt. 1929, V 258/28, Grundschuld. Zubehör. Zwangsverfeigerung: JW. 1929, 3293⁶; R. 1929 Nr. 2158.
- RG. 125, 369: 17. Sept. 1929, III 515/28, Wohnungsgeldzuschuß: JW. 1929, 3380⁶; HöchstRspr. 1930 Nr. 339.
- RG. 125, 372: 27. Sept. 1929, II 20/29, Genossenschaft. Aufwertung: AufwRspr. 1929, 961; HöchstRspr. 1930 Nr. 51.
- RG. 125, 374: 27. Sept. 1929, III 543/28, Arzt. Haftung: HöchstRspr. 1930 Nr. 7.
- RG. 125, 380: 30. Sept. 1929, IV 800/28, Schenkungsverprechen. Offene Handelsgesellschaft: JW. 1929, 3496⁶; HöchstRspr. 1930 Nr. 4.
- RG. 125, 385: 4. Okt. 1929, VII 115/29, Stempelsteuer. Vollmacht: R. 1929 Nr. 2246; HöchstRspr. 1930 Nr. 39.
- RG. 125, 388: 7. Okt. 1929, VI 825/28, Aufwertungsstelle. Zuständigkeit: JW. 1930, 137¹⁰; AufwRspr. 1929, 1027; HöchstRspr. 1930 Nr. 53; DZB. 1929, Sp. 1681.
- RG. 125, 391: 9. Okt. 1929, I 63/29, Patentverletzung. Unterlassungsanspruch: HöchstRspr. 1929 Nr. 2124; MuW. 1930, 22.
- RG. 125, 401: 15. Okt. 1929, II 69/29, Eheliches Güterrecht. Gesellschaft mbH. Staduzierung: HöchstRspr. 1929 Nr. 2082, 2118.
- RG. 125, 411: 3. Okt. 1929, VI 14/29, Kontoforrent. Unerlaubte Handlung: HöchstRspr. 1930 Nr. 38.
- RG. 125, 420: 11. Okt. 1929, III 10/29, Beamtenrecht: JW. 1929, 3382¹¹; HöchstRspr. 1930 Nr. 333.
- RG. 125, 422: 16. Okt. 1929, I 55/29, Binnenschiffahrt. Freizeichnung. Schadensfeststellung: HöchstRspr. 1930 Nr. 81; GanRZ. Abt. B 1929, Nr. 321.

